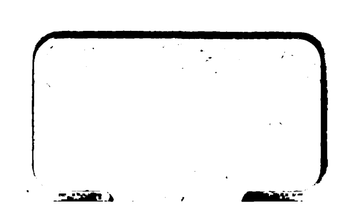



VE
RI
TAS





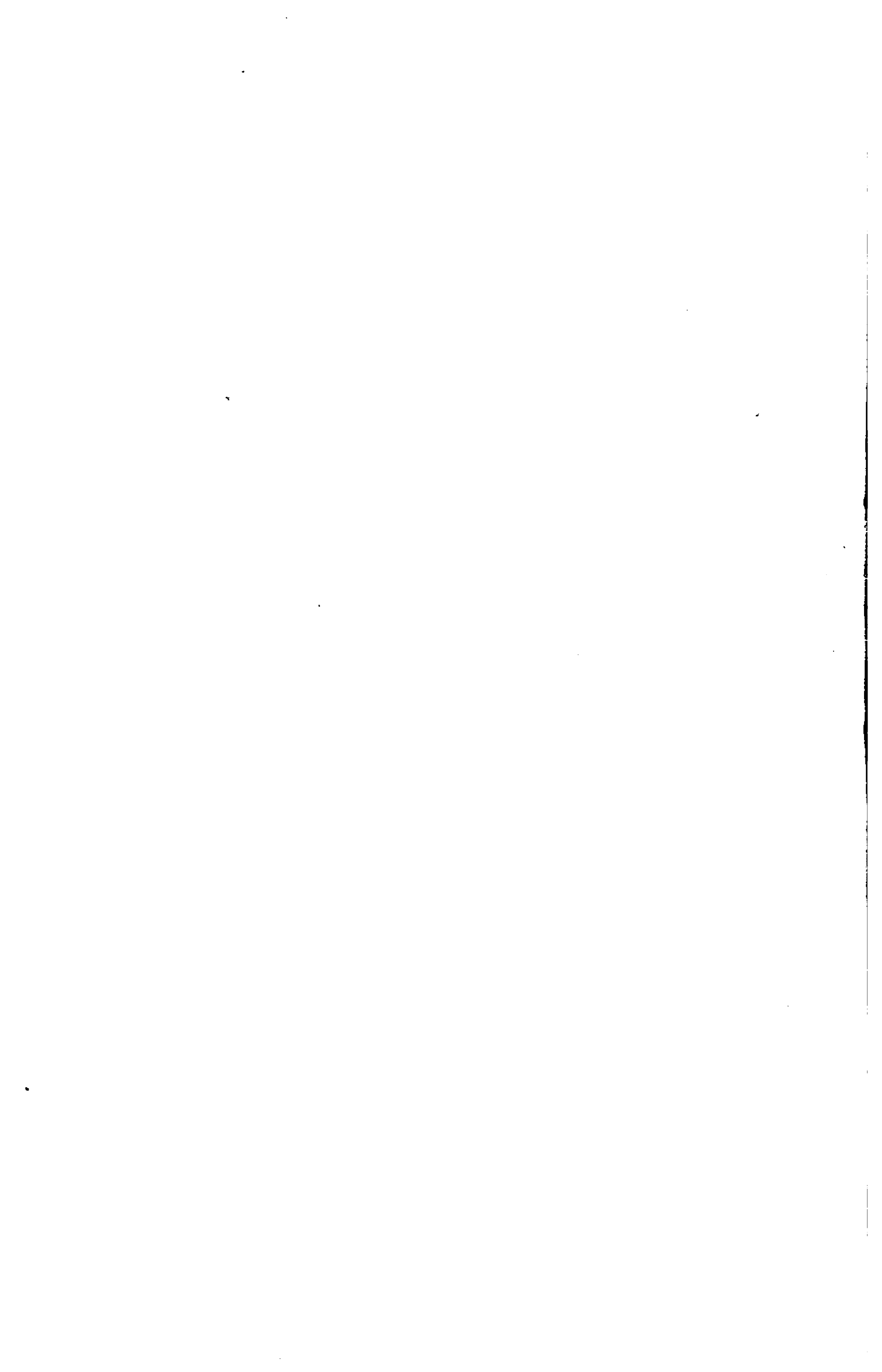

VE RI
TAS






VE
RI
TAS





Geschichte des deutschen Einheitstraumes und seiner Erfüllung.

In den Grundlinien dargestellt

von

Dr. J. Jastrow.

Gekrönte Preisschrift
des Allgemeinen Vereins für Deutsche Literatur.

Zweite Auflage.



Berlin.
Allgemeiner Verein für Deutsche Literatur.
1885.

Der Verein für Deutsche Literatur hatte im December 1882 drei Preise ausgeschrieben, für drei als vorzüglich erkannte Arbeiten aus der Deutschen Geschichte oder Culturgeschichte. Preisrichter waren die Herren Gneist, Scherer und Weizsäcker, sämmtlich ordentliche Professoren an der Berliner Universität. Zu den preisgekrönten Werken gehört das vorliegende.

Seiner Excellenz

Herrn Leopold von Ranke

Wirklichem Geheimen Rath

ehrerbietigst

zugeeignet.

Wenn unter allen lebenden Historikern wohl keiner ist, der nicht mittelbar als Ew. Excellenz Schüler sich betrachten dürfte, so ist es mir immer als eine ganz besondere Gunst des Schicksals erschienen, daß es mir vergönnt gewesen, auch unmittelbar aus dem Munde des Meisters Belehrung zu empfangen, die Handhabung der neueren historischen Methode durch ihren Begründer selbst als Vorbild vor Augen zu haben. Und wiewohl es auch in kritisch-wissenschaftlicher Thätigkeit oft verfehlt sein kann, einem Vorbilde nachzustreben, ohne zu prüfen, wie weit das Maß der eigenen Kräfte hinter dem Ziele zurückbleibt; — in einem, glaube ich, ist es erlaubt und geboten: in der Kritik gegen die eigene Leistung. Das Arbeitszimmer, in welchem ich angesehen, wie ein druckfertiges Kapitel von

dem Autor selbst immer von neuem der Kritik unterzogen, unermüdlich gefeilt, oft schonungslos geändert und umgearbeitet wurde, ist für mich in Wahrheit eine kritische Schule gewesen, deren voller Werth, ganz wie der jeder anderen Schule, mir desto deutlicher zum Bewußtsein kommt, je länger ich im Laufe der Jahre ihre Früchte genieße.

In Dankbarkeit verharre ich

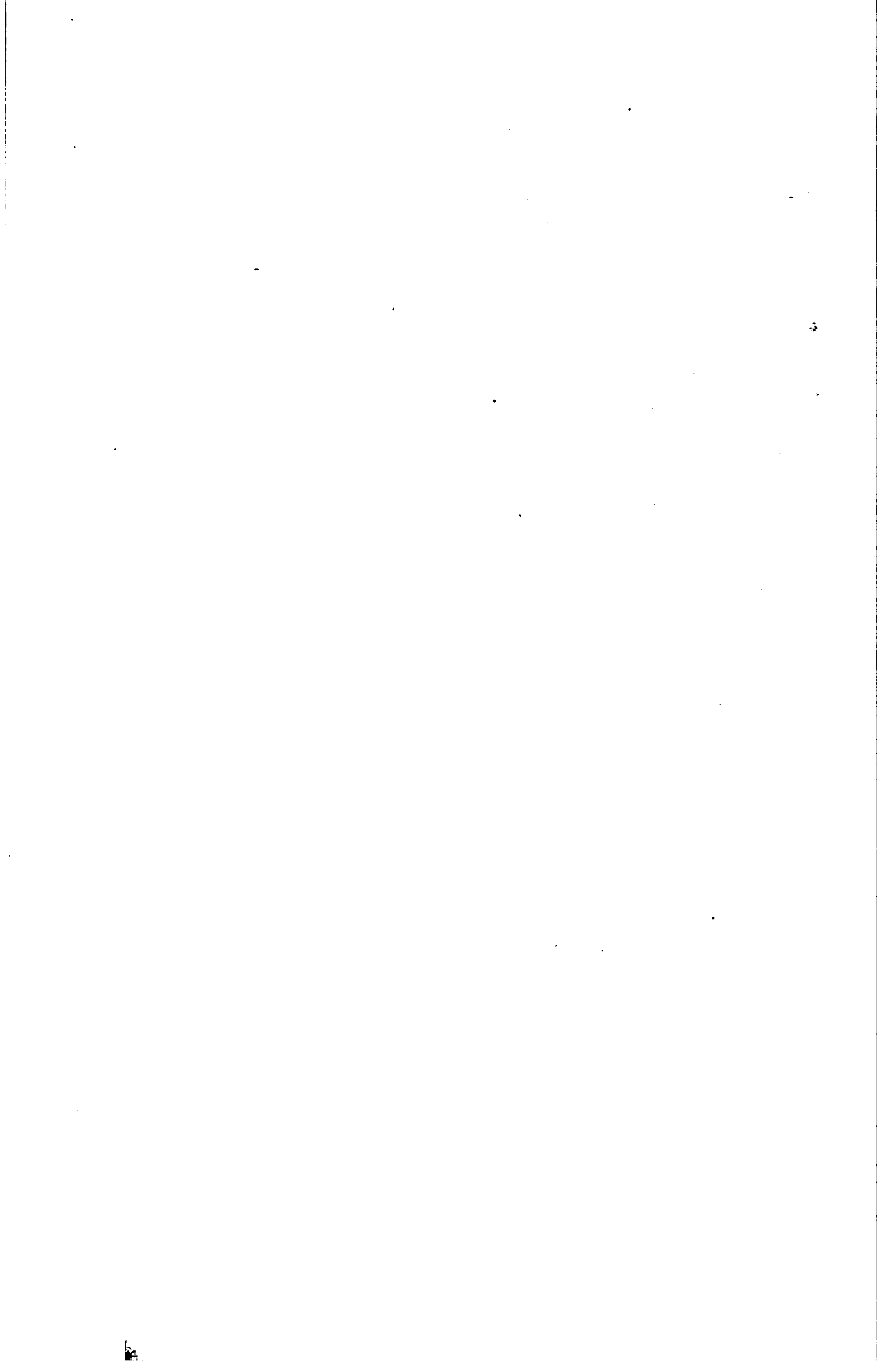
Ew. Excellenz

ehrerbietigst ergebener

Berlin, im Februar 1885.

Der Verfasser.

Inhalt.





Die Form, in welcher das deutsche Volk sich seiner Einheit erfreut, steht fest. Schon wächst ein Geschlecht heran, welches die Zeiten der vielköpfigen Schwäche nur noch vom Hörensagen kennt; schon werden die Hörsäle unserer Hochschulen von Jünglingen gefüllt, denen auch die früheste Jugenderinnerung durchwoben ist von dem Glanze eines mächtigen Staatswesens. Nicht lange und diese Generation wird die Katheder besteigen, um von ihnen herab zu einem jüngeren Nachwuchs zu sprechen, welchem das Gefühl von des Reiches Herrlichkeit auch nicht einmal mehr durch das lebendige Wort des Lehrers gemindert wird, das auch noch den Nachlebenden in die Ereignisse der vorhergehenden Generation wie in etwas Selbsterlebtes hineinzuziehen vermöchte. Wir stehen in der Zeit oder doch dicht vor ihr, wo die große Mehrzahl auch der Denkenden der Nation es als selbstverständlich betrachtet, daß die Deutschen, wie sie ein Volk unter den Völkern sind, so auch einen Staat unter den Staaten bilden.

Dieses Gefühl der Unterthanen, daß ihr Staat selbstverständlich so sein müsse, wie er ist, daß er nicht anders sein dürfe, ja nicht anders sein könne, bleibt gewiß unter allen Säulen, auf welchen ein Staatswesen ruhen kann, die festeste. Allein sie giebt nur eine wankende Stütze ab, wenn sie die einzige ist. Es ist, wie wenn man auf dem festesten Erdreich einen Bau ohne Fundament aufführen wollte. Wenn es wahr

ist, daß Staaten mit den Mitteln erhalten werden, mit denen sie gegründet sind, so ist die Erkenntniß dieser Mittel, dieser Gründung nicht nur der Beginn politischer Weisheit, sondern auch die Vorbedingung echt patriotischen Pflichtgefühls.

Darum bleibt es die ewig sich erneuernde Aufgabe der Geschichtsschreibung, den Mitlebenden die Zustände, in denen sie leben, historisch zu erklären, ihnen zu sagen, mit welchen Mitteln das Staatswesen, dessen Schutz sie genießen, gegründet worden ist. Diese wissenschaftliche Thätigkeit befindet sich keineswegs im Widerspruche mit der Volksanschauung, welche die herrlichste Freude am Vaterlande gerade dadurch empfindet, daß sie seine Gestaltung als etwas selbstverständliches betrachtet; im Gegentheil: diese Volksanschauung, kräftig ausgeprägt, wie in unserer Zeit, muß gerade die Voraussetzung für den Geschichtsschreiber bilden; sie ist es, die historisch erklärt werden soll.

Das deutsche Reich ist da. Millionen und Millionen treuer Landeskinder sind mit ihren Landesvätern einig in dem Bewußtsein, daß das Glück unseres Volkes in der Organisation beruht, in welcher über die Landesstaaten der Reichsstaat gesetzt ist. Woher stammt diese Doppelorganisation und wer hat sie geschaffen?

Nur wer zu leugnen vermag, was er selbst mit angesehen, kann bestreiten, daß es der preußische Staat war, welcher diese Schöpfung vollbracht hat. Allein damit ist nur der eine und zwar der letzte Theil der historischen Frage beantwortet; wir fragen von Neuem: was hat ihm diese Schöpfung ermöglicht? Auch die Antwort auf die Frage können wir noch aus eigener Anschauung geben. Die große Mehrzahl der deutschen Nation empfand Preußens Schöpfung bereits als eine Nothwendigkeit: sie war ihr die Erfüllung eines lang gehegten Traumes. Die historische Erklärung dieses Einheitstraumes bildet die Vorbedingung für das Verständniß der deutschen Einheit.

Wiederum fragen wir: welchem Boden ist der deutsche Einheitstraum entwachsen? Keine andere Antwort vermögen wir darauf zu geben, als die, daß die deutsche Vielheit das Verlangen nach Einheit erzeugt hat. Darum fehlt jeder Geschichte der deutschen Einheit die historische Grundlage, wenn sie die Zerstückelung Deutschlands nur etwa einleitungsweise behandeln wollte. Die tausendjährige Geschichte des heiligen römischen Reiches deutscher Nation ist der erste mühsame Versuch unseres Volkes, sich eine politische Einheit zu schaffen; allerdings nur ein Versuch, dessen Mißlingen von Periode zu Periode eine größere Zerstückelung herbeiführt.

So ergiebt sich naturgemäß eine dreifache Gliederung des Stoffes: Vielheit, Einheitstraum, Einheit.

Mit diesen drei Worten sind jedoch nicht drei zeitlich aufeinanderfolgende Perioden bezeichnet. Die Kräfte, welche das staatliche Leben der Nation zersplittern, sind vielmehr dieselben, die gleichzeitig auch thätig sind, das Verlangen nach größerer Einheit und die Grundlagen derselben hervorzurufen. Wir haben es mit drei Entwickelungsreihen zu thun, die in ihren ersten Anfängen ungefähr in dieselbe Zeit fallen, die lange nebeneinander herlaufen, so daß zuerst die deutsche Vielheit im Vordergrunde der historischen Erscheinung steht, bis sie von dem inzwischen erstarkten Einheitsverlangen abgelöst wird; dieses setzt sich sodann zu politischer Wirksamkeit, zur Schaffung der deutschen Einheit um, deren Vorbedingungen inzwischen bereits erfüllt worden sind.

Um aber den Zusammenhang jeder einzelnen Entwickelungsreihe festzustellen, wird es nothwendig sein, das Wesentliche der politischen Erscheinungen unverrückt im Auge zu behalten und auf eine ausführliche Geschichtsdarstellung von vorn herein zu verzichten.

Denn neben denjenigen Werken, welche die volle Belehrung über ihren Gegenstand bieten, hat auch eine andere

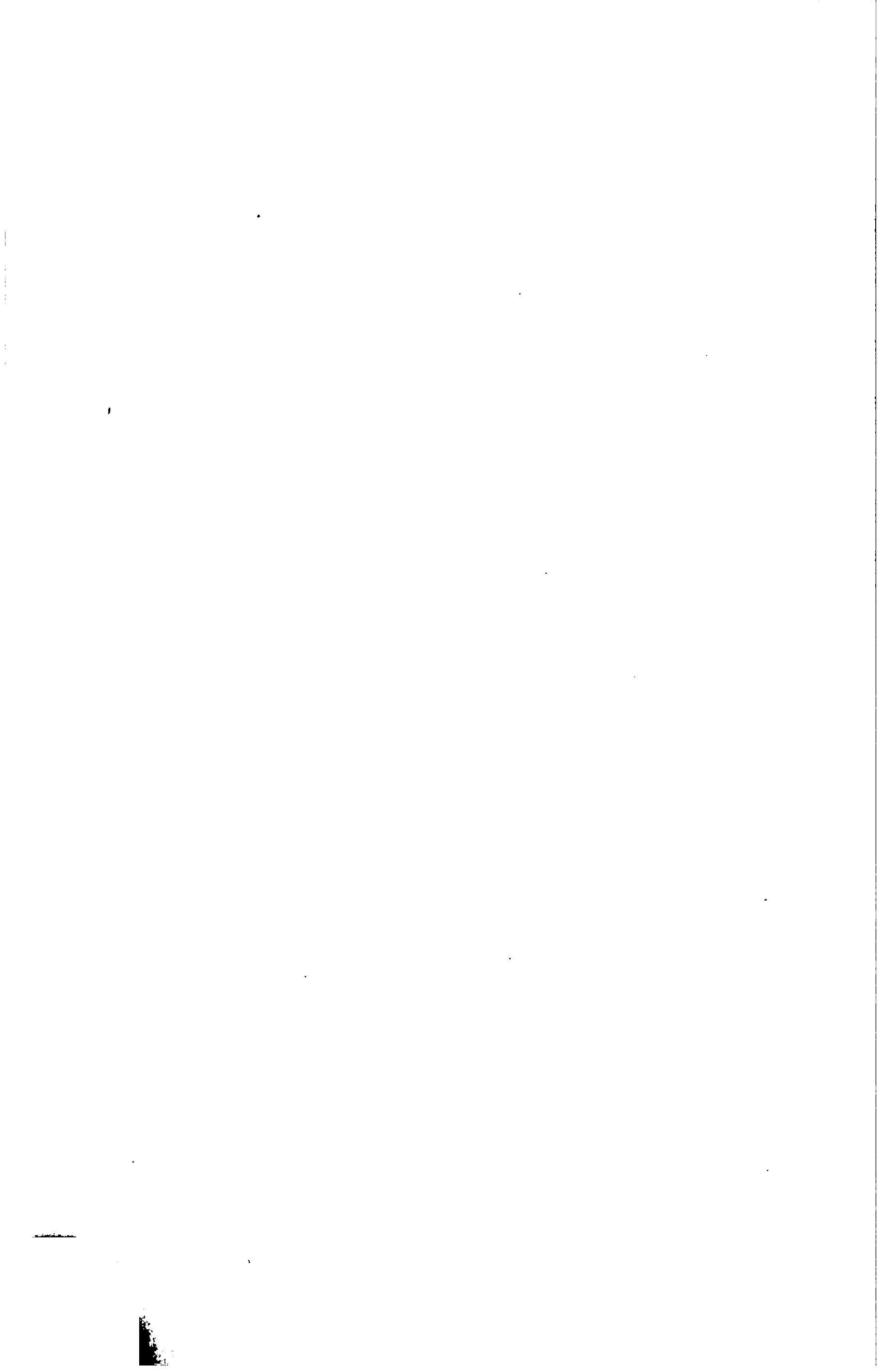
Klasse von Büchern ihre Berechtigung, welche sich daran genügen lassen, die bloßen Grundlinien zu zeichnen, in der sicheren Erwartung, daß der Leser im Stande sein werde, die eigenen Kenntnisse dem gegebenen Rahmen einzufügen. Freilich hat eine solche Darstellung manchen Nachtheil im Gefolge. So wie der Skizzenzeichner nach den Regeln seiner Kunst alle die feineren Nüancirungen unberücksichtigt lassen soll, deren Ausführung die Freude an einem lebensvollen Gemälde doch so sehr erhöht, wie er sich dessen bewußt bleiben muß, daß seine Aufgabe es ist, durch die Umrisse und nur durch diese zu wirken: so war auch der Verfasser der vorliegenden Arbeit verpflichtet, von allem Detail an Personen und Thatsachen, welches man von einem erschöpfenden Geschichtswerk verlangt, abzusehen, um die Grundlinien in möglichster Klarheit hervortreten zu lassen.

Wer von einem buntgewirkten Teppich eine ausführliche Beschreibung giebt, der kann jedem Theile einen eigenen Abschnitt widmen, und ist nicht genöthigt, auf die Stelle, die er einmal besprochen hat, noch einmal zurückzukommen. Wer aber auf eine eingehende Beschreibung von vornherein verzichtet, wer statt dessen die einzelnen dürren Fäden verfolgen will, um an ihren Verschlingungen das Entstehen des Ganzen darzulegen, der kann nicht anders, als die bunten Knotenpunkte so oft erwähnen, wie er einen seiner Fäden hindurchgehen sieht. Aus diesem Grunde erscheinen auch in der vorliegenden Arbeit die festen Knotenpunkte der deutschen Geschichte, das Aufkommen der Landeshoheit, die Reformation, der Sturz des Reiches, die Freiheitskriege nicht in eigenen Abschnitten; sondern ein jeder der einzelnen Fäden, an denen wir die Entwickelung verfolgen, leitet uns durch jeden dieser Durchgangspunkte hindurch, freilich jedesmal von einer anderen Seite. Dadurch und nur dadurch ist es möglich, die Verschlingungen unserer nationalen

Geschichte zu entwirren und eine Erkenntniß ihrer Elemente anzubahnen.

Seit Jahren ist der Verfasser bestrebt, dieser Erkenntniß nachzugehen. Der Freude, die er an diesen Studien empfindet, ist der Wunsch entsprungen, die Linien, an deren Lauf er sich zu orientiren pflegte, auch anderen zugänglich zu machen. Möge man selbst der Ansicht sein, daß in den gebotenen Rahmen manches anders hinein zu malen sei; wenn nur der Rahmen selbst als brauchbarer Anhalt anerkannt wird, so vertraut der Verfasser, daß es seiner Arbeit nicht zum Nachtheil angerechnet wird, wenn sie dem eigenen Nachdenken des Lesers noch Raum läßt, ja sogar dasselbe herausfordert.





Erstes Buch.

Vielheit.



In tiefem Dunkel liegt der Norden Europas zu einer Zeit, da die südlichen Gestade des Erdtheils bereits von dem vollen Lichtstrahl der Geschichte erleuchtet sind. Von den drei Halbinseln, welche unser Erdtheil in das von alter Kultur umkränzte Becken des Mittelmeeres hinaussendet, hören wir zum mindesten Name und Stellung der eingeborenen Völker. Aber was jenseits der drei großen Gebirgswälle, des Balkans, der Alpen, der Pyrenäen sich in ungesehene Ferne hin erstreckt, wissen die klassischen Völker nur mit dem unbestimmten Namen des Barbarenlandes zu bezeichnen. Deutlich unterscheidet der scharfe politische Blick des Hellenen diese nordischen Barbaren von den orientalischen, die er mit demselben Namen belegt. Beide stehen in einem Gegensatz zu der maßvollen Freiheit der hellenischen Staatsauffassung, aber nach gänzlich verschiedenen Richtungen: Der Orientale beugt sich willenlos einem alles bezwingenden Despotismus; der Nordländer streift eigenwillig in zügelloser Freiheit umher.

Allmählich treten nun in dieser Masse die einzelnen Bestandtheile unterschieden hervor. Die östlichen Horden erscheinen unter dem Namen der Skythen, die westlichen Clans unter dem der Kelten als zwei gänzlich verschiedene Völker, welche die alten Griechen nur deswegen unter eine Rubrik gebracht hatten, weil sie ihnen beide gleich unbekannt waren. Zwischen diesen beiden Völkern aber wogt eine große Menge kleiner Völker-

schaften hin und her. Wir hören von Cimbern, Teutonen, Tubanten, Usipetern, Tenchterern und einer endlosen Reihe anderer Namen. Ein jeder bezeichnet ein Volk für sich, das mit dem Nachbarvolke oft besonders eng verbunden, eben so oft auch besonders stark verfeindet ist. Ihr Aussehen ist das gleiche: blondes Haar und blaues Auge bezeichnet ihren Typus. Gemeinsam ist ihnen auch die Kampfesart: schon von ferne sind sie ihren Feinden kenntlich durch den mächtigen Kriegslärm. Diese Völker sind alles gewaltige „Schreimänner", „Rufer im Streit"; das, scheint es, haben die Kelten gemeint, wenn sie die ungestümen Nachbarn, mochten sie unter diesem oder jenem Namen kommen, „Germanen" hießen. Die also Genannten kennen diese Bezeichnung nicht; eine jede Völkerschaft nennt sich nach wie vor mit ihrem altererbten Namen. Eine uralte Sage aber haben sie, daß sie alle Kinder eines Vaters sind, dessen drei Söhne einst drei Stämmen den Ursprung gaben. Auch scheinen ihre Sprachen nicht allzu verschieden von einander gewesen zu sein; und gewiß sind es zumeist dieselben Götter gewesen, denen sie alle opferten.

Aber trotz alledem ist es nicht ein großes Volk, sondern eine Gruppe vieler kleiner Völkchen, welche von den Alpen über Länder und Meere hinweg bis in das skandinavische Hochgebirge hinein sich ausgebreitet haben. In jedem einzelnen Theile dieses großen Gebietes hat sich im Laufe der Zeiten ein Krystallisationsprozeß vollzogen, in welchem die benachbarten kleinen Völkerschaften zu einer Nationalität verwachsen und sich demgemäß zu einem nationalen Staatswesen zusammenschließen. So sind die Stämme, welche Jütland bewohnten, zur dänischen Nationalität verschmolzen und haben den dänischen Staat gegründet; so ist im skandinavischen Tiefland Volk und Staat der Schweden entstanden; einer Mischung mit fremden Elementen ist in ähnlicher Weise die englische Nation und zugleich mit ihr das englische Staatswesen entsprungen.

Wie sich dieser doppelte Prozeß, die Bildung einer Nation und eines nationalen Staates, unter den im Herzen Europas zurückgebliebenen Völkerschaften vollzogen hat, dies zu verfolgen ist unsere eigentliche Aufgabe.

Die Frage ist: wie hat sich unter den Bewohnern des heutigen Deutschland das Gefühl nationaler Zusammengehörigkeit gebildet, also daß sie untereinander trotz mannigfacher Unterschiede dennoch als ein Volk sich fühlen und daß sie von den umwohnenden Völkern trotz mannigfacher Verwandtschaft dennoch sich als verschieden betrachten? Wie hat ferner dieses Gefühl in einem nationalen Staatswesen seinen Ausdruck gefunden, also daß dasselbe trotz aller Selbständigkeit der Glieder im innern dennoch ein Staatswesen ist und daß es trotz mannigfacher Beziehungen nach außen dennoch von den Nachbarstaaten durch feste Grenzen geschieden ist?

Zu keinem von beiden finden wir Ansätze in der Zeit, da die Zustände der Germanen von so sicheren Beobachtern, wie die Römer waren, beschrieben wurden. Eine staatliche Organisation erstreckt sich nirgends über die kleine Völkerschaft hinaus. Und wenn man wirklich von einem Gefühl der Zusammengehörigkeit sprechen, wenn man alle ihre Mundarten als eine Sprache, alle ihre Gottesdienste als eine Religion bezeichnen will, so sind das Momente, welche die Völker dieses Gebietes nicht nur mit einander, sondern zugleich auch mit den skandinavischen Germanen gemeinsam haben. Allerdings setzt jene Stammessage von Mannus und seinen drei Söhnen die drei stammverwandten Gruppen an die Nordsee, den Rhein und ins Binnenland. Aber wer will sagen, ob hierin ein Ahnen einer Nationalität liegt, welche innerhalb der Germanenwelt selbständig wäre, oder ob sie nur deswegen den Kreis der Brüder beschränkt, weil der Kreis des Hörensagens nicht weiter reichte?

Jahrhunderte vergehen. Die Namen all der kleinen

Völkerschaften verschwinden. Wir hören, wir wissen nicht wie, nur noch von großen Volksstämmen; wie schon früher von Gothen, Vandalen, Burgundern, so jetzt neben diesen von Franken, Sachsen, Alamannen u. a. m. Aber im Wesen der Sache hat sich nichts geändert. Wie ehemals die vielen kleinen Völkerschaften, so stehen jetzt diese großen Volksstämme neben einander. Wenn man will, so kann man immer noch von einem gewissen dunkeln Gefühl der Gemeinsamkeit sprechen, das diese Völker als eine Art Einheit gegenüber den Romanen erscheinen läßt, auch nachdem sie in den Stürmen der Völkerwanderung sich von Skandinavien bis nach Afrika hin ausgedehnt haben; aber stärker ist dieses Gefühl nicht, als wie es heute zwischen den Völkern lateinischer Zunge, zwischen Spaniern und Portugiesen, Franzosen und Italienern besteht. Und in der Mitte dieser großen germanischen Gruppe eine kleinere zu finden, getragen durch ein Nationalitätsgefühl, welches man als Vorläufer des Deutschen betrachten dürfte, ist noch immer unmöglich. Dementsprechend tritt politisch die Gesammtheit dieser Völker, soweit sie überhaupt an der Weltgeschichte theilnehmen, zwar in eine gleichmäßige Beziehung zu dem römischen Weltreich; aber keine Spur davon, daß etwa Franken und Sachsen in einer engeren Verbindung mit einander ständen.

Noch deutlicher tritt dies zu Tage, als alle diese Völkerstämme zuletzt in die Weltmonarchie Karls des Großen einmünden. Diese Monarche ist in eminentem Sinne eine internationale. Durchweht und durchhaucht von germanischem Geiste und dabei doch hingestellt auf die Reste der antiken Kultur, hat sie alle germanischen Nationen umfaßt oder berührt, zugleich aber den Romanen die vollste Gleichberechtigung gewährt. Die praktische Verwaltung rechnet wohl mit den Rechtsgewohnheiten eines jeden Volkes als mit einem Faktor, der bis zu einem gewissen Grade berücksichtigt werden muß; aber irgend welche Vertretung der einzelnen Nation, eine Zu-

sammenschließung derselben unter ihrem eigenen Oberhaupt kennt dieses Reich nicht. Vom Ebro bis zur Elbe, von der Eider bis zum Garigliano und von der atlantischen bis zur adriatischen Küste setzt der völkerbeherrschende Kaiser jedem Gau seinen Grafen, jedem Sprengel seinen Bischof.

Das Weltreich ignorirte die nationalen Unterschiede; nationale Staaten gab es nicht. Indem sich Romanen und Germanen von einander sondern, bildet bei den verschiedenen Theilungen des karolingischen Reiches unter vielen andern Momenten zuweilen auch dieses das Theilungsprinzip; aber dennoch ist jedes der neu entstehenden Theilreiche nur ein Theil des großen Frankreiches, daß durch den Erbgang getrennt, durch den Erbgang wieder zusammengeführt wird.

Ein solches Theilreich war es, welches König Ludwig (von uns der Deutsche genannt) zu Verdun erhielt (843): ein Staat, der keinen Namen hat, für den man nach Sitte der Zeit die Bezeichnung sucht, die ihm zukam; man nennt es als Theil des großen Frankenreiches das ostfränkische oder nach seinem König das Ludwigsreich. Seine Söhne theilen es. Der eine derselben, Karl (der Dicke), vereinigt sie alle, aber zugleich auch wieder das ganze große Frankenreich in seiner Hand. Das Karolingerreich, das ganze wie seine Theile, kennen den nationalen Staat noch nicht.

Gegen die Idee des Weltreichs ist nun auf dem Boden unseres Vaterlandes eine Reaktion gleichzeitig in zweifacher Art erfolgt. Die vorhandenen Nationalitäten der Sachsen und Franken, der Schwaben und Baiern beginnen sich zu regen. Die Sachsen hatten ihre eigene Sprache. Wir besitzen aus dem neunten Jahrhundert in dem „Heliand“ einen Rest durch und durch sächsischer Nationalliteratur. Späterhin entwickelte sich eine durchaus sächsische Nationalgeschichtschreibung. Unter den Ottonen ist der Geschichtschreiber Widukind auf nichts so

stolz wie darauf, daß es ein Sachse ist, der jetzt die Kaiserkrone trägt. Er ist ganz durchdrungen von dem Ruhme seines Sachsenvolkes, und wenn er über dessen Herkunft den Irrthum hat, daß es von jenseits der See gekommen sei, so liegt gerade darin ausgesprochen, daß eine dunkle Ahnung von dem Zusammenhange der Sachsen an der Weser und der Sachsen an der Themse auch in dem Volksbewußtsein noch fortlebte. In kräftiger Fortentwickelung hat es diese Literatur selbst zu den ersten Anfängen einer nationalsächsischen Wissenschaft gebracht: sie hat ihre nationale Rechtsentwickelung in einem ziemlich systematischen Rechtsbuch, dem Sachsenspiegel, zusammengefaßt. Wenn man nun auch die baierische Aufzeichnung des Wessobrunner Gebets mit dem Heliand, den Schwabenspiegel mit dem Sachsenspiegel nicht auf eine Stufe wird stellen können, so werden wir uns doch die Entwickelung in den Thälern der Donau und des Oberrheins nach denselben Zielpunkten hin vorzustellen haben, die sie in den Ebenen des Elb- und Weserlandes bereits zu erreichen im Begriffe schien.

Es war vollkommen erklärlich, wenn diese kräftig entwickelten Nationalitäten gegen die Idee des Weltreiches, welche der über sie geübten Herrschaft zu Grunde lag, auch politisch reagirten. Freilich ist jede politische Verfassung im Stande, die natürlichen Gruppen des Volkslebens zu ignoriren, so lange die verfassungsmäßigen Gewalten sich ihren Funktionen gewachsen zeigen; sobald diese aber versagen, machen sich, wie durch ein Naturgesetz, jene Gruppen geltend, eine jede schließt sich in sich zusammen und übernimmt von den Staatsaufgaben zunächst so viel, wie durch das Ruhen der eigentlich dazu verpflichteten Gewalt gewissermaßen vakant geworden ist. Hat sich nun auf diese Art erst eine neue Gewalt gebildet, so tritt sie nicht wieder vom Schauplatz ab, sondern geht vielleicht langsam, aber sicher, in den Verfassungsorganismus über.

So geschah es auch im Frankenreiche. So lange Karl

der Große und seine Nachfolger machtvoll das Szepter führten, so lange ihre Heere die Grenzen schützten, ihre Grafen für Friede und Recht sorgten, so lange wurde das Reich als ein Staat regiert. Aber es kamen Zeiten, in denen die Normannen die Küsten heimsuchen konnten, ohne daß ihnen Widerstand geleistet wurde, in denen die Ungarn über die Landgrenze kamen und das Reich verwüsteten, in denen Deutschland das Bild darbot, von dem geschrieben steht: „Wehe Dir Land, des König ein Kind ist!" Da regten sich die lokalen Gewalten überall im Reiche und suchten zu leisten, was die centrale versäumte; da wurde denn auch das seit Jahrhunderten vorhandene Nationalitätsgefühl der einzelnen Nationen zur Unterlage einer politischen Gewalt und fand überall einen, der stark genug war, ihm Ausdruck zu verleihen.

Denn schon seit einem Jahrhundert hatten die wirthschaftlichen Verhältnisse allmählich die Richtung auf Entwickelung großer Grundherrschaften angenommen; der Zersplitterung und Anhäufung des Grundbesitzes aber war der Untergang der altgermanischen Freiheit und die Gewinnung von Hintersassen auf dem Fuße gefolgt. So treten denn jetzt in allen Theilen des Reiches große Geschlechter auf mit einer ökonomischen Macht des Besitzes über die Besitzlosen, welche im Mittelalter noch schneller als heute sich in ein politisches Verhältniß umzusetzen strebte; um so leichter gelangten diese Geschlechter in den Besitz eines größeren Reichsamtes, als in der Regel für einen weiten Umkreis sie allein im Stande waren, es zu führen. Bald war es das Markgrafenthum, das zum Schutze der Grenzen mit größerer Machtfülle ausgestattet war, bald das Amt eines Sendboten, dem zur Beaufsichtigung der Grafen und Bischöfe ein größerer Bezirk zuertheilt war. Wo nun die ökonomische Macht und das politische Amt an dem Stammesbewußtsein eine nationale Unterlage fand, da setzte sich aus allen diesen Faktoren eine provinziale Gewalt zusammen, die in den

Zeiten des erschlaffenden Reichskörpers die staatlichen Funktionen übernahm, welche das Reich auszuüben unterließ.

So schloß sich, ohne den Zusammenhang mit dem Weltreich aufzugeben, dennoch jede Nation in sich auch politisch zusammen und fand ihr nationales Oberhaupt in einem Herzog, der sie zu Schlacht und Sieg gegen ihre Feinde führte, der selbst in der auswärtigen Politik mit dem Bewußtsein auftrat, die Macht seiner Nation hinter sich zu haben.

In dieser Art bildeten sich unter gemeinsamer Oberherrschaft die vier nationalen Herzogthümer der Sachsen, Franken, Schwaben und Baiern, zu denen als fünftes das hin und her schwankende Lothringen trat.

Diese Reaktion der einzelnen vorhandenen Nationen gegen die Idee des Weltreichs war jedoch nicht die einzige. Ihr zur Seite, wiewohl völlig unabhängig, geht eine andere Art eines neu aufkommenden Nationalbewußtseins. Im Laufe des neunten Jahrhunderts macht sich unter den Bewohnern der Rhein- und Donauländer das Gefühl geltend, daß sie zusammengehören. Ursprünglich hatten sie nicht einmal einen gemeinsamen Namen, um ihre Gesammtheit zu bezeichnen, erst ganz allmählich finden sie denselben. Die Bezeichnung „deutsch" kommt von dem alten Wort diet: Volk. Es wurde zuerst von der Sprache gebraucht und bezeichnete demgemäß die Volkssprache gegenüber der Sprache des Klerus, dem Latein. An vielen Stellen ist überhaupt nicht klar, ob mit dem Worte irgend etwas anderes gemeint sei, als das, was es seinem Ursprung nach bedeutet. Die Bezeichnung Volkssprache war sehr wohl geeignet, im Sinne des klassischen lingua vernacula die landesübliche Sprache zu bezeichnen; womit noch nicht gesagt ist, daß damit eine bestimmte gemeint sein muß. Ferner kommt auch dieses Wort in dem Gegensatze zwischen Germanen und Romanen auf und es beweist noch nichts für Selbständigkeit des Deutschen innerhalb des Germanischen.

Betrachten wir nun aber die Entstehung dieses Wortes. Zuerst nennt das Volk seine Sprache im Gegensatz zu der, die es in der Kirche hört, die Volkssprache, die deutsche. Die Ausländer hören es und nennen danach das Volk. Dieses nennt sich zuletzt selbst das deutsche.

Wenn es überhaupt einen historischen Beweis in solchen Dingen giebt, so sollte ich meinen, daß für die Dauer dieses Vorganges wenigstens der Nachweis geliefert ist, daß es eine deutsche Nationalität nicht gab; und zwar, daß es sie deswegen nicht gab, weil wir deutlich sehen können, wie sie sich erst bilden will, wie das Volk sich selbst zu finden im Begriff steht. Wir haben hier unter historischer Beleuchtung dasselbe Stadium, das für das Volk der Hellenen wie für viele andere in dem Dunkel der Vorzeit liegt.

Suchen wir nun uns ein Bild zu machen von der Stellung aller Stämme, für die damals die Bezeichnung der Deutschen aufkam. An den Grenzen gegen Italien und gegen Frankreich konnte sich sehr leicht bei Bayern, Schwaben, Franken der Name der Welschen ausbilden, der aufs deutlichste zeigt, wie man wußte, daß jenseits der Grenzen Fremde wohnten. Anders war die Stellung des Sachsen und des Friesen. Noch heute kommen westfälische Dorfleute über Ditmarschen hinweg bis tief nach Jütland hinein mit ihrem Plattdeutsch fort. Ohne Uebertreibung wird man danach sagen dürfen, daß der Sachse noch des zehnten Jahrhunderts mit dem Dänen eher in einem Gefühle der Sprachgemeinsamkeit stand als mit dem Schwaben oder Bayern, den er aller Wahrscheinlichkeit nach überhaupt nicht verstand. Er konnte daher wohl das Bewußtsein haben, daß er mit jenen südlichen Stämmen den obersten Herrscher gemeinsam habe, mit den nördlichen nicht; daß ihn aber irgend etwas, was man Nationalitätsgefühl nennen könnte, mit den sprachfremden Bayern verbunden, von den sprachverwandten Dänen getrennt habe, davon sehen wir nichts.

Wohl aber sehen wir, daß ein solches Gefühl in langsamem Werden begriffen war. Wie in der immer konkreter werdenden Bedeutung des Wortes „deutsch“ tritt das erstarkende Nationalbewußtsein auch in einer anwachsenden Nationalliteratur hervor, welche in derselben Sprache alle Deutschen umfaßt, ohne im wesentlichen einen Unterschied nach Stämmen zu kennen. Freilich wenn man bedenkt, daß Wolfram von Eschenbach ein Franke, Hartmann von Aue und Gottfried von Straßburg Schwaben gewesen sind, daß Walther von der Vogelweide, wo auch immer seine Wiege gestanden haben möge, sicher in denselben Gebieten oder nicht weit davon zu Haus ist, wenn man sich erinnert, wie viele Landsleute diese vier vornehmsten Vertreter der höfischen Poesie unter den Minnesängern hatten, so könnte man wohl auf den Gedanken kommen, das, was man als mittelhochdeutsche Dichtung bezeichnet, im wesentlichen für eine fränkisch-schwäbische Literatur auszugeben; und gewiß muß man auch den Hauptantheil an dieser Literatur den Stämmen zuschreiben, denen diese erste „Schriftsprache“ entlehnt ist. Allein vergessen dürfen wir doch nicht, daß Heinrich von Veldeke, der schon durch seinen Namen seine niederdeutsche Herkunft verräth, als derjenige bezeichnet wird, der „das erste Reis in deutscher Zunge impfete“, daß es die Wartburg ist, auf der der Sängerkrieg spielt, daß an dem halbnordischen Hofe Heinrichs des Löwen die Dichtung in derselben Sprache gepflegt wurde, wie bei den Babenbergern in der Donaustadt. Und nicht nur die hohen ritterlichen Kreise besaßen diese Poesie als erstes deutsches Nationalgut; auch das Volk, welches seine Sagenkreise jahrtausendelang in der heimischen Mundart gepflegt hatte, sah sie jetzt in einer Sprache, die nicht sächsisch, nicht bayrisch, sondern deutsch war. In dieser Sprache führen uns die Nibelungen von Worms durch Süddeutschland bis in die Hunnenburg; in derselben Sprache hat aber auch der echt niederdeutsche Stoff der Gudrun, die den norddeutschen

Seefahrer auf seinen Meeren begleitet, einen Bearbeiter gefunden.

Diese erste deutsche Nationalliteratur steht im zwölften und dreizehnten Jahrhundert als vollendete Thatsache vor unsern Augen; es müssen die vorangegangenen Geschlechter gewesen sein, welche diese Entwickelung vorbereitet und vollzogen haben. So dünn auch die Fäden sind, an denen wir diese Entwickelung verfolgen können, zweifelhaft ist es trotzdem nicht, daß Jahrhunderte stiller Arbeit erforderlich waren, bis der Schatz einer gemeinsamen Sprache und gemeinsamen Literatur ausgebildet war.

Es ist wahr, daß diese höfische Poesie ihre Stoffe zumeist nicht dem nationalen Boden entnahm; aber nicht immer liegt die nationale Bedeutung einer Poesie gerade in ihren Stoffen. Für uns liegt die Wichtigkeit der mittelhochdeutschen Literatur vor allem darin, daß sie das erste geistige Besitzthum ist, welches in der Eigenart der Sprache und der Gemüthsauffassung allen Deutschen ebenso unterschiedslos gemeinsam ist, wie sie es von den anderen germanischen Völkern auf das Bestimmteste unterscheidet. Die Germanen, die nach Frankreich, Spanien, Italien gewandert waren, hatten die Sprache ihrer Väter verlernt und dichteten in den neu aufkommenden romanischen Mundarten; umgekehrt verharrten die Germanen, die in ihren skandinavischen Ursitzen zurückgeblieben waren, in der alterthümlichen Sprache und der urwüchsigen Poesie der heidnischen Vorzeit. In der Mitte zwischen beiden haben die Germanen der Rhein- und Donaulandschaften in einer Sprache, welche sich zu größerer Gelenkigkeit entwickelt, ohne die klangvolle Schwere ganz einzubüßen, und in einer Poesie, welche dem weicheren Tone höherer Kultur zugänglich ist, ohne sich von dem Urquell natürlicher Empfindung zu entfernen, das erste geistige Besitzthum ausgebildet, welches ihnen ebenso gemeinsam wie eigenthümlich ist.

Daher ist es auch diese Poesie, in der wir früher als im politischen Leben die deutsche Nation zum Selbstbewußtsein erwachen sehen. Unter allen Deutschen, die eine hervorragende Rolle gespielt haben, tritt uns Walther von der Vogelweide als der erste entgegen, der von der Freude am Deutschthum so erfüllt ist, daß in ihm jedes Stammesbewußtsein beinahe erloschen scheint; nicht nur daß man ganz im Ungewissen darüber ist, welchem der süddeutschen Stämme er angehört, auch an den norddeutschen Höfen ist er zu Hause; aber an den außerdeutschen ist er fremd. Viel der Lande hat dieser „fahrende Spielmann" gesehen; aber deutsche Zucht geht ihm über alles. Von der Elbe bis an den Rhein und ostwärts wieder bis zum Ungarland, das ist das Land, wo wohlgezogen sind die Männer und die Weiber engelsgleich; das ist das Land, in das jeder kommen soll, der Tugend sucht und reine Minne. Das ist das Land, in dem der Sänger zu leben und zu sterben wünscht. Aus jeder Zeile weht uns hier der frische Hauch der naiven Freude am Vaterlande entgegen, welche in des Herzens Einfalt nicht nach Gründen fragt, sondern am heimischen Boden und an heimischer Sitte hängt, weil sie nur hier zu Haus ist und nirgends anders.

Allerdings werden wir später sehen, daß dieses Vollgefühl patriotischer Empfindung mehr den Zielpunkt bezeichnet, dem diese Entwickelung zustrebte, als ein Ergebniß, welches sie in den Tiefen des Volkes bereits erreicht hätte. Allein auch das dämmernde Nationalbewußtsein ist bereits eine politische Macht; und auf jeder Stufe seiner Fortentwickelung versteht es seinen wachsenden Einfluß geltend zu machen.

Das alte Frankenreich wurde im Erbgange nicht anders getheilt, wie ein großes Landgut; nationale Staatsgrenzen waren dem Zeitalter unbekannt. Als Karl der Große in den ersten Jahren seiner Regierung die Herrschaft mit seinem Bruder theilen mußte, erhielt der eine die nördliche, der andere die südliche Hälfte, so daß jedes Theilreich aus romanischen und

germanischen Gebietstheilen zusammengesetzt war. Wenn in der Folgezeit die Grenzen bald so, bald so gestaltet werden und sie dabei gelegentlich auch einmal ein nationales Aussehen erhalten, so darf man aus der vereinzelten Thatsache noch nicht auf eine veränderte Staatsauffassung schließen. Wohl aber dürfen wir das, wenn wir sehen, daß in fortschreitender Entwickelung sich gerade dieses Prinzip immer mehr und mehr zur Geltung zu bringen weiß.

Die Söhne Ludwigs des Frommen schieden im Vertrage zu Verdun (843) die ostfränkischen Theile von den westfränkischen; die ersteren waren überwiegend germanisch, die letzteren romanisch. Aber ganz abgesehen davon, daß die Idee des karolingischen Weltreiches damit noch keineswegs aufgehoben war; auch der dem ältesten Bruder vorbehaltene Landesstreifen um Tiber, Rhone und Rhein zeigt in seiner buntscheckigen Zusammensetzung auf das deutlichste, daß die alte Art der Reichstheilung noch immer nicht als unnatürlich empfunden wurde. Wenige Jahrzehnte vergehen. Der ostfränkische und der westfränkische Bruder benutzen einen Anlaß, um ihre Neffen aus der älteren Linie zu übervortheilen und theilen den zwischen ihren Reichen liegenden Landstreifen im wesentlichen nach der Sprachgrenze, so daß ihr Vertrag von Meersen an der Maas im Jahre 870 die Grenzlinie ganz ähnlich feststellte, wie sie genau ein Jahrtausend später erneuert worden ist. Wiederum vergehen einige Jahrzehnte; nur vorübergehend wird das neue Ostfranken noch einmal mit der karolingischen Gesammtmonarchie vereinigt. Im Ganzen muß die Thatsache seines politischen Sonderlebens mit der Entwickelung des deutschen Nationalbewußtseins im Verhältniß der Wechselwirkung gedacht werden. Die beginnende Ausbildung einer Nationalität in der Osthälfte des Reiches befördert seine politische Selbständigkeit; und umgekehrt das politische Zusammenleben aller rechtsrheinischen Stämme leistet ihrer natio-

nalen Zusammenschließung den mächtigsten Vorschub. Das Ergebniß dieser Wechselwirkung sehen wir im Jahre 911. Beim Aussterben der ostfränkischen Karolinger hören wir nichts davon, daß nach dem Jahrhunderte alten Erbrecht der erledigte Thron dem westfränkischen Könige angeboten wurde. Kaum noch ist der Name „deutsch" aufgekommen, so treten seine Träger zusammen und wählen sich ihren eigenen König. Daß sie zusammengehören, erscheint dabei als ebenso selbstverständlich, wie daß sie mit Westfranken nichts zu thun haben. Die Erinnerung an das gemeinsame Frankenreich scheint erloschen.

Und dennoch hat dieselbe noch mächtig nachgewirkt. Nicht anders als auf fränkischem Boden wird der deutsche König gewählt und gekrönt; mit dem Schwerte Karls des Großen wird er umgürtet, und seine Kaiserkrone zu erlangen, bleibt das Streben aller derer, die sich als seine Nachfolger betrachten. Diejenigen, denen dies gelungen, haben dann das Kaiserthum als die eigentliche Vollendung ihrer Herrschaft aufgefaßt. So war es denn noch immer die oberste Idee der kaiserlichen Weltmonarchie, kraft welcher die höchste Herrschaft auch über Deutschland geübt wurde.

Diese Anschauung entspricht genau so dem politischen Denken des Mittelalters, wie die gegentheilige unserm heutigen Denken entspricht. Man kann im Allgemeinen die Beobachtung machen, daß lebensvolle Völker, bevor sie zu der höheren Erkenntniß kommen, welche reiche Fülle von Aufgaben und Früchten der politische Ausbau des eigenen Staates in seinem Schoße berge, mit Vorliebe dazu neigen, den Ueberschuß politischer Lebenskraft auf die Ausdehnung des Reiches zu verwenden; allein im Mittelalter hatte dieser Trieb noch eine Begründung, die in der Kultur der Zeit selbst lag. Diese Kultur war wenigstens in der ersten Hälfte des Mittelalters wesentlich eine religiöse und kirchliche. Die Religion, indem sie die Menschheit als ein Ganzes mit ihrem Gotte in Ver-

bindung bringt, hat an und für sich einen kosmopolitischen Zweck. Weitaus die große Mehrzahl der Religionsgesellschaften erreicht diesen Zweck ohne Organisation; das aber ist klar, wenn eine Religionsgesellschaft gerade ihre Organisation mit zu den Grundlagen ihrer Lehre macht, so muß sie, will sie nicht sich selbst widersprechen, den Aufbau kosmopolitisch gestalten. Dieses ist nun bei der katholischen Kirche der Fall und war es in noch höherem Grade zu einer Zeit, als sie keine andere neben sich hatte. In dieser Organisation hat die Kirche damals Millionen von Heiden bekehrt und sie in eine Gemeinschaft aufgenommen, in der sie fortan unterschiedslos neben den ältesten Mitgliedern stehen sollten; sie hat Wälder gerodet und auf ihrem Grunde den Acker- und Weinbau angelegt, der die Grundlage noch der heutigen Bodenwirthschaft bildet; soviel wie von der Kultur des Alterthums in das Mittelalter gerettet worden ist, soviel ist durch die Kirche gerettet worden.

Das wird es uns erklärlich machen, daß, wenigstens was Zusammenfassung anbetraf, die katholische Kirche geradezu das politische Ideal der damaligen Herrscher wurde. Von Karl dem Großen ist bekannt, daß er sich betrachtete als an der Spitze nicht nur seines Staates, sondern auch der Kirche stehend. Die kräftigsten seiner deutschen Nachfolger haben ebenfalls die gesammte Kirche beschützt und als Schutzherren regiert.

Sobald daher das Kaiserthum wieder gewonnen ist, verschafft sich die Idee des deutschen Königthums nur mit Mühe Geltung. Sie drängte dazu, den Begriff des deutschen Reiches getrennt von dem des römischen Reiches zu denken. Nicht nur das wird klar, daß der Kaiser Deutschland unter anderem Rechtstitel besitze als dem der Weltherrschaft, sondern auch von den andern Königreichen, Burgund, Italien u. s. w. ist dieses Reich klar unterschieden, so daß sie beinahe nur durch die Person des Herrschers mit einander verbunden sind. In dem Wormser Konkordat von 1122 wird dem Kaiser zugegeben, daß

die Bischöfe des deutschen Königreiches noch vor der Konsekration seine Belehnung nachsuchen mußten, während die Bischöfe „aus den anderen Theilen des Imperiums" dies nicht früher als nach empfangener Konsekration thun sollten; eine solche Bestimmung konnte nur getroffen werden, wenn die ihr zu Grunde liegende Unterscheidung den Zeitgenossen bereits geläufig war.

So hatten sich unterhalb des Niveaus der Weltmonarchie gegen den ihr zu Grunde liegenden internationalen Gedanken nationale Gegenströmungen in zweifacher Art erhoben. Die vorhandenen Nationalitäten der Franken, Sachsen, Bayern, Schwaben entwickelten eine jede ihre nationale Eigenheit und schafften derselben in dem Herzogthum einen politischen Ausdruck; die Gesammtheit der Bewohner der Rhein- und Donauländer gewinnt ebenfalls ein Gefühl der Zusammengehörigkeit und bildet das deutsche Königthum in der Hand des Kaisers aus. Von diesen beiden neben einander laufenden nationalen Strömungen tritt die erstere von vorn herein unter altbekanntem Namen auf, reißt ihre Geschichtschreiber zu nationaler Begeisterung fort, entwickelt wie von selbst ein nationales Recht und die Anfänge einer nationalen Jurisprudenz, ja sie ist stark genug, ohne den geringsten Anhalt in der bestehenden Verfassung sich ein eigenes politisches Haupt zu verschaffen. Die zweite der beiden Strömungen tritt dem gegenüber nur langsam und schüchtern auf: sie sucht erst ihren Namen und findet ihn ganz allmählich in der Bezeichnung „deutsch"; auch sie bringt es mit der Zeit zu einer umfassenden Nationalliteratur, aber eine nationaldeutsche Geschichtschreibung gab es noch nicht, ebenso wenig ein nationaldeutsches Recht oder eine nationaldeutsche Jurisprudenz, selbst in die Gesetzgebung dringt die deutsche Nationalsprache erst spät und ganz allmählich ein; auch diese Strömung ist stark genug, um der deutschen

Nation in dem deutschen König ein politisches Haupt zu schaffen, aber sie ist nicht stark genug, in dem vereinigten König- und Kaiserthum das letztere in nationalem Sinne mit sich fortzureißen. Daher ist auch die Unklarheit, die in unsern Geschichtswerken über den Königs- und Kaisertitel herrscht, in der Unklarheit der Verhältnisse begründet. Rechtlich ist der Gedanke zum Durchbruch gekommen, daß die deutsche Nation ihren König hat, wie jede andere, daß nur seine Person mit der des weltbeherrschenden Kaisers identisch ist. Aber das ganze Leben und Streben dieses Königthums ist die Kaiserkrone. Im Auslande weiß man sich gar nicht zu helfen, wenn man den Beherrscher des Landes zwischen Alpen und Nordsee mit einem anderen als dem kaiserlichen Namen bezeichnen soll. Es scheint wirklich, als ob im zehnten Jahrhundert in Europa der Begriff einer deutschen Nation noch nicht bekannt war. Wenn Bischof Liutprand von Cremona von Otto dem Großen nach Konstantinopel geschickt wird, so vermeidet man es dort, Otto als Kaiser (βασιλεὺς) zu bezeichnen. Man nennt ihn König „ῥῆξ“. Aber man weiß offenbar nicht, was denn eigentlich das Objekt seiner Königsherrschaft ist; man weiß keinen andern Ausweg, als ihn zu bezeichnen: „König von Franken sowohl, als auch von Sachsen.“ Die fränkischen und sächsischen Nationen kennt man umsomehr, da sie soeben einen neuen Aufschwung genommen haben. Die Anfänge einer deutschen Nationalität, welche seit etwa einem Jahrhundert vorhanden sind, sind noch nicht stark genug gewesen, als daß ihr Ruf bis Konstantinopel hätte dringen können. Noch im zwölften Jahrhundert kommt ein italienischer Priester, wenn er erkären will, wieso Heinrich VI. als Kaiser der Fünfte dieses Namens sei, nicht auf den Gedanken, zu sagen, daß Heinrich I. nur deutscher König gewesen, sondern unwillkürlich drückt er dies so aus, daß er sagt, der erste Heinrich wäre nicht Kaiser, sondern nur „Herzog von Sachsen“ gewesen.

Was demgemäß dem Verhältniß zwischen Herzogthum und Königthum sein Gepräge gab, war der Umstand, daß an nationaler Kraft das eine, an politischer das andere überlegen war. Hinter dem Herzogthum steht ein hell leuchtendes, hinter dem Königthum ein langsam dämmerndes Nationalbewußtsein; aber während das Herzogthum sich seine politische Macht erst schaffen muß, verfügt das Königthum über den vollen Inhalt der kaiserlichen Gewalt.

Dieses Verhältniß erklärt uns gerade die auffallendsten Momente in der Geschichte des Kampfes dieser beiden Gewalten: das Nationalitätsgefühl der Sachsen, Franken, Schwaben, Bayern war stark genug, um ihrem Oberhaupte jenes unentwegte Streben nach nationaler Selbständigkeit zu geben, welches wir als Eigennutz und Selbstsucht der Herzoge zu bezeichnen uns gewöhnt haben. Die politische Macht des Kaiserthums ist stark genug, um das unzähmbare Herzogthum vollständig zu zertrümmern. Aber das deutsche Nationalgefühl ist noch zu schwach, um den deutschen König als Erben einzusetzen.

Das Ergebniß des Kampfes ist, daß die großen Herzogthümer zertrümmert werden; aus ihnen erhebt sich aber nicht die deutsche Einheit, sondern die deutsche Vielheit. Im Laufe der Zeit hat sich zwischen dem König und seinen Unterthanen eine Mittelgewalt eingeschoben. Will man die Entstehung der deutschen Vielheit verfolgen, so muß man allerdings darlegen, wie diese Mittelgewalt entsteht, wie sie sich ihre Provinz zu einem festgeschlossenen Territorium umschafft, und wie sie hier immer mehr und mehr die staatlichen Funktionen übt, die früher das Reich geübt hatte. Allein dies ist nur die eine Seite der Entwickelung. Ihr zur Seite geht noch eine andere: Auch für die Funktionen, die dem Reiche noch verbleiben, bleibt der Kaiser nicht mehr alleiniger Herr und Gebieter. Je stärker die Fürsten bei sich zu Hause werden, desto mehr verlangen sie,

daß auch in gemeinsamen Angelegenheiten der Kaiser thue, was sie für gut halten.

Zwei Ziele sind es also, denen diese Entwickelung der Territorialgewalt zustrebt: einmal wird jede von ihnen bei sich zu Haus eine wirkliche Staatsgewalt; gleichzeitig erlangt ihre Gesammtheit einen maßgebenden Einfluß auf die Reichsregierung.

In der Geschichte gehen die beiden Entwickelungsreihen nebeneinander; in einer Darstellung, die weniger ein Bild als seine Grundzüge zu zeichnen beabsichtigt, wird es besser sein, eines nach dem andern zu betrachten. —

Die Landesstaaten.

Von dem Augenblicke seiner Entstehung an hatte das Herzogthum das Doppelgesicht gezeigt, das es Jahrhunderte lang bewahrt hat. Ohne kaiserliche Verleihung erhebt es sich, und doch übt es seine Befugnisse nur in den Formen des Reichsamtes. Als Oberhaupt einer Nation tritt es auf, aber diese Nation betrachtet es doch wieder als einen Stamm des ganzen Volkes.

Nun darf man sich den Zustand aber nicht so vorstellen, als ob ganz Deutschland in Herzogthümer getheilt wäre, der König über Herzoge, der Herzog über die Grafen regiert hätte; kurz, man darf nicht denken, daß die Herzogthümer als abgerundetes organisches Mittelglied, gewissermaßen als autonome Provinzen, zwischen centrale und lokale Gewalt sich eingeschoben hätten. Zu einer Herzogsverfassung in diesem Sinne fehlten vielmehr zwei Momente.

Erstens ist es niemals so weit gekommen, daß der Herzog das ganze Gebiet seines Stammes beherrschte. Neben der herzoglichen Gewalt war vor allem die bischöfliche stehen geblieben. Durch fromme Schenkungen war der Grundbesitz der Stifter schnell gewachsen, und Hintersassen waren ihnen zahlreich zu Theil geworden; denn in den geregelten Wirthschaften der großen Kirchen war es, wo das Sprichwort entstand, daß unterm Krummstab gut leben sei. Durch Uebertragung ganzer Grafschaften, durch Privilegien, für die als stehende Bezeichnung der Name der „Immunität" aufkam, wurde den Bischöfen in ihren Sprengeln, den Aebten im Bereiche ihrer Klöster auch die weltliche Gewalt gesichert, und das Kirchenfürstenthum geschaffen. Aber auch die weltlichen Herren, die es zu größerer Macht gebracht hatten, — sei es, daß sich hier und da an der

Grenze noch die Markgrafschaft erhalten hatte, sei es, daß Pfalz- oder Landgrafen durch Vereinigung mehrerer Gaue zu größerem Ansehen gelangt waren — sie alle blieben mehr oder weniger unbeeinflußt von der herzoglichen Gewalt; sie standen nicht unter, sondern neben dem Herzog.

Ferner aber war auch das Herzogthum in sich selbst nicht zu solcher Verdichtung gelangt, daß es in allen Dingen die Vermittelung zwischen dem Kaiser und seinen Grafen übernommen hätte. Es sind vielmehr nur gewisse Befugnisse, für die der Herzog da ist: die Anführung des Heerbannes, die Aufrechterhaltung des Landfriedens, hier und da auch weitergehende Rechte. In allen anderen Dingen aber sind seine Grafen nicht seine Untergebenen. Mit einem Worte: die Herzoge haben die Grafen nicht „mediatisirt." Es ist durch die neueren Forschungen vollkommen festgestellt, daß der Reichsfürstenstand dieser Zeit noch ein wirklicher Amtsadel ist, in welchem die Grafen wie die Herzöge Platz haben.

Wie nun die Verhältnisse lagen, hatten in diesem Gegensatz die Kaiser ihre natürlichen Bundesgenossen an jenen Gewalten, die neben oder unter den Herzogen standen. Durch die Verleihungen, die man ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Umstände unterschiedslos als Verschleuderung des Reichsguts zu bezeichnen pflegt, auf das reichlichste ausgestattet, vermochten die Ackerwirthschaften der Bischöfe und Aebte mit ihren regelmäßigen Abgaben nicht nur die wirthschaftliche Grundlage der kaiserlichen Gewalt zu bilden; aus ihren Kontingenten setzten sich auch vornehmlich die Heere zusammen, mit denen die Ottonen über die Alpen zogen, und nicht selten erschien der streitbare Kirchenfürst kriegsgerüstet an der Spitze seines Aufgebots. In ähnlicher Art suchte der Kaiser sich auf die Vasallen der Herzoge zu stützen, die eine Schranke der herzoglichen Gewalt in der obersten Macht des Kaisers erblickten. Es ist bekannt, wie die Mannen des Herzogs Ernst ihrem

Herrn erklären, daß sie ihm gegen jeden folgen, nur nicht gegen den Kaiser.

Durch eine solche Politik hielt sich Jahrhunderte lang die kaiserliche Gewalt über der herzoglichen. In Zeiten, in denen das französische Königthum zum Spielball seiner Vasallen erniedrigt war, haben unsere Kaiser trotz aller Spaltungen die Kräfte der Nation über die Alpen zu führen vermocht; aber dazu waren sie nur im Stande, weil sie mit den kleineren Gewalten gemeinsame Sache gegen die Herzogthümer machten. Hält man sich dies klar vor Augen, so kann man den ganzen Unterschied zwischen der französischen und der deutschen Verfassungsgeschichte in ein Moment zusammenfassen: Beim Zusammenbruch der herzoglichen Gewalt trat als Erbe ein in Frankreich das Königthum, in Deutschland dessen Bundesgenossen, die kleineren Gewalten. Das Ereigniß war dasselbe, die Folgen verschiedene: in Frankreich Centralisation, in Deutschland Zersplitterung.

Den Sturz des Stammesherzogthums pflegt man sich an der Niederwerfung seines gewaltigsten Vertreters, Heinrichs des Löwen, klar zu machen. Dem Kaiser Friedrich Barbarossa weigerte er die Heeresfolge, gerade als dieser im Kampfe gegen die Lombarden seiner am meisten bedurfte. Damit hatte die Opposition des Stammesherzogthums ihren Höhepunkt erreicht; ebenso wie in dem darauf folgenden Akt die Machtäußerung des Kaiserthums ihren Höhepunkt erreichte. Der Kaiser ächtete nicht nur den Herzog, er nahm ihm nicht nur das Herzogthum, um es einem anderen zu geben, sondern hob die Gewalt gänzlich auf. Der westliche Theil (Westfalen) kam an den Erzbischof von Köln; im Osten wurden die verschiedenen Markgrafen von dem letzten Rest einer Abhängigkeit, die etwa noch bestanden hatte, vollkommen frei. In der Mitte traten alle die kleinen geistlichen und weltlichen Herrn ohne eine

Spur von Mittelinstanz direkt unter den Kaiser, mit dem Titel eines Bischofs oder Abtes, eines Reichsgrafen oder Fürsten, und wenn einer dieser Herrn, Bernhard von Askanien, den sächsischen Herzogstitel erhielt, so war das nicht mehr die Bezeichnung für ein Stammesoberhaupt, sondern weiter nichts als eine ehrenvolle Auszeichnung vor anderen Grafen und Herren.

Was aber hier in Sachsen geschah, hatte in dem andern Herzogthum der Welfen, in Bayern, durch Abtrennung Oesterreichs, schon vorher seinen Anfang genommen, und früher oder später vollzog sich in allen Theilen des Reiches derselbe Prozeß. Mit dem Zusammenbruch der alten Stammesherzogthümer erhielten überall jene kleineren Gewalten, welche bis dahin neben oder unter ihnen gestanden hatten, einen Machtzuwachs, theils indem sie für einen kleineren Bezirk den Herzogstitel als ehrende Bezeichnung erlangen, theils indem sie nach Wegfall jener Mittelgewalt deren Rechte mit ihren althergebrachten Befugnissen vereinigen und direkt unter das Reich treten. Alles, was sich unter verschiedenem Rechtstitel in einer Hand befindet, Eigen und Lehen, Herrengewalt und Amtsbefugniß, verschmilzt in einen Begriff, und so entsteht die Idee der Landeshoheit. Der dominus terrae fühlt sich nicht mehr als Beauftragter des Kaisers, sondern als Herr in seinem Lande.

Das Aufkommen der Stammesherzogthümer hatte die Entwickelung einer Landeshoheit vorbereitet, die Zertrümmerung derselben hat sie vollzogen. Wie es von dem „älteren" Reichsfürstenstand erwiesen ist, daß er noch ein Amtsadel war, so ist von dem „jüngeren" festgestellt, daß ihm der Gedanke eines wirklichen Fürstenthums zu Grunde liegt.

Wie es nun ehemals nicht so weit gekommen war, daß ganz Deutschland in Stammesherzogthümer getheilt gewesen wäre, so ist es auch diesmal nicht so weit gekommen, daß jeder Flecken Landes einem Fürstenthum zuertheilt wurde. Hinter den Mauern der Städte hatten sich Reste altgermanischer Frei-

heit erhalten; namentlich in den bischöflichen Hofhaltungen gediehen Handwerk und Handel, und diese Stände hoben sich allmählich aus der Hörigkeit heraus. Beide zusammen haben die neuen städtischen Gemeinwesen begründet. Wenn die politische Gewalt der Landesfürsten zum großen Theil auf der wirthschaftlichen Abhängigkeit beruhte, in welche die ehemaligen freien Bauern als Leibeigene des Gutsherrn gerathen waren, so hatte eben die wirthschaftliche Unabhängigkeit der Bürger zur natürlichen Folge, daß sie unter diese Gewalt nicht geriethen. Während auf dem platten Lande die Bauernwirthschaft unter den Großgrundbesitz sank, hielt sich in den Städten Kapital und Arbeit, verkörpert in den Ständen des Kaufmanns und des Handwerkers, vollkommen frei. Wie sehr nun aber die Idee des Fürstenthums bereits zum Durchbruch gekommen war, zeigte sich gerade in dieser Exemption am meisten. Denn indem die Bürger ihre Unabhängigkeit vom Fürstenthum bethätigen wollen, haben sie keine andre Form dafür, als daß ihre Gesammtheit die landesherrliche Gewalt über die einzelnen übt. So sind denn die Städte, wie die Fürstenthümer geschlossene Territorien, nur daß diese monarchisch, jene republikanisch regiert werden.

Nahe liegt die chronologische Frage, wann sich denn eigentlich diese Abschließung der Territorien vollzogen habe. Jede bestimmte Antwort auf diese Frage würde falsch sein, weil die Fragestellung falsch ist. Es giebt in der deutschen Geschichte keinen Zeitpunkt, von dem man sagen könnte: damals ist das einheitliche deutsche Reich in Territorien zerstückelt worden. Diese sind, wie wir gesehen haben, überhaupt nicht durch Zertheilung eines großen Ganzen entstanden, sondern durch allmähliche Ansammlung von Gutsherrschaften, Grafschaften, Vogteien, Klöstern und Bisthümern in einer weltlichen oder geistlichen Hand. Diese Ansammlung hat sich hier früher, dort

später vollzogen. Sie hat durch Beerbung des alten Herzogthums zu verschiedenen Zeiten auch den Schimmer einer Zwischeninstanz zwischen sich und dem Kaiser beseitigt. So darf man die Frage nur ganz allgemein stellen: Seit wann steht es in Deutschland fest, daß es im Reiche unter dem Kaiser in sich geschlossene Territorialgewalten (Fürsten und Städte) giebt? Als diese Zeit kann man ungefähr das Ende des zwölften und den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts bezeichnen.

Seit damals steht die Doppelorganisation von Reichsgewalt und Landesgewalt fest, und die ganze folgende innere Geschichte ist die Geschichte des Verhältnisses dieser beiden Mächte. Die Form der Reichsverfassung hat sich seit damals nicht mehr geändert, wohl aber ihr Inhalt: die Landesgewalt verdichtet sich immer mehr und zieht zu dem festen Kern stets neue Befugnisse der Reichsgewalt an sich.

Zu Anfang ist die Landeshoheit noch nichts anderes als eine Zusammenballung verschiedener Rechte in einer Hand. Als ein Glied einer fortlaufenden Kette von Mediatisirungen ist sie entstanden; wie uns denn in der letzten Zeit der Hohenstaufenherrschaft die Lehre von den sieben Heerschilden eine Siebentheilung des Volkes vom Kaiser bis zum Bauern zeigt, in welcher die Fürsten zwar Rangklassen für sich haben, aber der Uebergang zu ihren Unterthanen noch ein vermittelter ist. In dem Aufwärtsstreben aller politischen Kräfte vom Gutsherrn bis zum Kurfürsten ist das Steigen der landesherrlichen Befugnisse zunächst nur ein Moment unter vielen. Jedes Territorium zeigt dasselbe Bild der Ungebundenheit im kleinen, wie das Reich im großen. Aber — und damit beginnt ein neues Stadium — in jener langen Reihe subordinirter Gewalten wird allmählich die Landeshoheit ein fester Punkt; mit derselben Energie, mit der sie ihre Entwickelung nach oben hin fortsetzt, versteht sie es, die unter ihr stehenden Gewalten herabzudrücken. Während sie das Amt, welches sie vom Reiche inne hat, fort

und fort als nutzbares Lehen betrachtet, findet sie nach unten hin gerade dadurch ihre Grundlage, daß sie die Verwaltung unabhängig vom Lehnrecht zu gestalten weiß.

Diese beiden Stadien lassen sich in der Geschichte jeder Territorialgewalt unterscheiden; allein wenn schon der Ursprung jeder einzelnen Landeshoheit in eine andere Zeit fällt, so ist der Unterschied in der zeitlichen Begrenzung jener beiden Stadien noch viel größer: jeder, der nicht dieses oder jenes Territorium, sondern ganz Deutschland im Auge hat, muß da von einer Periodeneintheilung vollkommen absehen und sich damit begnügen, diejenigen Momente der Nationalgeschichte anzugeben, die in der Folgezeit auf die Fortentwickelung der einmal bestehenden Territorialgewalt den bedeutendsten Einfluß geübt haben.

Der letzte Herrscher, der den Glanz des kaiserlichen Namens verbreitet hatte, war Friedrich II. gewesen. Lange Zeit nach ihm hat die Kaiserkrone keine Träger gefunden, und von den Königen, die es gegeben, hat während eines Vierteljahrhunderts auch nicht einer es zu allgemeiner Anerkennung gebracht. Es kam eine Zeit, in der die Staatsaufgaben, insoweit sie überhaupt erfüllt wurden, ausnahmslos von der Landesgewalt geübt wurden; es sind die Jahre, die unter dem Namen des Interregnums bekannt sind. Als aber „die kaiserlose, die schreckliche Zeit" die Nothwendigkeit eines gemeinsamen Oberhauptes nur von neuem zum Bewußtsein gebracht hatte, da zeigte sich doch auch hierin, wie sehr die Territorien bereits die Grundlage alles Bestehenden geworden waren. Rudolf von Habsburg und seine Nachfolger aus den verschiedensten Häusern und mit der verschiedensten Politik haben doch in zwei Punkten ganz dieselbe Stellung; einerseits sieht sich das Königthum, geschwächt wie es aus dem Interregnum hervorgegangen ist, zum Zweck seiner momentanen Erhaltung zu dauernden Zugeständnissen an die Landesgewalt genöthigt;

andrerseits findet es für sich selbst keinen andern Halt mehr, als in dem beständigen Streben, die eigene Macht auf ebenso privilegirte Territorien zu gründen. Wenn die Könige durch zahllose „Freiheiten" Fürsten und Städte stärken und andererseits ihnen gegenüber durch Zusammenbringung einer Hausmacht eine maßgebende Stellung zu erringen suchen, so ist dies nicht etwa eine Politik, die zwischen Nachgeben und Behaupten schwankt; was im einzelnen Falle einem flüchtigen Beobachter als Widerspruch erscheint, zeigt sich jedem, der die Jahrhunderte vor seinen Augen vorüberziehen läßt, als der verschiedenartige Ausdruck eines und desselben Verhältnisses: einer Lage nämlich, in welcher das Königthum sich nur dadurch über den Territorien zu halten vermag, daß es die Landesgewalten zunächst anerkennt, um dann seinerseits in einer ebenso anerkannten Landesgewalt die Machtmittel für seine Rechte zu schaffen. Immer aber bezeichnet es die bereits vollzogene Befestigung politischer Organisationen, wenn sie nicht mehr anders bekämpft werden können, als indem man sie zunächst anerkennt.

In diesem Vorwärtsrücken der Landesgewalt war nun der nächste große Schritt der, daß die Privilegien, welche die mächtigsten Fürsten erhalten hatten, kodifizirt wurden.

Von dem Gesetze, welches mit dem Namen der „goldenen Bulle" bezeichnet wird, ist allgemein bekannt nur die eine Bestimmung, daß die sieben Kurfürsten den Kaiser wählen sollen; allein die Urkunde zieht so sehr die Verhältnisse des ganzen Reiches in den Kreis ihrer Betrachtung, daß sie Jahrhunderte lang als das vornehmste Reichsgrundgesetz gelten konnte. Freilich hat sie meistens nicht neues Recht geschaffen, sondern nur bestehendes sanktionirt. Aber für die Stellung aller Fürsten war es bedeutungsvoll genug, daß den sieben Vornehmsten unter ihnen eine Selbständigkeit, die königliche Rechte in sich schloß, nicht mehr im Wege des Pri-

vilegs, sondern reichsgrundgesetzlich fixirt wurde, — bedeutungsvoll namentlich auch als ein scharf markirter Zielpunkt, dem die kleineren Territorien zustrebten, bis sie ihn nach drei Jahrhunderten wirklich annähernd erreichten.

Eine bedeutsame Förderung erhielt dieses Streben, als an der Schwelle der Neuzeit die brennende Frage der Kirchenverbesserung einer kaiserlichen Initiative vergeblich harrte, von den untersten Ständen aber mit revolutionärer Ausschreitung in die Hand genommen wurde. Die Forderung einer Reformation war damals noch unbestritten. In einer Zeit, als es noch keine katholische oder protestantische Partei gab, war die einzige Macht, welche jene Forderung wirklich vertrat, die territoriale; als in der Krisis der Entscheidung die Bilderstürmer, die Wiedertäufer und die aufständischen Bauern nicht mehr ein Drängen, sondern ein Drücken nothwendig machten, da war wiederum die einzige Gewalt, welche der Schwarmgeister Herr zu werden verstand, die territoriale. Von dem Kaiser bekämpft und von den Massen mißbraucht, hat die mächtigste geistige Bewegung der deutschen Geschichte zuletzt an den Territorien ihren einzigen politischen Halt gefunden. Zunächst nun sah es noch so aus, als ob die Verbreitung der evangelischen Lehre die Selbstständigkeit des Landadels gegenüber dem Landesherrn ebenso heben sollte, wie die Freiheit des letzteren gegenüber dem Reich; wo jedoch der Fürst die Reformation selbst in die Hand nahm, stellte es sich sehr bald so, daß er das freie ius reformandi gegenüber dem Reich behauptete, zugleich aber als „oberster Landesbischof" in dem Summepiskopat eine Reihe neuer Befugnisse erwarb, für welche der Unterschied zwischen mittelbar nnd unmittelbar Untergebenen verschwand. Dies war von desto größerer Bedeutung, als gerade um diese Zeit der Umfang des Kirchenregiments durch die ersten Anfänge einer Schulverwaltung sich zu verdoppeln begann. Das Kultus- und Unterrichtsressort war das

erste, wofür die Landesgewalt grundsätzlich ihre eigene ausschließliche Kompetenz in Anspruch nahm und durchsetzte, nach unten hin in dem sicheren Wege einer milden, aber festen Verwaltung, nach oben hin mit den Waffen in der Hand.

Ihren politischen und gesetzgeberischen Abschluß erhielt diese ganze Entwickelung endlich durch den dreißigjährigen Krieg und den ihm folgenden Friedensschluß. Das neue Reichsgrundgesetz des Westfälischen Friedens proklamirte nunmehr ausdrücklich, daß allen Territorien die ihnen zustehenden Rechte bleiben sollten; insbesondere das Recht, unter sich und nach außen hin Bündnisse zu schließen, — vorbehalten den Eid gegen Kaiser und Reich.

Damit waren die Territorien für das erklärt, was sie schon seit langer Zeit waren — für Staaten unter dem Reich.

Die Reichsgewalt.

Wir haben gesehen, wie zwischen dem Kaiser und seinen Unterthanen sich allmählich eine Mittelsgewalt eingeschoben hatte, welche sich zuletzt bis zu staatlichem Charakter entwickelt hatte. Während der Kaiser früher über das ungetheilte Reich seiner Unterthanen geherrscht hatte, herrscht er jetzt über eine Anzahl von Staaten und erst durch diese über die Unterthanen.

Allein wir haben bereits darauf hingewiesen, daß hiermit nur die eine Seite der Entwickelung bezeichnet ist. Durch das Aufkommen der Landeshoheit ist nicht nur die Regierung in den Territorien eine neue und selbständige geworden; auch die centrale Gewalt selbst hat sich ihrem umbildenden Einflusse nicht entziehen können.

Dieser Einfluß ist ein zweifacher: einmal verliert die centrale Gewalt so viel, wie die lokale gewinnt, sodann aber geht der verbleibende Rest immer mehr vom Kaiser auf die Gesammtheit der Territorien über.

Unter mannigfachen Schwankungen lassen sich diese beiden Momente für jedes Gebiet des staatlichen Lebens im Reiche unterscheiden.

Am deutlichsten zeigt es sich in der Rechtspflege, wie die Reichsjustiz um dasselbe Quantum vermindert wird, welches die Landesjustiz sich zueignet, und wie sodann der verbleibende Rest der Reichsjustiz nicht mehr vom Kaiser, sondern von der Gesammtheit der Territorien geübt wird.

Auch nachdem die Landesherren in den Besitz der Justizhoheit gekommen, wird die Ansicht, daß der Kaiser Quelle allen Rechtes sei, nicht geradezu aufgegeben. In der Uebergangszeit sehen wir daher zwei entgegengesetzte Extreme mit einander

kämpfen. Bald wird das Ansehen der Reichsgerichte so sehr in den Vordergrund gestellt, daß der Kaiser alle Privilegien gegen dieselben kassirt; bald sieht man von der Reichsjustiz so vollständig ab, daß die Landesgewalten eine geordnete Rechtspflege durch bloße vertragsmäßige Einung feststellen wollen, — ein Versuch, der noch lange nach der Blüthezeit der „Landfrieden" auftaucht. Dieses schreiende Mißverhältniß kennzeichnet die Periode des Experimentirens. Aus dem Zustande der Rechtlosigkeit, welcher die Folge ungeregelter Kompetenzen ist, wird das Reich durch die Reichskammergerichtsordnung errettet. Dieselbe sanktionirt die Theilung der Gewalt, wie sie sich thatsächlich bereits entwickelt hatte. Während den Territorien für ihre Unterthanen die niedere Gerichtsbarkeit endgiltig überlassen wird, schafft das Reich sich sein eigenes Tribunal für die Klagen gegen Reichsunmittelbare und für sämmtliche Appellationen. So sehr nun auch dieses letztere Prinzip durch Privilegien durchlöchert wurde, so blieb doch immer die Unzahl der kleineren Territorien, von deren Gerichten die Appellationen hierher gingen; und — was seine praktische Wichtigkeit niemals verloren hat — über alle landesherrlichen Gerichte im ganzen Reiche übte das Reichskammergericht die Justizaufsicht; hier konnte jeder Unterthan seine Beschwerde wegen Justizverweigerung oder Justizverzögerung anbringen; dagegen schützte den Landesherrn kein privilegium de non appellando oder de non evocando — mit alleiniger Ausnahme der habsburgischen Erblande.

So hatte sich nach vielen Schwankungen der Umfang der Reichsjustizgewalt festgestellt; gleichzeitig war auch die Frage zum Austrage gekommen, wer der Träger dieser Gewalt sei. Auch hierin zeigt uns die Uebergangszeit die beiden Extreme. Bald betrachtet der Kaiser sich so sehr als den alleinigen Inhaber der Reichshoheit in Justizsachen, daß er sogar persönlich in den Gang der Prozesse eingreift; bald ist jeder Hauch von kaiserlicher Oberhoheit so verschwunden, daß er in den Land-

friedens-Einungen als Gleicher neben Gleichen erscheint. Aber immer mehr stellt sich heraus, daß das eine ebenso wenig haltbar ist, wie das andere: man überzeugt sich vielmehr, daß es zwar Sache des Kaisers sei, „den Frieden aufzurichten,“ aber „mit denen, die ihn zu handhaben im Stande.“ Als es daher zu der erwähnten Scheidung zwischen Landes- und Reichsjustiz kam, und für die letztere als selbständiges Organ das Reichskammergericht geschaffen wurde: bestimmte man, daß der Vorsitzende, der „Reichskammerrichter“, vom Kaiser, die Beisitzer von den Ständen ernannt werden sollten.

Freilich ist diese Neuregelung nicht mit jener Energie der modernen Gesetzgebung erfolgt, die mit jedem neuen Gesetz die entgegenstehenden alten zu beseitigen weiß; der Kaiser hat vielmehr den Anspruch, vermittels seines eigenen Hofgerichts die Reichsjustiz zu üben niemals aufgegeben. Aber im Großen und Ganzen ist der Entwickelungsgang dennoch klar: In Justizangelegenheiten ist einmal die Kompetenz zwischen dem Reich und den einzelnen Staaten getheilt, sodann aber ist der dem Reiche verbliebene Rest von Justizgewalt auf die Territorien (Reichsstände) basirt und zwar so, daß dem mächtigsten derselben (Habsburg) eine oberhauptliche Stellung bleibt.

Dem entsprechend, aber viel weiter gehend, war die Entwickelung auf dem Gebiete des Finanzwesens. Der feste Stamm des Reichsbudgets waren in alten Zeiten die Einkünfte aus dem Reichs- und Königsgut gewesen. In dem Bildungsprozeß der Landeshoheit war dieses zum größten Theil an die Fürsten übergegangen. Allerdings blieb eine Anzahl Pfalzen bestehen, von denen die Bewohner Jahr für Jahr ihre Abgaben an das Reich zu zahlen bereit waren, ohne daß es einem Fürsten gelungen wäre, sie für sich zu erwerben; allein auf dem Boden dieser Domänen waren inzwischen die Reichsstädte erwachsen. Trotzdem wurden immer wieder und wieder Versuche gemacht,

von Reichs wegen eine allgemeine Steuer zu erheben; aber ein Mal über das andre Mal mißlangen sie. Man kam zuletzt doch darauf zurück, die Steuern von den Fürsten zu verlangen und diesen die Einziehung von ihren Unterthanen zu überlassen. So kam das große Verzeichniß der „Reichsmatrikel" zu Stande, — ein Name, der in den Matrikularbeiträgen noch heute lebendig ist. Einer nach dem andern sind die Landesherren aufgeführt unter Angabe ihres Beitrages, von dem die zu erhebende Summe je nach Bedürfniß bei jeder Unternehmung bestimmt wird. In diesem Verzeichniß erscheinen denn auch die letzten Reste der Domanialeinkünfte, die Städtesteuern, nicht aber als selbständige Einnahmen, die das Reich von seinen Unterthanen, den Bürgern, erhebt: sondern an Stelle der einzelnen steht hier die Gesammtheit, die Gemeinde. Die Beiträge der Städte werden unter demselben Gesichtspunkt aufgefaßt, wie die der Fürsten.

Bedenken wir nun, daß die Matrikel und die Bestimmung der Quoten nicht auf kaiserlichem Befehl, sondern auf Beschluß des Reichstages beruht: so sehen wir auf dem Finanzgebiete die doppelte Veränderung der Befugnisse mit besonderer Deutlichkeit: einmal sind alle Finanzen des Reiches auf die Territorien übergegangen, so daß die Finanzhoheit des Reiches nur noch in der Verfügung über die Landesgewalten besteht; sodann ist der Träger dieser Befugniß nicht mehr der Kaiser, sondern die Gesammtheit der Territorien in der Versammlung ihrer Vertreter.

Auf dem Gebiete des Kriegswesens war der altgermanischen Anschauung vom allgemeinen Heerbann der Boden unter den Füßen entzogen, schon durch das Aufkommen der Ritterheere. Wenn jetzt noch auf des Kaisers Ruf die Fürsten ihre Mannen herbeiführen, so erscheinen diese in erster Linie nicht mehr als Unterthanen des Kaisers geführt von dessen Beamten, sondern als Vasallen und Dienstmannen ihres fürstlichen Herrn. Mit dem Aufkommen des Söldnerwesens wandelt sich

das Kontingent in eine Geldleistung um; und wenn früher auf Befehl des Kaisers die Fürsten ein eidliches Gelöbniß abgelegt hatten, in der anbefohlenen Stärke zu erscheinen: setzte sich dieses selbe Verhältniß allmählich dahin um, daß auf Antrag des Kaisers die Fürsten beschlossen, in welcher Stärke sie erscheinen würden. Als endlich gar die stehenden Heere aufkamen, stellte sich der Rest der dem Reiche gebliebenen Kompetenz im wesentlichen dar als ein Verfügungsrecht über kleine Theile der einzelnen Territorialarmeen, — ein Recht, das im Reichstage beständig festgehalten, im Felde niemals ganz ausgeführt wurde.

Nachdem die Reichsgewalt in Finanz- und Armeeangelegenheiten in Abhängigkeit von den Territorien gerathen ist, hat auch die Aktion des Reiches nach außen hin ihre selbständige Grundlage verloren. Dadurch, daß die Einzelstaaten das Recht jedweder Vertretung erwarben, hatten allerdings Kaiser und Reich dasselbe keineswegs verloren; bei europäischen Friedensschlüssen ist in der That das Reich wiederholt vertreten gewesen. Allein die Staatsaufgaben, welche dem Ressort des Auswärtigen zufallen, waren in ihrem Hauptbestandtheil so sehr auf die Einzelstaaten übergegangen, daß sich das Recht des Reiches hier im wesentlichen nur noch negativ äußert, in dem Vorbehalt des Eides gegen Kaiser und Reich.

Der denkbar geringste Rest war dem Reiche in kirchlichen Dingen geblieben. In den Fragen, die mit den Religionsstreitigkeiten zusammenhängen, war eine gemeinsame Thätigkeit so wenig zu ermöglichen, daß man zuletzt dem corpus der Katholiken, wie dem der Protestanten das Recht gab, jeden Berathungsgegenstand kurzweg für eine Glaubenssache zu erklären und der Beschlußfassung zu entziehen. So gründlich war das Reich hier matt gesetzt, daß sogar die Frage, ob eine Religionssache vorliege, von der einzelnen Religionspartei entschieden wurde.

Dennoch enthielten der Westfälische Friede und ältere Reichsgrundgesetze immerhin noch einige Normen, um die Gewissensfreiheit der Unterthanen gegen allzu gewaltthätige Herren zu schützen; in „liquiden Fällen“ von Rechtsverletzung war auch hier dem Reiche noch eine durch seine Gerichte geübte Oberaufsicht geblieben.

Um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts war die Richtung des Entwickelungsganges entschieden, um die Mitte des siebzehnten war derselbe vollendet; mit dem Aufkommen der Landeshoheit sind die Elemente der Reichsverfassung, mit dem Westfälischen Frieden ist ihr gegenseitiges Verhältniß bestimmt. Ehemals war die Reichsgewalt der Inbegriff aller Staatsgewalt gewesen. Im Laufe der Zeit haben die verschiedenen Befugnisse dieser Gewalt verschiedene Schicksale gehabt. Die meisten sind auf die Territorien übergegangen; nur der Rest ist beim Reich geblieben, d. h. das Reich, welches ehemals ein Einheitsstaat gewesen, ist ein zusammengesetztes Staatswesen geworden, bestehend aus Gliedstaaten (Territorien) und einem Oberstaat (Reich). Aber auch diejenigen Kompetenzen, die bei dem letzteren geblieben, sind in verschiedene Hände gerathen: die meisten stehen nunmehr der Gesammtheit der Territorien zu, die in einem schnell permanent werdenden „Reichstag“ zum wahrnehmbaren Träger der Reichsgewalt wird; nur ein ganz geringer Rest ist dem Kaiser geblieben, ein so geringer, daß man diese Trümmer ehemaliger Machtfülle nicht mehr als monarchische Befugnisse, sondern nur noch als Reservatrechte bezeichnet. Wie so ganz und gar das Territorium die Grundlage der Reichsverfassung geworden ist, zeigt sich vielleicht am meisten an der Art, wie der Träger der Kaiserkrone trotz alledem noch eine bedeutende Autorität ausübt: seit Jahrhunderten bestrebt, an großem Territorialbesitz eine Unterlage zu gewinnen, behauptet die kaiserliche

Gewalt in der That ihren Einfluß nur dadurch, daß sie nunmehr einen solchen erlangt hat.

Welcher Art die Existenz war, die das Reich seit dem Westfälischen Frieden noch anderthalb Jahrhunderte hindurch fristete, ist allbekannt. Auf allen Gebieten der Reichskompetenz finden wir Handhaben der Staatsfunktionen, auf einigen Anzeichen einer Staatsthätigkeit, auf keinem aber ein volles kräftiges Staatsleben. Das Reichskammergericht hat genau geregelte Vorschriften für Rechtsprechung und Justizaufsicht; es bringt in der That alljährlich eine Anzahl Erkenntnisse zur Vollstreckung, die dem Rechte zum Siege verhelfen, die dem Bedrückten gegen seinen Bedrücker beistehen und die in Hunderten und Tausenden von Reichsgrafen, Reichsrittern und Reichsfreiherren das Bewußtsein wach erhalten, daß es noch eine Stätte auf Erden giebt, wo man ihnen zeigen kann, daß ihre Unterthanen nicht ihre Sklaven sind. Aber wie weit war doch diese Thätigkeit entfernt von dem, was man unter voller Ausübung der obersten Gerichtshoheit versteht! Wie nahm es sich aus, wenn man auf den Gedanken kam, die Waffenerhebung der großen Reichsvasallen als einen Friedensbruch durch das Reichskammergericht aburtheilen zu lassen! In welche Verlegenheiten gerieth diese Behörde mit der Vollstreckung ihrer Urtheile! Und endlich war die Dotirung und Besetzung eine so dürftige, daß diese Behörde, die unter anderm auch zum Schutze gegen Justizverzögerung eingesetzt war, zuweilen drei Menschenalter brauchte, um eine Entscheidung zu treffen. Dieser oberste Hort der Reichseinheit war die Stätte, an welcher der junge Dr. jur. Wolfgang Göthe von der Zerfahrenheit des Reiches den Eindruck empfing, den er damals in seinen „Götz" hineinwob.

Aehnlich sah es auch in den Finanzen und im Kriegswesen aus. Die „Matrikel" bestimmte das Verhältniß der Beiträge und der Kontingente ganz genau; es ist auch nicht

selten zu Umlagen gekommen und zu deren wirklicher Ausführung. Aber lange dauerte es, ehe ein solcher Beschluß zu Stande kam. Und daß für jeden einzelnen Fall ein einzelner Beschluß erforderlich war, zeigt am deutlichsten, wie von einer zusammenhängenden Finanz- und Kriegsverwaltung kaum die Rede sein konnte.

Wenn man unter „Regieren" irgend etwas mehr versteht, als die Erledigung derjenigen Geschäfte, die mit schreiender Nothwendigkeit nach Erledigung verlangen, so darf man mit Bestimmtheit sagen, daß im alten Reich überhaupt nicht regiert wurde; ja wenn man seine Anforderungen herabstimmt und schon die Bewältigung dieser Gegenstände, insofern sie nur mit Stetigkeit geschieht, jener Bezeichnung nicht für unwürdig hält, so darf man auch noch bezweifeln, ob im alten Reich wirklich regiert worden ist.

Am stärksten werden wir von diesem Zweifel befallen, wenn wir dasjenige Gebiet ins Auge fassen, auf welchem sich die gesammte Lebenskraft eines Staatsorganismus zeigt: in der Aktion nach außen. Zu einer solchen Aktion ist das Reich in der That nicht selten gelangt. Es ist eine Uebertreibung, wenn man sagt, daß die Reichsarmee sich sammelte, bis der Feind da war. Es war nicht blos der Türkenschrecken, der eine Reichsarmee auf die Beine brachte; auch gegen Frankreich, gegen Schweden, in den italienischen Kämpfen hat die vereinigte Reichsarmee gefochten. Aber vergebens fragt man sich: wofür? Frankreich, England, Schweden, Rußland verfolgen ihre bestimmte auswärtige Politik, die sie, nöthigenfalls mit den Waffen in der Hand, durchzusetzen suchen; auf deutschem Boden verfolgt wohl der österreichische und der preußische Staat eine solche Politik, ja selbst Bayern und kleinere Länder eine ähnliche, aber eine Reichspolitik giebt es in diesen Jahrhunderten nicht.

Es hat nun nicht an Versuchen gefehlt, das Hinsiechen des Reichskörpers aus einem organischen Fehler zu erklären. Vergleicht man die Machtfülle des Reiches im Zeitalter der Ottonen und der Staufer mit seiner kümmerlichen Existenz während des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts, so liegt es nahe, in der maßgebenden inzwischen vorgegangenen Aenderung der Verfassung zugleich auch den maßgebenden Grund für die Wandlung des Machtverhältnisses zu sehen. Von diesem Standpunkt aus leitet man alles Unheil davon her, daß die Territorien zu einem wirklich staatlichen Leben gelangten; dadurch sei dem Reich alle Kraft entzogen worden. Ein Blick auf unsere heutigen Verhältnisse überzeugt uns vom Gegentheil. Auch heute sind Preußen, Bayern, Württemberg u. s. w. wirkliche Staaten; und dennoch ist das Reich den staatlichen Aufgaben, die es übernommen hat, vollkommen gewachsen.

Weit tiefer dringen diejenigen ein, die nicht in der Existenz der Landesstaaten, sondern in ihrer allzugroßen Anzahl das eigentliche Hinderniß der Entwickelung erblicken. Und es ist wahr: die Zersplitterung hatte einen Grad erreicht, den man sich heute kaum noch vorstellen kann. Es gab im Reiche nicht weniger als hundert vollsouveräne erbliche Monarchien, denen eben so viele geistliche Fürstenthümer mit dem gleichen Maße von Selbständigkeit zur Seite standen. Die Anzahl der republikanischen Gemeinwesen, die unter dem Namen der freien Reichsstädte dieselbe Unabhängigkeit für sich beanspruchten, betrug trotz aller Bedrängungen noch immer mehr als ein halbes Hundert. Dazu kamen etwa 150 kleine Grafen und Prälaten, die zwar auf dem Reichstag nur kurienweise stimmten, daheim aber mit der ganzen Fülle landesherrlicher Gewalt regierten. Wenn man nun auch in Erwägung zieht, daß ganze Gruppen von Territorien bereits zu größeren Fürstenthümern vereinigt waren, so bleibt trotzdem noch immer die

stattliche Anzahl von 266 vollberechtigten deutschen Landesherrschaften übrig. Und daneben stand noch die ganze unabsehbare Menge halb- und viertelsouveräner Herren, die reichsritterschaftlichen Güter, von deren Anzahl man immer nur angeben konnte, daß sie „unzählbar" sei. Die bisherigen Schätzungen haben sich noch jedesmal als zu niedrig erwiesen; man wird schwerlich erheblich unter 2000 heruntergehen dürfen. Von der Atomisirung des Staatsgebiets kann man sich eine ungefähre Vorstellung machen, wenn man bedenkt, daß in die 350 Quadratmeilen des heutigen Königreichs Württemberg sich damals nicht weniger als 78 verschiedene Herren theilten, von den „unzählbaren" Reichsrittern wiederum abgesehen.

Gewiß! diese Zersplitterung war so groß, daß sie eine Zusammenfassung immer mehr und mehr erschwerte. Jedoch in ihr den alleinigen Grund für das Absterben des Reichskörpers zu suchen, hieße doch das Symptom für die Krankheit ausgeben. Das eben ist die Frage: wieso ist diese Reichsgewalt nicht im Stande gewesen, die Zersplitterung zu hemmen oder unschädlich zu machen, während die holländischen Generalstaaten damals es verstanden, eine viel, viel weiter gehende Zersplitterung so zusammenzufassen, daß die zusammengefaßte Kraft zu einer Weltmacht wurde, die selbst in die Geschicke anderer Staaten bestimmend eingreifen konnte. Gerade das ist das allerauffallendste an den letzten Jahrhunderten des Reichslebens, daß selbst da, wo es zu einer Lebensäußerung kommt, dieselbe nicht im Reichsinteresse geschieht, sondern im bundesgenössischen Interesse bald dieser bald jener europäischen Macht.

Es ist richtig, daß namentlich während des 18. Jahrhunderts die europäische Politik überhaupt das Bild einer schwankenden Fläche zeigt, auf der jeder Staat den Haltepunkt zu erfassen sucht, der sich ihm gerade darbietet. Alliancen werden geschlossen und aufgelöst, durch die Auflösung wieder

gegentheilige Bündnisse hervorgerufen, die ebenso schnell einer neuen Konstellation Platz machen. Es scheint auf den ersten Blick, als ob in diesem Jahrhundert das System die Gegensätze bestimmt habe, während es doch sonst umgekehrt ist. Allein es scheint nur so. Entwirrt man die Verschlingungen, so sieht man, daß jeder Faden seinen Zusammenhang hat. Die englische Politik hat von ihrem Widerstreben gegen die Rückkehr der Stuarts bis zur Bekämpfung der nordamerikanischen Unabhängigkeit niemals ihre eigenen Ziele aus dem Auge verloren; nur diese Ziele waren es, um deren willen sie bald in die eine, bald in die andere Wagschale das Gewicht ihrer Waffen gelegt hat. Noch mehr ist dies bei Frankreich der Fall, ähnlich bei allen andern Mächten. Welches Ziel ist es aber, das die Reichspolitik im Auge hat? welches von den verschiedenartigen Interessen, die im Fürstenrathe des 18. Jahrhunderts so oft gegen einander abgewogen werden, darf man als das nationaldeutsche Reichsinteresse bezeichnen? Allerdings ist es noch immer herkömmlich, auf diese Frage mit einem Hinweis auf die Gefahr zu antworten, welche damals Deutschland von Osten her bedrohte, deren Abwehr eine Lebensfrage für Deutschland gewesen sei: die Türkenkriege. Ein Blick auf die Karte lehrt, welcher Theil Deutschlands von den Türken gefährdet war: es sind diejenigen Provinzen, die das Reich mit der habsburgischen Weltmonarchie gemeinsam hatte; diese aber war gerade in ihren außerdeutschen Bestandtheilen am allerenergischsten von dem Türken bedroht. Schon die Zeitgenossen erblickten in dem Türkenschrecken, den man von Budapest und Wien die Donau aufwärts schickte, „Schröpfköpfe für den deutschen Geldsack," weil man wußte, daß der Schrecken den Reichsständen in Regensburg schnell „offenen Leib und offenen Beutel" schaffte. Sagt man frischweg, daß die Reichsarmee auch hier nur als Bundesgenosse einer europäischen Macht gefochten hat, so sagt man allerdings ein klein wenig mehr,

als man verantworten kann; allein näher steht man der Wahrheit doch, als wenn man in der Abwehr der Türken die große nationaldeutsche Aufgabe erblickt, die es werth war, sich ab und zu an den Kriegen anderer fremder Mächte zu betheiligen. Das alte Reich, namentlich seit dem Westfälischen Frieden, hat wohl einzelne auswärtige Aktionen; eine auswärtige Politik hat es nicht.

Diese auffallende Erscheinung werden wir nur dann richtig erklären können, wenn wir von der formalen Seite des Reichslebens absehen und vor unserm Blick die realen Mächte vorüberziehen lassen, welche über Wohl und Wehe des Reiches zu bestimmen hatten. Da war zunächst der große Komplex der österreichischen und tirolischen, der burgundischen und der böhmischen Besitzungen in den Händen eines Hauses, welches im Osten und Westen Europas lange Zeit in der neuen, wie in der alten Welt seine Besitzungen hatte und seiner ganzen Geschichte nach gar nicht anders konnte, als seine gesammte Politik in allen den vielsprachigen Ländern vom Standpunkte seines völkerumfassenden Hausinteresses einzurichten. Halb Pommern, Rügen, Wismar, Bremen, Verden, die Herrschaft über Oder-, Elb- und Wesermündung war nicht etwa an diejenige Person abgetreten, welche zufällig auch auf dem schwedischen Throne saß; sondern mit ausdrücklichen Worten sagte es das Westfälische Friedensinstrument, daß diese Bestandtheile dem Königreich Schweden überlassen seien, dem sie als ebenso integrirender Bestandtheil angehören sollten, wie dem heiligen Reiche. Der größte Theil Holsteins stand bereits unter dem Dänenkönig.

Eine Reihe von Fürsten des Reiches gewannen fremde Kronen und damit eine europäische Stellung, in welcher das Stimmrecht auf dem deutschen Reichstage als ein Recht wie viele andere einen Faktor ihrer Gesammtmonarchie bildete. Das Kurfürstenthum Brandenburg nebst den zugehörigen pommer-

schen und rheinischen und den später erworbenen Besitzungen war in den Händen desselben Fürsten, dessen Vorfahren ihr polnisches Lehen zu einem souveränen Königreich entwickelt und dann durch Westpreußen und Schlesien ihren souveränen Besitz außerhalb der Reichskreise vergrößerten; wir werden später noch sehen, wie so ganz und gar das Wesen dieser Monarchie darauf beruhte, daß ihre Länder zu einer organischen Einheit verschmolzen wurden. In den Besitz der schwedischen Krone und damit unter die Herrschaft der schwedischen Interessen gelangten hinter einander stimmführende Glieder des wittelsbachischen, hessischen, oldenburgischen Hauses. Die hannöverschen Welfen wurden Könige von England; und wie stark die polnische Königskrone auf den sächsischen Kurfürsten wirkte, sieht man daran, daß ihr zu Liebe Luthers landesherrliches Haus, die Führer des corpus evangelicorum, die Religion ihrer polnischen Wähler annahmen.

In geringerem Maße wiederholte sich dieselbe Erscheinung bei den kleinen Herren. Das Haus Nassau hat seine oranisch-niederländischen Beziehungen nicht aufgegeben. Die sonderbaren Veränderungen an der französischen Grenze stellten den Fürsten zu Salm-Salm mit dem einen Bein in sein angestammtes deutsches Fürstenthum, mit dem anderen in seine französische Grafschaft von Pouligny und Ogeviller.

Endlich aber bildete die ganze Reihe der geistlichen Fürsten, vom Reichserzkanzler und Kurfürsten zu Mainz bis herab zu den Aebten von Söflingen und von Ochsenhausen, einen integrirenden Bestandtheil jener gewaltigen Organisation, welche, von der ewigen Stadt aus geleitet, die ganze Welt umfaßte, welche alle ihre stolzen Erfolge dadurch und nur dadurch erreicht hatte, daß sie niemals vergaß, sich als ein Ganzes zu fühlen.

So kam es, daß von den 12 000 Quadratmeilen, welche die Reichsgrenzen einschlossen, etwa 9000 entweder von einem

fremden Herrn beherrscht wurden oder doch in engen Beziehungen zu einer fremden Macht standen.

Durchmustern wir nun die europäischen Mächte, welche, die einen dauernd, die andern vorübergehend, mit der Vollgewalt ihres Einflusses in dem Reichskörper vertreten waren. Die Könige von Ungarn, Schweden, Preußen, Dänemark, England, Polen, die vereinigten Niederlande, der maßgebende Fürst Mittelitaliens, der Beherrscher von Rom, sind uns bereits vorgekommen. Frankreich hatte nicht nur wegen der schwankenden Grenze beständig die Hand im Spiel, sondern übte außerdem mit Schweden gemeinsam, als Garant des westfälischen Friedens, die Aufsicht über den Gang der Reichsgeschäfte. Wenn Rußland durch seine Stellung im „Gesammthause Oldenburg" noch nicht genügend an den deutschen Angelegenheiten betheiligt war, so verlangte dieser östliche Nachbar in dem Teschener Frieden dasselbe Recht der Beaufsichtigung, welches der westliche und der nordische schon lange besaßen. Da Spanien und Italien nur als habsburgische oder bourbonische Anhänge in Betracht kommen, so ist damit der Kreis der europäischen Mächt, so gut wie geschlossen.

Und nun werden wir uns auch ein Bild davon machen können, was die Versammlung in Wirklichkeit geworden war, die man noch immer den deutschen Reichstag zu Regensburg nannte. Sie war ein permanenter europäischer Gesandtenkongreß, dessen hervorragendste Mitglieder, von europäischen Mächten instruirt, dem Gange der Verhandlungen im Interesse ihrer Macht seine Richtung zu geben strebten. Historisch hervorgegangen aus der Versammlung der deutschen Territorien, behält der Kongreß die Formen dieser Repräsentation vollständig bei und läßt auch die kleinsten deutschen Staaten zum Stimmrecht zu. Durch diese einflußlosen Stimmen wird jedoch der europäische Charakter des Kongresses nicht geändert. Das Stimmrecht der kleinen kann zuweilen hindern, niemals schaffen;

demgemäß steht es im vollkommenen Einklang mit den Bestrebungen aller derjenigen Mächte, deren gemeinsames Interesse es ist, dem Volke im Herzen des Erdtheils seine staatliche Existenz nach Möglichkeit zu verkümmern.

Aus diesem Grunde konnten in Regensburg Allianzen gegeschlossen und gelöset, konnten Kriege und Friedensverträge verabredet werden, — es geschah immer im Interesse derjenigen Macht, welche in diesem Kongreß den Erfolg davon getragen hatte. Eine Reichspolitik konnte sich hier nicht entwickeln.

Der Reichsapparat war in den Händen des Auslandes.

Suchen wir uns nunmehr den Gang noch einmal zu vergegenwärtigen, welchen die Entwickelung des nationalen Staates in Deutschland genommen hatte. Gegen die Idee der Weltmonarchie hatte der Gedanke des nationalen Staates in zweifacher Art reagirt. Die Stammesnationalitäten schufen sich die Herzogthümer, das deutsche Nationalbewußtsein drängt auf ein deutsches Königthum, welches aber vom Kaiserthum nicht getrennt wird. Die Herzogthümer werden von dem Königthum niedergeworfen, nicht weil dieses das stärkere Nationalbewußtsein hinter sich hat, sondern weil es über die Machtmittel des Kaiserthums verfügt. Die Erbschaft der Herzogthümer tritt nicht ein nationaler Staat an, sondern die vorhandenen politischen Gewalten, auf welche sich das Kaiserthum gestützt hatte.

Die sich also entwickelnden Landesstaaten beruhen auf einem dynastischen Prinzip, in dessen innerstem Wesen es liegt, alles, was in des Fürsten Hand vereinigt ist, unter dem einen Gesichtspunkt der Landeshoheit vereint zu denken, Stammesunterschiede unter den Unterthanen zu ignoriren. In den Kleinstaaten werden die Stammesnationalitäten politisch zerrieben. Der Gedanke eines politischen Wiederaufstehens derselben ver-

schwindet desto schneller, als es keine einzige staatliche Organisation giebt, welche darauf ausgehen könnte, eine ganze Stammesnationalität auch nur annähernd zu umfassen. Das alte Sachsenvolk hat seinen Namen so gänzlich verloren, daß er mit der Zeit ohne weiteres auf die ehemals slavischen Gebiete der sächsischen Marken übertragen werden konnte, an denen er heute haftet. Verschwunden zwar sind die Stammesunterschiede nicht, aber sie sind politisch unschädlich gemacht. Wenn in unserer Zeit die Dialektdichtung einen Aufschwung genommen hat, so ist derselbe ganz unschuldigen Charakters. „Ut mine Festungstid" erzählt uns in niedersächsischer Sprache, was sein Verfasser hat leiden müssen, weil er für deutsche Einheit gelebt und gekämpft. Wie werthvoll diese politische Eliminirung der Stammesnationalitäten ist, können wir uns an der einzigen Ausnahme klar machen, die bis in unsere Tage gelangt ist. Nicht einfacher Eigensinn ist es, der dem Königreich Bayern die Kraft giebt, sich mit größerer Macht einer deutschen Nivellirung zu widersetzen, sondern der hier allein erhaltene Fonds einer eigenthümlichen Stammesnationalität. Abgesehen von den früh losgetrennten österreichischen Besitzungen und einigen kleineren Landstrichen haben sich die bayrischen Kernlande politisch immer wieder zusammengefunden; und welch starkes Gegengewicht eine solche politische Ansammlung bildet, können wir am besten daran sehen, daß in Bayern dieser feste Bestand als Rückhalt genügte, obgleich doch fränkische und schwäbische Gebietstheile mit den altbayrischen verbunden sind.

Die staatenbildende Kraft der Nation erschöpfte sich in Organisationen, welche weder auf der einen, noch auf der andern Art der Nationalität beruhten: in den dynastischen Landesstaaten. Der nationale Staat, in beständigem Ringen, einerseits seine Existenz auf diese Staatssplitter zu gründen, andrerseits sich noch an die nationale Seite des Kaiserthums anzuklammern, zerrinnt unter Beibehaltung der alten Formen in

eine Organisation, welche nur noch der europäischen Weltpolitik angehört.

Das Ergebniß waren zwei hart und unvermittelt neben einander stehende Thatsachen: von der Konkurrenz der Stammesnationalitäten befreit, immer reiner und reiner entwickelt, war nunmehr die deutsche Volksnationalität unbezweifelt die einzige, welche politisch in Betracht kam; aber seines deutschen Inhalts beraubt, mehr und mehr mit den Interessen europäischer Staaten erfüllt, war das römische Reich nicht im Stande, nationalen Zwecken zu dienen.

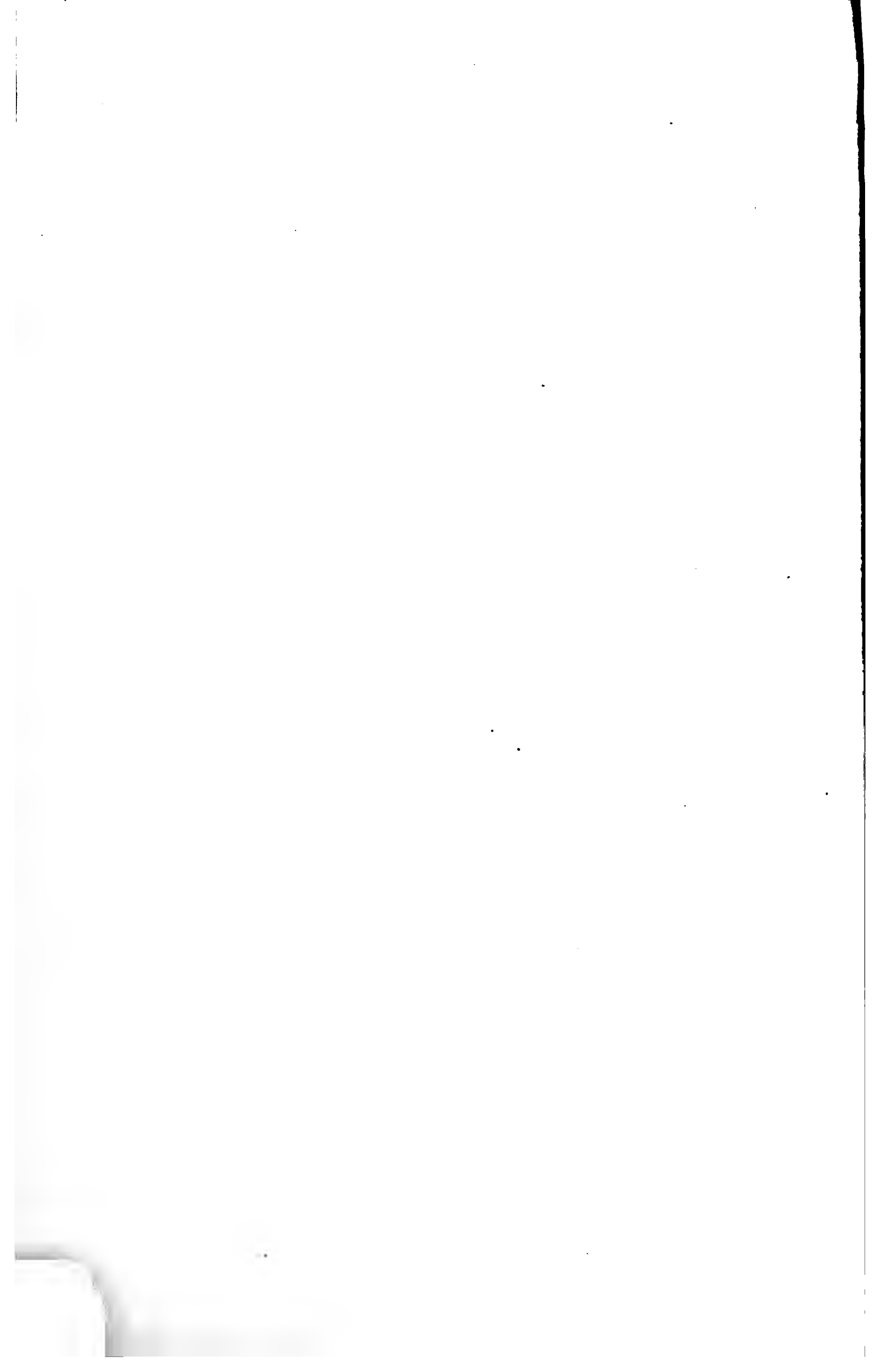
Das ist es, was Hegels oft zitirter Ausspruch bezeichnet: Deutschland ist der gesetzte Widerspruch, daß ein Staat sein soll und nicht ist.

Diesem Widerspruch entsprang: der deutsche Einheitstraum.



Zweites Buch.

Einheitstraum.





Der Traum.

Von des Tages Mühen ausruhend, verwebt der menschliche Geist Freud und Leid der Vergangenheit mit Hoffnung und Furcht für die Zukunft zu bunten Traumgebilden; so zehret auch ein Volk in Zeiten, da es vom politischen Schaffen ausruht, an seinen Erinnerungen, den lieben, wie den bösen, und schöpft aus ihnen den Muth auf bessere Tage zu hoffen, oder entnimmt ihnen die Warnung, vor der Wiederkehr schlimmer Zeiten auf der Hut zu sein. Aber beharrlicher arbeitet das Volk an seinen Phantasiegebilden; Generationen spinnen den einmal angefangenen Faden fort und verweben in den bunten Teppich, was zu anderer Zeit und an anderm Ort in anderm Sinn entstanden ist. Darum ist das wenige, was in eines Volkes Träumen beharrlich bleibt, von ganz besonderem Werthe; es zeigt sich als seine wahre Herzensempfindung, von desto tieferer Innigkeit, je dunkler der Kreis fremdartiger Umhüllung ist, durch den der helle Kern noch hindurch leuchtet.

Darum darf man es sich nicht verdrießen lassen, der Sagenbildung des Volkes nachzugehen, wenn ihre Quellen auch weit entlegen, ihre Wege auch wundersam verschlungen sind.

Wir können die nationale Sage von einer besseren Zukunft des deutschen Volkes bis in ihre ersten Anfänge zurück-

verfolgen; wir können sehen, wie sie aus den Befürchtungen der Gegner die kräftigste Nahrung für erneute Hoffnung gezogen hat.

In den Kreisen dieser Gegner finden wir um die Zeit, da das Kaiserthum im Kampfe mit dem Papstthum bis Süditalien vorgedrungen ist, hier an des Reiches äußerster Grenze die mystische Sekte der Joachiten. Dieselbe Mischung ernster Kirchlichkeit und ebenso ernster Kritik der bestehenden kirchlichen Gewalten, welche für den späteren Mystizismus bezeichnend ist, zeigt sich auch schon in seinen italienischen Vorläufern. Der Begründer der Sekte, Abt Joachim von Floris, sprach schon im 12. Jahrhundert laut und offen von dem Verderben der Kirche, über die ein gewaltiges Strafgericht hereinbrechen werde, um sie zu vernichten, und dann neu aufzubauen. Die gegenwärtige Kirche ist ihm „das verderbte Babylon," das zu Grunde gehen müsse, um dem „mystischen Jerusalem" Platz zu machen. Und dennoch ist Joachim von der Ergebenheit gegen seine Kirche ganz durchdrungen; dennoch ist ihm jeder, der gegen das Papstthum auftritt, ein Feind des Christenthums.

Dunkel ist in Joachims Prophezeihungen im Anschluß an biblische Weissagungen von einer Macht die Rede, die durch und durch kirchenfeindlich, dennoch zur Erneuerung der Kirche bestimmt sei. Seine Anhänger erblickten diese Macht in dem Kaiserthum, dessen Kampf mit dem Papstthum nach Joachims Tode mit erneuter Heftigkeit ausgebrochen war. Einstmals hatte sich unter dem furchtbaren Drucke der neronischen Christenverfolgungen die Ueberzeugung gebildet, daß dieser Druck einer Steigerung nicht mehr fähig wäre, daß der Urheber all dieses Ungemachs der geweissagte Gegner der Kirche, der Antichrist sei, dessen Triumph zugleich die Vollendung seines Sieges und den Beginn seines Sturzes bezeichne. In ähnlicher Lage ist man immer wieder auf diese Anschauung zurückgekommen, die Kämpfe des mittelalterlichen

Kaiserthums gegen das Papstthum hat man unter demselben Gesichtspunkt dargestellt. Aber mit solcher Energie hat sich diese Auffassung keinem Kaiser gegenübergestellt, wie Friedrich dem Zweiten.

Von allen seinen Vorgängern war keiner dem Papstthum so unabhängig gegenübergetreten. Alle hatten sie nur dem obersten Priester gegenüber ein oberstes weltliches Prinzip innerhalb der Christenheit verfochten. Friedrich II., erhaben über die religiösen Gegensätze seiner Zeit, machte mit dem Islam seinen Frieden und blieb mit dem Papste im Krieg. So erschien er seinen gläubigen Gegnern in Italien als die Personifikation alles dessen, was der Kirche feindlich war: die weitverbreitete Sekte der Joachiten erklärte ihn für den Antichrist, dem sich noch einmal auf Erden alles beugen müsse, bevor das Ende aller Tage herannahe, der die zeitliche Kirche gänzlich vernichten müsse, bevor die ewige neu begründet werde.

Nach schwerer Niederlage hatte Friedrich noch einmal alle seine Kräfte gesammelt. Alles, was in Deutschland und in Italien an Widerstandskräften vorhanden war, war um seine Fahnen geschaart und hatte sich unter seinen Söhnen nördlich und südlich von Rom postirt; schon schickte von hier eine starke Partei ihren Willkommgruß an den Kaiser. Mit angsterfüllter Zuversicht sah man jetzt den Schrecken aller Schrecken kommen: da erscholl die Kunde, daß der Kaiser plötzlich gestorben sei.

Man wollte es nicht glauben; denn noch hatte er keine der Schreckensthaten vollbracht, die man von ihm mit Bestimmtheit befürchtete. So verbreitete sich das Gerücht, daß der Kaiser nicht todt sei, daß er noch lebe und wiederkommen und die schlimmsten Befürchtungen wahr machen werde.

Die Welt war in zwei Lager getheilt; das Schlachtgeschrei war: hie Welf, hie Waibling. Was die Welfen fürchteten, das wünschten die Waiblinger. So soll denn Manfred jenes

Gerücht bereits benutzt und den Leichnam seines Vaters so heimlich bestattet haben, daß niemand sein Grab zu nennen wußte. Als nun in der That die Kunde nach Deutschland kam, daß der Kaiser noch lebe, da fand sie willige Ohren; wie es denn in der menschlichen Natur liegt, leicht zu glauben, was man gerne glaubt. Wenn jemand auftrat und sich für den zurückgekehrten Kaiser ausgab, so fiel ihm schnell ein großer Anhang zu; und wenn er als Betrüger entlarvt wurde, so hinderte das nicht, daß binnen kurzem ein andrer „falscher Friedrich" denselben Anhang fand.

Allmählich lehnte sich auch hier die Hoffnung auf die Wiederkehr des Kaisers an einen vorhandenen Sagenkreis an. Der Apostel Paulus hatte von einer Macht gesprochen, welche den Antichrist noch aufhalte. Später hatten die Kirchenväter diese Macht auf das Weltreich gedeutet, welches in der That Schutz und Schirm alles Bestehenden war. Seitdem mit Constantin das Kaiserthum in ein freundliches Verhältniß zum Christenthum getreten war, wurde mehr und mehr die Ansicht allgemein, daß dieses Kaiserthum jene aufhaltende Macht sei. Während des ganzen Mittelalters betrachtete man das heilige Reich als die Fortsetzung des alten römischen, welches im Buche Daniel als die vierte und letzte der großen Monarchien bezeichnet war. Der Kaiser galt für den Nachfolger des römischen Augustus, von dem im Evangelium gesagt war, man solle ihm geben, was des Kaisers ist.

Am festesten und ununterbrochensten erhielt sich diese Anschauung am Sitze der oströmischen Caesaren, in Constantinopel. Je weniger dieses Kaiserthum an reeller Macht bedeutete, desto fester war es von seiner Unentbehrlichkeit überzeugt. Trete einmal der letzte Kaiser vom Schauplatz ab, so sei das Schicksal der Welt entschieden, dann gebe es keine Macht mehr, die den Antichrist und seine Herrschaft aufhalten könne. Eines Tages wird der letzte Kaiser nach Jerusalem ziehen; seinen

Schild wird er im Haine Mamre an einen dürren Baum hängen, Krone und Szepter auf dem Berge Golgatha niederlegen und Gott dem Herrn das Reich übergeben. Bevor aber das Reich des Herrn beginnt, reißt der Antichrist die Herrschaft an sich und bereitet die Schrecken des jüngsten Gerichtes vor.

Schon frühe gelangte diese Sage vom letzten Kaiser in das Abendland, und hier übertrug man sie vollständig auf den abendländischen Kaiser; arglos ließ man auch das orientalische Beiwerk vom dürren Baum im Haine Mamre stehen; der Gang nach Jerusalem wurde zu einem Kreuzzuge umgebildet. Der letzte Kaiser ist der „fränkische". Der Name läßt unbestimmt, ob damit nicht ein französischer gemeint sei. In bewußter Opposition gegen französische Ansprüche hat sich dann diese Sage auf den letzten deutschen Kaiser übertragen.

Nun blieb aber Friedrich zwei Menschenalter hindurch der letzte Kaiser des Abendlandes; wenn er wirklich gestorben war, so war mit ihm jene „aufhaltende Macht" gesunken, und die Höllenherrschaft mußte beginnen. Es leuchtet ein, wie sehr man sich gegen diese Annahme sträuben mußte. Als 35 Jahre, nachdem der Kaiser vom Schauplatz seiner Thätigkeit geschieden, noch einmal ein „falscher Friedrich" zu Wetzlar verbrannt werden mußte, da suchten die Leute in der Asche, ob auch Knochen zu sehen seien; und wie sie nichts Rechtes fanden, da sprachen sie, es sei doch Kaiser Friedrich gewesen. Sie glaubten, sein Leib sei aus dem Feuer entrückt worden, denn es sei von Gottes Kraft, daß er sollte „leibhaftig" bleiben, damit er eines Tages zurückkehren könne.

Nachdem sich so einmal die Anschauung festgesetzt hatte, daß der todtgesagte letzte Kaiser noch irgendwo leben müsse, weil sonst die kaiserlose Welt dem Untergange verfallen wäre, da erhielt sich dieser Glaube in der Folgezeit um so leichter, als der kurzlebige Glanz des erneuerten Kaiserthums nur im Stande war, die Sehnsucht immer von neuem wach zu rufen.

Je stärker die kirchlichen Uebelstände wurden, desto schärfer traten wieder die antihierarchischen Charakterzüge Friedrichs II. hervor, die dem Bilde des letzten Kaisers geliehen werden. Die Kleriker wird er verfolgen, so daß sie ihre Tonsur unter Koth verstecken werden, wenn sie keine andere Bedeckung haben. Die Orden aber, die ihn beim Papst verklagt und ihm das Reich genommen haben, wird er von der Erde verjagen. Am deutlichsten zeigt sich das Bewußtsein, daß eine Zeit kommen werde, in der wieder ein Kaiser seines Amtes als Hort der Gerechtigkeit walten werde. Wem sein Gut geraubt ist, dem wird er es zurückerstatten, den Wittwen und Waisen wird er beistehen, der armen Tochter den reichen Mann zur Ehe geben. Das ist die Stimme eines Volkes, welches unter Zuständen lebt, die ihm unerträglich sind, welches von besseren Zeiten träumt und die volle Zuversicht hat, daß sie einstmals wiederkehren werden. Er *wird* kommen, denn er *muß* kommen, — so tönt es immer wieder und wieder durch den Bericht des frommen Mönches hindurch, der mit größerer Herzlichkeit, als er wollte und sollte, den festen Glauben des Volkes noch nach Ablauf eines vollen Jahrhunderts als lebendig schildert, wiewohl er selbst ihn nicht theilen darf.

Auch darin zeigt sich die festwurzelnde Ausbreitung der Sage, daß überall das Volk versuchte, sie an die wohlbekannten Stätten der Heimath zu knüpfen. Zuerst lautet das Gerücht unbestimmt, irgendwo in der weiten Welt lebe der Kaiser noch. Wo aber verfallene Reste kaiserlicher Prachtbauten das Volk an entschwundene Herrlichkeiten erinnerten, da glaubte es in dem alten Gemäuer zuweilen den Kaiser selbst zu sehen. Dankbar und sehnsüchtig blickten die Bewohner von Kaiserslautern auf die vereinsamte Burg hin, wo in früheren Zeiten ihre Könige und Wohlthäter gewohnt und der treuen Stadt die Grundlage ihres Wohlstandes, die ausgedehnten Forsten, geschenkt hatten. Auch da, wo seit den Tagen der Ottonen die

königlichen Domänen am dichtesten neben einander lagen, erhob sich über den gesegneten Fluren der „goldenen Aue“, ein Zeuge vergangener Herrlichkeit, die Burg von Tilleda. Hier wie da glaubte man, daß die „wüste Burg“ noch immer der Sitz des Kaisers sei, der ans Tageslicht treten werde, sobald seine Zeit gekommen.

In immer dunklere Ferne rückt die Gestalt des verschwundenen Kaisers. Bei Beginn der Neuzeit ist sie von der Burg in den Burgberg gesunken. „Im hohlen Berge“ sitzt der Kaiser und harrt seiner Stunde. Bei Tilleda ist es der Burgberg des Kyffhäuser, in den sich Kaiser Friedrich zurückgezogen hat. Die Salzburger glaubten ihn in ihrem Untersberge versteckt, andere in anderen Bergen ihrer Heimath. Hier hat der entschwundene Kaiser auch die Züge so mancher jener erdentschwundenen Götter angenommen, denen seit der Einführung des Christenthums das Volk noch eine unterirdische Existenz zuschrieb. Von dem bergentrückten Lichtgott, der jetzt in der Finsterniß thront, hat er die ihn umkreisenden Raben geerbt. Der heidnische Donnergott, der von seiner wolkigen Höhe in die Tiefe gesunken, hat ihm seinen blitzrothfunkelnden Bart geliehen. Hand in Hand geht damit die individuelle Ausmalung des Kaisers. Der rothe Bart erinnert im Ottonenlande an Otto den Rothen, auf den dann die glanzollen Thaten Ottos des Großen übertragen werden. Kaiser Friedrichs mit dem rothen Bart gedachten schon die Kaiserslauterer um so lieber, als die reichste aller ihrer Schenkungen von ihm, dem ersten Friedrich, herrührte. Im fernen Morgenlande war er geblieben; von ihm mochte man am leichtesten annehmen, daß er denn doch nicht gestorben sei, sondern eines Tages wiederkommen werde. Auch auf ihn sind die Züge vom letzten Kaiser, vom „Kaiser Friedrich“ übertragen worden.

So sehen wir, wie das Volk den einmal erfaßten Stoff mannigfach gestaltet, ohne darum den ursprünglichen Gedanken

aufzugeben. Zuerst ist es ganz wie jenes Mütterlein, dessen Sohn aus fernem Lande Tag und Stunde seiner Ankunft mitgetheilt hat. Wie er nun doch nicht gekommen ist, geht die Alte am nächsten Tage wieder zum Posthause, und am andern wieder und wieder. Und wenn sie noch nach Jahren Jemand fragte, wohin sie ginge, dann erzählte sie, was der Sohn schon vor so langer Zeit geschrieben, wie er trotzdem nicht gekommen sei; nun denke sie aber, heute werde er sicher kommen. „Er wird kommen, denn er muß kommen", so sprach ja auch das Volk, das hundert Jahre nach Friedrichs Ableben an seinen Tod nicht glauben wollte.

Jenes Mütterlein starb und mit ihr ihre Hoffnung. Das deutsche Volk ist nicht gestorben, und es hat seine Hoffnung nicht aufgegeben.

Mitten in den zersplitterten Gebieten des Reiches bewahrte sich im Herzen des Volkes die Erinnerung an die ehemalige Macht und Herrlichkeit des Kaiserthums, bewahrte sich zugleich damit auch der feste Glaube an die Erneuerung desselben, an den wiederkommenden Kaiser. Freilich, dieser Messiasglaube hat keinen Psalmisten zu schwungvollem Liede begeistert, er hat keinem Heerführer das nationale Panier in die Hand gegeben; nur in der Tiefe wirkend, wie der Entschlafene, von dem sie meldet, hat die Sage in Tausenden deutscher Herzen das wach erhalten, was dem Volke als Ganzem noch geblieben war: den Glauben an sich selbst. Es ist nicht das zielbewußte Verlangen einer emporstrebenden Nation, welche in dem angesammelten Ruhme nur eine Staffel sucht, auf der sie zu größerer Höhe emporsteigt, aber doch auch nicht das dumpfe Hinsinken eines absterbenden Volksbewußtseins, welches sich im Elend glücklicherer Tage nur noch erinnert, um den Schmerz zu empfinden, den der Dichter als aller Schmerzen größten bezeichnet. Es ist der getrübte, aber noch zuversichtliche Blick, welcher in die Vergangenheit schaut, weil er in ihr und nur

in ihr das Spiegelbild der Zukunft sieht: es ist die erste und die volksthümlichste Art des deutschen Einheitstraumes.

Während so das Volk von einer besseren Vergangenheit und besseren Zukunft träumte, wiegten sich die höheren Stände in dem noch behaglicheren Traume von einer besseren Gegenwart. Die Aushöhlung der Reichsverfassung, welche wir von ihren ersten Anfängen an verfolgt haben, vollzog sich so allmählich, daß eine jede Generation den geringen Fortschritt, welchen sie mit ansah, kaum bemerkte. Der vollzogene Umschwung entging selbst den Juristen von Fach. Wie in alten Zeiten die kaiserliche Machtvollkommenheit der Urquell alles Rechtes gewesen war, so war es geblieben; alle Privilegien, welche die Fürsten besaßen, hatten sie ja nur von ihrem kaiserlichen Oberherrn empfangen. So gingen noch die staatsrechtlichen Handbücher des siebzehnten Jahrhunderts von dieser „kaiserlichen Machtvollkommenheit" als der Grundlage aller Befugnisse im Reiche aus und führten dann den Leser durch ein Labyrinth von Privilegien und Gesetzen hindurch, um ihm den Zustand darzulegen, der im Reiche der herrschende war. Nun sträubten sich begreiflicher Weise die fürstlichen Politiker gegen eine Theorie, in der ihre Rechte nur als Anhang und Ausnahme vorgetragen werden konnten. Sie forderten den umgekehrten Weg, beriefen sich in erster Linie auf die Privilegien, welche ihnen den eigentlich maßgebenden Einfluß in der Reichsregierung sicherten, und verlangten, daß das Recht sich nach dem Gesetze richten solle. Diese Bestrebungen haben ihren Zielpunkt erreicht in **Hippolithus a Lapide**, welcher im schroffsten Gegensatze gegen alle habsburgischen Ansprüche das Reich für einen aristokratischen Staat erklärte.

Während sich nun aber zwei feindliche Schulen darüber stritten, ob der Kaiser als Monarch oder der Reichstag als aristokratischer Senat Inhaber der Reichsgewalt sei, entging

ihnen beiden die wichtigste Veränderung, welche sich unterhalb des Niveaus der Reichsregierung in jedem einzelnen Lande vollzogen hatte. Daß die Reichsgewalt, mochte sie so oder so benamset werden, überhaupt nur noch einen kleinen Kreis der Staatsgeschäfte wahrnahm, daß der größte Theil derselben von jedem Landesherrn daheim besorgt wurde, daß die landesherrliche Gewalt bei sich zu Haus zu einer wirklichen Staatsgewalt geworden war, diese einschneidendste aller politischen Veränderungen in Deutschland war an den herrschenden Theorien spurlos vorübergegangen. So wenig Sinn hatten die theoretisirenden Juristen für die fundamentalen Grundlagen des wirklichen Staatslebens, daß sie die Schrift von Ludolf Hugo, welche in schlichter und verständiger Art die vorgegangene Veränderung zu charakterisiren versuchte, lasen und wieder lasen, ohne ihr irgend etwas anderes zu entnehmen, als die landläufigen Notizen, die gerade zu dem herrschenden System paßten. Das Staatsrecht hält sich auf der Oberfläche und hatte seine Freude daran, zu diskutiren, welche der hin- und herwogenden Wellen die stärkere sei, die kaiserliche oder die reichsständische; zu den in der Tiefe wirkenden Mächten aber, von denen diese Bewegungen herrührten, stieg niemand herab; das Landesstaatsrecht blieb bloßer Anhang.

Wo die herrschende Theorie im Uebersehen sündigt, da ist der geniale Blick, der die Lücke entdeckt, stets in Gefahr, in die Einseitigkeit des Entdeckers zu verfallen. Dieser Gefahr ist auch Samuel von Pufendorf nicht entgangen. Mit sicherem politischen Takt fand er heraus, daß die viel erörterte Streitfrage, ob das Reich eine Monarchie oder eine Aristokratie sei, den Angelpunkt des deutschen Staatslebens unberücksichtigt lasse. Die Territorien, sagte er, sind Staaten; und, fügte er hinzu, nur sie dürfen es sein. Ausgehend von dem starren Souveränitätsbegriff der damaligen französischen Schule fand er einen unlösbaren Widerspruch darin, daß sowohl jeder einzelne

Theil, als auch ihre Gesammtheit Staat sein sollten. Wenn mehrere Staaten in ein Verhältniß mit einander treten, so könne dies nur ein völkerrechtlicher Bund, eine Bundesgenossenschaft sein; aber jeder Versuch, über Staaten einen Staat zu machen, sei von vorn herein verfehlt, er müsse eine ungeheuerliche, „monströse“ Form ergeben.

Unbeschreibliches Aufsehen erregte es, als im Jahre 1667 Pufendorf unter dem Pseudonym Monzambano von diesem Standpunkte aus das deutsche Reich für ein „Monstrum“ erklärte und alles Unglück der Reichsverfassung aus dieser Doppelbildung als Mißbildung ableitete. Eine Fluth von Gegenschriften suchte die Broschüre wegzuschwemmen. Aber das Schlimmste war, daß der Augenschein für Pufendorf sprach. Jeder, dem die Augen geöffnet waren, sah den Reichskörper als ein Monstrum von Staat daliegen. Wer aber die Thatsache zugestehen mußte, gestand dann auch die Gründe zu. Pufendorf drang durch mit der Ansicht, daß jede Reichsverfassung von vornherein lebensunfähig sei. In Halle bildete Thomasius die Staatsmänner der Zukunft nach Anleitung des Monzambano heran; mehr als ein Jahrhundert hat es in Deutschland keinen Richter, keinen Staatsmann gegeben, der nicht in den Lehren des Pufendorfschen „Naturrechts“ aufgewachsen wäre. So nahm die herangewachsene Generation es als etwas Selbstverständliches hin, daß der kranke Reichskörper in fortschreitendem Siechthum seiner völligen Auflösung entgegenging. Ja um dieselbe Zeit, als in dem Frieden von Preßburg (1805) das Reich bei lebendigem Leibe für todt erklärt wurde (in der Urkunde wird es „Confédération Germanique“ genannt), konnte ein gleichzeitiger Publizist darauf hinweisen, daß diese zunehmende Lockerung des Reichsbandes der naturgemäße Abschluß einer Jahrhunderte langen Entwickelung sei.

Bei der nun herrschend gewordenen Lehre war eine systematische Bearbeitung des deutschen Staatsrechtes geradezu aus-

geschlossen. Nachdem die alten Staatsrechtshandbücher, welche von einer deutschen Monarchie oder Aristokratie fabelten, unter den Schlägen der Pufendorfschen Kritik in die Tiefen einer wohlverdienten Vergessenheit hinabgesunken waren, trat eine völlige Oede in der Systematik des deutschen Staatsrechts ein. Die Jurisprudenz begnügte sich, die Fragen des öffentlichen Rechts, so wie sie vorkamen, von Fall zu Fall zu entscheiden. Aus gruppenweisen Bearbeitungen einzelner Monographien ist die bändereiche Bibliothek zusammengesetzt, um welche die unermüdliche Feder eines J. J. Moser die Wissenschaft seiner Zeit bereichert hat. Mit der größten Genauigkeit werden die einzelnen Streitfragen erörtert; über den Charakter der Gesammtverfassung nachzudenken, erklärte der gelehrte alte Herr nicht nur für unnütze Grübelei, sondern für etwas geradezu Störendes.

Es leuchtet ein, daß eine Wissenschaft, welche nicht einmal bestrebt ist, ihren Gegenstand in einem Gesammtüberblick zu umfassen, sich damit des ersten Mittels begiebt, an der politischen Erziehung der Nation mitzuarbeiten. Bei allen Mängeln, die man der einseitig juristischen Behandlung politischer Fragen mit Recht vorwirft, — darin liegt unleugbar eine geistige Disziplin, welche über die politisch Denkenden geübt wird, daß die juristische Betrachtung der Verhältnisse zunächst eine scharfe Systematisirung des Bestehenden fordert und damit die Grundlage schafft, auf welcher alle Erörterungen über eine Veränderung des Zustandes ruhen müssen. Eben darum war die Jurisprudenz des achtzehnten Jahrhunderts nicht geeignet, das politische Nachdenken über eine zukünftige deutsche Verfassung in ihre Zucht zu nehmen, weil sie diese einzige ihr mögliche Grundlage zu liefern sich beharrlich weigerte und nach dem Zustande ihrer Theorie weigern mußte.

Diesen Umstand muß man sich vor Augen halten, wenn man sich das Auffallende erklären will, was die Zustände beim Hinsinken des Reiches an sich haben. Dieses Hinsinken selbst ist

nicht das Auffallende; aber daß eine blühende Nation, wie die deutsche damals war, in ungeschwächter physischer und geistiger Kraft diesem allmähligen Hinsiechen ruhig zugesehen hat, ohne sich auch nur im entferntesten darüber klar zu werden, was denn etwa nach vollendeter Auflösung an die Stelle der ohnmächtigen Organisation treten sollte: — das ist ein in der Geschichte der Völker ganz vereinzelt dastehender Fall. Unter vielen Erklärungsgründen für diese Erscheinung werden wir auch den anführen müssen, daß die schroffe Souveränitätslehre der herrschenden Schule diesen komplizirten Verhältnissen gegenüber rathlos dastand.

Ziehen wir die Summe alles dessen, was von dieser Publizistik die Gebildeten der Nation an politischem Fonds empfangen konnten. Die alte Schule verbreitete die ehrwürdige Scheu vor dem heiligen Reich; fest überzeugt davon, daß das Kaiserthum des achtzehnten Jahrhunderts die direkte Fortsetzung der alten Cäsarenherrschaft und der Regierung Karls des Großen sei, machte sie den Deutschen glauben, daß er noch immer unter den Segnungen der glänzendsten Monarchie stände, welche auf dem weiten Erdenrund zu finden sei. In striktem Gegensatze dazu predigten die Lehrer des Naturrechts die staatliche Unvereinbarkeit der vorhandenen deutschen Staaten; ganz durchdrungen davon, daß das Kaiserthum nicht blos in seinem damaligen Zustande, sondern auch in jeder andern Gestalt eine juristische Ungeheuerlichkeit bleiben müsse, leisteten sie der Ansicht Vorschub, daß der Zustand der Deutschheit, so wie er nun einmal sei, als nothwendiges Uebel mit in den Kauf genommen werden müsse. Die einen kannten nur das Reich, die andern nur die Einzelstaaten; aber der Gesang von der Fürtrefflichkeit des Reiches oder von seiner Unheilbarkeit, der eine wie der andere, war gleichmäßig das Wiegenlied, mit der die Nation in den Schlummer politischer Gedankenlosigkeit eingelullt wurde.

Wenn so die Jurisprudenz nichts that, um die Gebildeten für die Theilnahme an den Angelegenheiten des Vaterlandes zu erziehen, so waren andrerseits die Anschauungen, in denen die Gebildeten aufwuchsen, dazu geeignet, diese Theilnahme vollends abzulehnen. Die literarische Bildung des achtzehnten Jahrhunderts war ihrem innersten Wesen nach nicht politisch, sondern kosmopolitisch. Hingerissen von der Idee der allgemeinsten und weitgehendsten Menschenliebe erblickte die Aufklärung des achtzehnten Jahrhunderts in den vorhandenen Nationalitäten nichts weiter als Trübungen der reinen Menschlichkeit, die der moderne gebildete Mann mit weltbürgerlichem Sinne zu überwinden streben müsse. Dabei ließ man die einzelnen Staaten als heilsame Veranstaltungen gelten, denen gegenüber der Unterthan die größte Pflichttreue bewahren müsse, nicht weniger, aber auch nicht mehr.

Die Theilnahmlosigkeit gegenüber allen Vorgängen des Staatslebens wurde von der damaligen Regierungsweise in der wirksamsten Art unterstützt. In weitaus den meisten deutschen Staaten wurden die Unterthanen in wohlwollender Weise regiert; je mehr man die Segnungen des aufgeklärten Despotismus sah, desto fester setzte sich bei den Regierenden und bei den Regierten die Ueberzeugung, daß man das Verwalten den Verwaltungsmännern überlassen müsse. Die Betheiligung der Unterthanen am Staatsleben bestand eigentlich nur noch im Steuerzahlen.

So wurde denn das Weltbürgerthum durch nichts so gefördert wie durch den Mangel eines Staatsbürgerthums, welches den Unterthanen zwingt, im kleineren oder größeren Kreise einen Theil seiner Kraft den Angelegenheiten des Vaterlandes zu widmen. Erstaunlich gering ist das Interesse an politischen Vorgängen aller Art. Die Wochen- und Monatsschriften sind voll von literarischen Neuigkeiten: was im Staatsleben des Vaterlandes vorgeht, davon kein Wort. Ein Mann, wie Gott-

sched, in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts der anerkannte Führer der literarischen Kreise Deutschlands, stand allem politischen Interesse so vollkommen fern, daß in den 4 700 Briefen, welche aus seinem Nachlasse in 22 mächtigen Foliobänden gesammelt sind, ein sorgfältiger Forscher bis jetzt zwei Zeilen politischen Inhalts hat entdecken können.

Wenn trotzdem in der Literatur des achtzehnten Jahrhunderts nicht selten von Vaterland, Vaterlandsliebe u. a. die Rede ist, so mag man dies ja zum Theil auf das natürliche Gefühl zurückführen, das sich niemals ganz unterdrücken läßt; zum größeren Theil hat es seine Begründung in dem langsam, aber sicher erworbenen Schatz von patriotischen Phrasen, welche nach jahrelangem Schulbesuch der gebildete Mann aus den griechischen und römischen Schriftstellern mit in das Leben nahm. Wahr ist der Patriotismus nur, wenn er sich bethätigt. Ein Geschlecht, das die Staatsmaschine gehen läßt, wie sie geht, ohne auch nur einen Handreich zu thun, hat keine wahre Vaterlandsliebe und darum auch keine patriotische Dichtung.

Eben weil dieser Zusammenhang mit dem wirklichen Leben des Vaterlandes fehlte, flattern denn auch die kümmerlichen Blätter einer angeblich patriotischen Dichtung unstet hin und her, ohne zu wissen, woran sie sich anlehnen sollen. In den Bedürfnissen des täglichen Lebens trat der Unterthan schon seit Jahrhunderten mit keiner andern Staatsgewalt in Berührung als mit der territorialen; der ehrende Name des Vaterlandes erforderte denn aber doch die Vorstellung eines Staatswesens, das man irgendwie für ein nationales ausgeben konnte. Entweder mißbrauchen nun die Hofdichterlinge in der That das volltönende Wort, um in einer Ode an ihren Herrn seine Quadratmeile als ihr Vaterland anzusingen; oder es bringt noch jemand eine Ode auf das deutsche Vaterland fertig, in dem harmlosen Glauben, daß das Reich wirklich ein Vaterland

sei; oder endlich man spricht frischweg von einem Vaterland, für das man leben und sterben müsse, ohne sich irgend etwas dabei zu denken.

Es ließe sich der Nachweis führen, daß über die dritte dieser Kategorien selbst der begeistertste unsrer älteren Dichtertrias nur in dem Ideenkreise hinausgekommen ist, welchem er ein thätiges Interesse widmete: wirklich empfunden sind Klopstocks patriotische Oden nur da, wo sie von der Liebe zur deutschen Sprache und zur deutschen Literatur handeln.

Wie die Männer des achtzehnten Jahrhunderts verschieden je nach der Verschiedenheit der persönlichen Natur sich zu den Ideen des Vaterlandes stellten, können wir uns an den drei Vertretern unserer jüngeren Dichtertrias klar machen, und zwar um so klarer, als einer derselben sein Zeitalter überlebt hat und den Unterschied zwischen sonst und jetzt besonders deutlich zeigt.

Goethe hat von frühester Jugend bis zum spätesten Greisenalter unter Verhältnissen gelebt, die er ruhig konnte auf sich wirken lassen; niemals ist er in einer Lage gewesen, in der die Schaffung völlig neuer Verhältnisse für ihn Existenzbedingung gewesen wäre. So lebte er denn in der Umgebung, wie sie war; von Personen und Dingen, in deren Mitte er sich befand, kam ihm die Anregung zu seinen dichterischen Schöpfungen. Das Herz schöner Frauen, das ihm entgegenflog, entlockte ihm mit den lyrischen Empfindungen zugleich das lyrische Gedicht. Der Zwiespalt des Erkennens, der ihm in Natur und Menschenwelt entgegentrat, hat in ihm den „Faust" entstehen lassen. Seine Dichtung ist Gelegenheitspoesie in des Wortes edelster Bedeutung. Nicht er, hat er einmal gesagt, machte seine Gedichte, sondern seine Gedichte machten ihn.

Darum eben war in Goethe außer seinen natürlichen Anlagen nur soviel, wie aus der Außenwelt unwillkürlich in ihn

hineingelangte. Die Fähigkeit, tief und voll zu empfinden, war in Goethe, wie nur jemals in einem Dichter; ja desto tiefer und voller war die Empfindung, weil sie niemals ein anderes Objekt gehabt hat, als ein von selbst gebotenes. Er liebte es nicht, auf die „Gedankenjagd" zu gehen, wie es Kleist von sich gesagt hat. Die Gedanken und Empfindungen kamen ihm in voller Wahrheit nur von selbst. Weit mehr als eine wissenschaftliche Forderung war es eine Folge seiner Gemüthsanlage, wenn er von der Naturforschung seiner Zeit verlangte, sie sollte von dem unruhigen Experimentiren mehr zu der ruhigen Betrachtungsweise zurückkehren, in welcher die Alten die Objekte auf sich wirken ließen.

Unter den Objekten, welche Goethe auf sich wirken ließ, befand sich nun nichts, was den Namen eines Vaterlandes verdiente, und darum findet sich in seinen Gedichten auch nichts von Vaterlandsliebe. Als dann die patriotische Bewegung in immer höher gehenden Wogen an ihn herandrang, befand er sich bereits in den Jahren, in denen man eine neue Empfindung nicht mehr so unbesehen in sein Herz hineinläßt. Dem patriotischen Geschichtsschreiber Luden gegenüber hat er sich über seine Stellung zum Vaterlande ausgesprochen: „Glauben Sie ja nicht, daß ich gleichgültig wäre gegen die großen Ideen, Freiheit, Volk, Vaterland. Nein; diese Ideen sind in uns; sie sind ein Theil unseres Wesens, und niemand vermag sie von sich zu werfen. Auch liegt mir Deutschland warm am Herzen. Ich habe oft einen bitteren Schmerz empfunden bei dem Gedanken an das deutsche Volk, das so achtbar im Einzelnen und so miserabel im Ganzen ist. Eine Vergleichung des deutschen Volkes mit andern Völkern erregt uns peinliche Gefühle, über welche ich auf jegliche Weise hinwegzukommen suche; und in der Wissenschaft und in der Kunst habe ich die Schwingen gefunden, durch welche man sich darüber zu halten vermag: denn Wissenschaft und Kunst gehören der Welt an, und vor ihnen

verschwinden die Schranken der Nationalität, aber der Trost, den sie gewähren, ist doch nur ein leidiger Trost und ersetzt das stolze Bewußtsein nicht, einem großen, starken, geachteten und gefürchteten Volke anzugehören." An die Zukunft Deutschlands glaubte Goethe; aber er sah sie erst in weiter Ferne. „Uns Einzelnen bleibt inzwischen nur übrig, einem Jeden nach seinen Talenten, seiner Neigung und Stellung, die Bildung des Volkes zu mehren, zu stärken und durch dasselbe zu verbreiten nach allen Seiten, und wie nach unten, so auch (und vorzugsweise) nach oben, damit es nicht zurückbleibe hinter den andern Völkern, sondern wenigstens hierin voraufstehe, damit der Geist nicht verkümmere, sondern frisch und heiter bleibe, damit es nicht verzage, nicht kleinmüthig werde, sondern fähig bleibe zu jeglicher großen That, wenn der Tag des Ruhmes anbricht." —

Schiller hat von frühester Jugend an unter Verhältnissen gelebt, aus denen er sich heraussehnte. Ihm bot die Welt, in der er lebte, zu wenig, als daß diese Anregungen sein Inneres hätten ausfüllen können. Seine dichterische Fähigkeit beruhte darauf, daß er sich aus dieser Welt herausheben konnte. Mit dem Feuereifer des Idealisten gab er sich einer einmal ergriffenen Idee hin und schuf sich so seine eigene Welt. Wie ein mahnendes Gewissen uns mit Vorliebe an das erinnert, was nicht ist, so hat sein ernster Sinn am heftigsten und am kräftigsten sich den Leidenschaften hingegeben, die seinem Zeitalter fehlten. Diesen Sinn hat es, wenn Madame von Staël ihm nachrühmt: La conscience est sa muse.

So hat Schiller auch das Vaterland als Idee in sich aufgenommen, die Vaterlandsliebe als eine herrliche Tugend gefeiert, an deren Feuer, wo er es fand, er das eigene Herz erwärmte. So hat er das Emporflammen patriotischer Begeisterung geschildert, welches die „Jungfrau" zur Heerführerin machte, welches statt Zwietracht und Niederlage Eintracht und Sieg bringt. Es hat es laut hinausgerufen in die Welt:

„Nichtswürdig ist die Nation,
Die nicht ihr Alles freudig setzt an ihre Ehre.“

Und dann führte er im „Tell“ ein Volk auf die Bretter, das da sein sollte ein einig Volk von Brüdern, das die Fremdherrschaft abschüttelte und den Boden des Vaterlandes frei machte, wie seine Bewohner.

In der Mitte zwischen beiden und von beiden gleichweit verschieden ist Lessing. In erster Linie Kritiker, steht er auch dem Patriotismus seiner Zeit kritisch gegenüber. Er fand diese Regungen in zweierlei Art vor, als staatlichen und als nationalen Patriotismus. Der erstere bestand damals in der Ergebenheit gegen den gnädigen Herrn, sei er Fürst, Graf oder Rittergutsbesitzer, sei er so oder so gesinnt; dieser Patriotismus wechselte, so oft der Herr wechselte, und man konnte an der Bethätigung dieses Patriotismus, insofern sie über bloße Pflichterfüllung hinausging, vielleicht die Gutmüthigkeit bewundern, mehr aber auch nicht. Diesen Patriotismus muß Lessing im Auge gehabt haben, wenn er einmal rundweg erklärt hat, er halte ihn „höchstens für eine heroische Schwachheit.“

Und nun der national-deutsche Patriotismus! „„Nenne mir ein so geschicktes Thier, dem ich nicht nachahmen könnte!“ — so prahlte der Affe gegen den Fuchs. Der Fuchs aber erwiderte: „Und du nenne mir ein so geringschätziges Thier, dem es einfallen könnte, dir nachzuahmen!“ — — Schriftsteller meiner Nation! — Muß ich mich noch deutlicher erklären?““ —

Lessing also erblickte die patriotische Gesinnung nicht in Lobreden auf das Vaterland; aber herzlos ist sein Tadel doch wahrhaftig nicht. Er sah in Deutschland nichts Nationales, was zu loben war; aber er wollte, daß es geschaffen werde.

„Ueber den gutherzigen Einfall, den Deutschen ein Nationaltheater zu schaffen, da wir Deutsche doch keine Nation sind! Ich rede nicht von der politischen Verfassung, sondern von dem

sittlichen Charakter. Fast sollte man sagen, dieser sei: keinen eigenen zu haben."

Lessing erkannte klar, daß noch kein deutscher National-Charakter vorhanden war, und daß er darum auch keinen lieben konnte. Er aber wollte zu seinem Theile dazu beitragen, daß sich nationale Tugenden und ein nationales Besitzthum bildeten. Der Nachäffung des Fremden suchte er nicht nur auf der Bühne ein Ende zu machen, sondern auch im Leben. Ihm wie jedem seiner Zeitgenossen, schwebte die weltbürgerliche Bildung des Jahrhunderts als das unmittelbarste Ziel vor Augen; zu dieser allgemeinen Bildung aber sollte die deutsche Nation ihren Beitrag mit dem eigenen Fonds leisten und nicht mit geliehenen Kapitalien. Es stimmt sehr wohl zusammen, wenn er einmal Gleim auffordert, bei seinem Zusammentreffen mit Franzosen sich ja „als wahren Deutschen" zu zeigen, und wenn er ein andermal an denselben Gleim ausdrücklich schreibt: „Das Lob eines eifrigen Patrioten ist nach meiner Denkungsart das allerletzte, wonach ich geizen würde, des Patrioten nämlich, der mich vergessen lehrte, daß ich Weltbürger sein sollte." — —

Wie scheint uns heute an den Aussprüchen der drei Geistesheroen doch gerade das am wunderbarsten, was sie als selbstverständlich voraussetzen. Mit dem bitteren Schmerz, den er über den „miserabeln" Zustand seines Volkes als Ganzen empfindet, glaubt Goethe den Vorwurf widerlegt zu haben, daß er gleichgiltig sei gegen sein Vaterland; daß er aber über solche „peinlichen Gefühle hinwegzukommen" trachtet, daß er nach Schwingen sucht, die ihn von diesem sorgenvollen Gedanken hinwegtragen, daß man den „Tag des Ruhms" nicht herbeizuführen sucht, sondern wohlvorbereitet wartet, bis er anbricht, — das alles betrachtet er, und offenbar auch der Angeredete, als das Natürliche.

Als Schiller im Jahre 1801 die Jungfrau auf die Bretter brachte und mit vollem Pathos eine jede Nation für nichtswürdig erklärte, welche nicht ihr Alles an ihre Ehre setzt, da merkte weder der Dichter noch sein Beifall klatschendes Publikum, welch hartes Verdikt damit über die eigene Nation gefällt war. Daß die Auslieferung von tausenden und tausenden deutscher Seelen, die durch die Abtrennung des linken Rheinufers damals von ihrem Vaterland losgerissen wurden, eine Schmach sei, welche man doch wenigstens empfinden mußte, das wußte man nicht.

Und der kritische Lessing, der Werth und Unwerth seiner Nationalität so klar und sicher zu scheiden weiß, macht doch den ausdrücklichen Vorbehalt, daß der Zweifel an der Existenz einer deutschen Nationalität sich keineswegs auf das politische Gebiet beziehe. Daß politisch die Deutschen eine Nation sind, ist ihm kein Zweifel. Bildeten sie ja doch einen Staat. Was für einen, — das fragte niemand. —

Der Staat des achtzehnten Jahrhunderts beruhte nicht auf der Theilnahme der Gebildeten, die Bildung nicht auf der Theilnahme am Staat. Dies wird es uns erklären, daß — ein in der Literaturgeschichte ganz vereinzelt dastehender Fall — in diesem Geschlecht literarische Blüthe und politischer Verfall zusammentrafen, ohne eine politische Satire zu erzeugen. Gewiß findet man einzelne Ansätze zu einer solchen. Schon der „Simplicissimus" kündigte mit seinem Motto an, daß er mit Lachen die Wahrheit sagen wollte. Um dieselbe Zeit, wo Monzambano die Truggebilde des deutschen Staatslebens geißelte, hat auch der Witzbold auf der Kanzel Abraham a Santa Klara, von dem römischen Reich gesprochen, das man römisch Arm nennen sollte. Auch aus späterer Zeit ließe sich so manche Zeile aus Webers „Demokritos", aus seinen „Briefen" und sonstigen Schriften anführen. Allein das sind einzelne

Satiren, keine satirische Literatur. In Athen haben die ersten Ausartungen der Demokratie die politische Komödie wach gerufen; das sinkende Römerthum, wiewohl noch immer gewaltig, ist mit der beizenden Aetze stoischen Spottes übergossen worden; aber diese Fratze von Staatsgesicht, welche man deutsches Reich nannte, ist von seinen hochgebildeten Zeitgenossen ruhig angesehen worden, ohne daß sie ihren Spott herausforderte. „Schwer ist es, keine Satire zu schreiben", sagte der Römer auf solche Zustände; das deutsche Volk ist das einzige, welchem diese Aufgabe leicht geworden ist.

Allerdings könnte man noch auf eine andere Nationalliteratur hinweisen, welche ebenfalls in voller Blüthe stehend das Zerrbild eines zerklüfteten Staatswesens vor Augen gehabt hat, ohne es mit dem doch wohlverdienten Spott zu verfolgen. Die Bücher des alten Testaments zeigen uns eine reich entwickelte Literatur, welche allen Empfindungen des menschlichen Herzens, von dem zartesten bis zu dem rauhesten, Worte leiht; nur der Satire bleibt sie fern. Allein hier sehen wir, was den Spott überflüssig machte: es war jener tiefe Ernst sittlicher Gluth, jener heilige Zorn patriotischer Entrüstung, welche es bewirkt haben, daß den Staatsmännern dieser untergehenden Königreiche, allein unter den politischen Rednern aller Völker und aller Zeiten, die Nachwelt den Namen eines Propheten nicht versagt hat. — Dem deutschen Volke hat kein Jeremias die göttliche Strafe geweissagt, die seiner harrete, ob der Sünde der Vaterlandslosigkeit; kein Aristophanes hat ihm das Laster des politischen Philisterthums in einem lebendigen Vertreter vor Augen geführt; kein Juvenal ist ihm erstanden, der von sich sagen konnte, daß gerechter Unwille ihm von selbst seine Verse bilde. Ungestört und niemand störend, lebten die Gebildeten bei uns immer nur in „höheren Sphären".

Aber wie jede echte Kultur die Mittel zu ihrer Fortentwickelung und damit zur Ueberwindung ihrer Einseitigkeit ent-

hält, so lagen auch in der kosmopolitischen Bildung des achtzehnten Jahrhunderts bereits die Keime bereit, aus denen der nationale Gedanke zu neuem Leben erwuchs. Darum sollen wir auch den Männern, auf deren Schultern wir stehen, nicht zürnen, wenn wir so manches sehen, was ihnen entgangen ist. Mit vollem Recht ist darauf hingewiesen worden, daß es Goethes Schüler waren, die in den Freiheitskriegen den Ton nationaler Begeisterung anschlugen. Der Goethe, der sich weigerte, ohne kriegerische Begeisterung ein Kriegslied anzustimmen, ist durchaus derselbe, an dem seine Jünger den Ton wahrer Empfindung und die Fähigkeit, ihr Ausdruck zu verleihen gelernt haben. — Die gräßliche Nebenbedeutung, welche Schillers „Jungfrau“ auf der deutschen Bühne bekam, haben Dichter und Publikum gleich wenig empfunden. Aber das unbewußte Suchen nach einem Gefühl, das die leergewordene Stelle im Herzen, da wo man fürs Vaterland empfindet, ausfüllen könnte, das hat doch seine Früchte getragen. Wie sich überhaupt an Schillers Dichtungen die sittliche Energie gestählt hat, so ist es dem Dichter auch gelungen, an dem fremden Feuer die deutschen Herzen für Vaterlandsliebe zu erwärmen. Es war kein Widerspruch, wenn ein Deutscher, von Napoleon ins Exil geschleppt, mit frommer Verehrung die Stätte aufsuchte, wo vor vier Jahrhunderten die Befreierin derselben Nation geboren worden, unter deren Joch die deutsche seufzte.

> Ach! Wir hätten nicht verloren,
> Was der Väter Muth errang.
> Wärst Du, Himmlische, geboren,
> Wo einst Hermanns Schaaren siegten,
> Und Augustus Adler sank.

Wie Schiller durch ein unklares Suchen des Vermißten, so hat Lessing durch einen klaren Hinweis auf das Fehlende einer Besserung vorgearbeitet. Alle drei aber im Verein mit den andern Geisteshelden ihrer Zeit haben dem deutschen Volke

das geschaffen, was die objektive Voraussetzung für die Entstehung eines Nationalbewußtseins ist: ein nationales Besitzthum.

Schon war auch seit Jahrhunderten eine Entwickelung im Zuge, welche eine immer größere Verbreitung dieses geistigen Besitzthums herbeiführte. Von der Erfindung der beweglichen Lettern durch Guttenberg bis zur König'schen Schnellpresse zieht sich eine ununterbrochene Kette von Vervollkommnungen des Buchdrucks, in welcher jedes Glied ein neues Mittel für Verbreitung der Bildung bedeutete. Kein Autor schrieb mehr für seinen engen Kreis. Wie die vielen Exemplare des gedruckten Werkes schnell durch alle deutschen Gaue sich verbreiteten, so drangen sie auch schneller aus der oberen Gesellschaftsschicht in die mittleren, allmählich auch in die unteren. Indem seit Luthers Bibelübersetzung die hochdeutsche Sprache zur nationalen wurde ohne Unterschied des Stammes, wurde sie mehr und mehr die Sprache des ganzen Volkes ohne Unterschied der Stände. Freilich nur langsam gaben die untersten Volksschichten den Dialekt der engeren Heimath auf, und nur widerwillig ließen die Universitätskreise von der Sprache ihrer internationalen Gelehrtenrepublik; aber seit der Jurist Thomasius und der Philosoph Wolff den Muth gefunden hatten, die deutsche Sprache an Stelle eines barbarischen Latein zu setzen, wurden schnell die Katheder und mit ihr die Wissenschaft der Nation gewonnen.

Wie die Kultur der Gebildeten den Zusammenhang mit dem Volke wiederfand, zeigt sich am deutlichsten darin, daß das Volk selbst zum Gegenstande eines lebendigen Interesses wurde. Auf dem Theater gelangt das bürgerliche Trauerspiel zwar nicht zur Blüthe, aber doch zu nicht unbedeutenden Anfängen. Die Sprachforscher beginnen von den Königen der Literatur herabzusteigen und wieder wie einst Luther „dem

gemeinen Mann aufs Maul zu sehen.“ Ebenbürtig stand seit Herder neben der Kunstpoesie die so lange für roh verschrieene Volkspoesie da. Kein Geringerer als Goethe war es, der den Nürnberger Schuhmacher wieder in den Dichterhimmel aufgenommen hat. Jetzt suchte man wirklich die lange mißachteten poetischen Schätze auf, die das Volk treu bewahrte. In den ersten Jahren des neuen Jahrhunderts erschien „des Knaben Wunderhorn“, und die Gebrüder Grimm gingen gar in die Kinderstuben, um dort den Kleinen ihre Märchen abzulauschen. Eben dieses Interesse für das Volk und seine Zustände war es, das späterhin in der Romanliteratur die Erzählungen von Prinzen und Prinzessinnen durch harmlose Dorfgeschichten verdrängt hat.

So gewöhnte man sich daran, in dem Volke mehr zu sehen, als die rohe Masse, von der man sich möglichst weit entfernen müsse, um zur wahren Bildung zu gelangen. Wie die Reformation auf den ursprünglichen Gedanken zurückgegangen war, die Kirche nicht auf einen Priesterstand, sondern auf das allgemeine Priesterthum aller ihrer Anhänger zu gründen, wie das evangelische Kirchenlied den Gottesdienst umgeschaffen hatte zu einem Gebete der *ganzen* Gemeinde, so regte sich nun auch leise auf staatlichem Gebiet der entsprechende Gedanke, daß der Staat seine Aufgaben erfüllen solle für das Volk und durch das Volk. Schon tauchte die Idee auf, die Söldnerarmeen durch das bewaffnete Volk zu ersetzen. Schon las man mit Interesse Rousseaus Darlegung, wie der Staat keinen andern Ursprung haben könne, als die Verabredung *aller* derer, die ihn bildeten. Pestalozzi, der ungeschickteste Schulmeister, den die Welt gesehen, wurde Begründer der modernen Pädagogik durch den einen Gedanken, daß die Erziehung, wenn sie wirksam sein wolle, Erziehung des *ganzen* Volkes sein müsse. Und endlich wurde auf dem Gebiete der Philosophie das alte thatenlose Spekuliren durch Kants System

über den Haufen geworfen, welches die Lösung der Probleme allein von der „praktischen Vernunft“ erwartete. Der „kategorische Imperativ“ machte die Betheiligung am Leben und insbesondere am Staatsleben zur Aufgabe des sittlich gebildeten Mannes, zum Ausgangspunkte eines philosophischen Systems.

Am deutlichsten war in allen Fragen der Kunst zu sehen, wie die Werthschätzung der nationalen Eigenschaften im Vordringen begriffen war. Im bewußten Gegensatz zu dem allgemein giltigen Maßstabe des Schönen, welchen die Aesthetiker zu besitzen oder zu finden glaubten, suchte Winckelmann die hellenische Kunst als die Blüthe des Nationallebens zu erfassen, welchem sie entsprossen ist. Herder, gewiß von allen unsern Klassikern am meisten in der Idee einer „Weltliteratur“ lebend, leistete doch diesem Vorgange Folge; gerade dadurch suchte er sich einen umfassenden Ueberblick zu verschaffen, daß er sich in die ganze Eigenheit jeder einzelnen Nationalität versenkte.

Schon trug auch die Anerkennung der nationalen Besonderheiten hie und da ihre Frucht, die an einem sonnigen Plätzchen zu früher Reife gelangte. Fernab von der breiten Heerstraße der Literatur ging der „Wandsbecker Bote“ seinen Weg und trillerte sein Liedchen vor sich her. Der schlug denn auch wieder den Ton des einfältigen Herzens an, das sich nur im Vaterlande heimisch fühlt. Gering denke man auch nicht davon, daß es das erste Rheinweinlied war, in welchem sich die Freude an dem vaterländischen Boden kund that, der den Trank der Labe spendete. Häufiger als an dem theuren Naß erquicken sich noch heute Tausende durstiger Studenten an dem perlenden Liede, das den perlenklaren Trank besingt:

„Ihn trägt das Vaterland in seiner Fülle,
Wie wär er sonst so gut,
Wie wär er sonst so edel und so stille
Und doch voll Kraft und Muth.“

Voll Kraft und Muth und zugleich voll von jugendlicher Heiterkeit ist auch die Weise, nach der heute wie vor hundert Jahren das Lied gesungen wird. Es ist der einzige Beitrag, den unsere „klassische" Periode zum patriotischen Liederschatz des Kommersbuches geliefert hat.

Mit der Freude am Vaterlande stellte sich auch wieder das Interesse für die vaterländischen Angelegenheiten ein. In den Osnabrückischen Intelligenzblättern veröffentlichte der dortige Justitiarius allerhand kleine Aufsätze. Bald erzählte er seinen Landsleuten, wie es früher in ihrer Heimath ausgesehen, bald besprach er irgend eine Frage der Gegenwart: den Verfall des Handels in den Landstädten, das Schuldenmachen, die Luxusordnungen. Nichts war ihm zu klein, nichts zu groß. Bald sprach er mit dem Bauern die Einrichtung seines Bauernhauses durch, bald leitete er ihn an, über den neuesten Reichsabschied nachzudenken. Ihm schwebte der Gedanke vor, die Denkkraft der Bürger für die vaterländischen Angelegenheiten auszunutzen, eine Art Berichterstattung über die Ständeverhandlungen einzuführen, Vereine zu bürgerlichen Zwecken zu gründen. Dabei müsse alles den althergebrachten Zuständen angemessen sein. Wer ein Volk regieren wolle, müsse seine nationalen Eigenheiten kennen. — Die zerstreuten Aufsätze hat seine Tochter später gesammelt. Wie sollte man aber die Sammlung nennen; eine Literaturgattung, welche sich zur Aufgabe machte, die Mitbürger über die Angelegenheiten des Vaterlandes zu belehren, gab es nicht. Die Herausgeberin setzte auf das Titelblatt: Patriotische Phantasien. Mit diesen „Phantasien" ist Justus Möser der Vorläufer einer neuen Zeit geworden.

So sehen wir mitten in dem Weltbürgerthum des achtzehnten Jahrhunderts überall bereits Ansätze zu einer größeren Werthschätzung der Nationalität und zu einer Betheiligung am staatlichen Leben. Nichts fehlte, als daß sie beide zusammen-

geführt wurden, um den Gedanken des nationalen Staates entstehen zu lassen.

Diese Zusammenführung, lange vorbereitet, ist nun mit einem Schlage zum Durchbruch gekommen. In Napoleons Leistungen hatte das Weltbürgerthum seine Verwirklichung gefunden: ein Weltreich, eine Weltsprache, ein Weltgesetzbuch waren es, denen der nationale Staat, die nationale Sprache, das nationale Recht erlag. Und jetzt, wo die nationalen Güter in den Staub sanken, da lernte man ihren Werth schätzen. Jetzt, wo für fremde Zwecke von den Söhnen Deutschlands die einen auf den russischen Eisfeldern erstarren, die andern in der Gluth der spanischen Sonne verschmachten mußten, da sah das schaudernde Geschlecht, daß es eine Macht gab, dem Unheil zu entkommen, und nur eine: ein nationaler Staat.

Den Umschwung bezeichnen: Fichtes Reden an die deutsche Nation (1808).

In den nationalen Eigenthümlichkeiten erblickt Fichte nicht mehr etwas Zufälliges, das man zu überwinden streben müsse; er ist vielmehr ganz davon durchdrungen, daß gerade sie dazu bestimmt seien, die Grundlage einer sittlichen Weltanschauung zu bilden. Indem der edle Mensch seinem Volke lebt und das Bewußtsein hat, daß in dem Volk und durch das Volk die Eigenart, der er angehört, auch nach seinem Tode fortlebt, wird ihm die Nationalität zum Träger der Unsterblichkeit auf Erden. Ihre Verwirklichung kann diese Idee nur in einem nationalen Staate finden. Darum wendet sich der Redner gegen die hergebrachte Anschauung von dem Staat als einer Maschine, die mit ihrem Mechanismus arbeite, wo man sie hinsetze. Der „vernunftgemäße Staat" läßt sich nicht durch künstliche Vorkehrungen aus jedem vorhandenen Stoffe aufbauen; sondern die Nation muß zu demselben erst gebildet und heraufgezogen werden. Gehalten und geoffenbart durch das lebendige Band der gemeinsamen Sprache, ist es der „gemeinsame Grundzug der Deutsch-

heit", der diese Unterlage abgeben muß. Nicht ein großes und künstliches Druck- und Räderwerk ist der nationale Staat, sondern die Verkörperung seiner Nationalität. Festigkeit, Sicherheit und Unabhängigkeit erstrebt er ganz ebenso, wie es jene Staatsmaschinen erstreben: aber worauf er ruht, ist der feste und gewisse Geist. Jene Maschinenkünstler richten ihr ganzes Augenmerk darauf, einen guten Maschinisten zu bekommen; der nationale Staat beruht auf dem vaterländischen Geist, von dem er nicht bloß in seiner Spitze, sondern in allen seinen Gliedern erfüllt ist.

Darum giebt es nur ein Mittel, den nationalen Staat zu erreichen: die Erziehung der gesammten Nation. Wie Pestalozzi es gelehrt, so sollte man es thun. Hoch und Niedrig, Vornehm und Gering, alles müsse diese Erziehung durchmachen. Im Gegensatze zu der bisherigen Erziehung, welche nichts weiter war, als Unterricht, fordert der Schüler Kants die Erziehung zum sittlichen Wollen. Ihm ist es nicht mehr Zweck der Bildung, den Menschen in Sphären zu heben, die höher sind als diese Erde. Der Zögling soll wissen, daß er der Erde angehört, daß er hier zu wirken und zu schaffen habe. Erziehung ist ihm Erziehung zur That. „Jene Achtlosigkeit auf das, was unter unsern Augen vorgeht, und die künstliche Ableitung der allenfalls entstandenen Aufmerksamkeit auf andere Gegenstände wäre das erwünschteste, was einem Feinde unserer Selbständigkeit begegnen könnte. Ist er sicher, daß wir uns bei keinem Dinge etwas denken, so kann er eben, wie mit leblosen Werkzeugen, alles mit uns vornehmen, was er will. Die Gedankenlosigkeit eben ist es, die sich an alles gewöhnt; wo aber der klare und umfassende Gedanke, und in diesem das Bild dessen, was da sein sollte, immerfort wachsam bleibt, da kommt er zu keiner Gewöhnung." Darum soll das neue Geschlecht erzogen werden nicht zum Dulden, sondern zum Handeln, damit es die Unerträglichkeit seines Zustandes einsehe und einen

neuen schaffe. Die Erziehungsanstalt muß den Kindern ein Bild staatlichen Zusammenlebens gewähren. Sie muß so eingerichtet sein, daß der einzelne für das Ganze nicht bloß unterlassen müsse, sondern daß er für dasselbe auch thun und handelnd leisten könne." Der Pädagog soll seine Anstalt so einrichten, daß schon die Erziehung auf der Thätigkeit der Zöglinge beruht; die besten und geschicktesten Schüler sollen ihm einen Theil seiner Pflichten abnehmen, ohne dafür irgend welche Erleichterung zu bekommen. „In dieser Verfassung wird sonach aus erworbener größerer Geschicklichkeit und aus der hierauf verwendeten Mühe nur neue Mühe und Arbeit folgen, und gerade die tüchtigeren werden oft wachen müssen, wenn andere schlafen, und nachdenken müssen, wenn andere spielen."

Eben damals war der Staat zusammengebrochen, dessen altes Regiment nach der erschrecklichen Niederlage den Unterthanen nur zuzurufen wußte, daß Ruhe die erste Bürgerpflicht sei; und eben damals gründete sein neues Regiment den Aufbau auf die neue Grundlage, daß Thätigkeit die erste Bürgerpflicht sei, und daß der beste Mann den schwersten Dienst übernehmen müsse.

Selten hat sich das Bewußtsein von dem Beginn eines neuen Zeitalters einem Mitlebenden mit solcher Schärfe eingeprägt, wie wir es bei Fichte sehen. In Napoleon, damals auf dem Gipfel seiner Macht stehend, sieht er den Kosmopolitismus auf dem Gipfel der Verkehrtheit angelangt. Jetzt müsse man mit der Vergangenheit brechen. Die alte Generation ist nun doch einmal verdorben; sie soll die junge nicht durch ihren Umgang anstecken. Fichte geht soweit zu verlangen, daß die Eltern sich von ihren Kindern trennen sollen, um sie ganz und gar den nationalen Erziehungsstätten zu überlassen. Darum ist auch sein Blick nur auf die ferne Zukunft gerichtet. Wenn er den Tag der Rettung als nahe bezeichnen will, so

weist er darauf hin, daß schon in 25 Jahren die neue Generation dastehen könne, die dann das Rettungswerk beginnen werde. Mit Absicht macht er darauf aufmerksam, daß es sich um ein Werk für eine ferne Zukunft handle. „Die deutsche Vaterlandsliebe hat ihren Sitz verloren; sie soll einen anderen, breiteren und tieferen erhalten, in welchem sie in ruhiger Verborgenheit sich begründe und stähle und zur rechten Zeit in jugendlicher Kraft hervorbreche und auch dem Staate die verlorene Selbständigkeit wiedergebe. Wegen des letzteren können nun sowohl das Ausland, als die kleinlichen und engherzigen Trübseligkeiten unter uns selbst in Ruhe verbleiben; man kann zu ihrer aller Troste sie versichern, daß sie es insgesammt nicht erleben werden, und daß die Zeit, die es erleben wird, anders denken wird denn sie."

An diesem endlichen Siege aber ist ihm kein Zweifel. Mit den Worten des Sehers am Wasser Chebar, der da weissagete zum Winde, daß er verdorrtem Gebein neuen Lebensodem einblies, erhebt in der Hauptstadt eines zertretenen Staates, mitten unter den bewaffneten Schergen des fremden Zwingherrn der Prophet der deutschen Auferstehung seine furchtlose Stimme: „Lasset immer die Bestandtheile unseres höheren geistigen Lebens ebenso ausgedorret und eben darum auch die Bande unserer Nationaleinheit ebenso zerrissen und in wilder Unordnung durcheinander zerstreut herumliegen, wie die Todtengebeine des Sehers; lasset unter Stürmen, Regengüssen und sengendem Sonnenschein mehrerer Jahrhunderte dieselben gebleicht und ausgedorret haben; — der belebende Odem der Geisterwelt hat noch nicht aufgehört zu wehen. Er wird auch unseres Nationalkörpers erstorbene Gebeine ergreifen und sie aneinander fügen, daß sie herrlich dastehen in neuem und verklärtem Leben."

Die Prophezeihung fand Glauben und sie wurde zur Wahrheit, weit schneller, als der Redner zu hoffen gewagt hatte. Denn das Geschlecht, zu dem er sprach, war nicht so

versunken, wie er glaubte. Spricht doch schließlich aus der festen Zuversicht, mit der er seine Vorhersagung ausspricht, die stille Ueberzeugung, daß die Worte des Redners die Gesinnung, der sie entsprungen sind, in den Herzen der Zuhörer finden werden. Ja man kann sagen, die Bedeutung dieser Reden liegt gerade darin, daß hier ein Mann laut aussprach, was die Besten der Nation im Stillen alle dachten. Denn es giebt Zeiten, in denen vom Herzen zum Munde weiter ist, als vom Munde zur Hand, in denen man sich scheut, das Empfundene auszusprechen, aber sich nicht mehr scheut, das Ausgesprochene in die That zu übersetzen. In solchen Zeiten wird derjenige zum Führer der Nation, welcher den in der Tiefe schlummernden Gedanken von dem drückenden Alp, der auf dem ängstlichen Gemüthe lastet, befreit und mit dem „Zorn der freien Rede" dem Einzelnen zeigt, welchen Schatz er in seinem Innern birgt. Die nationale Erziehungsanstalt, die Fichte plante, ist nicht zu Stande gekommen; aber auf seine Hörer selbst hat er einen erziehenden Einfluß geübt, der um so stärker war, da er nicht neu zu schaffen, sondern nur vorhandene Keime fortzuentwickeln hatte. Nicht nach 25 Jahren, sondern schon nach 5 Jahren stand ein neues Geschlecht da. Von der Memel bis zum Rhein war man entschlossen, das Vaterland von der Fremdherrschaft zu befreien und auf seinem Boden den nationalen Staat zu errichten. Mit „Leier und Schwert" zog Theodor Körner in den Todeskampf. „Geharnischte Sonette" schickte Rückert in ganzen Schlachtreihen vor. Schon früher hatte Ernst Moritz Arndt den „Geist der Zeit" erweckt; jetzt rief er „die Deutschen alle Mann für Mann fürs Vaterland zusammen." Und schon ließ der Kaiserherold Schenkendorf seine gern gehörte Stimme erschallen, die ein Kaiserreich verkündete einig und mächtig, wie es nur je gewesen. In dieser Zeit ist auch der Einheitstraum vom zurückkehrenden Kaiser, den das Volk Jahrhunderte hindurch treu bewahrt, von führenden Männern aufgegriffen

worden. Beinahe gleichzeitig hat Jakob Grimm ihn in seine gelehrte Sammlung aufgenommen und Rückert ihm eine politische Darstellung geliehen. Die Aufzeichnungen, denen sie folgten, nannten den Kaiser Barbarossa; beide haben dies angenommen. Rückert aber hat alle die kleinen Züge, die er vorfand, den marmelsteinernen Tisch, den dreimal herumgewachsenen Bart, den Kyffhäuser und die ihn umkreisenden Raben so fein zusammenzuweben gewußt, daß man seit damals geglaubt hat, so und nur so habe die Sage von Anbeginn gelautet. In dieser Gestalt ist die Sage in die Herzen gedrungen und in einer Zeit, die Mythen zu bilden nur selten, sie zu glauben gar nicht mehr verstand, hat die herzliche Freude, mit der die Dichtung aufgenommen und wiedergegeben wurde, den Glauben an eine bessere Zukunft wach erhalten. Niemals war das deutsche Nationalitätsgefühl in so heller Flamme aufgelodert; niemals war es den Zeitgenossen so klar gewesen, daß man nicht um einen einmaligen Sieg kämpfe, sondern für die dauernde Gestaltung des Vaterlandes. Als die siegreichen Truppen aus den Freiheitskriegen heimkehrten, brachten sie alle das Gefühl mit, daß die Einheit, wie sie im Kriegsheer sich darstellt, auch im Frieden bleiben müsse. Keine Spur mehr davon, daß man auch ohne vaterländischen Staat ein Vaterland haben könne. Kein Zweifel, das Nationalitätsbewußtsein war endlich politisch geworden; d. h. es war direkt gerichtet auf Erlangung eines nationalen Staates.

Und dennoch ist damals der nationale Staat nicht gegründet worden; wie einstmals bei Zertrümmerung der Herzogthümer die Beute den lokalen Gewalten gehört hatte, so kam jetzt die Abwälzung der Fremdherrschaft wieder den dynastischen Staaten zu Gute.

Wenn wir uns erklären wollen, wieso der Nationalitätsgedanke, zweifellos politisch geworden, dennoch nicht dazu gelangte, seinen beispiellos großen Erfolg politisch zu verwerthen,

so wird es nöthig sein, den politischen Werth des damaligen Einheitsbewußtseins in der Eigenart seiner Entwickelung uns zum Verständniß zu bringen.

Gemeinsame Unternehmungen einer Nation und das Gefühl der Gemeinsamkeit in ihr stehen mit einander in Wechselwirkung. In der Zusammenfassung der nationalen Kräfte für einen bestimmten Zweck liegt bereits das Bewußtsein einer gewissen Zusammengehörigkeit; aber andererseits wird dieses Bewußtsein in höherem Grade hervorgerufen, erhalten und fortgebildet durch ein sichtbares Unternehmen, in welchem es zum Ausdruck gelangt. Es leuchtet ein, daß der Wechselwirkung dieser beiden Faktoren die Wirksamkeit eines dritten vorangehen muß; die Nivellirung der vorhandenen Verschiedenheiten muß bereits bis zu einem gewissen Grade stattgefunden und den Boden geebnet haben, auf dem jene Wechselwirkung beginnen kann.

So sehen wir in der griechischen Geschichte die Hellenen sich zusammenschaaren zur Bekämpfung der Perser, wir sehen in den Perserkriegen und durch sie das Panhellenenthum aufkommen. Beiden aber war vorangegangen die Ausbildung der nationalen Apolloreligion über den Stammesreligionen, die Annahme ihrer ersten Schriftsprache, der ionischen, über den Dialekten, der Name der Hellenen über den Stammesnamen.

Der Nationalitätsgedanke wird bestimmt durch die Nivellirung der Verschiedenheiten, die sein Aufkommen ermöglicht, und durch die gemeinsamen Unternehmungen, in denen er zum Ausdruck gelangt. Darum ist er keineswegs überall derselbe. Der Franzose hat von der Einheit seiner Nation eine andere Vorstellung als der Deutsche, von beiden verschieden ist wiederum die russische Anschauung. Von der Eigenart der beiden Faktoren hängt die Eigenart ihres Produktes ab.

Betrachten wir zunächst die Vorgänge, die eine Ausgleichung der Verschiedenheiten in Deutschland zur Folge hatten; sie kamen der Nation nicht zum Bewußtsein, weil es noch keine Nation gab.

Das erste Mal, als die Rhein- und Donauländer zu einem Verwaltungszweck gemeinsam organisirt wurden, war damals, als die große katholische Kirche und ihr Sendbote Bonifacius diese Gebiete in ihr Weltsystem aufnahmen, die Eintheilung nach Bisthümern, welche ganz Europa gliederte, auch hier durchführten und eine Versammlung von Bischöfen beriefen, die sich einig erklärte in dem Bewußtsein, nichts anderes zu vertreten als ein Glied am großen Körper der Kirche.

Das erste Mal, daß zu weltlichem Zwecke die Länder vom Rhein bis zur Elbe organisirt wurden, geschah, als das große Frankenreich und sein Beherrscher, der große Karl, diese Gebiete zu einem Theile ihres Weltreiches machten, als sie die Eintheilung nach Gauen, auf der dieses Weltreich beruhte, auch in diesen Ländern durchführten, als sie die Großen dieser Gegenden an dem kaiserlichen Hof versammelten, wo sie weiter nichts waren als Mitglieder einer Versammlung, welche nationale Unterschiede nicht kannte.

Geeinigt wurden diese Gebiete, aus denen nachher das deutsche Reich erwachsen ist, von vorn herein als Theile eines großen Ganzen. Geringer war darum die Wirkung nicht, aber anderer Art.

Die verschiedenen Mythologien und Religionen der alten heidnischen Stämme wurden durch eine gemeinsame Religion ersetzt; aber diese Religion war dieselbe, welche im ganzen Abendlande zur Herrschaft gelangte. An Stelle der einzelnen Stammessagen, an welchen jeder einzelne Stamm seinen literarischen Schatz besaß, traten die populär werdenden Partien des alten und des neuen Testaments; die Stammessagen wurden ersetzt durch einen gemeinsamen Stoff, aber es war derselbe,

welcher der ganzen Welt gemeinsam war. Gegenüber den Dialekten der einzelnen Stämme bildete sich eine gelehrte Schriftsprache aus; sie war allen Stämmen gemeinsam, aber es war dieselbe, welche im ganzen Occident herrschte: die Weltsprache Roms, das Lateinische. Die Partikularrechte der Stämme, Länder, Provinzen und Gaue wurden, wenn sie auch bestehen blieben, doch im hohen Grade nivellirt durch Einschiebung eines Rechtssystems, welches sich als das durchschnittlich geltende behauptete; aber dieses Recht, welches ganz Deutschland gemeinsam war, das „gemeine Recht", war das Gesetzbuch der Welt, das römische Recht. Im Laufe der Zeit setzte sich ein gewisser Fonds gelehrter Bildung fest, an dem alle Stämme gleichmäßigen Antheil nahmen; es war der Scholasticismus, welcher Orient und Occident verband, ihr Held war Aristoteles, in dessen Namen vom indischen bis zum atlantischen Ozean die Gelehrten aller Völker ihr gemeinsames Band hatten. Wir kennen bereits die Strömungen, welche man als rein deutsche bezeichnen kann; wie sehr auch diese durch die Allgemeinheit jenes Prozesses bedingt sind, zeigt sich am deutlichsten daran, in welche Zeit die beiden Blütheperioden unserer Literatur fallen. Die erste liegt in dem Zeitalter, da Kinder aller deutschen Länder sich zu einem Unternehmen vereinigten, in welchem sie mit allen andern Nationalitäten unterschiedslos zur Erreichung des internationalen Zieles der Kreuzzüge verbunden waren; das zweite Mal nahm unsere Literatur einen höheren Aufschwung in dem Jahrhundert kosmopolitischer Kultur, im achtzehnten Jahrhundert. —

Wenn wir uns diesen Entwickelungsgang klar machen, so wird uns auch die Stellung deutlicher werden, in welche die einzelnen Lebenskreise innerhalb der Nation zu den europäischen Verhältnissen traten. Der deutsche Klerus hatte das Gefühl einer Gemeinsamkeit gewonnen, indem er einer weltumfassenden

Gemeinschaft eingefügt wurde. Vom höchsten Erzbischof bis zum niedrigsten Mönch hat dieser Klerus, was er für nationale Kultur geleistet hat, im Namen und im Sinne derjenigen Kirche geleistet, welcher er angehörte; dieses war die römische Weltkirche, die allgemeine, die katholische. Der deutsche Klerus war ein Theil der Welthierarchie, welcher die allgemeinen Aufgaben der Kirche auf deutschem Boden zu verwirklichen als seine Aufgabe betrachtete. Die Geistlichen stellten während des ganzen Mittelalters das Gros zu den gelehrten Ständen; deren Physiognomie war ungefähr dieselbe. Die gelehrten Herren, mochten sie Theologie in Paris, oder kanonisches Recht in Bologna studirt haben, sie fühlten sich als Glied der großen gelehrten Gemeinschaft, die ohne Rücksicht auf ihre Geburt dieselbe Sprache redeten, dieselbe Logik übten, derselben Scholastik ergeben waren, nach denselben Grundsätzen Recht sprachen.

Aehnlich nahm der deutsche Fürsten- und Ritteradel die Spuren seines europäischen Ursprungs mit in das deutsche Leben herüber. Das Ritterthum war seinem Ursprunge nach international. Die erste große Unternehmung, die ihm unabhängig vom Königthum gelang, war es ebenfalls: in dem ersten Kreuzzug tritt der Ritter- und Fürstenadel der Franzosen, der Normannen in England und Süditalien, der deutschen Grenzgebiete zusammen, um eine Eroberung auszuführen nicht für einen König, nicht für einen Staat, sondern für sich selbst; sie wählen sich ihr eigenes Oberhaupt, sie geben sich ihr eigenes Gesetzbuch im heiligen Lande. Dieses Ritterthum fühlt sich eins in seinen Gebräuchen, in seinen Ausdrücken, in seinem Stolz. Bis auf den heutigen Tag erkennen wir den internationalen Ursprung des ritterlichen Wesens an der fremdländischen Art, wie alles, was kavaliermäßig ist, bezeichnet wird. Es war naturgemäß, daß innerhalb der großen europäischen Ritterfamilie der deutsche Ritter- und Fürstenadel sich als Glied eines größeren Ganzen fühlen lernte. Wie mehr und mehr

die Sitte aufkam, daß der Fürstenadel ganz Europas nur unter sich heirathete, während er die Ehe mit anderen Volksgenossen als ausgeschlossen zu betrachten sich gewöhnte, so gerieth das deutsche Fürstenthum auch vollständig in das Fahrwasser der europäischen Politik.

Wie Klerus und Ritterthum sich als europäische Gesammtheiten fühlten und erst innerhalb dieses Gesammtgefühls nationale Unterschiede zur Geltung kommen ließen, zeigt sich am deutlichsten in dem gemeinsamen Institut beider Stände, den geistlichen Ritterorden. Wenn auch thatsächlich in dem Templerorden das französische, in den Brüdern von St. Marien dasjenige Element überwog, von dem sie den Namen der Deutschritter erhielten, so nahm doch jede dieser Gemeinschaften Mitglieder aller Nationalitäten auf. In dem deutschen Orden dienten späterhin zahlreiche Polen. Das rothe Kreuz ist bis auf den heutigen Tag das Symbol derjenigen Thätigkeit geblieben, welche selbst in Kriegeszeiten das letzte Friedensband der Nationen, die Achtung vor dem Menschen und der Menschlichkeit unterschiedslos aufrecht zu erhalten bestimmt ist. So lebten und wirkten die Brüder zu allen Zeiten. Sie empfingen ihre Gesetze nicht von einem heimischen Herrscher, sondern von dem Papst zu Rom; sie fochten nicht für die nationalen Grenzen, sondern für die Erweiterung des kirchlichen Gebiets. Gerade der deutsche Orden freilich, dessen Mitglieder zumeist aus einem Lande stammten, dessen weitherzige Verfassung Raum genug auch für weltumfassende Organisationen gewährte, war am wenigsten in der Lage, den Zusammenhang mit seinem Kaiserthum aufgeben zu müssen; unvergessen soll es bleiben, daß er die international kirchliche Aufgabe, die er sich gestellt, in national deutschem Sinne gelöst hat, indem er Preußen nicht nur bekehrte, sondern auch germanisirte; allein desto bezeichnender ist es, daß auch dieser Orden sich dem politischen Leben der Nation entwand.

Eine ähnliche Beobachtung können wir nun auch bei dem dritten Element mittelalterlicher Kultur machen: dem bürgerlichen. Die Städte, einmal zur Selbständigkeit gelangt, fühlen sich in erster Linie als Glieder des großen Handelssystems, dem sie angehören. Der süddeutsche Handel war auf dem alten Römergebiet erwachsen und blieb in ununterbrochenen Beziehungen mit den Ländern jenseits der Alpen, ein Glied des mächtigen Verkehrsnetzes, welches seit den Tagen der Phönizier das Mittelmeer allmählich umzogen hatte. Schnell nahm der Kaufmann der Donaugegenden das südländisch Modische des reich kultivirten Handelsgebiets an, dem er sich als jüngstes, als lernendes Mitglied angeschlossen hatte, wesentlich noch auf die kontinentale Zufuhr bis an die Küste beschränkt. Indeß fuhren die nordischen Handelsherren weit über die Meere hin zu unbekannten Völkern, denen gegenüber sie die Träger der ersten Kultur waren. Jeder der beiden Kreise schloß sich in sich zu einem festen Handelsgebiet: der südliche Fabrikhandel gehörte dem System der Goldwährung an, welches über Italien hinweg bis zur Levante hin sich erstreckte, während der norddeutsche Kaufmann, zu dem wirthschaftlich einheitlichen Gebiete gehörend, dessen Hauptartikel der Hering war, überall im Verkehr mit den unentwickelten Völkern die kleine Silbermünze brauchte. Wie die Alpenländer einerseits, die Ostseeländer andererseits ihre Münzeinheit hatten, ohne daß die beiden Theilen angehörenden Deutschen anders wie etwa zur Abrechnung durch rheinische Vermittelung ihre Münzen in Beziehung setzten: so führten überhaupt die alten Römerstraßen im Süden, die kühn erforschten Wasserwege im Norden auf gewohnten Pfaden von Rom bis Nürnberg einerseits, von den skandinavischen zu den deutschen Küstenorten andererseits; aber ein regelmäßiger Verkehr zwischen Hamburg und Nürnberg hat bis in die Neuzeit hinein gefehlt und zumeist durch die Rheinfahrt ersetzt werden müssen. So sehen wir denn jeden der

beiden Kreise seine Beziehungen selbständig regeln, jeden in seiner Art, aber beide gleich unbekümmert um das Reich. Von der stolzen Republik Venedig läßt sich das „deutsche Haus" seine Gesetze geben. Herrisch gegenüber den halbkultivirten Nordländern regelt der Hanseate seine Beziehungen selbständig. In Schonen erwirbt er den Blutbann vom Dänenkönig. In Wisby thront der „gemeine deutsche Kaufmann von Gotland" und führt Kriege auf eigene Faust. In London, wie in Nowgorod schließen sie ihre Verträge, begründen sie ihre Rechtssatzungen. Ein Bund, wie die Hansa, hat die Reichsgrenzen niemals gekannt! — —

Nicht so darf dies verstanden werden, als ob Geistliche, Adel und Bürger nicht deutsch, sondern international gewesen wären. Um einen Gegensatz in dieser Schärfe handelt es sich nicht. Der Unterschied zwischen jenen Ständen und den heutigen Gruppen innerhalb der Nation ist ein anderer. Heute, wie damals zerfällt jede Kulturnation ungefähr in dieselben Gruppen. Heute jedoch betrachtet ein nationaler Stand sich in erster Linie als Glied seiner Nation; erst mit dieser als Glied der Völkerfamilie, sei es in freundschaftlichem Verkehr, sei es in feindlichem Gegensatze. Jene Stände aber verfolgten in ihrer täglichen Uebung entweder die europäische Gelehrsamkeit einer allgemeinen Religion oder ein europäisches Kriegswesen oder europäischen Handel; erst innerhalb dieses Gesammtgefühls ließen sie nationale Schattirungen aufkommen und ordneten sich theilweise den heimischen Staaten unter.

Bei einer so gegliederten Nation war es nun von doppelter Bedeutung, welcher Art die Ziele waren, durch die sie zu gemeinsamem Handeln berufen wurden. Solche Ziele können wir im Laufe der deutschen Geschichte drei Mal bemerken.

Das erste Mal einigte sich die gesammte Kraft der Nation, um jenseits der Alpen ihrem Beherrscher die höchste Würde der Christenheit zu erwerben; immer von neuem überstieg sie

das Hochgebirge, um den Besitz der Kaiserkrone zu sichern. In gemeinsamen kriegerischen Unternehmungen pflegt sich das Nationalbewußtsein in sich zu stählen, von andern zu scheiden. Das erstere ist der Fall gewesen, das letztere nicht. Denn die erste Aufgabe, in welcher die deutsche Nation ihre Kräfte zusammenfaßte, war ein Unternehmen europäischer Art. Es galt, den Staaten des Occidents ein Oberhaupt zu schaffen, mit welchem sie als System dem orientalischen System des Islam gegenüberstehen konnten. Diese Aufgabe hat die Stämme zu einer Nation geeint, aber nicht die Nation von anderen geschieden.

Das zweite war die Reaktion des deutschen Geistes gegen die römische Kirche: die Reformation. Indem Luther und seine Anhänger beständig fordern, ihre Angelegenheit auf einer deutschen Versammlung, nicht auf einem allgemeinen Konzil zu entscheiden, bekunden sie das deutliche Bewußtsein, daß sie eine nationale Sache gegen eine internationale Organisation vertreten. Aber bald zeigte es sich, daß die deutsche Nation die Führung in einer Angelegenheit übernommen hatte, welche die Sache aller Nationen war. Und so geschah es, daß die Reaktion gegen die internationale Kirche ebenfalls eine internationale wurde. Man muß sich darüber nicht täuschen, daß dies im Wesen der Religion begründet ist. Kämpfen kann eine Religion, so lange sie unterdrückt ist, für ein Volk; schaffen kann sie nur für die Welt. Ein Bekenntniß, welches sich nicht zufällig, sondern aus Prinzip auf ein bestimmtes Volk beschränken wollte, ist nicht Religion, sondern Heidenthum. Aber etwas anderes ist Bekenntniß, etwas anderes ist Kirche. Für civilisirte Völker kann das erstere zwar national schattirt, aber nicht national gefärbt sein; die letztere ist Organisation und kennt, wie jede andere Organisation, nur die Grenzen, die ihr ihren Zwecken nach gesetzt werden. Darin ist nun der Protestantismus durchaus national, daß er eine Organisation nicht

über die nationalen Grenzen hinaus kennt; aber auch nur darin. Die Idee der Religion, welche ihm vorschwebt, ist darum nicht minder eine, welche allen Nationalitäten gemeinsam sein kann. So lange daher der Protestantismus die Befreiung vom internationalen Kirchenverbande als seine Hauptaufgabe betrachten mußte, so lange konnte er als nationale Bewegung und nur als solche betrachtet werden; sobald er aber anfing, sich selbständig einzurichten, seine religiösen Prinzipien mit der Macht religiöser Begeisterung zur Geltung zu bringen, da wurde auch er zu einer Bewegung, welche die Welt durchbrauste. So kam es, daß zum zweiten Male die deutsche Nation (oder doch ihr größter Theil) sich zu einem Unternehmen einigte, welches in Wahrheit eine Epoche der europäischen Kultur zu werden bestimmt war.

Das dritte Mal fanden sich die deutschen Stämme zusammen, als es galt, die Unabhängigkeit gegen die Weltherrschaft Napoleons zu vertheidigen. Sie waren vereinigt, aber nicht allein. Nicht nur die Oesterreicher und die Preußen waren beisammen; mit ihnen fochten zu gleichem Zweck Engländer, Schweden, Russen. Der nationale Widerstand war international organisirt.

Dennoch ist in diesen drei Momenten ein mächtiger Fortschritt zu bemerken. Das erste Mal tritt das vereinigte deutsche Heer für eine Aufgabe in die Schranken, welche nichts anderes bedeutete, als die Führerschaft in Europa; das zweite Mal erhebt sich der deutsche Geist für eine Aufgabe, welche durchaus deutsch ist, nur tritt das allgemein menschliche Ziel der religiösen Bewegung so schnell und so mächtig in den Vordergrund, daß über die nationale Zusammenschließung wiederum die Rolle des Vorkämpfers in Europa die Oberhand gewinnt. Das dritte Mal ist es eine nationale Bewegung und zwar eine rein nationale, welche sich geltend macht; allgemein europäisch ist an ihr nur das eine, daß nicht die deutsche Nation allein,

sondern alle europäischen Nationen unter demselben Drucke seufzen. Im Allgemeinen also muß man sagen, daß die Ziele, zu deren Erreichung sich die deutsche Nation einigte, europäische Ziele waren; in ihnen rang erst das Nationale mit dem Europäischen. Die Spuren dieses Entwickelungsprozesses trägt das Nationalbewußtsein, das daraus hervorgegangen ist.

Ganz anderer Art waren die Ziele, welche die verschiedenen Stämme anderer Nationen zu gemeinsamem Vorgehen brachten. Auf der pyrenäischen Halbinsel waren die zurückgedrängten Reste des Gothenreiches und die Trümmer der karolingischen Gründung, die einen wie die andern, in beständigem Ringen mit den Sarazenen begriffen. Sobald erst von den Bergen Asturiens aus die kastilische Hochebene unterworfen war, und die vordringenden Eroberer von den Pyrenäen her das Tiefland Aragoniens unter ihr Szepter gebracht hatten, hing die Existenz des einen, wie des andern Königreichs von den Erfolgen gegen die Araber ab. Was die Nation an idealem Besitzthum hatte, ihre christliche Religion, die vor dem Islam zu retten war, ihre Sprache und die Anfänge einer Literatur, die von dem Arabischen bedroht war, ihr occidentales Staatswesen, dem das Orientalische gegenüber stand, — alles war in Kastilien, wie in Aragonien von ein und derselben Macht bedroht; und als die beiden Reiche zusammenwuchsen, hat die gesammte Bevölkerung das Gefühl gehabt, daß von der großen pyrenäischen Halbinsel auch nicht die entfernteste Provinz gesichert sei, so lange noch an dem südlichen Rande die Sarazenen auch nur einen Streifen Landes besäßen. Die Kräfte der gesammten Halbinsel sind mit einander verschmolzen, indem sie alle unterschiedslos sich einigten, um den letzten Rest der Fremdherrschaft von dem Boden ihrer Halbinsel zu verdrängen. In diesen Kämpfen hat sich das Gefühl ausgebildet, daß die Halbinsel zwischen atlantischem Ozean und mittel-

ländischem Meer, zwischen dem Hochgebirge der Pyrenäen und der Meerenge von Gibraltar ein zusammengehöriges Ganze bilde. Der Aragonese und der Kastilier hatte sein Vaterland gesucht, der Spanier hatte es gefunden.

Ein ähnliches Verhältniß war das Produkt des hundertjährigen Kampfes zwischen Franzosen und Engländern. Es ist bekannt, wie tief in die Reihen der französischen Großen hinein der Anhang des englischen Königs reichte. Als aber erst einmal der Kampf unter dem Banner der Jungfrau von Orleans die Schaaren gesammelt hatte, da konnte der Provençale und der Nordfranzose, bis dahin durch ihre Sprache von einander beinahe mehr getrennt als von ihren ausländischen Nachbarn, nicht mehr glauben, daß die Heimath sicher sei, so lange noch irgend ein Theil Frankreichs in den Händen der Fremden bliebe. Denselben Erfolg wie für die Sieger hatte der Kampf aber auch für die Besiegten. In der Waffenbrüderschaft gegen einen auswärtigen Feind waren die normannischen Eroberer und die unterworfenen Angelsachsen zur englischen Nation verschmolzen. Befreit von der Möglichkeit einer Herrschaft zu beiden Seiten des Kanals hat der Engländer sein Vaterland lieben gelernt innerhalb der Grenzen, welche die Meeresbrandung seinem Eiland gesetzt hat. Der Kampf hat für die Völker von den Pyrenäen bis zum Kanal ein gemeinsames Vaterland geschaffen, das ihnen gemeinsamen Schutz gewährte, und den verschiedenen Stämmen Britanniens die Beschränkung auf die Heimath angewiesen, die die Grundlage des heutigen englischen Nationalstolzes bildet, auch nachdem dieses Volk alle Meere befahren und in allen Erdtheilen sich angesiedelt hat.

Die Ziele, welche diese drei Nationen verfolgten, waren solche, welche dem Lande, das sie bewohnten, zugleich seine Grenzen wiesen. Nichts davon war der Fall bei der europäischen Führerrolle, deren Gewinnung die erste gemeinsame That aller

deutschen Stämme ausmachte; eben so wenig bei der Reformation, die als geistige Bewegung die Tendenz hatte, soweit zu reichen, wie ein Verständniß für ihre Forderungen zu finden war. Diese beiden Bewegungen hatten das Verdienst, durch gemeinsame Arbeit den Stämmen das Gefühl ihrer Gemeinsamkeit einzuhauchen; sie waren nicht dazu angethan, dieses Gefühl auf ein bestimmtes geographisches Gebiet zu konzentriren. Daher kam es, daß bei der dritten jener Bewegungen, den Freiheitskriegen, das Nationalitätsgefühl nicht zu der Präzision gelangte, die zu einer energischen Volksforderung nothwendig ist. In wie hohem Grade diese Bewegung eine nationale war, geht aus der Literatur jener Jahre hervor, die erglüht in dem Verlangen nach einer Einheit der gesammten deutschen Nation, die in der harten Schule eines Jahrzehnts gelernt hatte, was vorangegangene Jahrhunderte tiefer Schmach zu lehren nicht vermocht hatten: mit dem heiligen Eifer gerechten Zorns den Abfall zum Auslande als Verrath am Vaterlande zu betrachten. Aber keine Solidarität der Interessen hatte sich gebildet, die diesem Vaterlandsgefühl ein bestimmtes Gebiet mit bestimmten Grenzen als Objekt zuwies. Dasselbe Lied, welches tausende und tausende von deutschen Herzen hinaushob über den Wahn, daß die enge Heimath von Baierland, Steierland ihr wirkliches Vaterland sei, welches das stolze Gefühl belebte, daß des Deutschen Vaterland größer sein müsse, dieses selbe Lied ist es, das doch keine Grenzen für das Vaterland kennt; es soll reichen, so weit die deutsche Zunge klingt und Gott im Himmel Lieder singt. Das ist das Ahnen eines Vaterlandes, das Verlangen, das Suchen, aber noch nicht das Finden.

Das schwankende Grenzbild, das den Zeitgenossen vorschwebte, erklärt uns auch, wieso in diesem Geschlecht voll thatkräftiger Liebe zum Deutschthum noch immer nicht die Idee desjenigen Patriotismus durchgedrungen war, der da gebietet:

Du sollst kein anderes Vaterland haben neben mir. Noch fand man nichts Anstößiges darin, daß Graf Münster, der Gesandte eines jener Könige von Hannover, welche von sich sagten, daß sie einen Eingriff des Königs von England in deutsche Angelegenheiten niemals zulassen würden, für alle seine Kinder das englische Bürgerrecht erwarb. Der alte Gagern, durch und durch deutscher Patriot, war und blieb in holländischem Staatsdienst. Selbst Ernst Moritz Arndt, in Schwedisch-Pommern geboren, hat Zeit seines Lebens von seinem Vaterlande Schweden gesprochen.

Aber nicht bloß die Grenzen des erträumten Vaterlandes waren unbestimmt; auch die Art, in der man es regiert wissen wollte, wurde noch kaum besprochen. Von dem Gedanken, daß es eine Regierung des Vaterlandes geben müsse, war man so ganz und gar beherrscht, daß man gar nicht genauer darüber nachdachte, wie denn diese Nothwendigkeit zur Wirklichkeit werden sollte. Nicht nur Einigkeit verlangte man, sondern auch Einheit. Und doch hatte sich keine nationale Ueberzeugung davon gebildet, wie man diese Einheit aus vorhandenen Staaten herstellen sollte. Wer wirklich dafür schwärmte, einen einzigen deutschen Staat statt der vielen zu sehen, war in der Regel doch ein getreuer Unterthan, der sich dessen gar nicht bewußt wurde, daß dieser Plan einen Hochverrath gegen seinen Landesherrn enthielt. Konsequenzen zu ziehen lernt man eben erst in langer politischer Uebung. Und der Traum, das Kaiserthum wieder erstehen zu sehen, gewiß von allen Zeichen des Einheitsbedürfnisses noch das deutlichste, fand zwar, wie wir später sehen werden, bereits Anfänge einer wissenschaftlichen Begründung; aber im ganzen darf man sich darüber nicht täuschen: was diesem Plan seine große Verbreitung verschaffte, das war gerade seine Unklarheit. Jeder Vaterlandsfreund konnte ihm zustimmen; der eine dachte sich das Kaiserthum als die ersehnte deutsche Monarchie mit

fürstlichen Beamten, der andere dachte es sich gerade als Hort des Fürstenthums, wenngleich als oberstes Lehensherrnthum; die meisten aber dachten sich gar nichts, sie empfanden nur.

Ebensowenig hatte sich darüber eine gemeinsame Ansicht gebildet, wer denn die Führung der geeinigten Nation übernehmen sollte. Ja, nicht einmal das schien man zu ahnen, daß dies eine Vorfrage sei, von deren Entscheidung so manches andre abhänge. Ernst gemeint von allen Vorschlägen war schließlich doch nur der eine, das habsburgische Kaiserthum zu erneuern. Daß man damit auch die internationalen Beziehungen des Reiches erneuern und das Kaiserthum wieder in die Hände derjenigen Macht geben würde, die es ihrer ganzen Stellung nach nur als ein Herrschaftsrecht wie viele andere ihrer völkerreichen Monarchie einreihen konnte, — das hat nicht einmal der Freiherr vom Stein eingesehen. Nur ganz vereinzelt wagte sich ein Zeitschriftenaufsatz mit dem Gedanken hervor, auf das habsburgische Weltreich zu verzichten und sich ganz der Führung des jungen norddeutschen Großstaates zu überlassen, der seine slavischen Gebiete soeben zum größeren Theile aufgegeben hatte. Fichte ist noch zu der gleichen Ueberzeugung gelangt; seine Schrift hierüber hat er aber nicht mehr zum Druck gebracht. Eine Partei für ein Deutschland ohne Oesterreich kam nicht zu Stande. Das in glühendem Kampfe geeinigte Volk war der kühlen Entsagung nicht fähig, das Einigungswerk damit zu beginnen, daß man einen Bruder und Bundesgenossen von sich stieß. Ihn zu fesseln und ihn zu missen, war gleich unmöglich.

So fehlte denn dem staatlichen Verlangen der Deutschen die Bestimmtheit der Forderung, durch welche andere nationale und staatliche Ueberzeugungen zur politischen Macht geworden waren. Den trauernden Sängern zu Babylon haftete der Begriff einer nationalen Existenz ausschließlich an dem geheiligten Boden des Vaterlandes, also daß außerhalb seiner Grenzen

ihr Liedermund verstummte, und sie weinend ihre Harfen an die Trauerweiden hingen; des Herren Lied sangen sie nicht auf fremder Erde. — Das athenische Volk konnte sich sein Vaterland nur da denken, wo die von Solon begründete Verfassung in Achtung war. Als dieselbe innerhalb der Stadtmauern umgestoßen war, konnte auf dem Meere ein verfassungstreuer Admiral bei dem geringsten seiner Schiffssoldaten auf Verständniß rechnen, indem er ihnen zurief: „die Stadt ist von uns abgefallen.“ — Wiederum beruhte die erste staatliche Einigung, welche Italien, welche nachher die Mittelmeerländer gefunden hatten, so ganz allein auf der bei der führenden Gemeinde angesammelten Kraft, daß der Römer nicht innerhalb bestimmter Grenzen, nicht innerhalb einer bestimmten Verfassung seinen Schutz suchte, sondern, wo er war und wer zu Rom regieren mochte, immer mit dem bloßen Schlagwort: „civis Romanus sum“ seine Gegner matt setzte.

So sehen wir, wie auf verschiedene Art das Nationalitätsgefühl zur politischen Macht wird: als Anhänglichkeit an bestimmte Grenzen des Vaterlandes, als Treue gegen eine bestimmte Staatsform, oder als das stolze Gefühl des Unterthanen, unter der Führung einer bestimmten Macht zu stehen.

Keines der drei Momente war in Deutschland entwickelt; aber zu allen dreien waren Ansätze vorhanden.

Darum war es die Hauptaufgabe für die Führer der Nation, dieses Gefühl nicht zu fördern und nicht zu unterdrücken, sondern zu lenken. Der Einheitsdrang mußte in Zucht genommen, es mußte ihm das Objekt gegeben werden, welches ihm von selbst nicht zugefallen war. Sollen die Ideale in Wirklichkeit treten, so müssen sie konkrete Gestalt annehmen; dadurch büßen sie ihren Idealismus nicht ein, aber sie umkleiden ihn mit einem realen Gewande. Zwei Wege giebt es daher, in politischen Dingen ideal zu sein: der Schwärmer

liebt das Ziel, das am meisten der Idee entspricht, der Staatsmann dasjenige, das am meisten von der Idee in die Wirklichkeit bringen kann.

Zur Verwirklichung der Idee war nichts so unbedingt erforderlich, wie die klare Präzisirung jener oben genannten drei Momente. Der Gang der Entwickelung war der, daß die Nation zuerst für eine bestimmte Staatsform erzogen wurde. Schon hiermit wurde sie von ihrem schwärmerischen Idealismus zum politischen geleitet: vom Einheitstraum zum *Erwachen*.

Das Erwachen.

Den politischen Schöpfungen, in denen wir leben, entstammt der Stoff, aus dem unsere politischen Ideen hervorgehen; aber die Ideen wiederum liefern die Formen, in denen die Neugestaltung von Schöpfungen sich vollzieht. Diese Wechselwirkung von Stoff und Form macht die Summe des politischen Lebens aus.

Unter dem Eindrucke des alten Reiches haben sich die politischen Ideen der Deutschen bis in den Anfang dieses Jahrhunderts gebildet. Aus den weiter entwickelten Theorien ist sodann die neue Staatsform für die Einheit Deutschlands zuerst als Forderung, in unsern Tagen als Wirklichkeit hervorgegangen.

Aber nicht in der Art darf man sich die Geschichte der Ideen denken, wie etwa die Geschichte der Entdeckungen und Erfindungen. Hier liegt die That eines großen Geistes, einmal vollführt, in voller Wirksamkeit vor aller Augen. Ein langer Zeitraum hingegen verstreicht zwischen der Eroberung einer Idee durch den kühn aufstrebenden Genius und ihrer Verbreitung, ihrer Wirksamkeit. Als Kolumbus von seiner Entdeckung den Schleier zog, war Amerika der Menschheit gewonnen; das Weltsystem, welches um dieselbe Zeit von Kopernikus der zweifelnden Mitwelt verkündet wurde, wird erst in unsern Tagen zur Volksanschauung. Den höchsten Grad ihrer Wirksamkeit erreichen die Ideen nicht früher, als bis sie die Massen ergriffen haben, bis sie dem Volke so in Fleisch und Blut übergegangen sind, daß es nicht mehr weiß, von wem sie herrühren; denn am stärksten werden wir von den Vorstellungen beherrscht, die wir für selbstverständlich halten.

Eine jede Generation bewundert die großen Männer, deren

Lehren sie anhört und befolgt; untersucht man aber, aus welchen Quellen der Ideenschatz zusammengeflossen ist, aus dem eine jede Generation schöpft, so stammt der größte Theil aus den vorangegangenen. Nicht nur das niedere Volk, auch die Gebildeten, die Staatsmänner handeln unter dem Einflusse der Vorstellungen, die in früheren Jahrhunderten von dem Genius geschaffen, vielleicht in heftigem Kampfe den Zeitgenossen abgerungen, dann anerkannt und durch die Schichten der menschlichen Gesellschaft immer tiefer nach unten sickernd, die breiteste Stufe zuletzt benetzen.

Mit diesen Erwägungen müssen wir den Ideenvorrath durchmustern, den die politisch denkenden Männer der deutschen Nation besaßen, als sie nach Befreiung von der Fremdherrschaft an die Frage herantraten, in welcher Art eine deutsche Einheit hergestellt werden könnte. Unter der Herrschaft des Naturrechts und des starren Souveränitätsbegriffs hatte sich die Lehre vom Staate gebildet, welcher über sich oder in sich keine staatliche Einheit anerkennen konnte. Für eine deutsche Einheit gab es hiernach nur zwei Möglichkeiten: Entweder ließ man die Staaten bestehen und schlang um sie ein Band, wie es nach den Satzungen des Völkerrechts auch um Bundesgenossen fremder Zunge geschlungen wird; oder wenn dies nicht genügte, man hob die deutschen Staaten auf und gründete den deutschen Staat. Ein Staatenbund oder ein Staat, das waren die einzigen Formen, die man kannte. Da die Männer des Wiener Kongresses begreiflicher Weise das letztere nicht wählen konnten, so mußten sie nothgedrungen auf das erstere zurückgehen; da die Patrioten mit dem ersteren nicht zufrieden waren, so betrachteten sie als ihr einziges Ziel die Erreichung des letzteren. Daher in dieser Zeit eine Politik, die nicht einmal ein höheres Ziel kennt, als die Stämme derselben Nation zu vereinigen in der Form, in der man fremde Völker mit einander vereint; und dem gegenüber ein Schwärmen nach deutscher

Monarchie oder deutscher Republik, das die gänzliche Vernichtung des Bestehenden als erstes Erforderniß seiner Erfüllung hat.

Dabei freilich hatte jeder der beiden Theile ein dunkles Gefühl von der Berechtigung der gegentheiligen Forderung. Ursprünglich wollte Metternich, seinem System getreu, die deutschen Staaten so neben einander stellen, wie alle europäischen Staaten neben einander stehen; für die gemeinsamen Angelegenheiten sei eine gemeinsame Organisation überhaupt nicht nöthig, es genüge vielmehr ein „ausgedehntes System von Einzeltraktaten." Allein hiermit fand er unter den eigenen Gesinnungsgenossen keinen Anklang. Das Bedürfniß nach einer *sichtbaren* Einheit war ganz allgemein und verschaffte sich Geltung; diesem Bedürfniß wurde soweit Rechnung getragen, wie es innerhalb der damaligen Staatslehre nur irgend möglich war, d. h. man bezeichnete dieses Staatensystem nicht als ein völkerrechtliches Verhältniß, wie jedes andere, sondern als einen Bund für ewige Zeiten. Ja, so sehr wir heute geneigt sind, den deutschen Bund als den Inbegriff der Schlaffheit anzusehen, — bei einem nüchternen Vergleich mit den alten Souveränitätstheorien *muß* man zugeben, daß diese praktische Leistung über das theoretisch Zulässige an Straffheit bereits einigermaßen hinausging. Mit vollem Recht sind wir empört darüber, wie alle „organischen Einrichtungen" dadurch vereitelt wurden, daß man für sie Stimmeneinheit verlangte; allein daß man auch nur in unwichtigen Fragen erlaubte, einen „souveränen" Staat durch Mehrheitsbeschluß zu binden, war nach der alten Lehre schon ein nicht zu rechtfertigender Zwang. Aehnliches gilt von dem damals geplanten Bundesgericht und anderem mehr.

Auf der andern Seite haben wir bereits gesehen, wie wenig doch im Ernst die Einheitsschwärmer daran dachten, die Konsequenzen ihres Verlangens zu ziehen und mit den vorhandenen

Staaten **tabula rasa** zu machen. Eine Partei dafür gab es, und sie ist später mit dem Schlagwort der deutschen Republik von neuem aufgetreten. Allein die Masse aller derer, die für den deutschen Staat schwärmten, die noch später von ganzem Herzen zustimmten, wenn man klar und deutlich verlangte:

Ein Deutschland nur, nicht dreißig deutsche Länder,
Ein einzig Band statt all der bunten Bänder! —

alle diese würden sehr entrüstet gewesen sein, wenn man ihnen gesagt hätte, daß in diesen Worten das Verlangen ausgedrückt ist, den Thron ihres allergnädigsten Landesherrn umzustoßen.

Die einen hatten keineswegs die Absicht, Deutschland zu zerreißen, und die andern ebenfalls nicht, die Fürsten zu entthronen; aber weder wußten die Staatsmänner des Kongresses die Form zu nennen, in der die souveränen Staaten ihre gemeinsamen staatlichen Aufgaben erfüllen sollten, noch die Patrioten die Form, in der sie die Einzelstaaten im deutschen Staate der Zukunft konserviren könnten.

Das Suchen einer solchen Form war die nächste nationale Aufgabe.

Wir haben gesehen, wie das Volk mit rührender Anhänglichkeit die Erinnerung an diese einstmals besessene Form in seiner Kaisersage bewahrt, wie die Kaiserlieder der Freiheitskriege die Nation ergriffen hatten. In dem Kaiserprojekt des Jahres 1813 hatte das Verlangen nach Erneuerung zugleich und Verbesserung der untergegangenen Verfassung seinen formulirten Ausdruck gefunden. Aber indem man die Ausführungen des Freiherrn vom Stein liest, sieht man, wie dieser Verfassungsplan noch so gar nicht auf irgend welche begriffsmäßige Durchbildung seiner Leser rechnen konnte. Wie ganz anders war es in den großen Verfassungskrisen des französischen Volkes gewesen. Bei der Entthronung Ludwigs XVI. stand die Einführung der Republik fest, bei der Rückberufung Ludwigs XVIII. die Herstellung einer konstitutionellen Monarchie. Ueber das Wesen

der Verfassung, die gegeben werden sollte, waren die Franzosen sich klar, auch wenn die Einzelheiten noch nicht berathen waren. Bei uns hing gerade von den Detailbestimmungen alles ab; denn für das Wesen der Sache, die man wollte, hatte man noch nicht einmal einen Namen. Das Fehlen eines Namens ist das sichere Merkmal für das Fehlen eines festen Begriffes.

Schon aber war eine wissenschaftliche Bewegung im vollen Zuge, diesen Begriff zu gewinnen und zu verbreiten. Wie wirklich geniale Denker mit ihren Irrthümern zugleich die Mittel zu ihrer Ueberwindung den Nachlebenden überliefern, so hatte auch der Urheber der naturrechtlichen Staatslehre mit der begriffsmäßigen Klarheit und der historischen Schulung, welche er in die deutsche Juristenwelt einführte, seinen Schülern die Hebel an die Hand gegeben, welche sie gegen seine Lehre von der Monstrosität aller Reichsverfassungen anzusetzen hatten. Noch an demselben deutschen Reich, an welchem Pufendorf einst seine Lehre von den politischen Ausgeburten studirt hatte, fand im achtzehnten Jahrhundert Johann Stephan Pütter das Objekt, an welchem er die neue Lehre von den Staatenvereinen begründete. Er sah, daß die Monstrositätslehre gegen alle historische Wahrheit der deutschen Entwickelung in Widerspruch stand. Er ging von der Thatsache aus, daß in Deutschland die Staatsaufgaben von einer doppelten Organisation wahrgenommen wurden: die allgemeinen vom Reichsstaat, die partikulären von den Landesstaaten. Aber man muß seine Ausführungen lesen, um zu sehen, wie sehr er daran zu arbeiten hatte, seinen Lesern diesen Gedanken klar zu machen, und um es begreiflich zu finden, daß seine Lehre zunächst auf den engen Kreis der Göttinger Schule beschränkt blieb. Es ist wahr, Pütters Schriften haben zahlreiche Auflagen erlebt; Häberlin hat durch elegantere Darstellung den Gedanken vom „zusammengesetzten Staat" weiter getragen; es fehlte nicht an literarischen Nachfolgern; — aber den Zusammenhang mit den

politischen Idealen der Nation mußte die Jurisprudenz erst wiederfinden. Noch war diese Lehre über die Gelehrtenkreise nicht hinausgekommen.

Aber schon war sie im Begriff, diesen Schritt zu thun. Noch zu Schlözer's Zeiten war die neue staatsrechtliche Lehre bis in die Kreise der Staatswissenschaft, der Politik, nicht im mindesten vorgedrungen. Erst in der Rheinbundszeit schritt sie zu festerer Begriffsbestimmung fort. Die Vereinigung, in welche mehrere Staaten zu einander traten, konnte ein bloßes Bündniß oder ein wirklicher Oberstaat sein. Nach einigem Schwanken bildeten sich denn die beiden Gegensätze „Staatenbund“ und „Bundesstaat“ heraus. Unbekümmert um alles, was sich vielleicht gegen Korrektheit der neuen Lehre einwenden ließe, nahm sofort im Jahre 1815 der alte Freiherr Hans von Gagern den Begriff des Bundesstaats auf, weil er das Postulat der Verhältnisse war. Freilich wollte dieser Patriot seine Wünsche damit erfüllt sehen, daß man den Bund für die Erfüllung ausgab; er wollte durchaus behaupten, dieser Bund sei bereits ein Bundesstaat. Klarer schied der Philosoph Fries das Erreichte von dem Erstrebenswerthen. In dem ersten Jahre des deutschen Bundes sprach er es aus, daß er „für die kräftige Einigkeit Deutschlands nicht einen schlaffen Staatenbund, sondern einen fest vereinigten Bundesstaat“ wünsche, „jedoch so, daß unsere Verfassung mit getrennten Provinzialstaaten beibehalten werde.“ Er bezeichnete es geradezu als nothwendig, auf die alte Reichsverfassung zurückzugehen, dem Bunde eine Gesetzgebung über die Unterthanen aller Staaten zu verleihen, kurz „eine wahre höchste Regierung des Bundes“ einzurichten.

Wenn neue Ideen langsam ihren Einzug halten, wenn in jahrhundertelanger allmählicher Entwickelung die ererbten Vorstellungen sich zu einer anders gearteten Anschauung umbilden: dann kann der Geschichtsschreiber an den großen

Literatur-Denkmälern der aufeinanderfolgenden Geschlechter die Abwandlung des Ideenkreises verfolgen. Wenn sich der Umschwung aber schneller vollzieht, wenn er sich in den Zeitraum weniger Jahrzehnte zusammendrängt, wenn das Geschlecht derer, die als Jünglinge noch den alten Anschauungen huldigten, schon im Mannesalter seine ganze Thatkraft in den Dienst der neuen Idee stellt: dann giebt es nur einen Weg, uns den Entwickelungsgang klar zu machen: die Schule geistiger Erziehung, durch die das ganze Geschlecht hindurchgegangen ist, uns an dem Bildungsgange eines einzelnen seiner Vertreter vor Augen zu führen.

Und dies ist der Fall bei der Generation derer, die noch in dem unpolitischen achtzehnten Jahrhundert geboren, die als jugendliche Kämpfer der Freiheitskriege für den Traum der deutschen Einheit geschwärmt, die endlich mit männlich reifem Verstande den Traum ihrer Jugend zum politisch faßbaren Gedanken ausgestaltet haben.

Wie dieses Geschlecht von der ererbten Gleichgiltigkeit gegen die Zukunft des Vaterlandes sich zu heller Begeisterung ermannte; wie es jener Genügsamkeit, welche sich bei der wesenlosen Form einer Einheit beruhigte, das stürmische Verlangen nach einem einheitlichen deutschen Staat entgegenstellte, und wie es endlich in schwerem geistigen Ringen diejenige politische Form zu erfassen suchte, welche das Reich ihrer Träume mit den vorhandenen staatlichen Bildungen aussöhnen sollte, — alle diese Stadien geistiger Entwickelung können wir auf das deutlichste an dem literarischen Nachlasse Friedrichs von Gagern verfolgen.

Seinen Vater kennen wir bereits, den alten Reichsritter, der von der Nothwendigkeit eines deutschen Reiches tief genug durchdrungen war, um daran nicht glauben zu können, daß der Bund etwas anderes sei, und der bei allem aufrichtigen

Deutschthum doch nichts Anstößiges darin fand, sich und sein Haus in niederländischen Diensten zu lassen. Zur Zeit, als Napoleon alle in den eroberten Gebieten Geborenen zu französischen Bürgern erklärte, besann er sich, daß seine Familie eine entfernte Anwartschaft auf ein Rügensches Lehen erhalten habe, und verlangte von dem Fürsten von Nassau-Weilburg die ausdrückliche Erklärung, daß er, der schwedisch-rügensche Kronvasall zwar sein Minister, aber nicht sein Unterthan sei. Noch in späten Jahren rief er im Zorne unwillkürlich nach dem Reich. Denn das Reich war diesen ritterschaftlichen Familien von jeher der einzige Halt gewesen im Gegensatze gegen die Fürsten; noch lebten auch in diesem Hause die Erinnerungen an die Reichsritter Franz von Sickingen und Ulrich von Hutten.

Von einem Vater, der zur Hälfte Reichspatriot, zur andern Hälfte nassau-oranischer Staatsdiener war, konnte der Sohn zwar patriotische Gedanken, aber kein patriotisches Programm erben; dennoch bestand zwischen Vater und Sohn das ganze Leben hindurch ein beständiger Gedankenaustausch; und beide hielten sich für Gesinnungsgenossen. Denn wo die jüngere Generation die herrliche Aufgabe hat, den ererbten Ideenschatz zu größerer Klarheit auszugestalten, da kommt es wohl vor, daß die Alten ohne es zu wissen, mit den Jungen mit lernen und in den neuen Errungenschaften die Erfüllung ihrer Jugendwünsche erblicken.

Der alte Gagern ließ seinen Sohn von früher Jugend an schriftliche Aufsätze über einzelne Gegenstände anfertigen, auch noch in späterer Zeit behielt Friedrich die Gewohnheit bei, seine Gedanken, für sich oder für den Vater, zu Papier zu bringen. Ja, er schrieb sich, um sicher zu sein, daß er immer etwas zum Nachdenken haben werde, vor dem Schlafengehen auch diese oder jene Frage als Vorrath für den nächsten Tag auf. Wenn er dann aber einen Gegenstand längere Zeit mit sich herumgetragen hatte, fühlte er das Bedürfniß, zu

irgend einem Abschluß zu kommen. Im Gespräch begegnete es dem Offizier, daß er dann mit dem kurzen Worte „Ausgedient!" dem Gegenstande seines Nachdenkens den Abschied gab. War er allein, so setzte er zuweilen, um für sich über die Frage „die Akten zu schließen" eine eigene Denkschrift auf, die er dann dem Vater einschickte. Dieser begleitete sie zwar mit einigen Frage- und Ausrufungszeichen, ließ sie aber dann in seinem Pulte ruhen und veranlaßte den Sohn niemals zu einer Umarbeitung; erst nachdem beide gestorben waren, ist diese sonderbare Schriftenreihe in die Oeffentlichkeit gekommen. Wenn wir jetzt diese ganze Reihe von Denkschriften nebeneinander halten, so haben wir an ihnen gewissermaßen Augenblicksphotographien seelischer Stimmungen.

Die erste dieser Schriften ist ein deutscher Aufsatz vom Jahre 1809: „eine Charakteristik über mich selbst", die der vierzehnjährige Knabe mit einer schreckhaft reifen Kühle der Selbstbeurtheilung niederschrieb und mit dem Satze schloß: „Dreier negativer Tugenden kann ich mich rühmen: ich erinnere mich nicht, mich je gefürchtet, mich je mit der Zunge übereilt und etwas sehr heftig gewünscht zu haben." So völlig frei von Leidenschaft glaubte sich das altkluge junge Geschlecht, das doch dazu berufen war, mehr als irgend eines vor ihm in die Gluth politischer Leidenschaft zu gerathen.

Und auch auf den jungen Gagern übten die Ereignisse der Zeit doch einen nachhaltigeren Einfluß aus, als er selbst wohl glauben mochte. Die Erlebnisse, die sich der kindlichen Seele einprägen, wirken auf den Charakter erst, wenn ein reiferer Geist sie würdigen gelernt hat; für jeden Mann sind daher die Erinnerungen aus seiner Kinderzeit der erste historische Schatz. Auch die kindliche Seele des jungen Edelmannes hat in der Franzosenzeit den Eindruck übermüthiger Fremdherrschaft in sich aufgenommen. Der französische General, den der Vater in der Stadt einquartiert hatte, beklagte sich darüber, daß man

ihm nicht im fürstlichen Schloß eine Wohnung eingeräumt habe; und wiewohl ihm die Gründe auseinandergesetzt waren, besaß er die Zudringlichkeit, des Abends beim Thee der Dame des Hauses noch einmal sein Leid zu klagen. Der kleine Fritz stand daneben und mußte wohl merken, daß hier etwas Ungehöriges vorginge; hinter jedem Satze des Generals fügte er ein: „Gut genug für Dich, gut genug für Dich!", — bis die Mutter, aus Furcht, der Junge könnte verstanden werden, ihn wegbringen mußte.

Solche kleinen Züge zeigen uns, welche Empfindungen in der Zeit der Fremdherrschaft die Kinder in sich aufnahmen, die später als Jünglinge zur Befreiüng des Vaterlandes das Schwert zogen. Friedrich von Gagern gehörte schon als Student in Göttingen zur eifrig-deutschen Partei. Den tapfern Widerstand der Oesterreicher bei Wagram verherrlichte er geradezu als einen Sieg, so daß er von seinen Kommilitonen den Spitznamen „Wagram" erhielt. Die Vertheidigung seiner Ueberzeugung gegen die königlich gesinnten Neuwestfalen verwickelte ihn zuletzt in so zahlreiche Zweikämpfe, daß er die Hochschule mit dem consilium abeundi verlassen mußte.

Er trat nun, einer alten reichsritterschaftlichen Ueberlieferung entsprechend, in das österreichische Heer ein; und als er in diesem die Freiheitskriege mitgemacht hatte, da war ihm wie so vielen andern endlich über die wahren Bedürfnisse des Vaterlandes ein Licht aufgegangen. Bei der Eröffnung des Bundestages war er zugegen; wie er über diese Versammlung, auf welche der Vater so große Hoffnungen setzte, von vornherein dachte, das verrathen zwei abgerissene Worte, die er an dieser Stelle in sein Gedenkbuch eintrug: „Meine Abneigung".

Deutlicher sprach sich diese „Abneigung" aus, als er nach sechsjähriger Thätigkeit in der luxemburgischen Landesaufnahme in die Heimath zurückkehrte und nun vom Vater aufgefordert wurde, den Eindruck, den die veränderten Zustände des

 an seinen Vater

Vaterlandes auf ihn machten, in einer Denkschrift niederzulegen (1823).

Das Schriftstück beginnt mit einem bitteren Vergleich zwischen der hoffnungsvollen Stimmung, in der er Deutschland verlassen hatte und dem Zustande allgemeiner Entmuthigung, in dem er es wiederfand. Damals schien das Volk seinen Fürsten zuzurufen: „Was Noth ist, wißt Ihr. Vor allem verlangen wir von Euch unser Vaterland wieder, das Ihr zersplittert habt.“ — Jetzt wagte kaum Jemand einen Wunsch zu äußern. Die Fürsten scheinen ihm wie von einem Gespenst verfolgt: „es ist die Furcht, die Deutschen möchten sich je erinnern, daß sie einst ein Vaterland hatten. Alle Bemühungen der Höfe sind darauf gerichtet, die letzten Spuren dieses gemeinsamen Landes zu vernichten; alle Maßregeln zielen dahin, sich zu isoliren, die Deutschen einander zu entfremden und einen Provinzialegoismus zu schaffen. Jeder mochte in seinem Ländchen ein eigenes abgeschlossenes Volk erziehen, das wie die Juden mit Haß auf seine Nachbarn blickt. Daher erhält denn jedes seine eigene Gesetzgebung, seine eigene Mauth, seine eigene Landesuniversität, und so lange die Farben ausreichen, seine eigene Kokarde.“

„Es war gleich Anfangs die Absicht der Regierungen, daß der Bundestag null sei; aber man ist bald weiter gegangen und hat dafür gesorgt, daß er selbst verächtlich werde. So vegetirt er nun, — die Schande Deutschlands und der Spott Europas!“

Wohin er blickt, sieht er Uebelstände und Unzufriedenheit: in der Kammer und im Beamtenthum, im Adel, in der Armee, in den produzirenden Klassen, selbst in Literatur, Kunst und Wissenschaft.

Und dennoch sieht er „durch den schwarzen Flor der Gegenwart das Grün der Hoffnung schimmern.“

„Ich sehe überall bei uns als Folge der Aufklärung und

wahrer Frömmigkeit: Duldung und gegenseitige Annäherung aller Religionsparteien; eine Toleranz, welche weder einzelne Fanatiker noch politische Intriguen zu stören vermögen. Ich sehe die reine Quelle politischer Besserung fließen, die auf Religiosität gegründete Sittlichkeit der Mittelklassen, diese kräftige Konstitution der Seele, welche den Krankheitsstoff bemeistert und von sich wirft. Ich sehe, wenn andere Nationen nur über die Unabhängigkeit der Richter wachen, die deutsche ebenso die Unabhängigkeit des Lehramts fordern. So wenig die Gerechtigkeit sich dienstbar vor den Fürsten beugen soll, so wenig soll es die Wahrheit. So wie ein tapferer Ritter, verlangt sie, bedarf sie, um siegreich aus dem Streite der Meinungen zu scheiden, nichts — als einen freien Kampfplatz. Ich sehe den Geist der Forschung überall rege, ich sehe die denkenden Köpfe der Nation, von manchen überspannten Ansichten geheilt, die abstrakte Spekulation verlassen und ihre Thätigkeit auf das Anwendbare richten. Ich sehe die politische Ausbildung der civilisirten Nationen sich nähern und berühren. Endlich sehe ich ein jüngeres Geschlecht, unähnlich dem alten, mit anderen Ideen erfüllt, — voll warmer Vaterlandsliebe; ein Geschlecht, in der Schule der Griechen und Römer erzogen, rauh und freiheitsliebend, im Kampfe gestählt und bewährt; — ein Geschlecht, das seinen Nacken dem Joch nicht beugt, und ungeduldig auf seine Zeit und seine Stelle wartet."

Das ist wahrlich nicht mehr die Sprache eines Mannes, der sich rühmen möchte, daß er sich nicht erinnere, „etwas sehr heftig gewünscht zu haben", es ist der unwillige Ausdruck einer Vaterlandsliebe, die voll ist von dem glühenden Verlangen, daß es anders werden soll im Vaterlande; voll auch von der zuversichtlichen Hoffnung, daß es anders werden wird. Die Frage freilich, welcher Art die Aenderung sei, die so sehnlichst herbeigewünscht, so sicher erwartet wird, — diese Frage wird kaum noch gestreift; nur gelegentlich blickt der Gedanke durch,

daß es der vaterländische Staat ist, auf dessen Begründung er seine Hoffnung setzt.

Welche Fortschritte sein politisches Denken aber damals machte, und wie sehr ihn gerade diese Frage zu beschäftigen anfing, das zeigt uns allein schon die Ueberschrift seiner nächsten Arbeit: „Von der Nothwendigkeit und den Mitteln, die politische Einheit Deutschlands herzustellen.“

Der Unbestimmtheit der herrschenden Anschauungen ist er sich wohl bewußt. „Hoffnungen, Wünsche, Zuneigungen schweben in der Luft, — eine res nullius, die auf den wartet, der sie sich zueignen will.“ Aber schon merkt er, daß unter allen Gegenständen politischen Mißvergnügens, unter allen Zielpunkten politischer Hoffnungen das Verlangen nach nationaler Einheit so recht im Mittelpunkte steht. „Fast alle politischen Fragen sind damit verwandt, oder lassen sich damit in Beziehung setzen. Kein Gegenstand ist populärer, reichhaltiger, größer. Es ist eine starke und zugleich sehr künstliche Waffe, länger, kürzer, — spitz, zweischneidig, nach dem Willen und der Geschicklichkeit dessen, der sie führt. Dieser Grundsatz der Einheit ist ein wahrer Proteus, er kann sich nach Umständen so klein machen, daß er sich unter den Tisch des Bundestages verkriechen, oder so groß und stark, daß er diesen Tisch umwerfen kann. Er kann so leise reden, daß man ihn kaum beschuldigen kann, geredet zu haben, oder so laut, daß sein zehnfaches Echo in allen deutschen Kammern und an allen deutschen Bergen wiederhallt.“

Ihm ist kein Zweifel, daß bei diesem Rufe die Völker ihre Fürsten verlassen werden, daß alle Offiziere sich aus der Kleinstaaterei heraussehnen. „Alles, alles wird dem zuströmen, der zuerst ausruft: Hier weht das deutsche Banner!“

So hat sich in ihm der Gedanke ausgebildet, daß die gegenwärtigen politischen Bedingungen einem einheitlichen deutschen Staate Platz machen müßten; ihm ist kein Zweifel,

daß diese Frage für Deutschland die oberste aller politischen Fragen sei.

Diese Ueberzeugung setzte sich in ihm noch mehr fest, als er von seiner Regierung der Bundesmilitärkommission in Frankfurt überwiesen und so dem Sitze des Bundestages nahe gerückt wurde.

In den niederländischen Generalstab zurückgekehrt, brachte er dann die Eindrücke, die er in der Heimath gesammelt hatte, wiederum zu Papier (1835/36). Er findet es schwer, einem Fremden die deutschen Parteiverhältnisse klar zu machen. Die Franzosen z. B. seien gewohnt, überall „Liberale und Konservative" zu unterscheiden. In Deutschland sei dieser Gegensatz zwar ebenfalls vorhanden, allein er stehe in zweiter Linie; im Vordergrunde sei die Frage, „ob wir eine Nation sind, oder ob einige fürstliche Familien das Recht haben, Deutschland wie ihr Privateigenthum unter sich zu vertheilen". Von diesem Standpunkt aus unterscheidet er in Deutschland drei Parteien: die Anhänger der Einzelstaaten, des Einheitsstaates, der bündischen Organisation. Für die ersteren hat er weniger Worte der Widerlegung, als vielmehr der Verachtung; sie sind ihm die „Servilen", die Camarilla, die von Gnaden und Mißbräuchen lebe. Alle diese Menschen haben eigentlich keine Meinung, sondern nur ein Interesse. Die beiden letzteren sind für ihn die moralisch in Betracht kommenden Parteien, die er in einem längeren Zwiegespräch „Unitarier und Föderalisten" mit einander disputiren läßt. Der Unitarier bestreitet ganz und gar die Berechtigung der Einzelstaaten. „Erinnern Sie sich aus der Geschichte des byzantinischen Reiches der lächerlichen und blutigen Kämpfe der Grünen und Blauen im Circus? Unsere Eifersucht, unsere Zwiste sind ebenso thöricht, ebenso grundlos. Schaffen Sie die Farben ab und der Zwist hat ein Ende; aber so lange die Abzeichen bestehen, nimmt jeder Partei für seine Farbe." Wenn der Föderalist schließlich die Einheit als wünschenswerth zugiebt, sie jedoch „unblutig"

durch den Bund selbst erreichen will, so läßt der Unitarier dies zwar schon für den stärksten der angeführten Gründe gelten. „Aber“, so schließt er das Zwiegespräch, „dieser Weg ist nun verfehlt und das Ziel dürfen wir nicht aufgeben. Also: per ardua! —“

Es ist kein Zweifel, welche der beiden Rollen der Verfasser innerlich theilt, er ist noch immer der Ansicht, daß es darauf ankomme, die vielen kleinen Staaten durch einen großen zu ersetzen; ja er glaubt gewiß durch die siegreiche Widerlegung des Föderalisten sich in dieser Ansicht innerlich bestärkt zu haben.

Allein wie oft geht es uns so, daß wir vermeinen, die Einwendungen, die wir uns selbst gemacht, niedergekämpft zu haben, während doch schon in der bloßen Thatsache des inneren Widerstreites der Beweis dafür liegt, daß neue Gedanken ihren Einzug in unser Gehirn halten. Das Bedürfniß, uns von den Gründen unserer Ablehnung Rechenschaft abzulegen, entspringt nicht selten dem Gefühl, daß es einer inneren Kräftigung bedarf, um uns widerstandsfähiger zu machen. In solchen Fällen ist die Widerlegung der erste Schritt zur Annäherung.

In dem zum Manne herangereiften Offizier begegnen wir in der That um diese Zeit der Ueberzeugung, daß es darauf ankomme, zum Zwecke praktischer Thätigkeit das schroffe Festhalten am Extreme aufzugeben. In seinen Briefen aus den nächsten Jahren kehrt immer von Neuem der lateinische Spruch wieder: Ducunt volentem fata, nolentem trahunt. Wer will, kann vom Geschick sich leiten lassen; wer nicht will, den reißt es willenlos mit sich fort. Deutlicher kann man der Ueberzeugung nicht Ausdruck geben, daß auf die Umgestaltung der Verhältnisse nur derjenige einen Einfluß erlangt, der ihnen bis zu einem gewissen Grade gebührende Rechnung zu tragen weiß.

Für diese Politik der Vermittelung brachte damals, zu Anfang der dreißiger Jahre, das französische Bürger-König-

thum den Namen des „Juste-milieu“ auf, von dem Erfinder zum Lobe seiner maßvollen Weisheit, von den Gegnern zur Verspottung unentschiedener Verschwommenheit gebraucht.

Diesen Vorwurf auf sich kommen zu lassen, davor wird eine soldatische Natur immer eine ganz besondere Scheu empfinden. In früheren Jahren hat Gagern die aristotelistische Erklärung der Tugend als des richtigen Weges zwischen zwei Extremen geradezu als „nichtssagend“ bezeichnet. Wer in politischen Dingen zwischen zwei Gegnern zu vermitteln suche, der bringe sie Beide gegen sich auf. Aber allmählich kam ihm doch der Gedanke, daß es nicht immer so bleiben werde. Das Vorhaben seines Vaters, am darmstädtischen Landtag einst=weilen nicht theilzunehmen, billigte er; aber er war davon überzeugt, daß einstmals wieder die Zeit für eine vermittelnde Richtung kommen werde. „Es liegt in der Natur der Sache, daß wenn zwei Parteien in Ansprüchen und Bestrebungen so himmelweit auseinander sind, als dies jetzt in Deutschland der Fall ist, der Versuch der Vermittelung keinen Erfolg haben kann. Das juste milieu wird einmal seinen Platz finden, wenn wir alle nicht mehr da sind.“ Als sein Bruder Heinrich von dem Regierungskommissar als dem Vertreter einer Partei gesprochen und dadurch eine Auflösung der Kammer herauf=beschworen hatte, tröstete Friedrich ihn mit dem Goethe'schen Vers:

„Wo Parteien entstehn, hält Jeder sich hüben und drüben,
Viele Jahre vergehn, eh' sie die Mitte vereint.“

So sehen wir das sonderbare Schauspiel eines Menschen, der darüber schwankt, ob es erlaubt sei zu schwanken. Er suchte nach einem Wege, der ihm ermöglichen sollte, in der Vermittelung ebenso konsequent zu sein, wie die Extremgesinnten in ihren Extremen. Es drängte ihn, sich über die Grundsätze klar zu werden, nach denen dies geschehen könne, und so entstand sein Aufsatz „Die rechte Mitte.“

Für die streng logische Gedankenfolge, in der Gagern

sich selbst zu unterrichten pflegte, ist nichts bezeichnender, als der Ausgangspunkt seiner Orientirung. „Der mathematische Begriff Mitte — bezeichnet den Punkt, der von gegebenen Endpunkten gleich weit entfernt ist; es giebt also nur eine Mitte; der Ausdruck rechte Mitte ist unlogisch.“

Will man nun diese eine Mitte finden, so hat dies zur Voraussetzung, daß es sich um zwei klar abgegrenzte Extreme handelt; denn „wo keine festen Grenzen sind, ist auch keine Mitte.“

Darum findet er, daß jene moralische Vorschrift, die Tugend auf der Mittelstraße zu suchen, auch nur dann anwendbar ist, wenn es sich um Vermeidung eines Lasters handelt, das einen „Antipoden“ hat, wie der Geiz an der Verschwendung, die Tollkühnheit an der Feigheit.

Dieses Ergebniß wendet er nun auf das Staatsleben an. Wo es sich um Grundsätze handelt, welche kein drittes zwischen sich zulassen, ist auch keine Vermittelung zulässig; sie dennoch zu versuchen „zeigt Mangel an Urtheilskraft oder Mangel an Muth, zeigt, daß man lieber einen unsicheren und schimpflichen Frieden, als die Gefahren eines rühmlichen Kampfes will. Wenn es sich aber nicht um theoretische Grundsätze, sondern um praktische Forderungen handelt, wenn zwei Parteien vorhanden sind, welche beide ungerechte Forderungen in entgegengesetzter Richtung verfolgen, dann ist eine Politik des Mittelweges denkbar. Wenn die ganze Nation im Kampfe der Meinungen sich in zwei Lager theilt, die in ihren Forderungen unbillig und leidenschaftlich in entgegengesetzten Richtungen den Sieg an sich reißen wollen, dann muß die Regierung trachten, aus den Gemäßigten von beiden Parteien eine Masse zu bilden, die stark genug ist, den Extremen Widerstand zu bieten.“

Ueber die Schwierigkeiten eines solchen zweiseitigen Widerstandes, die er früher so stark betonte, täuscht er sich auch jetzt nicht.

„Mäßigung ist eine negative Größe; Mäßigung zeigen, Mäßigung predigen ist eine verdienstliche, aber keine glänzende Rolle. Sie zwingt anerkennende Billigung ab, aber die menschliche Brust schlägt lebhafter für Enthusiasmus und Kühnheit; Wärme erregt die Sympathie, und Leidenschaft weckt die Kraft. Es ist nun einmal so, daß die stoische Tugend weder dramatischen noch politischen Erfolg hat, und auf beiden Bühnen durchfällt; Cato kann sich gegen Caesar nicht halten. Das eben ist das Schwierige der rechten Mitte, daß sie, wie ein Janus, mit zwei Gesichtern und einem Degen in jeder Hand, nach vorn und nach hinten sich vertheidigen muß; sie kann dem einen Gegner nicht auf den Leib gehen, ohne dem andern eine Blöße zu geben; sie schifft beständig zwischen Scylla und Charybdis; will sie um beide Parteien buhlen, dann erscheint sie schwach; indem sie bald der einen, bald der andern die Hand reicht und wieder zurückzieht, Hoffnungen giebt und wieder vereitelt, zeigt sie sich unzuverlässig, und sie erbittert; sobald sie sich aber einer Partei ganz in die Arme wirft, wird sie in deren Bahn mit fortgerissen."

Allein alle diese Gründe bewegen ihn doch nur, gewisse Fälle auszuscheiden, in denen der Versuch einer Vermittelung fruchtlos wäre; in gewissen anderen Fällen aber ist er hoffnungsvoll.

„Es hat etwas Albernes, sich gleichsam zwischen zwei kampflustige Heere zu werfen, die in Schlachtordnung stehen und um einen untheilbaren Besitz, um das Sein oder Nichtsein die eisernen Würfel schütteln, um diesen Heeren eine Friedenspredigt zu halten; — das ist nur einmal den schönen Sabinerinnen gelungen. Es ist unbestreitbar, daß man, um mit Nachdruck und Erfolg die Rolle des Vermittlers zu übernehmen, wenigstens stark genug sein müsse, um durch Vereinigung mit der einen Partei den Ausschlag zu geben, wenn die andere dem schiedsrichterlichen Spruch sich nicht unterwerfen will."

Eine solche Mehrheit zustande zu bringen, scheint ihm dann aber die Hauptsache, selbst wenn sie mit Zugeständnissen erkauft wird; denn „es ist überhaupt in der Politik mehr werth, das mögliche Gute wirklich zu erreichen, als ohne Erfolg dem Vortrefflichsten, dem Ideale nachzustreben."

Dieser letzte Satz zeigt uns den treibenden Grund der inneren Umwandlung: das Geschlecht der Freiheitskriege, das Geschlecht der jugendlichen Schwärmer war in der Schule staatlichen Dienstes empfänglich geworden für die Wahrheit, daß es darauf ankomme, weniger zu wünschen und mehr zu leisten. Sollte der praktisch gewordene Sinn des Mannes wirklich die theoretische Denkschrift entworfen haben, ohne die ihm nächstliegenden Zustände im Auge zu haben? Anzunehmen ist es nicht. Der Aufsatz selbst zwar erwähnt Deutschlands mit keinem Worte; aber aus den gleichzeitigen Briefen ersehen wir, wie sehr ihn alles beschäftigte, was im Vaterlande vorging. Voller Besorgniß hatte der Vater im Jahre nach der Julirevolution gefragt, wohin die gährenden Zustände in Deutschland führen sollten. „Meine Ansicht", antwortete der Sohn, „ist, daß nie und nirgendwo eine Revolution ausgebrochen ist oder ausbrechen wird, wo nicht, mit Grund oder Ungrund, die Ueberzeugung von ihrer Rechtmäßigkeit vorher tief in das Gemüth der Nation eingeprägt war. Das sicherste Mittel dagegen also, — alles wegräumen, was diesen Schein von Rechtmäßigkeit geben kann. In Deutschland ist der wahre Grund zur Klage, daß die Nation als solche in der europäischen Politik eine erbärmliche Rolle spielt; und es ist wirklich nichts geschehen, um der Nation diese Ueberzeugung zu nehmen."

Die Regierenden sollen also, um der extremen Forderung die Spitze abzubrechen, ihrem berechtigten Theile Rechnung tragen. Was ist dies anders als die Anwendung der Lehre von der rechten Mitte auf den gegebenen Fall?

Erinnern wir uns nun, daß Gagern stets als das oberste Problem der deutschen Politik die Möglichkeit der deutschen Einheit betrachtete, so liegt die Frage nahe: wie dachte er sich die Möglichkeit dieses Mittelweges? Wenn es ihm doch darauf ankam, den deutschen Staat zu gründen, wie hielt er es für möglich, daß die bestehenden politischen Gewalten ihn gründen sollten?

Die Antwort darauf giebt uns eine Denkschrift, die er inmitten aller dieser Erwägungen Ende 1833 zu Papier brachte. Sie ist betitelt: „Vom Bundesstaate".

Mit klaren Worten giebt er an, wie in dieser politischen Form das Verlangen nach Einheitlichkeit mit dem Verlangen nach dem Fortbestehen der Einzelstaaten ihre Aussöhnung finden sollen. „Der Bundesstaat ist die Vereinigung mehrerer Staaten, welche sich zur vollkommenen Erreichung des Staatenzweckes einer gemeinschaftlichen Staatsgewalt unterwerfen, ohne daß die Regenten der einzelnen Staaten allen inneren Hoheitsrechten entsagen." Die gemeinschaftliche Staatsgewalt, das Reich, übt die äußeren Hoheitsrechte, das Recht des Krieges und des Friedens, der Bündnisse, der Gesandtschaften und eben darum auch die Militärhoheit; alle Regierungsrechte, welche rein innere Angelegenheiten betreffen, verbleiben den Einzelstaaten. Nur soll ein oberster Gerichtshof für die Gleichmäßigkeit der Rechtsprechung sorgen. Im Uebrigen übt das Reich die Gesetzgebung für die äußeren, die Einzelstaaten für die inneren Angelegenheiten.

Immer dürrer und knochiger sind die Sätze dieser Denkschriften geworden; die bilderreiche Sprache zuerst voll von dichterischem Schwung, hat ruhigeren Gang genommen und zuletzt einer Ausdrucksweise von wissenschaftlicher Trockenheit Platz gemacht. Denn die Empfindung, von der unser Gemüth beherrscht wird, macht sich in weitausgesponnenen Reden Luft; aber den Gedanken, den unser Verstand beherrscht, vermögen wir

in knappe Sätze zu zwingen. Vergleichen wir mit den ersten Aufzeichnungen die Denkschrift „Vom Bundesstaate", so ist es, als ob wir den Kriegsmann hörten, wie er dem lange erwogenen Gedanken sein „Ausgedient!" zuruft.

Er hatte „für sich die Akten geschlossen". Es war ihm gelungen, wonach er so lange gestrebt hatte, einen Mittelweg einzuschlagen, ohne darum der Inconsequenz zu verfallen. Das Liebäugeln mit mehreren Parteien ist ihm nach wie vor verhaßt. So hoch er den Vater schätzt, so ist es ihm doch „mehr als empfindlich", wie derselbe „durch zu vieles Becomplimentiren nach rechts und nach links" seinem wohlverdienten Ansehen Eintrag thue.

Eben so wenig wie unter der Vermittlung die Consequenz, sollte unter der ruhigen Abneigung die Wärme der Empfindung leiden. Seine holländischen Freunde, von Natur gewiß selbst nicht allzu heißblütig angelegt, bewunderten an ihm die Gelassenheit, mit der er in politischen Gesprächen die verschiedenen Interessen und nichts als diese gegeneinander abwog; desto bezeichnender ist die einzige Ausnahme, die sie beobachteten, sobald es sich um die Frage handelte, ob die deutsche Einheit möglich sei. Dann wurde er warm, dann mochte er sich wohl zu dem Zugeständniß drängen lassen, daß sie unter den gegenwärtigen Verhältnissen sich nicht durchführen lasse, daß „ein halbes Jahrhundert Revolutionen" erst vorangehen müßte; daß aber politische Interessen sie *unmöglich* machen könnten, das war ein Gedanke, den er gar nicht in Erwägung zog.

Die deutsche Einheit war ihm eben selbst ein politisches Interesse geworden, und zwar das höchste von allen. Nachdem er seine Wünsche auf das Maß des Erreichbaren herabgestimmt hatte, war er auch ganz davon durchdrungen, daß es jetzt darauf ankomme, für die Erreichung selbst zu sorgen. Er lächelt über die Art des Patriotismus, „welche die Segel aufspannt ohne die Anker zu lichten", über die hochgespannten Redensarten einer politischen Dichtung, von Leuten, welche nicht voran-

gehen können und darum „voranfliegen" wollen. Wie Faust schüttelt er den Kopf über den Bibelvers: Im Anfang war das Wort; er wollte auch, es hieße: Im Anfang war die That. —

Das also, erinnern wir uns noch einmal daran, war aus dem jungen Menschen geworden, der sich rühmte „niemals etwas sehr heftig gewünscht zu haben!"

Zuerst, sahen wir, waren es die Schmach der Fremdherrschaft und der Glanz der Befreiungskriege, welche dem leidenschaftslosen Gemüth den Schwung der Begeisterung verliehen. Die traurigen Zustände der nächsten Zeit erwecken in ihm ein dumpfes Mißbehagen; das Gefühl überwältigt ihn, daß es so nicht bleiben dürfe im Vaterlande. Aber noch ist er sich nicht klar über den Grund der Uebelstände; er sucht ihn, und er findet ihn in der staatlichen Zersplitterung. Da wirft er sich ganz dem Gedanken der nationalen Einheit in die Arme; wie die Deutschen ein Volk sind, so sollen sie auch einen Staat bilden. Alle Parteifragen verschwinden für ihn vor dieser obersten nationalen Forderung. Die Anhänger der Einzelstaaten sind ihm höfische Liebediener, „Servile"; nicht ob man die Einheit wolle, dürfe die Frage sein, sondern wie man sie wolle. Zwischen „Unitariern" und „Föderalisten" stellt er sich auf Seite der ersteren. Aber so entschieden, wie er für Beseitigung der Einzelstaaten ist, so entschieden legen ihm die Verhältnisse die Beibehaltung derselben nahe. Zunächst noch aller schwankenden Vermittlung abgeneigt, wird er sich doch bald darüber klar, daß es eine Politik der „rechten Mitte" giebt, welche so sicher ist, wie nur irgend eine links oder rechts; das theoretische Ergebniß wendet er auf den praktischen Fall an, und er findet zwischen Einheitsstaat und Bund: den Bundesstaat. Und nun hat er das Gefühl, daß der Worte genug gewechselt sind; er ist zum Manne der That gereift.

Diese drei Jahrzehnte einer mit sich selbst ringenden deutschen Natur, — es sind drei Jahrzehnte deutscher Geschichte.

Sie zeigen uns, wie ein Volk, gewohnt über alle Fragen menschlichen Wissens nachzudenken und ebenso gewohnt, allein das Wohl des Vaterlandes hiervon auszunehmen, endlich durch die Noth der Zeit zu politischem Denken gezwungen wird; wie dasselbe Volk, hingerissen von der Idee des nationalen Staates und betäubt von der Unüberwindlichkeit der bestehenden Regierungen, in schwerer geistiger Arbeit allmählich sich zu dem Gedanken durchringt, als Staat über Staaten ein nationales Reich zu gründen.

Diesen geistigen Entwickelungsgang hat damals die große Mehrheit der Gebildeten durchgemacht; diejenigen, die am frühesten mit sich einig waren, wurden die Lehrmeister der anderen, die Führer der Nation.

Die Heranziehung des gesammten Volkes zu den Staatsgeschäften, die öffentliche Erörterung aller Staatsangelegenheiten, wie sie in der Neuzeit allgemein geworden ist, hat vielleicht keiner einzigen so sehr zum Vortheil gereicht, wie dieser obersten aller nationalen Fragen: der Frage der deutschen Einheit. Es ist unleugbar, daß diese Freigebung der Diskussion einer kräftigen und zielbewußten Politik Hindernisse bereiten kann, die früher unbekannt waren; aber den Kampf der verschiedenen Staatseinrichtungen muß man ertragen, weil je nach der Verschiedenheit der Zeiten bald die eine, bald die andere zum Eintreten berufen ist; nirgends ist die ganz allgemeine Besprechung einer Frage so von Nöthen, als wenn die Regierenden noch nicht einmal wissen, daß sie existirt. Und da treten denn zwischen Wissenschaft und Leben als naturgemäßes Bindeglied die Parteiführer ein. Indem sie genöthigt werden, ihre Ziele zu entwickeln, haben sie keine fruchtbarere Zeit finden können, als diejenige, in der es überhaupt an einem Ziele fehlte.

Friedrich von Gagern hat diese Wirksamkeit in einem

ausgedehnten persönlichen Verkehr geübt; aber um dieselbe Zeit, als er im einsamen Kämmerlein die Geschicke des Vaterlandes mit sich erwog und die markigen Sätze „Vom Bundesstaate" niederschrieb als Richtschnur des eigenen Denkens und der Einwirkung auf seinen Verkehrskreis, haben andere, zu gleichen Ergebnissen gelangt, eine größere Gemeinde um sich geschaart, indem sie sich mit dem gedruckten Wort an den immer zunehmenden Leserkreis politischer Schriften wandten.

Zwei Jahre vorher hatte Paul Pfizer in seinem „Briefwechsel zweier Deutschen" den Widerspruch klar gelegt, der zwischen der theoretischen Forderung eines bloßen Föderativsystems gleichberechtigter Staaten und dem praktischen Erforderniß einer starken Centralgewalt bestehe; und zwei Jahre später hat er in seiner „Entwickelung des öffentlichen Rechts in Deutschland durch die Verfassung des Bundes" die früher gezogenen Grundlinien weiter ausgeführt.

K. Th. Welcker, bei dem Unternehmen betheiligt, welches sich eine Belehrung der Gebildeten über alle Staatsfragen zur Aufgabe machte, hat in dem „Staatslexikon" den Artikel „Bund" nach allen seinen theoretischen, wie historischen Möglichkeiten behandelt, aber die Zukunft Deutschlands besonders berücksichtigt.

Diese drei Männer sind es gewesen, welche in Wort und Schrift das deutsche Volk zu einer bestimmten Forderung für die Form seiner politischen Einheit erzogen haben. Allerdings gehen sie in vielen Punkten auseinander. Sie schwanken darüber, wie ein deutsches Staatenhaus einzurichten sei. Um den Bundesstaat kräftig zu gestalten, wollen die einen gerade den mächtigsten Fürsten an die Spitze stellen; um der Centralgewalt die Unparteilichkeit zu sichern, wollen die andern dieselbe in die Hände eines Mannes legen, welcher nicht zugleich Bundesfürst ist. Wir werden sehen, daß diese Differenzen von der größten histo-

rischen Bedeutung geworden sind: allein noch bedeutender als dieses war doch die Summe dessen, worin sie übereinstimmten. Dies war vor allem die Idee des Bundesstaates. Für alle drei steht es vollkommen fest, daß gerade die Existenz der Einzelstaaten die Grundlage für den Reichsstaat bilden müsse. Die staatlichen Aufgaben müßten in Deutschland getheilt werden. Die Einzelstaaten können alles behalten, was ohne Gemeinsamkeit jeder für sich zu regeln im Stande sei; dem Reichsstaat müsse alles übertragen werden, was nur in einheitlicher Form ins Leben treten könne. So entwickelt sich trotz mannigfacher Schwankungen dennoch die klare Forderung: über den vorhandenen Staaten einen deutschen Bundesstaat zu errichten zur Wahrnehmung namentlich der auswärtigen Interessen, zur Schaffung einer gemeinsamen Armee, zur wirthschaftlichen Zusammenschließung. Auch über die Organisation dieses neuen Staatswesens sind jene drei Männer darin einig, daß nicht ein vielköpfiger Bundesrath die einzige Spitze sein dürfe: über oder neben diesem müsse ein monarchisches Oberhaupt die persönliche Einheit, eine parlamentarische Vertretung die Einheit des Volkes zum Ausdruck bringen.

Es hieße doch, den Werth wissenschaftlicher Deduktionen überschätzen, wenn man meinte, sie allein wären im Stande, politische Schöpfungen oder auch nur politische Ideale hervorzubringen. Wenn die abstrakte Theorie des Bundesstaates so schnell ins Volk gedrungen ist, so ist es nur deswegen geschehen, weil der Boden für sie bereits geebnet war durch die Entwickelung einer historischen Vergangenheit, durch die Bedürfnisse einer traurigen Gegenwart.

Von der bundesstaatlichen Vergangenheit, welche Deutschland von Heinrich I. bis Franz II. durchgemacht hatte, kannten gerade die politisch Gebildeten weniger den ruhmvollen Anfang, als das unrühmliche Ende. Das Verdienst, den Blick von der

jüngsten Vergangenheit nicht etwa in die älteste Urzeit, sondern auf die gesammte Entwickelung des deutschen Volkes geleitet zu haben, gebührt gerade der Geschichtschreibung jener Jahrzehnte. Noch in der frischen Begeisterung der Freiheitskriege hat der Freiherr vom Stein die Quellensammlung zur deutschen Geschichte begründet, welche unter dem Namen der „**Monumenta Germaniae historica**“ in der gemeinsamen Vergangenheit Alldeutschlands ihm das Bewußtsein seiner Zusammengehörigkeit zu erneuern bestimmt war. Aus diesen Quellen ist die Geschichtschreibung hervorgegangen, welche von des alten Reiches Herrlichkeit zu melden wußte, welche daran erinnerte, daß es Zeiten gegeben, in denen über den territorialen Staaten dennoch ein mächtiges Reich bestanden. Der Erkenntniß der Fehler, an denen das Reich zu Grunde gegangen war, verschloß man sich nicht; aber man sah ein, daß dies einzelne Mängel waren, daß die dem Reiche zu Grunde liegende Idee eine richtige, ja die einzig mögliche war. So erwachte in dem Deutschen mit der Liebe zur nationalen Vergangenheit auch die Liebe zu der untergegangenen Einheitsform, und er faßte seine Wünsche zusammen in dem Rufe nach „Kaiser und Reich.“

Das Ausschlag gebende aber war, daß die Lehre der Staatsmänner und die Erzählung der Geschichtschreiber so genau zu den Bedürfnissen der Gegenwart paßte, wie nur jemals wahre Wissenschaft zur Wirklichkeit gepaßt hat. Da saßen die Vertreter der deutschen Regierungen in Frankfurt, ohne in dem deutschen Bunde auch nur eine einzige der Forderungen zu erfüllen, welche der Deutsche von dem Reiche der Zukunft erwartete. Da stürmten andrerseits die Unitarier in ganz Deutschland umher, ohne an einem einzigen Punkte die Vernichtung der Kleinstaaten, von der sie so viel sprachen, durchzusetzen oder auch nur zu beginnen. So hatte man das dunkle Gefühl, daß man die Staaten wohl müsse bestehen

lassen, daß man aber über ihnen eine neue staatliche Einheit zu gründen habe.

Nichts hat die Ausbreitung dieser Ideen mehr gefördert, als die gerade damals mächtig gesteigerte Leichtigkeit des Verkehrs. Der Kunststraßenbau, welcher seit Beginn des neuen Jahrhunderts einen Aufschwung nahm, wie man ihn seit den Tagen der Römer nicht gekannt hatte, erreichte in dem Eisenbahnwesen eine Vollendung, die aller Vorbilder früherer Jahrhunderte spottete. Seitdem im Jahre 1835 die erste Lokomotive von Nürnberg nach Fürth gefahren, ist kein Jahr mehr vergangen, ohne daß hier oder da eine neue Strecke eröffnet wurde. Bald streckten die Schienenwege ihre Ausläufer einander entgegen, um sich zu einem gewaltigen Verkehrsnetze zu vereinigen. Ein solcher Umschwung der Verkehrsverhältnisse mußte auch die größten politischen Wirkungen haben. Sehr viel ist darüber geschrieben worden, welchem der politischen Faktoren das Eisenbahnwesen am meisten zu gute kommen müsse. Die einen erblicken in ihm eine Stärkung der Regierungsgewalt weil die Centralstelle in den Stand gesetzt werde, das ganze Land straffer zu überwachen; andere einen erhöhten Einfluß der Parlamente, weil ihre politischen Parteien im Stande wären, die Parteigenossen des ganzen Landes persönlich zusammenzuführen und große Landesvereine zu gründen; noch andere meinen, dieses internationale Verkehrsmittel fahre die ganze Welt zusammen und führe ein Zeitalter herbei, in dem die nationalen Staaten dem Weltstaat weichen müßten. Die Wahrheit ist, daß die Eisenbahnen einem jeden dieser Zwecke gleich sehr zu dienen im Stande sind. Wie jedes neue Verkehrsmittel, welches die Gleichgesinnten einander näher führt und durch das Zusammensein stärkt, kommen sie am meisten immer derjenigen Richtung zu gute, für welche die Existenzbedingungen ohnedies die günstigsten sind. Gerade deswegen, weil von allen politischen Forderungen damals die Forderung der deutschen Ein=

heit diejenige war, welche mit unaufhaltsamem Vordringen sich geltend machte, ist sie auch mehr als irgend eine andere durch die Eisenbahnen gefördert worden. Auch kam es dem Zeitalter sehr wohl zum Bewußtsein, daß auf den Schienen die deutschen Länder zu einem einheitlichen Reich sich entgegenfuhren. Mit voller Zuversicht begrüßte Karl Beck die Eisenbahnaktien als sichere Werthpapiere „ausgestellt auf Deutschlands Einheit.“

Die Erfüllung dieses Dichterwortes, wie die volle Wirkung der Eisenbahnen gehört zwar erst einer späteren Periode an; aber der Aufschwung des Verkehrswesens im Allgemeinen kam schon den Bestrebungen dieser Generation sichtlich zu gute. In allen Lebenskreisen kamen jetzt das erste Mal in der deutschen Geschichte große nationale Versammlungen zu Stande, an denen Mitglieder aus Ost und West, aus Nord und Süd theilnahmen. Seitdem im Jahre 1822 Oken den ersten deutschen Naturforscherkongreß zu Stande gebracht hatte, leisteten die deutschen Philologen, die Germanisten, die Geschichtsforscher diesem Vorgange Folge. Auf diesen Versammlungen lernten sich die Gelehrten nicht bloß als nationale Körperschaft fühlen; sie besprachen auch wirklich nationale Angelegenheiten. Ihre Festsitzungen waren lange Zeit die einzigen Versammlungen, in denen frei vor aller Welt bekannt wurde, daß so, wie hier, in allen Fragen deutsche Männer zusammenstehen sollten. In noch höherem Grade war es der Fall, wenn die deutschen Burschen ein Wartburgfest hielten. Still und heimlich setzten sie dasselbe in ihren „Burschentagen“ fort.

Alle diese Versammlungen haben etwas Mystisch-Vorbildliches für die dereinstige Einigung des Vaterlandes an sich. Schon Fichte erklärte, seine Zuhörer seien ihm die Vertreter der ganzen Nation. Die Lieder der beiden Follen variiren beständig den Gedanken, daß die geeinten Bundesbrüder das geeinte Vaterland darstellen. Leise zittert dieselbe Empfindung durch Binzer's ahnungsvolles Lied hindurch, mit dem er die Auflösung des Bundes begleitete:

„Das Haus mag zerfallen, —
Was hat's denn für Noth?
Der Geist lebt in uns allen,
Und unsre Burg ist Gott."

Wie mächtig der Gedanke in diesen Kreisen blieb, konnte man noch nach dem Jahre 1866 an dem rührenden Pathos sehen, mit welchem bei festlicher Veranlassung die norddeutschen Burschenschafter im Verein mit ihren Brüdern jenseits der „Mainlinie", viele noch immer geschmückt mit dem schwarzrothgoldenen Bande, welche das Reich der Zukunft tragen sollte, dieselbe Vorbildlichkeit in die volltönenden Worte legten, mit denen das Arndtsche Bundeslied schließt:

„Das Wort, das unsern Bund geschürzet,
Das Heil, das uns kein Teufel raubt,
Und Zwingherrntrug uns nimmer kürzet,
Das sei gehalten und geglaubt."

Bis heute ist dieses Lied im Kommersbuch unter den „Vaterlandsliedern" stehen geblieben.

Eben darum nun, weil diese Ideen um dieselbe Zeit in verschiedenen Männern, in verschiedenen Lebenskreisen, in verschiedenen Weltanschauungen zum Ausdruck kamen, begreifen wir, daß sie so schnell aus gelehrten Werken in die Volksanschauung übergingen. Deutlich macht sich der Umschwung des patriotischen Verlangens schon in seiner poetischen Gestaltung bemerkbar.

In dem Drange der Freiheitskriege hatte Rückert bedauert, daß die Staaten, von der Natur nur zu Gliedern eines großen Körpers bestimmt, selbst Leiber sein wollten:

„Wenn nur Glieder nicht, die kleinen,
Statt ein Leib zu sein vereint,
Selber Leiber wollten scheinen
Oder gar dem Ganzen feind;
Zu welch' hohem Heldenleibe
Einer Riesin voller Mark

Könntest du aus schwachem Weibe
Wachsen, Deutschland, groß und stark!" —

Etwa zwei Jahrzehnte später, um dieselbe Zeit, da Friedrich von Gagern seine bundesstaatlichen Ideen mehr für sich selbst als für andere zu Papier brachte, hat der Dichter ganz ähnliche Empfindungen. Er steht vor einer hohlen Weide. Der Stamm ist zerklüftet, und jedes Stämmchen hat sich mit eigener Rinde umschlossen. Wenn aber die Lüfte darüber rauschen, so neigen sie einander zu, und man sieht, daß diese Stämme doch eines Stammes sind.

„Soll ich, o Weide, dich beklagen,
Daß du den Kern vermissest,
Da jeden Frühling auszuschlagen
Du dennoch nie vergissest?
Du gleichest meinem Vaterlande,
Dem tief in sich gespalt'nen,
Von einem tiefern Lebensbande
Zusammen doch gehalt'nen."

Man sieht, es ist nicht mehr der Traum des einen deutschen Staats, der ihn gefangen hält; es ist das ruhigere Verlangen, daß jeder Stamm sich wohl mit der schützenden Rinde umschließen möchte, daß nur das Ganze der schützenden Einheit auch nicht ermangeln solle. Die hohle Weide, deren Zweige einander geschwisterliche Grüße zurauschen, ist der poetische Ausdruck derselben Empfindung, in welcher Gagern seine politischen Pläne, theoretisch geformt, niedergeschrieben hat.

So kam es, daß, schon ein Jahrzehnt nachdem Gagern seine Gedanken zu Papier, Pfizer und Welcker zum Druck gebracht hatten, für einen jeden politisch denkenden Mann das Ziel der deutschen Einheitsbestrebungen ebenso fest stand, wie es ein Jahrzehnt früher noch vollkommen vag und unbestimmt gewesen war. Bereits im Mai des Jahres 1847 gewann in dem Gervinus'schen Organ, der „Deutschen Zeitung",

die politische Ueberzeugung einen bestimmten Ausdruck, daß es nur noch einer Veranlassung bedürfe, um „die schlaffen staatenbündlichen Bestimmungen in bundesstaatliche anzuziehen.“ Und als im folgenden Jahre unter den hochgehenden Wogen der Revolution der König von Preußen es als das Ziel seiner Politik bezeichnete, daß Deutschland „aus einem Staatenbunde in einen Bundesstaat“ verwandelt werde, da war das wiederum eins jener erlösenden Worte, die gerade darum bedeutend sind, weil sie nur aussprechen, was alle denken.

Und wirklich ist es damals zur Gründung des deutschen Bundesstaates gekommen; in den Jahren 1848 und 1849 hat es ein deutsches Reich gegeben; aber schnell, wie es entstanden war, ist es wieder zerfallen.

Der Einheitsdrang der Einheitskriege war allerdings geläutert; aber bis zu völliger Klarheit durchgedrungen war er noch nicht. Wir haben es verfolgt, wie der Gedanke des deutschen Bundesstaats entstanden, wie er allmählig zum Gemeingut der Gebildeten geworden war; welches seine Grenzen, welches seine Führung sein sollte, das hing wesentlich von den politischen Mächten ab, über denen der neue Bundesstaat errichtet werden sollte.

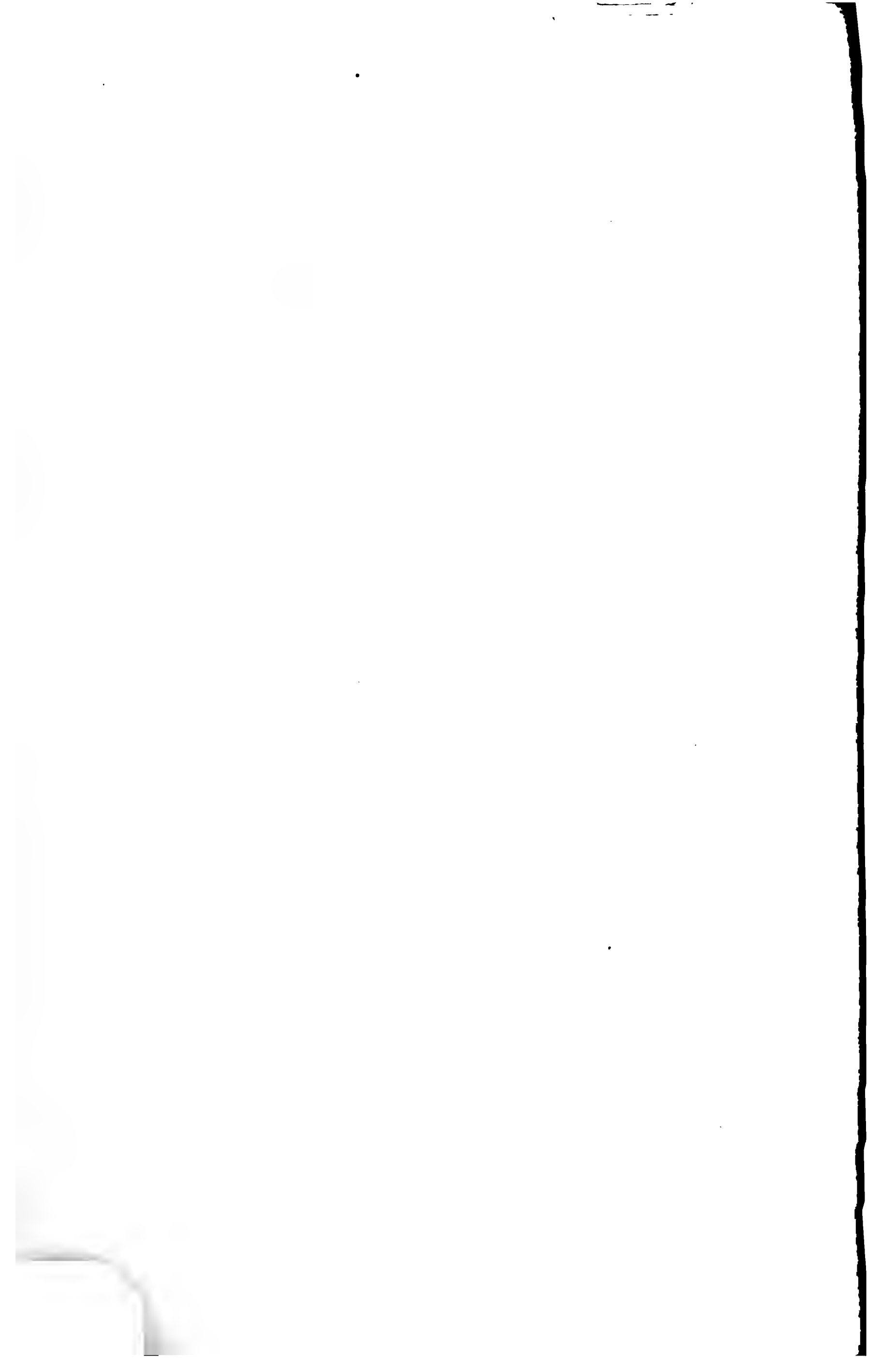
Darum brechen wir an dieser Stelle die Geschichte der politischen Ideen ab und wenden uns der Geschichte der inzwischen erstarkten politischen Schöpfungen zu. Erst wenn wir diese betrachtet haben, wird es möglich sein, den Versuch des Jahres 1848 im Zusammenhange zu verstehen.

Denn mit der Forderung des Bundesstaates war die Nation allerdings aus ihrem Traume erwacht; aber erst die Berührung mit staatlicher Macht brachte die Erfüllung des lange gehegten Traumes: die deutsche Einheit.



Drittes Buch.

Einheit.





Während das deutsche Volk Jahrhunderte einer schwankenden Entwickelung durchlebte, während alle Versuche einer staatlichen Zusammenfassung an der Lebensfähigkeit der vorhandenen dynastischen Staaten scheiterten, hatte sich, von den Zeitgenossen lange unbemerkt und von allen Wandlungen der Reichsreformgedanken unberührt, von der Nordostmark der deutschen Welt ausgehend, ein Prozeß staatlicher Einigung vollzogen, welcher an Ergebnissen und an Aussichten gleich reich war.

Nach zwei verschiedenen Richtungen hin war das Aufkommen dieses Staatswesens, des preußischen, von Bedeutung für die Erfüllung des deutschen Einheitstraumes: als fertige Leistung wies es auf, daß 18 Millionen Deutsche in seinen Grenzen die politische Einigung gefunden hatten, welche die anderen 18 noch suchten; zugleich aber war der hier angesammelte Fonds politischer Machtmittel stark genug, um die langersehnte nationale Führung zu übernehmen.

Betrachten wir zunächst das erste dieser beiden Momente; verfolgen wir die Entwickelung dieser Staatseinheit bis zu demselben Zeitpunkte, in welchem wir soeben den Faden unserer Erzählung verlassen hatten, bis zur Mitte unseres Jahrhunderts.

Die preußische Staatseinheit.

Bekannt ist, wie die Monarchie der Hohenzollern, in der Mitte des heutigen Norddeutschland emporgekommen, nach anderthalb Jahrhunderten an der Westgrenze des Reiches und jenseits von dessen Ostgrenze Fuß gefaßt hat, wie sie in der Folgezeit noch um eine Provinz nach der andern gewachsen ist. Aber dieses Wachsthum bezeichnet nur die äußere Seite der Entwickelung; ihm zur Seite geht die innere Verkittung des Zuwachses. Und gerade weil der Glanz der kriegerischen Thaten, denen wir das erste Ergebniß verdanken, hell genug leuchtet, um jedermann sichtbar zu sein, werden wir uns an dieser Stelle darauf beschränken dürfen, unser Augenmerk auf die innere Verschmelzung der Theile zu lenken.

Vom fünfzehnten Jahrhundert ab bezeichnet jede neue Erwerbung zunächst nur die Herrschaft über einen neuen Staat; neben einander treten die brandenburgischen Marken, die preußischen und die rheinischen, die schlesischen, pommerschen, sächsischen Herzogthümer unter ein gemeinsames Oberhaupt, aber nicht in einen gemeinsamen Staatsverband; — im neunzehnten Jahrhundert giebt es nur ein Preußen und seine Provinzen.

Noch im fünfzehnten Jahrhundert ist der Aufbau des märkischen Landesstaates ein pyramidaler: über der breiten Masse der Bauern und Bürger eine schmalere Schicht von Herren und Patriziaten, über diesen nicht selten eine noch engere Lage von höheren Lehnsherren und dann erst an der Spitze der Markgraf; — im neunzehnten Jahrhundert spricht nur der Landesvater zu seinen Landeskindern.

Es fragt sich, wie diese Entwickelung sich vollzogen hat? Unbezweifelt ist das Verdienst, welches die Herrscherfamilie, die

seit Jahrhunderten an der Spitze dieses Staatswesens steht, um die Herbeiführung dieses Zieles hat; allein es hieße das Wesen der Monarchie schlecht verstehen, wenn man dies so auffassen wollte, als ob dem persönlichen Plane der Fürsten allein alles entstammt, was in der Regierung dieser Länder vorgegangen ist; ganz im Gegentheil, wenn an der Geschichte dieses Staatswesens die Persönlichkeit seiner Fürsten einen größeren Antheil hat, als an dem Fortschreiten der meisten anderen, so ist dies zu einem großen Theile gerade deswegen der Fall, weil diese Fürsten es verstanden haben, nicht immer der eigenen Initiative zu folgen, sondern, wenn der Drang der Verhältnisse es erforderte, den Regungen des Jahrhunderts auch gegen die eigenen Neigungen nachzugeben. Für die Charakteristik der verschiedenen Monarchen würde es von höchstem Werthe sein, in den letzteren Fällen zu sondern, was freie, was erzwungene Nachgiebigkeit war; für die Charakteristik des Entwickelungsprozesses ist es weit klärender, diese Scheidung nicht vorzunehmen. Es kann uns hier überhaupt nicht darauf ankommen, die verschiedenen Regierungen der Reihe nach durchzugehen, sondern nur die Hauptpunkte hervorzuheben.

Nicht gleichartig ist das Verdienst, welches die Leiter dieses Staatswesens sich um seine Vereinheitlichung erworben haben; die einen hinterlassen reale Organisationen, die andern tragen in diesen Organismus ideale Prinzipien hinein.

Beides vereint finden wir in dem Vater dieses Staatswesens, in dem großen Kurfürsten; in dem zweiten Stadium nehmen sein Enkel und sein Urenkel jeder eine dieser beiden Seiten wahr; in dem dritten Stadium ist es gar je eine Gruppe von Personen, die den begonnenen Bau fortführen, auf der einen Seite die Staatsmänner unter Friedrich Wilhelm dem Dritten, auf der andern die Volksmänner unter Friedrich Wilhelm dem Vierten.

Der große Kurfürst hat die einzige fruchtbare politische Idee, welche sein Jahrhundert dem folgenden übergeben hat, in seine Regierung hineingetragen: Die Idee der absoluten Monarchie. Eben darum hat er die Organisation geschaffen, in welcher er die letzten Reste ständischer Befugnisse, die zwischen ihm und seinem Volke standen, mit eiserner Faust niederhielt, in welcher er anfing, mit seinem obersten Verwaltungsrath die Gesammtheit seiner Staaten als ein Ganzes zu begründen. Er hat die Souveränetät nach oben in einem seiner Staaten, nach unten in allen begründet.

Nachdem sein nächster Nachfolger dieser königlichen Macht die königliche Würde hinzugefügt, theilt sich ein Fürstenpaar in die Fortsetzung des Werkes. Unter allen preußischen Königen ist Friedrich Wilhelm I. derjenige, der für die einheitliche Organisation seiner Verwaltung am meisten geleistet, Friedrich der Große derjenige, der die reichste Fülle neuer Ideen hineingetragen hat. Auf Friedrich Wilhelm I. geht der stolze Bau der preußischen Armee und der preußischen Finanzen zurück, auf Friedrich den Großen alles, was an Ideen der Aufklärung in den preußischen Gesetzbüchern unter ihm und seinem Nachfolger publizirt worden ist.

Es soll weder behauptet werden, daß von diesen beiden Königen der Vater ideenarm gewesen sei, noch daß der Sohn für feste Staatsorganisation keinen Sinn gehabt habe. Fragt man aber, welche Leistungen es sind, durch die jeder von ihnen gekennzeichnet wird, so ist es bei dem ersteren nicht die merkantilistische Theorie, bei dem letzteren nicht die Organisation der neu erworbenen Provinz; — was ihr charakteristisches Verdienst bildet, das ist der Heeres- und Beamtenorganismus, den der eine geschaffen, der Geist der Humanität und der Aufklärung, den der andere dem Staatskörper eingehaucht hat. Es ist vollkommen bezeichnend, welche Worte von beiden ihr Volk am treuesten im Gedächtniß bewahrt hat: von Friedrich

Wilhelm I. stammt die Redensart von der verfluchten Pflicht und Schuldigkeit; von Friedrich dem Großen der Grundsatz, daß er jeden nach seiner Façon selig werden lasse. Das eine bezeichnet den Gründer des Organismus, welcher durch Pflichtgefühl der Diener wie des Herrn zusammengehalten wird; das andere bezieht sich auf eine Seite der Staatsanschauung, die gerade durch den Mangel einer eigenen Organisation verwirklicht wird.

Die beiden Richtungen setzen sich nun verstärkt unter den Regierungen Friedrich Wilhelm's des Dritten und des Vierten fort. Die Staatsmänner des ersteren, die bürgerlichen wie die militärischen, Stein, Hardenberg, Gneisenau, Scharnhorst haben durch die Aufhebung der Erbunterthänigkeit die letzte Scheidewand zwischen König und Unterthan hinweggeräumt und gleichzeitig die ersten Anfänge zu der Organisation geschaffen, die am dauerndsten den Unterthanen an den Gesammtstaat zieht; zur Selbstverwaltung; sie haben durch die allgemeine Schulpflicht und die allgemeine Wehrpflicht die beiden Pflichten festgestellt, die bis heute am unmittelbarsten und unterschiedslosesten die Herrschaft des Staates über alle seine Unterthanen zum Ausdruck bringen; sie haben endlich durch die Einsetzung des Staatsministeriums, des Staatsraths, der Gesetzsammlung und einer großen Anzahl anderer gemeinsamer Institute die zu einem Gesammtstaat vereinigten Staaten in einen Staat mit provinzialer Eintheilung verwandelt.

Dieser Organisation, die den Staatsaufbau an seinen Grundlagen beginnt, stehen die Ideen gegenüber, welche die Volksmänner unter der nächsten Regierung in die Krönung des Werkes, die oberste Staatsleitung, hineinzutragen bestrebt sind. Soviel von diesen Ideen in die preußische Gesetzgebung eingedrungen ist, hat sich schnell und sicher mit der altererbten Tradition verschmolzen. Ganz in der Richtung einer jahrhundertelangen Entwickelung wurde die Idee von der Gleich-

heit aller Unterthanen unter ihrem Könige als Grundgedanke des Staatslebens ausgesprochen.

Würden wir den Faden dieser Entwickelung chronologisch verfolgen und uns das Wirken jedes Fürsten, jedes Ministeriums als ein Ganzes klar zu machen suchen, so würden wir der Gefahr nicht entgehen können, nach unserer eigenen politischen Stellung unser Verdikt über ihr Verhalten abzugeben. Dieses würde aber dem Zwecke unserer Betrachtung nicht entsprechen; unsere Frage ist nicht, welche Maßregeln dem Staatswohle dienlich sind oder waren; sondern ganz ausschließlich die, wie die Einheit des Staatswesens allmählich zu Stande gekommen. Diese Einheit ist nicht blos Produkt des Wollens; zu ihrer Erzielung haben vielmehr auch die ungewollten Folgen der Ereignisse mitgewirkt. Wir werden daher nicht fragen, was gethan worden, sondern was geschehen ist. Die Grundsätze und die Motive der Personen kommen für uns nur insoweit in Betracht, als sie nicht nur ihre Handlungen und Absichten, sondern auch die thatsächlichen Folgen zu beleuchten vermögen.

Diesem Zwecke wird es dienlicher sein, wenn wir den Gang der Ereignisse nicht in seine Perioden, sondern in seine Elemente zerlegen.

Das erste und wichtigste ist, daß die einzelnen Länder nicht mehr als vereinigte Staaten, sondern als Provinzen eines Staates aufgefaßt wurden. Als die Hohenzollern ins Land kamen, waren die Altmark, die Mittelmark, die Uckermark, die Priegnitz selbständige Territorien, welche auch von einander getrennt werden konnten; die Neumark ein Land, welches in Wirklichkeit von den anderen getrennt war. Als später im äußersten Osten und im äußersten Westen Preußen und die ersten rheinischen Besitzungen hinzukamen, waren die drei Länderkomplexe an und für sich nur in einer Art Personalunion; erst die Hausgesetze und die praktische Verwaltung haben

dieses Verhältniß geändert, sozusagen verinnerlicht. Schon Kurfürst Albrecht Achilles hat durch die nach ihm benannte Disposition die Abtrennung von Gebietstheilen auf die alten Nürnberger Stammlande beschränkt; und trotz einiger später gemachten Theilungsversuche kann man doch sagen, daß seit damals bis auf den heutigen Tag im Prinzip die Untheilbarkeit dieser Monarchie feststand. So war denn der Herzog von Preußen, der Kurfürst von Brandenburg, der Herzog von Cleve nicht zufällig dieselbe Person, sondern die Bedeutung dieser Länder im europäischen Staatensystem beruhte darauf, daß man diese Vereinigung als unabänderlich betrachtete. Die erste Art, wie der preußische Staatsgedanke gedacht worden ist, war das gemeinsame Gefühl der Treue gegen den gemeinsamen Landesherrn, gegen die angestammte Dynastie.

Dennoch ist diese Realunion niemals stark genug, sich auf die Dauer zu erhalten, wenn sie nur als Idee bestehen will, wenn sie nicht auch ein äußeres Zeichen sucht, durch welches sie sich in der Organisation der Staaten von der bloßen Personalunion jedermann bemerkbar unterscheidet. Ursprünglich gab es nur Behörden für kleinere Bezirke, „die Kammern"; eine Zusammenfassung derselben in Gestalt provinzialer Komplexe war unbekannt, und an der Centralstelle war die Einheit des Staatswesens durch nichts Anderes dargestellt, als durch die Person des gemeinsamen Herrschers. Schon im Jahre 1605 war das Bedürfniß nach einer gemeinsamen Staatsbehörde empfunden und der geheime Staatsrath gegründet worden. Die fernen Erwerbungen verliehen demselben eine erhöhte Bedeutung. Der große Kurfürst hat seine eigentliche Organisation beibehalten. Es ist dieselbe Behörde, welche späterhin unter dem Namen des geheimen Staatsministeriums unserer heutigen Centralstelle ihren Ursprung gegeben hat.

In diese Organisation fügte Friedrich Wilhelm I. das Oberdirektorium ein, welches er über alle Finanzangelegenheiten

einsetzte. Da dasselbe als ein allgemeines bezeichnet werden sollte, welches sowohl Kriegs- als auch Domänengefälle umfaßte, so erhielt es den etwas langathmigen Titel: General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänen-Direktorium. Es hat unter dem Namen des Generaldirektoriums sich eine rühmliche Stellung in der Geschichte der preußischen Verwaltung erworben. Die Art nun, wie man in dem Generaldirektorium der Provinzialgeschäfte Herr zu werden suchte, ist für die Entwickelung in hohem Grade bezeichnend. Im Laufe der Zeit bildeten sich seine vier Mitglieder zu vier Provinzialministern aus; es könnte also scheinen, als ob die ganze Centralisirung nur etwa den Werth gehabt hätte, den heute eine Maßregel beanspruchen könnte, welche die Oberpräsidenten nicht jeden in seiner Provinzialhauptstadt, sondern Alle zusammen in Berlin residiren ließe. Dem ist aber nicht so. Allerdings bearbeitete von den vier Ministern ein jeder seine Provinz, aber die Entscheidungen wurden niemals anders als im Plenum gefaßt. Hier wurden also die Fragen der pommerschen wie der rheinischen Länder nicht nach pommerschem oder rheinischem, sondern nach Staatsinteresse entschieden. Keine Ausfertigung hat die Kanzlei dieser Behörde verlassen anders, als mit dem Namen und unter der Verantwortung des Gesammtdirektoriums. Ferner aber bildete sich ein System von Angelegenheiten heraus, welche eine provinziale Behandlung überhaupt nicht vertrugen. Alle Grenzsachen, alles, was die Verpflegung der Truppen betraf, die oberste Leitung der Post und der Münzverwaltung wurden unter die vier Minister so vertheilt, daß jeder von ihnen in einem Theil dieser Fragen Ressortminister für die ganze Monarchie war. In ähnlicher Art war das Justizdepartement mit seinen vier Justizministern organisirt. Nur das „Kabinet“ zur Bearbeitung der auswärtigen Angelegenheiten stellte am reinsten und unverfälschtesten die Einheit des Staates in seinem Auftreten nach Außen dar.

Man sieht, es ist ein Kampf zwischen zwei entgegengesetzten Prinzipien, welcher die Organisation dieser Behörde bestimmt hat. Auf der einen Seite spricht eine Jahrhunderte alte Gewöhnung für die getrennte Behandlung der Provinzen, auf der anderen fordert das Staatsinteresse gebieterisch die Anerkennung der Einheit der Monarchie, wenigstens in ihrer obersten Behörde. Aus den mannigfachen Versuchen, beiden Interessen in der Geschäftsvertheilung gerecht zu werden, ist der schwerfällige Apparat hervorgegangen, welchem Friedrich der Große die Verwaltung seiner mühsam erworbenen Provinz anzuvertrauen Bedenken trug. Er hat Schlesien dem Generaldirektorium nicht unterstellt, sondern das Präsidium der schlesischen Kammern in die Hände eines erprobten Beamten gelegt, welcher dann gewissermaßen als Statthalter oder doch als Provinzialminister nach Breslau delegirt und nur der obersten Aufsicht von Berlin aus unterworfen war.

Fürs erste konnte das Verhältniß von Provinzial- und Staatsverwaltung durch die verschiedenartige staatsrechtliche Stellung zur obersten Behörde nur noch verwickelter werden. Allein für die Folge hatte es den Vortheil, daß man bei der Neuorganisation in den Zeiten der tiefsten Noth auf eine Reihe der mannigfaltigsten Erfahrungen zurückblickte. Die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung entnahm von dem geheimen Staatsrath die Idee eines Ministeriums für die gesammte Monarchie, von der schlesischen Statthalterschaft den Gedanken der Oberpräsidenten für jede Provinz. So entstand damals das Staatsministerium mit den fünf Ministern, welche die auswärtigen Angelegenheiten, die Kriegs-, Justiz- und Finanzsachen, sowie die innere Verwaltung ein jeder für die ganze Monarchie in Händen hatten; an ihrer Spitze stand ein Staatskanzler, später ein Minister-Präsident. Dieses Ministerium hatte als sein Organ in jeder Provinz einen Oberpräsidenten.

Das war nicht mehr die Gestaltung einer Monarchie, welche mühsam aus mehreren Staaten zusammengefügt werden soll, sondern die Gliederung eines einheitlich gedachten Staatswesens in mehrere Provinzen.

Dieser Organisation entsprach es auch, wenn mehr und mehr die Gesetzgebung nicht für die einzelnen Länder, sondern von Staatswegen für den Staat erfolgte. Nachdem Friedrich der Große durch das unbeschränkte kaiserliche Privilegium de non appellando von den Reichsgerichten im wesentlichen unabhängig geworden war, ging er an das große Werk seiner Justizreform, welche den Civilprozeß, wie das Strafverfahren für den gesammten Umfang seiner Monarchie einheitlich regeln sollte. Auch das materielle Recht erhielt wenig später durch „das allgemeine Landrecht“ wenigstens annähernd den Grad von Einheitlichkeit, welcher mit der Schonung gegen Partikularrechte vereinbar war. Das Landrecht hatte bei seinem Erlaß nur subsidiäre Geltung beansprucht, wie es denn in Deutschland ein uralter Rechtssatz war: Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht gemeines Recht. Erst die französische Okkupation ist es gewesen, die in den von ihr ergriffenen Landestheilen dem Code Napoléon zu Liebe die Einzelrechte so gründlich beseitigt hat, daß überall, wo an Stelle des französischen wieder das preußische Gesetzbuch eingeführt wurde, es mit dem Anspruche auf grundsätzliche, „prinzipale“ Geltung auftreten konnte. Die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung regelte sodann die örtliche Verwaltung ohne Unterschied der Provinzen. Sie regelte gerade diejenigen Angelegenheiten, die das tägliche Leben der Bürger und Bauern am meisten betrafen, unterschiedslos für den ganzen Umfang der Monarchie. Die Aufhebung der Leibeigenschaft, die Einführung der Gewerbefreiheit brachten es zum deutlichen Bewußtsein, daß in diesem Staatswesen eine für heilsam erkannte Maßregel nicht in einzelnen Theilen, sondern in der ganzen Monarchie durchzuführen sei. Die Verfassung verkündete die

Rechte der Preußen, nicht Rechte der Rheinländer, Schlesier, Westfalen u. s. w. Der Name Preußen ist zuerst unter Friedrich dem Großen wohlbedacht als Bezeichnung der Gesammt-Monarchie gewählt worden; Friedrich Wilhelm dem Dritten haben in den trübsten Zeiten seine Staatsmänner den Rath gegeben, durch den beständigen Gebrauch dieser Bezeichnung die Einheit seines Staates auch äußerlich zum Ausdruck zu bringen, und der erste Jahrgang unserer Gesetzsammlung führte im Jahre 1808 den Begriff des Staatsgesetzes den Unterthanen deutlich vor Augen, wenngleich ihr Titel auch heute noch nach drei Viertel Jahrhunderten lautet: Gesetzsammlung für die Königlich preußischen Staaten.

Mit klaren Worten ließ sodann die Verfassungsurkunde allen ihren Bestimmungen den Gedanken von der Einheit des Staatsgebietes voran gehen und unterstellte jede Veränderung seiner äußeren Grenzen der staatlichen Gesetzgebung. An Stelle der Privilegien, welche die einzelnen Landestheile genossen, traten nunmehr jene „Rechte der Preußen", an Stelle der Provinzialstände oder über dieselben und völlig unabhängig von ihnen ein gemeinsames Parlament. An Stelle der verschiedenen Gerichtshöfe für die altländischen und die rheinischen Bezirke sollte ein oberster Gerichtshof für die ganze Monarchie treten. Eine weitreichende Gesetzgebung wurde in Aussicht gestellt, welche den ganzen Staat umfassen sollte.

Es wäre indeß ein Irrthum, zu glauben, daß mit der Ueberwindung der provinzialen Verschiedenheiten allein die Einheit des preußischen Staates erreicht war. In jeder Provinz stand vielmehr ursprünglich zwischen dem Landesherrn und seinen Unterthanen noch eine Reihe von Mittelgewalten mit so bedeutenden Befugnissen, daß es fraglich sein konnte, ob die Macht des Fürsten über die Ritter oder die der Ritter über die Bauern größer sei; unfraglich aber war es, daß bei dieser

Mittelgewalt die Beziehungen des Fürsten zum Bürger und Bauern unmittelbarer Natur nicht sein konnten, so lange der Grundherr dazwischen stand. Bei Uebernahme der Marken hatten die Hohenzollern vor anderen Landesfürsten den Vorzug, keinen anerkannten Reichsunmittelbaren innerhalb ihrer Grenzen als Enklave zu haben. Hier gab es nicht, wie etwa in Schwaben, freie Reichsstädte, noch Reichsgrafen oder Reichsritter, welche das Gebiet zerstückelnd keinen anderen Herrn über sich anerkannten als den Kaiser; selbst die Bischöfe, welche fast überall als Reichsfürsten galten, mußten hier ihre Landsässigkeit, wiewohl nicht ohne Widerstreben, ertragen. In jeder anderen Beziehung aber standen die Hohenzollern ihrem Lande gegenüber machtloser da, als die Mehrzahl ihrer fürstlichen Zeitgenossen. Wir haben gesehen, wie das Aufkommen der Landeshoheit im dreizehnten Jahrhundert noch nichts anderes war als ein Glied in einer großen Kette aufstrebender Gewalten vom Kurfürsten bis herab zum Gutsherrn; erst allmählich wurde gerade die landesherrliche Gewalt der feste Punkt in der Entwickelung; sie wußte sich nach oben hin die Unabhängigkeit, nach unten hin die Herrschaft zu wahren. Durch die furchtbare Verwahrlosung der Marken während des vierzehnten Jahrhunderts war hier im fünfzehnten der Zustand gewissermaßen ein Rückfall in jene älteren schwankenden Verhältnisse. Der Widerstand, den die Ritter dem neu eingesetzten Kurfürsten entgegenstellten, ist unter dem Namen des Raubritterthums bekannt. Allein die übermüthigen Plünderungen bezeichnen doch nur die eine Seite des Verhältnisses, die andere war ein Kampf zwischen zwei Gewalten, welche an und für sich gleich gesetzmäßig waren. Die Frage war, ob unter dem Kaiser lokale oder fürstliche Gewalten im Reiche bestehen sollten. Ausschlag gebend für das Niederwerfen der lokalen Gewalten waren die neu aufgekommenen Veränderungen im Kriegswesen. Das Mittelalter hatte die Werkzeuge der Vertheidigung stärker

als die des Angriffes ausgebildet, in der Neuzeit ist es umgekehrt; der Burgenbau giebt dem Vertheidiger, das Schießpulver dem Angreifenden das Uebergewicht. Im Zeitalter der unbezwinglichen Festungen konnten sich die lokalen Machthaber in dem kleinen Kreis, auf den sie sich beschränkten, auch gegen größere Herren halten; im Zeitalter der Kanonen gewann diejenige Gewalt die Oberhand, welche gegen jedes der kleinen Gebiete die Angriffsmittel aus einem größeren Lande zusammenziehen konnte. Allein mit der Unterdrückung des Raubritterthums war die Aufgabe eben nicht vollendet, sondern nur begonnen. Es handelte sich darum, die landesherrliche Gewalt so zu verdichten, daß sie zu einer Gewalt über Land und Leute wurde und nicht bei einem Oberlehnsherrnthum blieb, welches sich damit begnügte, nur durch Vermittelung der Herren und der städtischen Magistrate zu den Unterthanen zu reden.

Dies ist in dreifacher Art geschehen.

In erster Linie ist zu bedenken, daß für einen Theil des Landes der Kurfürst selbst zugleich Grundherr war; auf allen seinen Domänen gab es zwischen ihm und seinen Unterthanen keine andere Mittelgewalt, als die des Beamten, den er selbst einsetzte. Dieser Domanialbesitz hat seine Erweiterung durch die umfassende Säkularisirung erhalten, welcher in Folge der Reformation Bisthümer, Abteien und Stifter unterlagen. Aber auch ohnedies war dieser Besitz in beständigem Fortschreiten begriffen. Während die Kurfürsten aus dem bairischen und luxemburgischen Hause nur allzu oft in die Lage geriethen, Rechte und Liegenschaften ihren Rittern zu verpfänden, hat unter den Hohenzollern die sichere und geregelte Bewirthschaftung ihres Domanialbesitzes sogar noch die Mittel geliefert, verschuldete Rittergüter in Verpfändung oder Kauf zu nehmen. Naturgemäß waren es zuerst die schlecht bewirthschafteten Rittergüter, welche so aus der ständischen Verwaltung ausschieden und direkt unter die kurfürstliche Kammer traten; die bewußte Politik

der Kurfürsten zeigt sich aber zumeist darin, daß sie gerade die größeren Lehen beim Aussterben des Geschlechts oder bei sonstigem Heimfall nicht wieder vergaben.

Immerhin war noch weitaus der größte Theil des Landes dem Kurfürsten nur mittelbar untergeben. Auf dem platten Lande war der Grundherr in allen Fragen der Staatsverwaltung eine Zwischeninstanz, durch welche die landesherrlichen Befehle hindurch mußten, ehe sie an den Unterthanen gelangten. Und in den Städten war es keineswegs anders; die Bürger waren nicht etwa unmittelbare Unterthanen, welche nur das Recht hatten, sich ihre Behörden selbst zu wählen, sondern Herr der Stadt war der Magistrat, der seine Rechte nach oben hin gegen den Kurfürsten, nach unten gegen die Bürgerschaft auf das eifersüchtigste wahrte. Hier war es nun von großer Bedeutung, daß die landesherrliche Verwaltung ohne diesen Mittelgewalten sofort ihre Existenz zu bestreiten, es dennoch verstand, ganze Zweige der Staatsverwaltung neu zu schaffen, in denen sie dann den direkten Weg zu ihren Unterthanen zu finden wußte.

Am deutlichsten zeigt sich dieses Verhältniß in der Heeresorganisation. Das alte Lehnsheer bestand aus den Kontingenten der größeren Vasallen, aus den ganzen, halben und viertel Pferden der kleineren; zu diesen Reisigen stellten die Magistrate das Fußvolk, die „Trabanten.“ Wie die Vasallen und die Magistrate die Last auf die Unterthanen vertheilten, war in erster Linie ihre eigene Angelegenheit. Daneben aber war noch immer die uraltgermanische Heeresorganisation des gesammten Volkes, wie sie vor Aufkommen des Lehnswesens bestanden hatte, nicht geradezu untergegangen. Freilich der Heerbann, der das Weltreich der Römer erzittern machte, war es nicht mehr; auch nicht mehr das Aufgebot, welches einst auf den Ruf des Markgrafen der adligen Kavallerie zu Fuß in die slavischen Länder gefolgt war; aber ganz unbedeutend war sie doch auch nicht. Noch in der Schlacht bei Fehrbellin hat diese Bauernmiliz an der Vertreibung

der Schweden sich betheiligt, und ein Jahrhundert später haben im siebenjährigen Kriege die ostpreußischen Bauernaufgebote der russischen Eroberer sich zu erwehren gesucht.

Neben diesen beiden Bewaffnungen, dem alten Lehnsheer und dem noch älteren „Defensionswerk", kam nun allmählich im Zeitalter der absoluten Monarchie eine dritte auf, nämlich diejenige, welche der Fürst für seine eigene Politik sich schuf. Heute zwar sind wir nicht mehr im Stande, eine fürstliche Politik unabhängig von der staatlichen auch nur zu denken. Damals aber, im Zeitalter Ludwigs XIV. und seiner Nachahmer im Großen und Kleinen, waren die Kriege, welche geführt wurden, in erster Linie Kriege der Dynastien; die Völker hielten sich nicht einmal für verpflichtet, ihren Fürsten in diese Kriege zu folgen. Das Defensionswerk beschränkte sich, wie sein Name sagte, auf die Vertheidigung des Landes; zu Angriffskriegen wurde dem Landesherrn allerdings das Recht zugestanden, sich Soldaten zu halten, aber mehr auch nicht. Von diesem Rechte hat zuerst in umfassender Weise der große Kurfürst Gebrauch gemacht. Er ist von einer für augenblickliche Zwecke angeworbenen Armee zu einem stehenden Söldnerheere fortgeschritten. Es ist bekannt, wie Friedrich Wilhelm I. durch seine Werber in aller Herren Länder die weltberühmte Kompagnie der „langen Kerls" zusammengebracht hat. Aber auch eine noch weit fruchtbarere Idee rührt von diesem Könige her. Wenn er im Auslande werben konnte, wenn er in den freien Reichsstädten als des Reiches Kurfürst sogar ein anerkanntes Recht hierzu besaß, lag es nicht noch viel näher, dieses Recht im eigenen Lande auszuüben? Freilich den Versuch einer allgemeinen Aushebung hat die absolute Monarchie nicht gewagt. Im Vergleich zu unseren heutigen Volksanschauungen über allgemeine Wehrpflicht erscheint uns das Vorgehen des „aufgeklärten Despotismus" beinahe als schüchtern. Nach Regimentern, Bataillonen, Kompagnien wurde das Land eingetheilt,

und nun jene uralte Heerbannesverpflichtung dazu benutzt, um zwar nicht alle Pflichtigen, aber doch einige Wenige aus jedem Bezirke für die landesherrliche Armee zu gewinnen. Auf diese Art wird also das landesherrliche Recht der Armeewerbung im eigenen Lande ausgeübt und, auf die Landeskinder angewendet, zu einem Zweige der Staatsverwaltung erhoben. Wie überall, wo zwei entgegengesetzte Prinzipien zur Herbeiführung eines neuen Zustandes mitwirken, entsteht zunächst ein Verhältniß, welches den logischen Widerspruch nur mühsam verhüllt. Die Werbung begründet ein freiwilliges Verhältniß zwischen zwei vertragschließenden Theilen; die Aushebung ist ein zwingendes Gebot des Herrn an seinen Unterthanen. Der Hergang ist nun zunächst der, daß die einzelnen gezwungen werden, in dies freiwillige Verhältniß einzutreten; denn wo Lockungen und Versprechungen nicht genügen, tritt die Drohung hinzu. Allmählich aber stellte sich das Verhältniß fest, daß die einzelnen Kreise eine bestimmte Anzahl junger Leute für den Kriegsdienst stellen mußten.

So war also die landesherrliche Armee zusammengesetzt aus Söldnern, fremden wie einheimischen, und aus ausgehobenen Landeskindern. Alles dies war ohne eine eigentliche Verfassungsänderung geschehen. Die landesherrliche Armee, als das stärkste der drei älteren Institute, war in das Defensionswerk hineingewachsen, um sich Mannschaften zu holen, und zog die tüchtigeren Elemente des Lehnsheeres als Offiziere zu sich heran. Das ist die Armee, mit der Friedrich der Große seine Schlachten geschlagen hat. Diese Entwickelung hatte die Richtung, welche zu einem Volksheer unter seinem Könige führen konnte. Das Ueberwuchern gerade derjenigen Elemente, welche in dieser Ordnung der Dinge mehr zum Helfen als zum Leiten bestimmt waren, führte die Armee Friedrichs des Großen auf die Schlachtfelder von Jena und Auerstädt. Naturgemäß kehrte man bei der Reorganisation der Armee zu den halbverlassenen Grundsätzen Friedrich Wilhelms I. wieder zurück,

aber man ging jetzt weiter. Nicht diesen oder jenen Bauernjüngling rief der König unter seine Waffen, sondern über die Köpfe der Grundherren hinweg erging das Aufgebot an alle Landleute; nicht mehr verlangt man von den Magistraten einige „Trabanten", sondern von der Stadt alle ihre Bürger. Das war die Armee Scharnhorsts und Gneisenaus, das Heer, von dem man sagte: „Der König rief, und Alle, Alle kamen." Wir sind gewohnt, mit diesem Ausspruche den höchsten Grad der Unmittelbarkeit zu bezeichnen, welcher in dem neuen Preußen zwischen dem Fürsten und seinen Unterthanen bestand. Und dennoch haben in jener glorreichen Zeit die wirklichen Leistungen jenen rühmenden Ausspruch noch überboten. Denn neben der Linienarmee war eine „Landwehr" von den einzelnen Kreisen zu Stande gebracht worden, die das Land dem Könige, man kann beinahe sagen, ohne seinen Ruf entgegentrug. Und was in Linie und Landwehr kein Unterkommen fand, that sich als Landsturm zusammen. In Berlin haben Fichte, Schleiermacher und Buttmann in einer Kompagnie mit der Pike in der Hand die Uebungen gemeiner Soldaten gemacht.

Diese Armee des gesammten Volkes sog das alte Defensionswerk ganz in sich auf. Die Trümmer des ehemaligen Lehnsheeres fanden in ihr als privilegirte Masse keinen Platz mehr; aber sie konnten, wenn sie es verstanden, sich in die neue Ordnung zu fügen, nach dem Maße altererbter militärischer Tüchtigkeit als dienende Glieder dem Ganzen werthvolle Dienste erweisen. Man muß anerkennen, daß bei der Erhebung des Jahres 1813 und in den vorangegangenen Rüstungen die adligen Offiziersfamilien das volle Verständniß für den Geist der Zeit an den Tag legten und sich bereit erklärten, trotz aller verlorenen Privilegien nach dem Maßstabe der gesetzlich verkündigten Gleichberechtigung ihre Dienste dem Vaterlande zu weihen. In der Geburtsstadt Herders, dem ostpreußischen Mohrungen, war der erste, der sich als Landwehrmann in die

Listen des Kreises einschreiben ließ, der ehemalige Minister Graf von Dohna-Schlobitten. In weitaus den meisten Gegenden gelang die schnelle Formation der Landwehrkompagnien nur dadurch, daß die adligen Offiziere der besiegten Armee ohne Schmollen und Hadern sich zur Führung einer Institution bereit erklärten, die auf ganz anderen Anschauungen, als die ihrigen waren, beruhten; der Landmann ordnete sich ihrem Kommando mit jener Leichtigkeit unter, die nur Jahrhunderte lange Gewöhnung zu geben vermag. Bis auf den heutigen Tag liefern die Reste der ehemaligen Lehnsarmee einen festen Stamm von Offizieren für das preußische Volksheer.

Während also ursprünglich auf dem Gebiete der Armeeverwaltung der Landesherr sich nur an Ritter und Magistrate wenden konnte, um von ihnen die Stellung eines Kontingentes zu erlangen, wie es etwa auch der Kaiser von den Reichsfürsten verlangte, war jetzt das landesherrliche Recht der Soldatenwerbung mit den letzten Ausläufern des altgermanischen Heerbannes als neuer Zweig der Staatsverwaltung über die verkümmernden alten hinweggewachsen. Indem die Verfassung die unterschiedslose Wehrpflicht aller Preußen nochmals proklamirte, war für dieses Ressort am energischsten und deutlichsten dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß in dem preußischen Staate zwischen König und Unterthanen kein Platz für eine Mittelgewalt sei. —

Dem Ziele, welches in der Militärverwaltung erreicht war, strebten die andern Ressorts wenigstens zu. In der inneren Verwaltung sagte man zwar immer noch, daß der preußische Staat beim Landrath aufhöre; denn unterhalb dieses Beamten war die örtliche Verwaltung ritterschaftlich und städtisch; aber schon streckte die durch das ganze Land militärisch organisirte Gensdarmerie ihren bewaffneten Arm in jede Stadt, in jedes Dorf hinein. In den Finanzen waren die alten Steuern kontingentirt und blieben es eine Weile; aber

schon der große Kurfürst brachte die Accise dazu, welche seine Beamten von seinen Unterthanen erhoben. Indem unter Stein und Hardenberg die Ausübung eines Gewerbes Jedermann gestattet wurde, wurde dasselbe nur an die Bezahlung einer bestimmten Steuer geknüpft; auch diese Gewerbesteuer war eine Abgabe, welche der Staat direkt seinen Unterthanen auferlegte.

Wir haben gesehen, wie die landesherrliche Verwaltung zuerst durch Ankauf und Heimfall der Rittergüter die ständische nach Möglichkeit zu verdrängen suchte; wie sie ferner durch Schaffung gänzlich neuer Institutionen sich in die ständische Verwaltung hineinbohrte und mit dem Rechte des Lebendigen über das Abgelebte sich an deren Stelle setzte. Immerhin blieb noch ein Rest von ständischer Verwaltung zurück, der, durchbrochen und durchsetzt, doch noch keineswegs ganz wesenlos war. Dieser Rest konnte ohne Rechtsbruch nicht aufgehoben werden, aber das Königthum übte auf ihn einen Druck, der ihn nach Möglichkeit unschädlich zu machen bestimmt war. Der Landesherr nahm über alle Organe der ständischen Verwaltung das Recht der obersten Aufsicht in Anspruch. Nach wie vor ließ man die Magistratswahlen in den Städten bestehen; aber man unterstellte sie der königlichen Bestätigung. Der Landrath, ursprünglich ein Rittergutsbesitzer, der von seinen Standesgenossen zur Wahrnehmung *ihrer* Interessen gewählt war, nahm durch die landesherrliche Bestätigung mehr und mehr den Charakter eines königlichen Beamten an. In der Justiz war die unterste Instanz der Rechtsprechung während des Mittelalters ganz in die Hände des Grundherrn gelangt. Schon das Aufkommen des römischen Rechts hatte die Ausübung der Rechtsprechung in eigener Person dem Grundherrn in der Regel unmöglich gemacht; das Erforderniß gelehrter Richter gab die erste Handhabe zu dem Grundsatz, daß auch

der privilegirte Patrimonialherr sein Recht der Anstellung nicht anders ausüben dürfe, als durch Ernennung einer von Staatswegen geprüften Person. Schon im Jahre 1770 war dieses Prüfungswesen so weit geregelt, daß eine einheitliche Ober-Examinations-Kommission für das ganze Land in Berlin errichtet werden konnte; sechs Jahre später begannen die Versuche, auch die Ernennung zum Landrath von dem Bestehen einer entsprechenden Prüfung abhängig zu machen. In der kirchlichen Verwaltung gewann nun das Ernennungsrecht des Patrons eine ähnliche Gestalt; denn theils übte der Landesherr als oberster Landesbischof auch hier das Recht der Bestätigung, theils war seit den Tagen Luthers die neue Kirche bestrebt gewesen, durch ein geregeltes Prüfungswesen die jungen Theologen vor der Unwissenheit vergangener Jahrhunderte zu bewahren.

Einen ferneren wohlthätigen Druck auf die Mittelsgewalten übte das Königthum durch dasjenige Recht, welches in jeder geordneten Monarchie dem Unterthanen die Möglichkeit gewährt, an die Stufen des Thrones zu gelangen: durch das Recht der Beschwerde. Am deutlichsten wird dieses Recht immer in der Justiz zur Anschauung kommen, in welcher die übereinander erbauten drei Instanzen den ordnungsmäßigen Weg des Rechtsganges darstellen. Genau wie von den landesherrlichen Gerichten erster Instanz konnte man auch von den Patrimonialrichtern an die Justizdeputationen appelliren; und welche Achtung sich der oberste Gerichtshof in seinem Bezirk zu erwerben wußte, davon zeugen die sprichwörtlichen Redewendungen über das Kammergericht in Berlin. In ähnlicher Art aber konnte der Unterthan, der sich beschwert fühlte, auch in Kirchensachen gegen den Patron, in Finanz- und Polizeisachen gegen den Gutsherrn bei den Staatsbehörden Abhilfe suchen; und so vollkommen klar hatte die allgemeine Gerichtsordnung bereits den Gedanken des Unterthanenverbandes gefaßt, daß

sie jedem Unterthanen ohne Ausnahme das Recht gab, mit seiner Beschwerde, wenn nöthig, bis an des Königs Majestät zu gehen. Es war ganz derselbe Grundsatz, vermöge dessen die Verfassung noch einmal das Petitionsrecht allen Preußen garantirte.

Dieser Aufsicht durch einzelne Verfügungen entspricht nun das Recht der generellen Regelung durch Gesetz und Verordnung. Seit Beginn der Reformation in den Marken hatten die „Kirchen-Visitations-Ordnungen" die Grundlage eines kirchlichen Verwaltungsrechts geschaffen, welches von dem obersten Landesbischof nicht nur für die ritterlichen und magistratlichen Patrone, sondern für sämmtliche Mitglieder der Kirche gegeben war, welches ein Gegengewicht gegen die willkürliche Handhabung der Patronatsrechte bildete. Unter den gleichen Gesichtspunkt fällt die Justizgesetzgebung Friedrichs des Großen und das allgemeine Landrecht; die Patrimonialrichter behielten die Rechtsprechung, aber die Rechtsbildung und Rechtsbeugung war ihnen entzogen; jene Gesetzbücher waren für die mediatisirten Unterthanen des Königs von Preußen dasselbe, was einst das Gesetz der zwölf Tafeln für die Plebejer des alten Rom: der schriftlich fixirte Ausdruck des Staatswillens, welcher das patrizische Richterthum noch nicht beseitigte, aber in gesetzliche Normen einengte. Aehnlich begannen für die Verwaltung des Innern schon im achtzehnten Jahrhundert zahlreiche Polizei- und Städteordnungen von Staatswegen die Grundsätze aufzustellen, nach denen die gutsherrliche Polizei und der Geschlechtermagistrat sich zu achten hatten, auf die der Unterthan auch im Gegensatz gegen seinen Herrn sich vor dem Könige berufen konnte. In derselben Art wurden auf dem Gebiete der Finanzen allgemeine Anordnungen getroffen, die zwar die vorhandenen Gewalten zur Erhebung der Steuern benutzten, aber den Unterthanen vor Aussaugung und die Staatskasse vor Veruntreuung in gleichem Maße bewahrten. Vollends die

Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung hat diese Gesichtspunkte in alle Zweige des Staatslebens hineingetragen.

Diesen Bestrebungen von oben herab kamen nun von unten her die Ideen der Freiheit und Gleichheit entgegen, welche im „Jahrhundert der Aufklärung" und später im Zeitalter der französischen Revolution sich auch in Deutschland verbreiteten. In Preußen hatte die Erfahrung gelehrt, daß die Monarchie selbst diese Ideen in die Hand nehmen müsse. Am großartigsten waren sie in der allgemeinen Wehrpflicht durchgeführt, welche, wie wir gesehen haben, von Friedrich Wilhelm I. begonnen, durch Scharnhorst und Gneisenau vollendet, die härteste Last unter allen bürglichen Pflichten geworden und dennoch mit rühmlichem Stolze in der Verfassung in dem Abschnitte „von den Rechten der Preußen" ihren Platz fand. Wenn in der Justiz Friedrich der Große kurz nach seinem Regierungsantritte die Tortur, der die niederen Stände unterlagen, für den ganzen Umfang seiner Monarchie aufhob, so hat Ranke bereits darauf hingewiesen, daß hierin die Anerkennung des Grundsatzes von der Gleichheit vor dem Gesetze enthalten sei. Denselben Geist athmen die schon mehrfach erwähnten Prozeßordnungen des großen Königs, die unter seinem Nachfolger verkündigt wurden; von ihm ist Jahrhunderte lang die Rechtsprechung eines Richterstandes getragen gewesen, der die Treue gegen seinen König in der Treue gegen das Gesetz am besten wahrzunehmen glaubte. Ein unabhängiger, theoretisch durchbildeter und praktisch erfahrener Juristenstand war es, der das Volk mehr und mehr für die vollkommene Durchführung jener Idee erzog. Von allen Artikeln der Verfassung entsprach keiner so sehr einer zugleich stürmischen, und doch klar präzisirten Forderung, wie die feierliche Verkündung: „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich." Es leuchtet ein, daß bei einem solchen Fortschreiten die patrimoniale Gerichtsbarkeit, von oben und von unten her eingeengt, Licht und Luft für ihre Existenz be-

reits verloren hatte. Wiederum geschah, was wir schon so oft gesehen haben, daß über die Köpfe der Mittelgewalten hinweg König und Unterthan sich die Hand reichten. Durch die Verfassung wurde die patrimoniale Gerichtsbarkeit, welche den Boden unter den Füßen verloren hatte, auch ausdrücklich für aufgehoben erklärt; keine anderen Richter sollten über das preußische Volk urtheilen, als diejenigen, die ihm sein König gesetzt. Während früher der Richter im Namen des Grundherrn Recht gesprochen hatte, befahl jetzt das Staatsgrundgesetz: „die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt."

Auf kirchlichem Gebiete war die Reformation in den Marken schnell, aber schonend eingeführt worden. Die Milde, mit welcher der damaligen Staatsübung zum Trotz jeder Zwang gegen die in der alten Kirche Verharrenden vermieden wurde, ist in dem preußischen Staate traditionell geblieben. Als später Johann Sigismund von der lutherischen zur kalvinistischen Lehre übertrat, hat er ebensowenig gegen diejenigen seiner Unterthanen, die ihm hierin nicht folgen mochten, irgend einen Zwang versucht. In der Folgezeit beginnt nun für die Versöhnung der beiden protestantischen Parteien ein Stadium des Schwankens und Experimentirens. Bald versucht der große Kurfürst die Grundlagen einer Einigung mit jener Energie durchzuführen, die durch Paul Gerhardts hartes Schicksal mehr das Mitleid für die Unterdrückten, als die Bewunderung für den gewaltigen Staatsmann wach ruft; darauf folgen wieder Zeiten, in denen die Parteien neben einander die gleiche Anerkennung genießen. Diese Versuche enden unter Friedrich Wilhelm III. damit, daß von beiden Prinzipien das Wesentliche adoptirt wird: die Union wird durchgeführt, den außen Bleibenden aber Gleichberechtigung gewährt. Diese Milde und Weitherzigkeit ist in der Natur eines großen Staatswesens ebenso begründet, wie die gegentheilige Auffassung in der Klein-

staaterei vergangener Jahrhunderte. In einem Ländchen, dessen Bewohner in zwei Glaubensparteien geschieden sind, kann es nicht fehlen, daß eine Partei ihre Freude daran äußert, ihren Glaubensgenossen auf dem Throne zu sehen, etwa wie eine Partei im Dorfe weiß, daß der Gutsherr, durch die Bande der Religion verbunden, bei entstehenden Streitigkeiten auf ihre Seite zu treten geneigt sei. In Preußen aber war der Abstand zwischen König und Unterthan ein viel zu großer, als daß eine der Glaubensparteien es hätte wagen können, aus der Zugehörigkeit des Landesherrn zu ihrer Religion irgend eine Parteinahme zu folgern. Hier war der Herrscher der König aller seiner Unterthanen. In dem schon erwähnten Ausspruche Friedrichs des Großen, daß in seinem Staate jeder nach seiner Façon selig werden könne, liegt keineswegs etwas, was an Mißachtung der Religion erinnern könnte; es ist hierin nur der Grundsatz ausgesprochen, daß der Staat sich mit Schutzmitteln gegen Uebergriffe der Kirche begnügen könne, daß aber die Fürsorge für die ewige Seligkeit, insofern sie sich solcher Uebergriffe enthalte, in allen ihren Formen dem Staate gleich zuträglich sei. Trotz einzelner Schwankungen in der Folgezeit ist man in Preußen immer wieder auf diesen Grundsatz zurückgekommen. Als in der Zeit der napoleonischen Fremdherrschaft die äußerste Anspannung aller vorhandenen Menschenkräfte zur unabweisbaren Nothwendigkeit geworden war, wurden das erste Mal die staatsbürgerlichen Pflichten in ihrem ganzen Umfange auch denjenigen Unterthanen auferlegt, welche keiner der bis dahin anerkannten Confessionen angehörten; dem entsprach die allmähliche Heranziehung auch zu den staatsbürgerlichen Rechten. Ihren gesetzgeberischen Abschluß erhielt dieselbe ebenfalls durch die Verfassung, welche den Genuß dieser Rechte von dem religiösen Bekenntniß für unabhängig erklärte.

Aus der Kirchenverwaltung hatten sich seit dem sechzehnten Jahrhundert die Anfänge einer Schulverwaltung gleichzeitig

entwickelt. Wenn es eine Konsequenz der protestantischen Lehre vom allgemeinen Priesterthum war, zunächst die Grundlehren des religiösen Unterrichts allgemein zu gestalten, so ist es eine der schönsten Wirkungen der Reformation, daß die Segnungen dieser Konsequenz auch denjenigen zugänglich wurden, die jene Lehre nicht annahmen. Der herrlichste Erfolg, den eine Partei erreichen kann, ist der, daß der unbedingt berechtigte Theil ihrer Forderungen zum Gemeingut der Nation wird, wenn auch darüber der Urheber vergessen wird; in solchen Fällen muß die Partei auf Dank verzichten, weil es in dem Wesen ihrer Leistung liegt, daß sie zuletzt als selbstverständlich angesehen wird. Dieses ist sicher mit der allgemeinen Schulpflicht der Fall, für welche die historische Wurzel in der Thätigkeit und in den Forderungen der Reformatoren mit Mühe gesucht werden muß, aber doch mit Sicherheit festgestellt werden kann. Die gewaltige Thätigkeit, welche ein Jahrhundert später der Jesuitenorden in der Bekämpfung der Reformation entfaltete, war nur möglich dadurch, daß er das Prinzip des Schulunterrichts annahm und in seinem Sinne verwerthete. Indem wiederum die Jesuitenschulen für die zu ihrer Bekämpfung begründeten protestantischen Schulverwaltungen, wenigstens in ihrer Organisation, zum Vorbilde wurden, bildete sich allmählich ein Fonds gemeinsamer Pädagogik und Schultechnik aus. Noch ein Jahrhundert weiter, und Friedrich Wilhelm I. konnte in Preußen die Handhabung dieses gemeinsamen Schatzes in die Reihe der Staatsaufgaben einstellen. In der stets auf das Praktische gerichteten Art, welche die Wirksamkeit dieses Königs überhaupt auszeichnet, kam es ihm zunächst nur darauf an, die Organisation herzustellen. Sein Schulreglement bespricht den Fall, daß der Schulmeister ein Handwerker sei, wie es scheint, als den regelmäßigen. Jedenfalls wurden unter ihm Hunderte, ja Tausende von Schulen gegründet, und den Staatsmännern der Zukunft eine neue Aufgabe zugewiesen. Auch diese wurde in der Zeit

der tiefsten Erniedrigung in die Hand genommen, und noch nach dem siegreich geführten Kriege hat der Minister von Altenstein sich um die Durchführung der allgemeinen Schulpflicht so wesentliche Verdienste erworben, daß jene früheren Anfänge vergessen wurden und er als der Begründer der preußischen Volksschule gelten konnte. Ihre Vollendung sollte die allgemeine Schulpflicht durch die in der Verfassung verheißene Unentgeltlichkeit des Volksunterrichts erhalten.

Wenn wir uns klar machen, wie Preußen aus einem Feudalstaate durch die absolute Monarchie und durch den neu aufgekommenen Rechtsstaat mehr und mehr zu einem Staat von König und Unterthanen geworden war, wenn wir bedenken, wie in allen Zweigen der Staatsverwaltung die Scheidewand zwischen den Staatsangehörigen und ihrem monarchischen Oberhaupte durchbrochen und durchlöchert war; so werden wir es begreiflich finden, daß mit der Nothwendigkeit eines Naturgesetzes die haltlos gewordene Wand zuletzt fallen mußte. Die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung zog die Konsequenz der Entwickelung, als sie die Leibeigenschaft für aufgehoben erklärte. Die Lehen, ursprünglich das Leben gebende Glied des Staatswesens, hatten jetzt ihren eigentlichen Gegenstand, den längst allgemein geregelten Staats- und Kriegsdienst, gänzlich verloren. Die Verfassung begnügte sich nicht, ihre staatsrechtliche Bedeutungslosigkeit zu erklären, sondern ordnete für die Zukunft die Auflösung der Lehnsverbände an. Durch diese Hinwegräumung war Platz geschaffen für die Verwaltung des neuen Staates, welche bestimmt ist, in genau derselben schonend konservirenden Art aus der neuen Gesellschaft hervorzugehen, wie die alte Staatsverwaltung aus der alten Gesellschaft hervorgegangen war. Der Freiherr vom Stein hatte den Plan, diesen Aufbau von unten nach oben zu beginnen; seine Städteordnung beseitigte den Geschlechtermagistrat und setzte an dessen

Stelle die Vertretung der Bürgerschaft und den von ihr erwählten bürgerlichen Magistrat. Aber die Idee der alten Stadtverwaltung blieb. Unsere Munizipalitäten sollen nicht kleine Republiken sein, sondern frei gewählte, aber dienende Glieder des Staates. In der Art, wie die Unterthanen zur Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten herangezogen, die Gesammtheit des Stadtkörpers aber zu einem Gliede der Staatsverwaltung gemacht wurde, in der Art, wie die Freiheit der Gliederung mit dem Zwange staatlichen Zusammenhaltens in glücklichen Einklang gebracht wurde, ist die Steinsche Städteordnung das angebetete Muster gesetzgeberischer Weisheit geworden. Wohl war nach Aufhebung der Leibeigenschaft auch auf dem platten Lande Raum für eine solche Organisation geschaffen. Aber weder gelangte eine entsprechende Landgemeindeordnung zur Ausführung, noch haben auch Kreise und Provinzen diesen Ausbau als Verwaltungskörper erhalten. Ohne diese Zwischenglieder war es nothwendig geworden, von allen stürmischen Forderungen des Jahres 1848 wenigstens die stürmischste zu befriedigen und eine Volksvertretung aus allgemeinen Wahlen zusammenzusetzen. Es ist richtig, daß dies hieß, das Haus bedachen, bevor die Mauern fertig waren; allein werthlos war diese Institution doch schon damals nicht. In den alten Provinziallandtagen konnte ein provinzialer Geist herrschen, und wenn er gebannt war, wiederkehren: in dem neuen Parlament haben die leidenschaftlichen Gegensätze zwischen Konservativen und Liberalen das Volk in Parteien zerrissen, aber sie haben es nicht wieder nach Provinzen getrennt und nicht wieder in Stände gespalten. Es war mehr als eine demokratische Phrase, wenn die Verfassung erklärte: „die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des *ganzen* Volkes.“ —

Also war aus den verschiedenen Territorien das preußische Staatsgebiet, aus der alten Mediatisirung der neue Unterthanen-

verband hervorgegangen. Land und Leute hatten ihre Einheit gefunden, es gab nur ein Preußen und in ihm nur einen König über seinen Unterthanen. Allein so zäh auch das Band war, das die Provinzen umschlang, so fest auch die Strebepfeiler des königlichen Beamtenthums einer-, der bürgerlichen Selbstverwaltung andererseits, welche die Unterthanen mit ihrem Könige zusammenhielten: es würde einen argen Mangel an politischer Bildung verrathen, wenn man glauben wollte, daß diese so fest und so sicher gestaltete einheitliche Form sich durch sich selbst gehalten habe. Alle Verfassungsarten, alle Verwaltungsmethoden erhalten ihren Namen nach der Art, wie sie schaffen; ihr Leben bekommen sie von dem, was sie schaffen. Auch die beste politische Form ist leer, so lange sie nicht mit politischem Inhalt erfüllt ist; sie fällt in sich zusammen, wenn sie nicht gerade durch ihre Leistungen auch ihre Existenz zu rechtfertigen vermag. In der That hat die Form des einheitlichen Großstaates in Preußen ihre Lebenskraft erhalten durch die neuen Ziele politischer Thätigkeit, die sie dem Volke eröffnete, durch die neuen Erfolge, die sie ihm ermöglichte. In diesem Staate lohnte es, die schwere Last der allgemeinen Wehrpflicht auf sich zu nehmen; denn die Einigkeit von Millionen machte stark und unabhängig. Wir haben gesehen, wie der Gedanke kirchlicher Duldung nur in dem Großstaate zur Existenzbedingung werden konnte. Nur dieser hatte auch die geistigen Mittel, um eine Justizgesetzgebung in so großem Maßstabe auszuführen. Vor allem aber giebt es ein Gebiet staatlicher Thätigkeit, welches seiner Natur nach in den engen Grenzen des Kleinstaates keinen Raum findet: das Verkehrswesen. Hätte der preußische Staat weiter nichts geleistet, als daß er von Memel bis zum Rhein die Chausseen gebaut, die zuerst die lange entfremdeten deutschen Länder einander näher gebracht: er hätte allein dadurch sich vor den Augen der Mit- und Nachwelt gerechtfertigt, daß er den Fluch der Kleinstaaterei von seinem Gebiete gebannt hatte. Als Friedrich

Wilhelm der Erste die 76 Meilen von Berlin nach Königsberg in vier Tagen zurücklegte, erregte es das Staunen der Zeitgenossen. Durchreisende Franzosen sprachen damals ihre Bewunderung darüber aus, daß hier zu Lande die Posten Tag und Nacht gingen. Wie die Landstraßen, wurden auch die Wasserstraßen gepflegt. Im Süden Deutschlands lag seit den Tagen Karls des Großen das Projekt eines Main-Donaukanals unausgeführt; hier aber hat schon der große Kurfürst den kleinen Fluß seiner Hauptstadt mit Oder und Elbe in nahe Verbindung gebracht. Die beiden deutschen Meere waren von dem deutschen Großstaat verbunden, noch bevor er ihre Küsten beherrschte. Friedrich der Große hat sodann durch den Bromberger Kanal das ganze Weichselsystem hinzugefügt und eine westöstliche Wasserstraße durch Deutschland vollendet, wie sie nicht geschaffen worden war seit den Tagen einer menschenlosen Vorzeit, da die Donau sich in Jahrtausende langer Arbeit ihr Bett gegraben.

Achtunggebietend stand dieses Staatswesen da. In der Beherrschung aller Landestheile als gemeinsamen Staatsgebiets, in der Durchdringung aller Bevölkerungsschichten als gleichberechtigter königlicher Unterthanen, in der Ausführung der Regierungsleistungen als umfassender Staatsaufgaben war die preußische Staatseinheit zugleich Ursache und Wirkung, zugleich Mittel und Zweck. Und dennoch, wenn wir bloß die steigende Zusammenfassung betrachten, so bekommen wir von dem Gange der historischen Entwickelung nur ein einseitiges Bild; die andere Seite tritt hervor, wenn wir das Hineinwachsen der Glieder in den Staatskörper nicht bloß vom Standpunkte des Ganzen, sondern auch von dem des einzelnen Theiles aus betrachten. Jedes Rittergut und jede Ortschaft, jedes Bisthum, Kloster und geistliche Stift muß in seiner Geschichte die wirken-

den Kräfte zeigen, durch welche es zum Theil eines größeren Ganzen gemacht worden; die Umwandelungen, die es selbst erlitten und diejenigen, die es dem Staate abgenöthigt hat, haben das beiderseitige Verhältniß, d. h. die Natur der Staatseinheit bestimmt.

Es ist unmöglich, an dieser Stelle den Gedanken durch alle die bunte Mannigfaltigkeit von politischen Gebilden hindurch zu verfolgen, welche in dem preußischen Staat zu einer Einheit verschmolzen sind. Halten wir uns, um diese Seite des Entwickelungsganges klar zu machen, an eine bestimmte Gruppe dieser Gebilde: an die Städte, die aus Gemeinden mit beinahe republikanischer Selbstständigkeit allmählig zu Gliedern des Staatskörpers umgeschaffen wurden.

Die Strebepfeiler, durch die ein mächtiger Bau zusammengehalten wird, lernt man aus dem Grundriß des Gebäudes nur nach ihrem Standort kennen; will man ihre Höhe und ihre Fügung ermessen, so muß man zu dem Querschnitt noch einen Längsschnitt nehmen.

Einen solchen Längsschnitt durch den Staatsbau versuchen wir mit der Darstellung derjenigen Entwickelung, welche schließlich das Königthum zum Herrn seiner Städte gemacht hat.

Der städtischen Autonomie standen die ersten Hohenzollern machtlos gegenüber. Einsatzpunkte für ein Eingreifen der fürstlichen Gewalt waren allerdings vorhanden. Die Privilegien, auf denen die städtischen Freiheiten beruhten, waren beim Regierungsantritte jedes Fürsten neu zu bestätigen; unter Umständen konnte diese Bestätigung verweigert, ja, in Fällen des Aufruhrs konnte sie dauernd zurückgenommen werden. Allein so lange der Fürst von den Privelegirten abhängig war, so lange mußte er eher zu einer Erweiterung, als zu einer Schmälerung ihrer Selbständigkeit sich gedrängt sehen. Jede Steuerbewilligung, jede Schuldentilgung, jeden Vorschuß in

Kriegesnöthen ließ sich das vereinigte Corpus der Städte mit Befestigung der alten, mit Bewilligung von neuen Privilegien bezahlen. Erst der große Kurfürst brachte wieder den Standpunkt zur Geltung, es könne ihm „kein Ziel und Maß vorgeschrieben oder gegeben werden," wie er sich in Ertheilung der Privilegien zu verhalten habe.

Die fürstlichen Rechte ferner, die in jeder Bestätigungsurkunde vorbehalten wurden, äußerten sich zunächst bei der Entscheidung von Beschwerden und inneren Streitigkeiten. Je häufiger beides vorkam, desto schneller wurde der Kurfürst zu einer oberen Instanz, die von den Betheiligten regelmäßig gegen den Rath angerufen wurde; und wenn die Zustände sich so gestalteten, wie in Krossen, wo in einer Rathssitzung des Jahres 1686 ein Bürgermeister den andern mit dem Rohrstock schlug, so daß dieser für todt hinweggetragen wurde, — so war es nicht mehr eine Frage des Rechtes, sondern nur noch eine Frage der Macht, ob der Fürst nicht auch ungerufen gegen solche Zustände einzuschreiten habe.

Aehnlich war es mit der Aufsichtführung im Allgemeinen. Das durchgehende Recht des Landesherrn, von allem Kenntniß zu nehmen, was innerhalb der Grenzen seines Landes vorgeht, ist auch den Städten gegenüber niemals ganz aufgegeben worden. Gründliche Visitationen der Städte waren zwar lange nicht mehr vorgekommen; ihre Erneuerung aber konnte zu einer kräftigen Waffe werden.

Die allgemeine Zunahme der fürstlichen Gewalt gab dann neue und ähnliche Anhaltspunkte. Die Wissenschaft, die genöthigt war, ihren Staatsbegriff irgend einer der vorhandenen politischen Gewalten anzuheften, neigte sich, wie wir gesehen haben, immer entschiedener der landesherrlichen zu. Dieselbe wissenschaftliche Bewegung, welche dazu führte, das Reich als bloßen Fürstenbund zu betrachten, hatte andererseits die Lehre zur Voraussetzung, daß das Territorium ein Fürstenstaat, nicht

ein Ständestaat ist. Darum habe der Fürst „in Fällen der äußersten Noth" das Recht auch zu Eingriffen in die Privilegien.

So viel bezweifelt dieses Recht auch war, zu voller Wirksamkeit konnte es gelangen, wenn seine Ausübung eine Nothwendigkeit wurde. Und dieses war in der Stadtverwaltung des 17. und 18. Jahrhunderts vielfach der Fall. Wenn die Städte unter dem Druck einer unerträglichen und eben darum sich immer steigernden Schuldenlast seufzten, so war derjenige, welcher sie davon befreite, auch berechtigt es zu thun; er war berechtigt, die Stadt, die sich in den Händen weniger Patrizier befand, ihren Bürgern, die Stadtverwaltung ihren ursprünglichen Zwecken wiederzugeben.

Allein als selbst der Landesherr genügend erstarkt war, um alle staatlichen Rechte wieder ausüben zu können, da fehlte es den Städten gegenüber geradezu an staatlichen Organen, die diesen Funktionen gewachsen wären. Der ganze Verwaltungs-Apparat beruhte auf den ständischen Körperschaften: sie waren die einzigen Vollstrecker der fürstlichen Befehle; in den Städten gab es demgemäß keine anderen örtlichen Behörden als die Magistrate selbst. Provinzialbehörden waren vorhanden; indeß das vereinigte „Städtekorpus" war ein Organ der Magistrate, nicht des Staats; andere, wie der Landkasten, die Amtshauptleute, die Oberräthe in Ostpreußen vereinigten die gesammte Ständeherrschaft in sich. Staatliche Behörden, wie die „Domänenkammern", waren zunächst nur für das Privateigenthum des Landesherrn und des Fiskus da; und die „Regierungen" waren ungeachtet ihres Namens Behörden rein richterlicher Art. In dem Wesen richterlicher Behörden ist es aber begründet, daß sie auch die ihnen übertragenen Verwaltungsgeschäfte nicht nach andern Grundsätzen zu behandeln vermögen, als nach denen, welche für die richterliche Thätigkeit die einzig maßgebenden sind. Daher zeigen sie sich wohl denjenigen Verwaltungsgeschäften gewachsen, in

denen die gewissenhafte Ausführung der gegebenen Rechts-normen ganz ebenso den obersten Gesichtspunkt bildet, wie in der Entscheidung streitiger Rechtsfälle; wo aber in einer unhaltbar gewordenen Verwaltung es gerade darauf ankommt, diese Normen neu zu finden und zu gründen, da sind die Gerichte zu entscheidender Mitwirkung nicht berufen. Die gewissenhaften Hüter des gewordenen Rechts sind naturgemäß die geschworenen Feinde des werdenden Rechts. Ein werdendes Recht aber war der neue Staatsgedanke.

Noch hatte er keinen andern sichtbaren Vertreter als die Person des Staatsoberhaupts. Allein so zweifellos die neue Verwaltung einer höchst persönlichen Leitung unterlag: darüber war doch in diesem Staatswesen keine Täuschung mehr möglich, daß eine wirksame Aufsichtführung von der Centralstelle aus nicht mehr geführt werden konnte. Dieselbe mußte durchaus in neuen Provinzial- und Ortsbehörden ein wachsames Auge und einen starken Arm gewinnen, beide unabhängig von dem Gegner, der beobachtet und bezwungen werden sollte.

Diese neuen Organe hat das Fürstenthum gewonnen in den beiden Zweigen der Staatsverwaltung, die es vor allem neu begründet hat: im Militär und in den Finanzen.

Wie der preußische Staat allmählig seine eigene Armee gewann, haben wir gesehen. Wo die Garnison in die Stadt einzog, da war sie die einzige Macht innerhalb der Stadt-mauern, die als selbständige Vertretung des Staatsgedankens neben dem Rathe stand. Was aus den größeren Städten der Gouverneur, aus den kleineren der Kommandant nach Berlin berichtete, das war völlig frei von den Beeinflussungen, denen jeder Ortsangesessene unterlag. Aus zwei Gründen war die Vollstreckung landesherrlicher Befehle in den Städten immer eine mangelhafte gewesen: einmal weil die Magisträte selbst ein dem landesherrlichen fremdes Interesse vertraten, sodann weil auch bei besserem Willen es ihnen an der erforderlichen

Ausstattung mit subalternen Kräften gefehlt hätte. So wenig wie der erste Grund konnte der zweite jemals auf einen militärischen Befehlshaber zutreffen; jeder Compagniechef verfügte über eine größere Anzahl Untergebener, als sämmtliche Civilbehörden seines Bezirks zusammengenommen. In einer Zeit, in der überall über den Mangel einer prompten Exekutive geklagt wird, ist man bei der Armee einer unfehlbaren Vollstreckung des Staatswillens so sicher, daß dem Drängen von Privatleuten, welche selbst ihre Civilklagen den Offizieren vorlegen, Einhalt geboten werden muß.

In einer Reihe von Amtsgeschäften war ferner der Kommandant auf ein Zusammenwirken mit den Ortsbehörden angewiesen. Mit ihnen gemeinsam leitete er die Rekrutirungen, vertheilte er die Einquartierungs- und Servislasten. Ebenso brachten ihn die Lieferungsangelegenheiten vielfach nicht nur mit den Einwohnern, sondern auch mit den Behörden der Stadt in Berührung. Die Garnison war die beste Abnehmerin von Lebensmitteln; den Kommandanten mit den Taxen derselben zufrieden zu stellen, daran hatte die Stadt ein so überaus großes Interesse, daß die Feststellung derselben ohne seine Zuziehung gar nicht denkbar war.

Bei all diesen Gelegenheiten lernte der Offizier die städtische Verwaltung kennen. Aus seinen Berichten allein bekam man in Berlin ein unbefangenes Bild von den herrschenden Zuständen, den kämpfenden Parteien, den leitenden Persönlichkeiten. Er allein konnte durch militärische Exekution eine Gewähr für die pünktliche Bezahlung der Steuer geben. Der Kommandant war der naturgemäße Vertrauensmann des Landesherrn deswegen, weil er der einzige war.

Den zweiten Hebel boten die Finanzen. Aehnlich wie im Gegensatz gegen die ständischen Heereskontingente die Staatsarmee aufgekommen war, so erhob sich auch neben, über und gegen die alten Steuerbeiträge das neue System selbstständiger Staatsfinanzen.

Fürs erste fehlte es dem Landesherrn auch hier an eigenen Organen. Das Verlangen danach drängte sich mit gebieterischer Nothwendigkeit auf, wenn es sich in Kriegszeiten darum handelte, die Steuerkraft der Städte sofort und unmittelbar heranzuziehen. Eine direkte Verbindung mit denselben konnte dann nur durch außerordentliche Kommissare stattfinden. Da diese immer nur für die Dauer und für die Bedürfnisse des Krieges ernannt waren, so bezeichnete man sie als Kriegskommissare.

Diese Einrichtung trägt zunächst noch ganz die Zeichen ihres gelegentlichen Ursprungs an sich. Bald wird der Kommissar, gewissermaßen als Intendanturbeamter, einer Armee beigegeben, bald wird ihm ein räumlicher Verwaltungsbezirk zugewiesen. Zuweilen wird auf die Schleunigkeit des Verfahrens so viel Gewicht gelegt, daß man die Geschäfte ausschließlich einem Einzelbeamten, womöglich gar einem schnell durchgreifenden Offizier überträgt; in anderen Fällen sucht man wieder den Besteuerten gegen Bedrückung die Garantie eines geordneten kollegialischen Verfahrens zu geben und gelangt zu der Einrichtung förmlicher Kommissariate. Das eine mal soll die staatliche Steuerbehörde den Städten möglichst auf den Leib gerückt werden, es werden eine Menge Beamte für kleine Bezirke bestellt; ein andermal sucht man mehr die Einheitlichkeit zu wahren und ernennt nur einen Kriegskommissar für die ganze Monarchie.

Die Erfahrung lehrte, daß alle diese Gesichtspunkte ihre Berechtigung haben und in den verschiedenen Stufen des Beamtenorganismus ihren Ausdruck finden müssen. Der beinahe ununterbrochene Kriegszustand, welcher sich vom Ausbruch des jülich-kleveschen Erbfolgestreits durch den dreißigjährigen und den schwedisch-polnischen Krieg bis zum Frieden von Oliva hinzog, gewährte dem Institut ein halbes Jahrhundert (1609 bis 1660), in dem es sich festsetzen und unentbehrlich machen

konnte. In der darauf folgenden Friedenszeit ist es nicht bloß nicht mehr aufgehoben, sondern in fester Gestalt dem Behördenorganismus dauernd eingefügt worden.

Eine jede Provinz erhält ihr Kriegskommissariat, das in kollegialischer Verfassung über die vorkommenden Streitigkeiten entscheidet und also die Verwaltungsjurisdiktion übt, deren die „Regierungen", als reine Gerichtsbehörden nicht fähig waren. Ueber ihm wird die Einheitlichkeit durch ein Generalkriegskommissariat gewahrt, unter ihm die beständige Annäherung an die einzelne Stadt durch die besonderen Kommissare welche die Behörde in unaufhörlichen Dienstreisen umhersendet. Die Einfügung des neuen Apparats in die alte Verwaltungsmaschine hat zunächst noch allerhand Reibungen im Gefolge. Die Kriegsgefälle bringen die neuen Behörden in Kollision mit den Offizieren, die Domianalgefälle mit den Domänenbehörden, die verwaltungsrechtlichen Streitfragen mit den Gerichten. Endlich war der Zug der Instanzen in sich noch nicht geregelt: jede direkte Verbindung der Centralstelle mit dem unteren Kommissar verletzte das Provinzialkommissariat, welches sich in allen Dingen ebenso sicher als Zwischeninstanz betrachtete, wie der Kommissar die Neigung hatte, sie als kollegialische Nebenbehörde anzusehen. Nachdem in diesen Mißhelligkeiten eine Reihe von Einzelentscheidungen und allgemeinen Verfügungen zu halbwegs geregelten Kompetenzen geführt hatte, gingen dieselben vollends zur Klarheit über, als die Kriegs- und Domänenbehörden jene Vereinigung erhielten, welche in der Spitze zum gemeinsamen „Generaldirektorium", in der Provinz zu den vereinigten „Kammern" führte; die ehemaligen Kommissare erscheinen in der Stellung von stimmberechtigten Mitgliedern der Kriegs- und Domänenkammern als reisende Steuerräthe.

Wie diese drei Instanzen nach oben hin noch ihren Abschluß erhielten durch die höchst persönliche Leitung des Herrschers

selbst, so fanden sie nach unten hin ihre Ergänzung durch Anfügung der erforderlichen Subalternen: der Landausreuter stand unmittelbar und ausschließlich zur Verfügung des Steuerraths.

Dieser selbst ist der eigentliche Angelpunkt des Systems. In der Regel sind ihm zehn bis zwölf Städte unterstellt; wo eine Stadt groß genug war, um einen eigenen Aufsichtsbeamten zu beanspruchen, da wurde für sie ein besonderer „comissarius loci“ ernannt. In beiden Fällen war dafür gesorgt, daß der Steuerrath den Gegenstand seiner Beaufsichtigung auch wirklich übersehen konnte.

Die Verantwortung des reisenden Steuerraths erstreckte sich zunächst nur auf die vollständige und pünktliche Ablieferung der Steuern und Innehaltung sämmtlicher Verpflichtungen zu Kriegslasten. Dies führte zunächst zur Kontrole jeder einzelnen Zahlung an Ort und Stelle. Während früher Steuerreste aufliefen, so lange bis der Landesherr verzichten mußte, weil die Summe das Maß des Erschwingbaren überschritt, folgte jetzt jeder Säumigkeit einer Stadt nicht nur die Zwangsvollstreckung auf dem Fuße; sie hatte ferner eine sofortige Untersuchung der Mißstände und eine Anordnung zur Abstellung der Uebelstände im Gefolge. So führte die nachträgliche Prüfung der Besteuerungsergebnisse zur vorherigen Prüfung der Veranlagungen, ja zu einer Mitwirkung bei der Feststellung neuer Kataster. Die Schonung der Steuerkraft erforderte die Verhütung unnöthiger Ausgaben und brachte so die Feststellung derselben und damit des ganzen Stadthaushaltes in Abhängigkeit vom Steuerrath. Die Beaufsichtigung der städtischen Beamten, welche die Besteuerung zu leiten hatten, vom Bürgermeister bis zum Feldhüter, führte allmählig zur grundsätzlichen Mitwirkung bei der ersten Ernennung; selbst die Schlächter, die das geschlachtete Fleisch, die Müller, die die gemalzte Gerste für die Besteuerung anzugeben hatten, wurden vom Steuerrath in Eid und Pflicht genommen.

So sehen wir die beiden Grundpfeiler des preußischen Staatsbaues, Armee und Finanzen, auch in das Stockwerk der städtischen Verwaltung hineinragen. Die beiden unterstützen und ergänzen einander. Die Armee erwartet von der Steuerverwaltung die Mittel ihrer Existenz; sie leiht ihr dafür den kräftigen Arm zur zwangsweisen Eintreibung und verhütet durch ihre bloße Anwesenheit, daß diese nothwendig wird. Die subalternen Posten der Landausreuter, der Mühlenausreuter u. a. m. waren der Armee willkommene Versorgungsstellen für ausgediente Unteroffiziere; in diesen aber erhielt der Steuerrath ein Personal, welches zu gehorchen gewohnt war, wie kein anderes. Weil nun in dem Staatswesen der absoluten Monarchie die Heeresverwaltung der erste Bestandtheil war, der ganz auf den Gedanken des modernen Staates gegründet wurde, deswegen lag die Vertretung der neuen Grundsätze auch den Städten gegenüber zunächst in den Händen des militärischen Befehlshabers. Erst als die Gestaltung der Finanzen sich als zweite und ebenbürtige Organisation daneben stellte, ging von den Functionen des Commandanten eine nach der andern auf den Steuerrath über. Zuletzt vereinigte dieser in seiner Hand alle Befugnisse eines staatlichen Aufsichtsbeamten über die städtischen Verwaltungen. Die Instruction von 1713, welche die Entwickelung des Amtes in ihrem einstweiligen Abschlusse zeigt, widmet zwar von ihren 33 Paragraphen noch immer dem Steuerwesen allein etwa ebensoviele, wie allen anderen Dingen zusammengenommen; aber sehr bedeutend ist doch die Reihe der rein polizeilichen Functionen, die ihm unterstellt werden: er soll Maße und Gewichte revidiren, die Tuchmacher zur Befolgung ihrer Schauordnung anhalten, sich um den Zustand des Feuerlöschwesens kümmern; bis auf das Scheibenschießen der Bürgercompagnien soll sich seine Aufsicht erstrecken. Ja, seiner Competenz wird schließlich alles unterstellt „was der Steuerkassen und Städte Bestes und Aufnahmen befördern und

hingegen derselben Schaden und Nachtheil behindern kann", — eine schwerfällige, aber nicht mißzuverstehende Bezeichnung seiner Stellung als staatliche Oberbehörde über der städtischen Communalverwaltung.

Nachdem einmal die Städteaufsicht im Behördenorganismus ihren festen Platz gefunden hatte, hat sie die Wandlungen desselben ohne Schwierigkeiten mitgemacht. Als aus den vereinigten Kriegs- und Domänenkammern die neuen Bezirksregierungen, aus dem vereinigten Generaldirectorium das Staatsministerium hervorging und zwischen beide die Oberpräsidien eingeschoben wurden, da waren dies die drei Instanzen der Staatsaufsicht. Der wandernde Steuerrath aber, der desto ansässiger wurde, je weniger die Städte seiner bedurften, endete zuletzt als Regierungsrath im Regierungscollegium, von welchem immer ein Mitglied die städtischen Angelegenheiten bearbeitete. Wo die Beobachtung aus der Nähe erforderlich war, behielt die Regierung die Möglichkeit, ihren Landrath damit zu beauftragen.

Wenn es dem Staatskörper ursprünglich an Organen fehlte, mit denen er in den städtischen Organismus hätte eingreifen können, so befand sich auch dieser in einem Zustande, in welchem er einer Einfügung in ein festgegliedertes Staatswesen gar nicht fähig war. Das verwaltete Objekt, wie das verwaltende Subjekt und demgemäß die ganze daraus hervorgehende Verwaltungsthätigkeit entzogen sich in ihrem Zustande, wie ihn der Landesherr vorfand, einer jeden geordneten Aufsichtsführung.

Objekt der Stadtverwaltung wie jeder anderen Verwaltung sind Land und Leute. Dies sind heutzutage der städtische Ansiedelungsbezirk mit seinen Einwohnern. Zwar ist auch heute die elberfeld-barmische Ansiedelung, wiewohl in sich so zusammenhängend, wie nur irgend eine Haus an Haus drängende Großstadt, dennoch unter zwei völlig getrennte Stadtgemeinden ver-

theilt; zwar wird auch heute der danziger Ansiedelungsbezirk, wiewohl er nach außen hin so fest begrenzt ist, wie nur irgend eine vom Mauergürtel umschlossene Festung, dennoch von der Stadtverwaltung überschritten, um, die Weichsel aufwärts und abwärts, kleinere und größere Ortschaften mit sich zu vereinigen; zwar kommt es endlich auch heute vor, daß innerhalb der Stadtgemeinde hie und da ein königliches Schloß, ein standesherrliches Grundstück von gewissen städtischen Lasten befreit, von einzelnen Rechten der Stadtbehörden ausgenommen ist.

Allein was heutzutage den Charakter der Verwaltung nicht wesentlich zu beeinflussen vermag, weil es nur noch als seltene Ausnahme vorkommt, das mußte früher, wo es häufiger, ja nach irgend einer dieser Richtungen schließlich in jeder Stadt wiederkehrte, dem Objekte der städtischen Verwaltung ein ganz anderes Ansehen geben.

Die Residenzstadt war von jeher eine Doppelgemeinde gewesen: unverbunden blieben nebeneinander die ehemalige Gemeinde der wendischen Fischer auf der Spreeinsel, Kölln, und die Ansiedelung der deutschen Einwanderer auf dem rechten Spreeufer, Berlin. Als später das Friedrichswerder, die Dorotheenstadt, die Friedrichstadt neu entstanden, erhielt jede der neuen Gemeinden ebenfalls ihr eigenes Stadtrecht, eigene Behörden, eigene Verwaltung. Wie hier die fünf Gemeinden, aus denen die Stadt zusammengewachsen war, in der Verwaltung noch immer so vollständig getrennt fortlebten, als ob sie nichts miteinander gemein hätten, so lagen auch neben der Altstadt Königsberg auf der Pregelinsel der Kneiphof, vom neuen Pregel zum Schloßteich hin das Löbenicht: drei streng geschiedene Städte, die von einander nichts wußten oder nichts wissen wollten, die selbst ihre Straßen eigenwillig benannten, unbekümmert darum, ob derselbe Name nicht schon in der Nachbarstadt vertreten war; die drei Langgassen, die Altstädtische, die Kneiphöfische, die Löbenichtsche erinnern an diese Zeit.

Aehnliche Zustände wiederholten sich überall, wo die Vorstädte oder Neustädte zur Selbständigkeit gelangt waren. Vor Magdeburgs Thoren lagen Neustadt und Sudenburg, dicht vor Halle Glauchau und Neumarkt; selbst in kleinere Städte wie Brandenburg und Salzwedel theilte sich eine alt- und eine neustädtische Gemeinde.

Während in diesen und allen ähnlichen Fällen es thatsächlich keine Behörde gab, die den ganzen städtischen Ansiedelungsbezirk beherrschte, so dehnte dennoch überall eine jede der bestehenden Stadtverwaltungen ihre Thätigkeit weit über die Grenzen dieses Bezirkes aus. Auch außerhalb ihrer Mauern übte seit alten Zeiten die Stadt zahlreiche Rechte im gesammten Umkreis ihrer Bannmeile; sie bewachte den Gewerbetrieb, verbot oder beschränkte ihn nach eigenem Belieben, ja nach eigenem Interesse; ihre Gerichte sprachen Stadtverweisungen aus, die von den umliegenden Dörfern mit ausschlossen. Der Besitz von Grundeigenthum und privatrechtliche Beziehungen aller Art führten nach der Sitte der Zeit auch zu allerhand staatsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnissen. Der Magistrat war Patron umliegender Kirchen und Schulen, Grundherr ganzer Dörfer, ja, es kam vor, daß er selbst kleine Nachbarstädte unter sich brachte; er hatte ihnen Pfarrer und Schulmeister zu bestellen, Schulzen und Rathmänner zu bestätigen, — lauter Absplitterungen der städtischen Verwaltung außerhalb der Stadt.

Mochte aber der Magistrat innerhalb oder außerhalb der Mauern seine Befehle erlassen, er stieß überall auf einzelne Stellen und einzelne Personen, die seiner Botmäßigkeit entzogen waren. Da war zunächst alles, was zum königlichen Dienst in unmittelbarer Beziehung stand, ausschließlich den königlichen Behörden unterstellt; vom kommandirenden General, der an Königs Statt das Kommando führte, bis zum Schutzjuden, der unter des Königs Schutz in der Stadt verweilte. Diese Exemptionen lagen überall in der städtischen Verwaltung zer-

streut, wie kleine Inseln, die durch Anschwemmungen wachsen. Das Militär war gewiß damals ein geschlossener Kreis innerhalb der Stadtgemeinde von anderen Interessen und anderer Thätigkeit als die gesammte bürgerliche Bevölkerung; wenn die Ausdehnung der Militärgerichtsbarkeit aber so weit ging, daß sämmtliche Soldatenweiber ihr unterstanden, auch wenn sie ein bürgerliches Gewerbe trieben, so gestaltete sich das zu einem empfindlichen Eingriff in die städtische Gewerbepolizei. Aehnlich war es, wenn man den Beamten und den Adligen ihre gesammte Dienerschaft zurechnete, wenn man abgedankte Hoflakaien unter ihrer alten Gerichtsbarkeit beließ. Ferner waren der städtischen Obrigkeit entzogen: Kirchen und geistliche Stifter, zuweilen mit ihrem gesammten Grundbesitz, königliche, kirchliche oder adlige Besitzthümer als sogenannte Domfreiheiten, selbst einzelne privilegirte „Freihäuser."

Geschlossene selbständige Gemeinden innerhalb der Stadt bildeten ferner Korporationen, wie die Universitäten. Der akademischen Gerichtsbarkeit und -Polizei unterlagen nicht nur Professoren, Studenten, Pedelle, Beamte aller Art, sondern auch die Frauen und Kinder dieser Personen, ihre angenommenen Bedienten bis zum studentischen Stiefelputzer, ferner die Universitäts-Buchdrucker, -Buchbinder und -Buchhändler, — also wiederum ein Theil der gewerbetreibenden Bevölkerung — als „Universitätsverwandte" im weitesten Sinne.

Endlich traten seit dem Großen Kurfürsten als Gemeinden eigener Art die französischen Einwanderer ein. Die Rechtsgewohnheiten, nach denen sie lebten, waren nur ihnen selbst bekannt; als Calvinisten standen sie zu der stark lutherischen Bevölkerung in einem religiösen Gegensatze; außerdem erblickten die Kaufmannsgilden und Handwerkszünfte in den neuen Ankömmlingen unliebsame Konkurrenten. Um sie nicht rechtsunkundigen und voreingenommenen Richtern anzuvertrauen, wurden sie wie als selbständige Kirchspiele so auch als selbst-

ständige Gemeinden organisirt. Sie erhielten sogar eigene Obergerichte. Ihre Ortsrichter waren zugleich ihre Obrigkeit.

Aber selbst der beengte und durchbrochene Kreis von Einwohnern, der dem städtischen Magistrat unterstand, war nicht eine gleichartige Masse; zu den verschiedenen Kreisen der Bürgerschaft stand vielmehr auch der Magistrat in verschiedenen Beziehungen. Hier hatten die vier vornehmsten Zünfte für ihre Mitglieder eine solche Sonderstellung errungen, daß man die Bürgerschaft einfach schied in die „Viergewerke" und die „Gemeine"; dort genossen die Hausbesitzer so viel Vorrechte, daß man die übrigen als „Insassen" gewissermaßen nur duldete. Die 54 Bürger Biesenthals schieden sich streng in 16 Groß-, 8 Mittel- und 30 Kleinbürger, wozu dann noch die Nichtbürger kamen; man unterschied in dem kleinen Raum „viererlei Sorten von Einwohnern".

So war das Objekt der Stadtverwaltung: zuweilen ein künstliches Theilganze, in allzu enge Grenzen eingeschnürt, nach der andern Seite mit seinen Fangarmen auch über die weiteste Grenze hinausgreifend, in dem einen wie in dem andern Falle überall durchschnitten von Exemptionen und Befreiungen aller Art. Man muß sich diese Kreuzung der Gewalten nur in ihrer ganzen Verquerung vor Augen halten. In einer Ortschaft wie Königsberg, wo viele der angegebenen Momente zusammentrafen, — drei Städte, Garnison, Universität, Beamtenschaft, die zahlreichen adligen Freiheiten der Dohnas, Holsteins u. a. m. — zählte man im Ganzen zwanzig verschiedene Jurisdiktionen. Wenn die Berliner Fischweiber vom Köllnischen Fischmarkt um die Ecke bogen und in den Königlichen Mühlenhof eintraten, so hatte die städtische Polizei kein Recht mehr, ihnen nachzugehen und die faulen Fische zu konfiszziren; hierzu mußte der Königliche Beamte requirirt d. h. die Verfolgung zunächst doch unterlassen werden. Der Einfluß auf die umliegenden Dörfer führte zu Streitigkeiten mit der nächsten Stadt über

die Grenze dieses Einflusses; und wo gar Stadt und Stadt neben einander lag, da war des Streitens kein Ende mehr. Aehnlich war es mit den persönlichen Befreiungen. Wenn alle Königlichen Bediensteten den Königlichen Behörden unterstanden, sollten auch dann die zahlreichen Fabrikarbeiter im Königlichen Lagerhaus dem Magistrat entzogen sein? Wenn alles, was zum Militär gehörte, auch dem militärischen Gerichte unterstand, schieden dann die Civillehrer, welche einen Unterricht an der Kadettenanstalt übernahmen, dadurch aus der bürgerlichen Bevölkerung aus? Wenn die französischen Kolonisten eine eigene Gemeinde bilden sollten, verlor der Magistrat die Grundsteuer von den Gebäuden, die in ihren Besitz übergingen?

Hier wie überall war die verwickelte und unklare Abgrenzung der Kompetenzbezirke die Quelle ewiger Kompetenzstreitigkeiten. Die sichere Kenntniß des Rechtszustandes, durch welche der Aufsichtsbeamte seine Untergebenen überragen muß, war hier weder vorhanden, noch erreichbar. Meist handelte es sich um Fragen, in denen die einzigen Sachverständigen die Streitenden selbst waren.

Diese Verwaltung zu führen war schwer, sie zu beaufsichtigen unmöglich.

Darum war die erste Vorbedingung für eine geordnete Aufsicht die Feststellung eines naturgemäßen Verwaltungsobjekts.

Klar vorgezeichnet war den Hohenzollern ihre Politik gegenüber den Doppelstädten. So lange es der fürstlichen Gewalt darauf ankommen mußte, zunächst nur im Lande festen Fuß zu fassen, so lange mußte sie jede entgegenstehende Machtansammlung zu hindern suchen; wie die Städtebündnisse im allgemeinen, so wurde auch jede Annäherung der Zwillingsstädte verboten und, wenn es nöthig war, mit Waffengewalt gehindert. Sobald aber das Fürstenthum, stark genug geworden, um starke Bevölkerungscentren nicht mehr fürchten zu müssen,

nunmehr daran ging, die gesammte Verwaltung einheitlich zu gestalten, mußte es jede naturwidrige Trennung aufzuheben und zunächst naturgemäße Verwaltungseinheiten zu schaffen suchen; darum wurde nunmehr die Zusammenlegung der Zwillingsstädte angeordnet, und wo es nöthig war, zwangsweise durchgeführt.

Die beiden Stadien der Entwickelung treten uns mit besonderer Deutlichkeit in dem Verhältniß zu Berlin-Kölln entgegen. Um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts muß Kurfürst Friedrich II. im Kampfe mit den geeinigten Städten seinen Eintritt erzwingen und schiebt zwischen Kölln und Berlin ein steinernes Divide et impera: Die Zwingburg an der Spree. Aber was zur Trennung hingestellt war, wird im Laufe der Zeit zum Bindemittel. Die beiden Altstädte und die drei neu hinzutretenden erhalten als Residenzstadt ihren einheitlichen städtischen Charakter. Und als später das Fürstenthum daran ging, die lebendigen Kräfte politischen Lebens nicht zu ersticken, sondern einem höheren Staatsleben einzufügen, da mußte umgekehrt der Landesherr als Vertreter der Einheitlichkeit den auf ihre Privilegien pochenden Bürgern die „Zusammenlegung“ mit Mühe und Noth abringen: zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts hat der erste König sie durchgesetzt. „Entzwei' und gebiete! Tüchtig Wort; Verein' und leite! Bessrer Hort.“

Weit schwieriger war es, die beiden anderen Reibungsursachen zu beseitigen. Das Uebergreifen der städtischen Verwaltung in den Landbezirk einerseits, die Exemptionen andererseits hörten erst nach und nach auf, seitdem der Staat eine Gesetzgebung in die Hand nahm, welche über die auseinandergehenden Interessen von Stadt und Land erhaben war und die Verwaltung ohne Unterschied des Standes ordnete; ja in einzelnen Resten haben die Exemptionen sich bis auf die Gegenwart erhalten.

In beiden Fragen wurde jedoch der Boden frühzeitig so weit geebnet, daß eine Aufsichtsbehörde im Stande war, sich ungehindert auf ihm zu bewegen. Stadt für Stadt wurde der bestehende Kompetenzzustand zunächst schriftlich fixirt, die vorkommenden Unklarheiten nach der einen oder nach der andern Seite hin entschieden und dem Auftauchen neuer vorgebeugt. Der Einfluß auf die Dörfer wurde nur zugelassen, soweit seine gesetzliche Begründung zweifellos nachgewiesen war; und unzähligen Streitigkeiten über die Grenze dieses „Meilenrechtes" machte das Landrecht dadurch ein Ende, daß es dasselbe mit wissenschaftlicher Klarheit an die „geographische Meile von 1769 Rheinländischen Ruthen" band, zu rechnen vom Stadtthor bis zum Dorfgehege. Nachdem überall die Stadtgemeinde einheitlich zusammengefaßt war, konnte bei allen Kompetenzeinwänden der städtische Rath als die vermuthungsweise berechtigte Behörde gelten. Wenn schon Johann Sigismund verordnet hatte, daß in Fällen der Noth auch die Eximirten den Befehlen des städtischen Rathes nachzukommen hätten: so konnte jetzt dieser Grundsatz — wiewohl nur sehr langsam — dahin ausgebildet werden, daß die städtische Polizei in ihrem Gebiete gegen jedermann das Recht des ersten Angriffs übe.

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts war die Vereinheitlichung so weit vorgeschritten, daß die Zwillingsstädte, zur seltenen Ausnahme geworden, dem Gesetzgeber nicht mehr vorschwebten, die Sonderobrigkeiten für Kolonisten u. a. von ihm nicht mehr geduldet wurden. Die Städteordnung bestimmte ausdrücklich, daß in jeder Stadt nur ein Magistrat sein dürfe. —

Wenn es so auf der einen Seite nur mühsam gelang, das Objekt der Stadtverwaltung so zu gestalten, daß es einer Beaufsichtigung zugänglich wurde, so war dasselbe Bemühen in der Umformung des verwaltenden Subjekts von nicht geringeren Schwierigkeiten begleitet.

Der Zustand, in dem das Fürstenthum die verwaltenden

Stadtbehörden vorfand, war das Ergebniß einer mehrhundertjährigen Entwickelung, die einer gänzlichen Umwandlung ihrer ursprünglichen Gestalt gleichkam.

Früher wurde der regierende Rath alljährlich neu gewählt. Um nun eine gewisse Stetigkeit in der Verwaltung zu erhalten, bildete sich die allgemeine Sitte aus, den abtretenden Rath noch ein Jahr beisammen zu lassen. So standen jedesmal den neuen Rathsherren ihre Vorgänger als rathende Helfer zur Seite; in wichtigen Angelegenheiten traten auch wohl der neue und der alte, der sitzende und der ruhende Rath zu gemeinschaftlicher Besprechung zusammen. Dieses Verhältniß blieb, bis am Schluß des Jahres wiederum neu erwählte Bürger auf den Rathsstühlen Platz nahmen, der bisherige Rath als alter ihnen zur Seite blieb, und die Rathsherren, welche eine zweijährige Amtsperiode hinter sich hatten, in die Reihen ihrer Mitbürger zurücktraten.

Im Laufe der Zeit aber verschob sich dieses Verhältniß, als die Oligarchie einiger weniger Familien sich der städtischen Aemter bemächtigte. Statt die Bürger zur Wahlhandlung zu versammeln, nahm der Rath die Bestellung seiner Nachfolger selbst in die Hand. Und wie nun einmal ein oligarchisches Regiment darauf beruht, daß eine Hand die andere wäscht: so führte es sich ein, daß der neue Rath den alten zum sitzenden wählte, dieser nach Ablauf eines Jahres Gleiches mit Gleichem erwiderte und ein jedes der beiden „Rathsmittel" das andere in seiner Amtsführung unbehelligt ließ, bis es nach Ablauf eines Jahres seine ebenso unbehelligte Thätigkeit wieder aufnahm. Konsequenter Weise sprach man zuletzt nicht mehr von einer Wahl, sondern nur noch von der „Rathswandelung".

Es leuchtet ein, daß damit die alte Einrichtung ihren ursprünglichen Sinn verloren hatte. Ihr ehemaliger Zweck war gewesen, das republikanische Bedürfniß, nach einem häufigen Wechsel der verwaltenden Personen mit dem nothwendigen

Erforderniß einer gewissen Stetigkeit einigermaßen in Einklang zu bringen; ihr gegenwärtiger Erfolg war der, daß sie das eine und das andere gleichermaßen unbefriedigt ließ.

Wie die jährlichen Wahlen hatten auch die jährlichen Bestätigungen, wo sie üblich gewesen waren, aufgehört oder waren zur bedeutungslosen Förmlichkeit herabgesunken. Seit dem Wegfall der Vogtei war der landesherrliche Einfluß überhaupt gesunken. Nach oben und unten hin frei, war der Magistrat eine auf sich selbst gestellte Gewalt geworden.

Die Doppelbesetzung aller Rathsstellen führte ferner zu einer ungebührlich großen Zahl von Beamten. Die oligarchische Neigung, innerhalb der Clique möglichst viele an den Vortheilen der Verwaltung theilnehmen zu lassen, that das Uebrige. Man vermehrte noch die Anzahl der Rathsherren und schuf allerhand neue Aemter und Aemtchen. Berlin, Magdeburg, Halle, im siebzehnten Jahrhundert alle etwa von dem Umfang einer heutigen kleinen Mittelstadt, waren nichtsdestoweniger mit einem so zahlreichen Magistrat belastet, wie ihn heute eine Millionenstadt nicht zu ertragen vermöchte; es waren ihrer 75 Mann. Eine so vielköpfige Behörde kann berathen, aber nicht verwalten. Da die Mandate niemals abliefen, da beim Abtreten des einen „Rathsmittels“ immer das andere zum Antritt bereit stand, da jeder Abgang durch Tod, Wegziehen oder Amtsniederlegung einfach durch Cooptation ergänzt wurde, so fehlte es geradezu an einer geeigneten Gelegenheit und eben darum an der Möglichkeit, die nothwendigen Aenderungen eintreten zu lassen. Die kleinen Städte der Mark waren im dreißigjährigen Kriege auf die Hälfte, ja auf ein Viertel ihrer ehemaligen Bevölkerung zusammengeschrumpft; aber aus sich selbst heraus waren sie nicht im Stande, ihre Behörden entsprechend kleiner zu gestalten.

Wie hypertrophische Bildungen einzelner Organe nur auf Kosten der Körperkräfte im Ganzen gedeihen, so war auch mit

der überreichen Ausbildung der rathsherrlichen Beamtungen der gegentheilige Mangel verknüpft: die Lückenhaftigkeit des Behördenkörpers. Die Vertheilung der Verwaltungslast auf so viele Schultern hatte zur Folge, daß keiner der Träger genügend besoldet war, um sich ganz dem städtischen Dienst widmen zu können; insbesondere blieben keine Mittel für vollbesoldete subalterne Kräfte übrig. Die Büttel, Stadtdiener, Haidereuter, waren meist geringe Leute, die neben ihren gewerblichen Verrichtungen für einiges Geld die Aufträge des Magistrats ausführten oder auch nicht ausführten. Auf etwaige Mahnungen entschuldigten sie sich wohl auch damit, daß sie für den städtischen Dienst nicht so viel Zeit übrig hätten. So wenig war für eine Execution im heutigen Sinne gesorgt.

Ferner war in derselben oligarchischen Verwaltung, welche ihre Angehörigen so eifrig mit Aemtern zu versorgen bestrebt war, naturgemäß kein Platz für eine Vertretung der Bürgerschaft, oder für ein Kontrolorgan irgend einer Art. Eine Wahlversammlung der Bürgerschaft brauchte man nicht mehr, seitdem die Rathscollegien ihre Ergänzung selbst besorgten; wenn in dem Städtchen Biesenthal die alte Gemeindewahl sich erhalten hatte, so verzeichnen beobachtende Zeitgenossen dies als sonderbare Ausnahme. Lange war es freilich Sitte geblieben, die Bürgerschaft jährlich in der Rathslaube zur „Bursprake" zu versammeln, wo sie dieses und jenes von den Rathsbeschlüssen wenigstens zur Kenntniß nahm; schließlich war die bedeutungslos gewordene Einrichtung ebenfalls in Abnahme gekommen. Selbst innerhalb der Collegien nahm mit der wachsenden Geheimhaltung aller Amtsgeschäfte die Möglichkeit einer gegenseitigen Kontrole ab. In Königsberg war es Sitte geworden, daß die Rathsherren ein für allemal die Geschäfte unter sich vertheilten und ein Jeder die seinigen erledigte, ohne daß die andern darum wußten; nur die allerwichtigsten Sachen wurden in Rathsversammlungen besprochen. In Berlin herrschte der um-

gekehrte Uebelstand, daß fast gar keine Gliederung nach Dezernaten stattfand und alles in Versammlungen abgemacht wurde. Und doch hört man selbst aus Städten dieser Observanz die Klage, daß Bürgermeister, Syndikus und Kämmerer an ihrem Tisch im Flüstertone alles abmachten und die anderen nichts rechtes zu hören bekamen oder wohl gar wie die Senatoren von Cöslin bei wichtigen Sachen eigens hinausgewiesen wurden. Selbst der ganz geringe Grad gegenseitiger Kontrole, der durch die festen Formen einer geregelten Geschäftsordnung ermöglicht wird, war dieser Verwaltung abhanden gekommen. Die Sitzungen fanden nicht mehr in regelmäßigen Zwischenräumen statt; es gab weder eine vorher bestimmte Tagesordnung, noch ein zuverlässig geführtes Protokoll; seine Beweiskraft für die Rathsschlüsse ist wiederholt angezweifelt worden.

Nach alledem wird es begreiflich erscheinen, daß die Magistrate nachgerade in einen Zustand gerathen waren, in dem sie sich einer geordneten Aufsichtsführung gänzlich entzogen. Da saßen in den beiden Rathsmitteln zwei Bürgermeister, zwei Syndici, zwei Kämmerer, so und so viel Dutzend Rathsherren, für die einzelnen Besorgungen Malzherren, Roggenherren, Ziegelherren, Futterherren, Deichselherren, Schloßherren, Walkherren, Fischbüchsenherren, Viehherren und ähnliche Herren nebst beigelegten Duplikaten. Bevor eine Handlung der Aufsichtsbehörde auch nur an die richtige Stelle gelangte und genügend durchberathen war, war das Amtsjahr abgelaufen, die neuen Herren „wußten von nichts", und die Verhandlung konnte von vorn beginnen. Bei dem Mangel jeglicher Kontrole brauchte beim Rathswechsel ein Mittel dem andern die Sache nicht sauer zu machen. Die Uebergabe geschah „kurz und gut durch Auslieferung des Handmanuals oder einer Büchse, alles bei Treue und gutem Glauben." So ging das Stadtvermögen unbesehen von dem einen Mittel aufs andere über, um nach einem Jahre ebenso zurückzukehren. In Frankfurt an

der Oder kam es ganz aus der Mode, daß der abtretende Kämmerer seinen Bestand an den Nachfolger ablieferte; er behielt ihn, bis er wieder an die Reihe kam, inzwischen aber hat er ihn „zuweilen zu seinem Wohlgefallen genutzet;“ und wenn er etwa während seines Ruhejahres in schlechten Verhältnissen starb, so war der Bestand „zugleich mit abgestorben“. Wie sehr man sich übrigens in Frankfurt daran gewöhnt hatte, die Kassenreste auf Nimmerwiedersehen in den Händen des abtretenden Kämmerers zu lassen, geht daraus hervor, daß man es für nöthig hielt, ihm beim Wiederantritt seines Amtes einen Baarbestand zu schaffen: zu diesem Zwecke sollte er während des Ruhejahres die Einkünfte der Reipziger Mühle beziehen, selbstverständlich ebenfalls ohne Kontrole. Dementsprechend war auch überall der Zustand der Stadtrechnungen. Voranschläge waren fast ganz aus der Uebung gekommen. Einnahmen und Ausgaben wurden zwar noch gebucht, aber nicht nach bestimmten Grundsätzen, sondern nur in Form eines Kassen-Journals, das an Systematik selbst hinter der kaufmännischen Kladde zurückblieb. Wieviel die Bauhandwerker bekommen hatten, schrieb man wohl ein; aber Rechnungen über die einzelnen Bauten wurden nicht geführt, ja es wurde im Ausgabenbuch nicht einmal unterschieden, wieviel auf jede einzelne der städtischen Bauten kam. Wie sehr es an zuverlässigen Rechnungsgrundlagen fehlte, zeigte die Revision der klevischen Städte, wo man die Schuldregister in einem Zustande vorfand, in welchem eigentlich jeder einzelne Posten durch einen besonderen Prozeß hätte zur Feststellung gelangen müssen. Ueberhaupt war die Stadtverwaltung nicht mit der Zeit fortgeschritten. Einstmals waren die städtischen Gemeinden die ersten gewesen, die den Anfängen der Geldwirthschaft einen Einfluß auf den Haushalt des Gemeindewesens eingeräumt hatten; jetzt aber, wo es sich um die letzten Konsequenzen, um die völlige Ueberwindung der Naturalwirthschaft handelte, da

waren die landesherrlichen Regierungen ihnen weit voraus. Längst hatten diese für die fürstlichen Beamten eine Besoldung in Geld eingeführt und die Deputate, wo sie nicht abzuschaffen waren, nach Geldeswerth in wenige große Posten zusammengefaßt. In den Städten aber schleppten sich neben den Geldzahlungen die Reste der Naturallieferungen in ihrer ganzen Buntheit her. Da wurde den Herren ihr Gehalt bezahlt in Gestalt von Gänsen und Hühnern, von Eiern, Butter, Käse, das alles aus den umliegenden Dörfern als Abgabe einkam, in Gestalt von Fischen aus den städtischen Gewässern, von Getreide aus dem städtischen Acker. Ein Gehalt, das sich aus kleinen und kleinsten Posten zusammensetzte, so daß sich die Liste endlos über ganze Folioseiten hin erstreckte, kann in seiner Erhebung nicht beaufsichtigt werden, wie die festbestimmte Zahlung einer Geldsumme. Solche Zustände forderten die Mißbräuche geradezu heraus. Bald nahmen die Herren Vorschüsse von den Lieferungspflichtigen und stellten ihnen private Quittungen aus, deren Verbindlichkeit nachher zweifelhaft war; bald ließen sie absichtlich ihr Getreide auf den städtischen Schüttböden unabgeholt liegen, um plötzlich in einem Augenblick großer Theuerung die ganze Restforderung auf einmal zu verlangen und in ihrem Handelsgeschäft bestens zu verwerthen. Doppelt und dreimal so viel als die anderen Bürger trieben sie in die städtische Mast; das Wild der Stadthaide ließen sie in ihre Küche, das Holz aus den Stadtforsten gar in ihre Werkstatt liefern. Wie tief die Anschauung gedrungen war, daß die Vertheilung unter die Herren die eigentliche Bestimmung der Lieferungen sei, zeigt sich am meisten darin, daß man während einer Vakanz das ersparte Gehalt nicht der Stadtkasse, sondern den übrigen Rathsmitgliedern zu gute kommen ließ.

Wenn diese Uebelstände in der städtischen Verwaltung nur als seltene Ausnahme vorgekommen wären, so wäre es möglich gewesen, ihnen durch eine strengere Staatsaufsicht zu

begegnen; da sie aber geradezu die Regel bildeten, so war dies nicht mehr möglich.

Wenn ein Uhrwerk ab und zu in etwas abweichenden Gang geräth, dann kann man dem wohl abhelfen, indem man alle paar Wochen die Zeiger stellt; wenn es aber täglich und stündlich die Zeit bald zu früh und bald zu spät angiebt, dann hat es keinen Sinn, zu verlangen, daß man alle Stunde die Zeiger stellen soll; sondern dann ist der Beweis geliefert, daß das Werk selbst einer Aenderung, einer Ergänzung bedarf. So hat auch die staatliche Oberaufsicht nur da einen Sinn, sie hat auf die Dauer nur da die Aussicht einer gedeihlichen Wirksamkeit, wo die Ortsverwaltung schon in sich selbst ein Organ hat, das, wie die Unruhe an der Uhr, in beständiger Geschäftigkeit für gewöhnlich die Regelung des Ganges besorgt.

An einem solchen Organe aber fehlte es dem Stadtkörper. Der Magistrat regierte und niemand neben ihm. Keine Vertretung der Bürgerschaft war da, welche die Vorarbeit besorgt hätte, Tag für Tag darüber zu wachen, daß für die Regel die Verwaltung so geführt würde, wie sie der König geführt haben wollte: zu Nutz und Frommen der ganzen Bürgerschaft, und nicht etwa zum Vortheil der Stadtväter selbst.

Aufsicht und Kontrole ist zweierlei. Die Staatsaufsicht ist ihrer Natur nach eine Oberaufsicht, die nur in seltenen, in außerordentlichen Fällen einzugreifen hat. Die Kontrole in der Verwaltung aber soll eine unaufhörliche Kontrole sein, wie zwischen Vormund und Gegenvormund. Darum ist über einen Selbstverwaltungskörper eine Aufsicht nur möglich, wenn er sein Kontrolorgan bereits in sich trägt.

Fassen wir die bewegenden Gründe aller dieser Erscheinungen ins Auge, so sehen wir, daß in ihnen gerade die entgegengesetzten Ursachen zusammenwirkten, um das Stadtregiment einer Beaufsichtigung zu entziehen. Seitdem Wahl und Be-

stätigung weggefallen waren, hatte jeder Zusammenhang mit dem Staatsleben aufgehört, und die Aufsichtsbehörde hatte weder selbst einen Einfluß auf die Zusammensetzung der Magistrate, noch konnte sie einen Ersatz dafür in der Garantie finden, welche eine Wahl durch die Betheiligten geboten hätte. Nach oben und nach unten hin gleich frei geworden, hatte sich der Geschlechter-Magistrat zu einem Regiment ausgebildet, welches nicht kraft Ernennnng, nicht kraft Wahl, sondern aus eigenem Recht zwischen den König und seine Unterthanen sich selbst stellte. Und dieselbe Behörde, welche mit so selbstherrischer Festigkeit begründet war, daß sie einem wohlgefügten Staatswesen sich nicht einverleiben ließ, war gleichzeitig durch den Rathswechsel in eine solche Wandelbarkeit gerathen, sie zeigte ein so beständig wechselndes Gesicht, daß auch aus diesem Grunde eine Aufsichtsbehörde ihr nicht beikommen konnte. Ferner führte die Verdoppelung der Rathsstellen und die unausgesetzte Vermehrung der Aemter zu einer Schwerfälligkeit des Apparats, so daß der Köpfe schließlich zu viel waren, als daß eine Oberbehörde sie unter wirksame Aufsicht hätte nehmen können. Und dennoch zeigte die vielköpfige Behörde einen so gründlichen Mangel an all und jedem Kontrolorgan, daß eine Oberaufsicht unwirksam bleiben mußte, so lange es an einer täglichen Kontrole in der Verwaltung selbst fehlte.

Zugleich selbstherrisch und unbeständig, zugleich vielköpfig und lückenhaft konnte das Stadtregiment einer wirksamen Aufsicht nicht unterstellt werden.

Langsam und allmählig hat sich auch hier eine Wandlung vollzogen. An Stelle des selbstherrlichen Charakters ist wiederum eine Abhängigkeit von König und Unterthanen eingetreten, an Stelle des Wechsels die Stetigkeit des Personals; die vielköpfige Schwerfälligkeit wurde gehoben, der Mangel eines Kontrolorgans ausgefüllt.

Von diesen vier Momenten der Umwandlung, welche

zusammen erst das Subjekt der Stadtverwaltung dem Staate wieder eingliederten, war die Entwickelung des ersten mit den schwersten Krisen verbunden. Jahrhundertelang war die Personenfrage in der städtischen Verwaltung ohne Rücksicht auf eine Staatsregierung entschieden worden; wenn dann diese mit den Personen in Konflikt kam, so benutzte sie einen siegreichen Ausgang nicht selten dazu, um einen neuen Rath nach eigenem Gefallen einzusetzen. Dasselbe Verfahren wurde später beobachtet, wenn es sich, namentlich unter Friedrich Wilhelm I. darum handelte, zunächst nur die richtigen Männer ans Ruder zu bringen, damit die Verwaltungsreform überhaupt ermöglicht werde.

Die beiden Extreme kommen auch in der Folgezeit nebeneinander vor; einzelne Magistrate gehen noch ihre eigenen Wege, und einzelnen Städten octroyirt der König ihre Stadtpräsidenten. Im Allgemeinen aber bildet sich ein Mittelweg aus; entweder werden bei eintretenden Vakanzen dem Könige mehrere Kandidaten präsentirt, von denen er einen ernennt, oder der Magistrat wählt seine Mitglieder selbst, der König bestätigt sie, und zwar nicht bloß formell: er übt das Recht, die Zustimmung zu gewähren und zu versagen. Der also Bestellte muß sich mit einem förmlichen Diensteid an seinen König binden. Die Verfassung schärfte es von neuem ein, daß alle Staatsbeamten dem Oberhaupte des Staates und seinem Grundgesetze Gehorsam schwören müßten. Wie tief aber das Bewußtsein durchgedrungen war, daß alle Gemeindebeamten mittelbar dem Staatsdienst angehören, zeigt sich gerade darin, daß *ihre besondere Erwähnung* nicht mehr für nöthig gehalten wurde.

Dieser neue Magistrat war nicht mehr ein Herr *über* seinen Bürgern; er war *aus* ihnen selbst hervorgegangen. Das letztere wenigstens als ideale Voraussetzung hinzustellen, war schon dem Landrecht ein Bedürfniß gewesen. Es stellt auch den auf Selbstergänzung beruhenden Magistrat als eine Ver-

tretung der Bürger dar, welche diese sich selbst wählen; nur thun sie es eben wiederum durch die Vertreter, durch den Magistrat. Dieses Wahlrecht der Bürger hatte dann die Städteordnung aus der Idee in die Wirklichkeit übertragen.

Die Stetigkeit der Verwaltung suchte man zunächst dadurch zu erreichen, daß man den Rathswechsel beseitigte. Wenn nach gründlicher Revision die neuen Rathsherren eingesetzt waren, so wurde ihnen kein zweites Rathsmittel beigegeben, sie blieben ununterbrochen im Amt. Wie man damals es liebte, in den städtischen Gemeinwesen die altrömische Republik nachzuahmen, soweit das mühsam erworbene Latein reichen wollte, so sprach man selbst in Oderberg seit der großen Aenderung vom Directorium perpetuum. Als dann die Städteordnung eine Wahl auf kurze Perioden einführte und alle zwei Jahre etwa ein Dritttheil der Mitglieder ausscheiden ließ, war der hauptsächlichste Nachtheil des ehemaligen Rathswechsels, das stoßweise Abbrechen der Verwaltung, vermieden, ohne daß man auf den Vortheil einer beständigen Erneuerung verzichtet hätte.

Eben so allmählich wurde die Schwerfälligkeit des Behördenapparates beseitigt. Den drei Städten, welche wir oben als Beispiel erwähnt haben, wurden im Laufe des siebzehnten und zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts zwei Dritttheile von ihren 75 Rathsmitgliedern gestrichen; ja am Schlusse des Jahrhunderts, als die Bevölkerung Berlins auf mehr als das Dreifache gestiegen war, von 55 000 auf 172 000 Seelen, hatte die Stadt trotzdem gelernt, mit weniger als dem vierten Theile, mit 18 Magistratsmitgliedern auszukommen. Wenige Jahre später erklärte die Städteordnung dieselbe Zahl selbst bei großen Städten im allgemeinen für genügend; auch den mittleren und kleineren wurden bestimmte Zahlen normirt.

Weit schwieriger war die Ausfüllung der unstreitig vorhandenen Lücken im Behördenorganismus. Zwar bessere Executivorgane bekam die Stadtverwaltung schon dadurch, daß

man den Magistrat selbst etwa zu ein Drittel oder ein Viertel mit ausreichend besoldeten Berufsbeamten besetzte, die ihre ganze Kraft der städtischen Verwaltung widmeten; auch wirkte das Vorbild der Staatsbehörden, das aus der Armee in die Verwaltung hineinwachsende Personal ausgedienter Unteroffiziere vortheilhaft auf den städtischen Subalterndienst ein. Aber höchst schwierig war es, in der Stadt das so nothwendige Kontrolorgan zu schaffen. Soweit dies innerhalb der Behörde selbst möglich war, geschah es auch. Man verlangte von dem Kämmerer eine Caution; man bestellte ihm in einem anderern Rathsmitgliede einen Kontroleur, eine zweite Instanz neben oder über ihm. Die alte Sitte, daß die Lade der Stadt zwei Schlösser haben solle, bekam wieder rechten Sinn. Wie der Kämmerer nur mit seinem Kontroleur zusammen die volle Verfügung über die Kasse haben sollte, so gelangten auch nur durch dessen Vermittelung die Wochen-, Monats-, Quartals- und Jahresabschlüsse an den Rath als dritte Instanz. Wenn man bedenkt, daß über diesen noch der gefürchtete Steuerrath, die „Kammer", das Generaldirectorium und endlich der überall wachsame König standen, so wird man an den sieben Instanzen eher zu viel als zu wenig finden. Allein was nur eine Körperschaft neben dem Rathe hätte leisten können, das konnte weder die Kontrole in ihm, noch die Aufsicht über ihm. Die erstere war zwar eine Mitverwaltung, aber nur eine kollegenmäßige; die letztere mußte entweder wirkungslos bleiben, oder zur Ertödtung des städtischen Lebens führen. Worauf es ankam, das war ein Kontrolorgan zu schaffen, das, unabhängig vom Rath und dennoch in mitbürgerlicher Arbeit, der Aufsichtsbehörde den gröbsten Theil der Arbeit abnahm: die tägliche Kontrole.

Das Zeitalter des aufgeklärten Despotismus sah sich hier einer Aufgabe gegenüber, die seiner übrigen Thätigkeit geradezu entgegengesetzt war. Ueberall ging der Zug der Zeit dahin,

Rath und That in eine Hand zu legen, nicht aber sie zu trennen; man kannte keine andere Form für die Theilnahme am Regiment als die Thätigkeit im Amte. Darum zeigte sich auch der erste Versuch, die Regierten zum Stadtregiment heranzuziehen, in der Form selbständiger neben dem Magistrat stehender Ehrenämter. Um auf die Innehaltung der Schauordnung bei den Tuchmachern zu halten, um die armen Weber gegen Uebervortheilung durch die reichen Fabrikherren zu schützen, wurden aus der Zahl der Bürger Fabrikinspectoren ernannt. Aber das Amt, nicht eben bedeutend, stand von vorn herein außerhalb des Stadtorganismus unmittelbar unter den Staatsbehörden; und schließlich kam man doch darauf zurück, seine Träger aus den Reihen der Magistratsmitglieder, also den Regierenden, nicht den Regierten, zu entnehmen. Später wurde versucht, die Bürger in der Aufsichtsinstanz zu verwenden; die Kriegs- und Domänenkammern zogen eine Zeit lang in Handels- und Gewerbesachen aller Art sachverständige Kaufleute und Industrielle zu ihren Sitzungen zu; aber auch diese Betheiligung, die übrigens schließlich in Abnahme kam, konnte eine beständige Kontrole der Verwaltung durch die Verwalteten so wenig zum Erfolg haben, wie sie es zum Zweck hatte.

Hierzu bedurfte es vielmehr einer wirklichen Organisation der Bürgerschaft; und von einer solchen waren nur noch kümmerliche Reste vorhanden. Verordnete der „Viergewerke" und der „Gemeine" bestanden noch hie und da; aber Funktionen in der Stadtverwaltung hatten sie kaum mehr. In den Fällen, in denen nun die Stimme der Bürgerschaft zu hören, am dringendsten nothwendig war, suchte man diese Verordneten als ihre Vertreter aufzufassen. Namentlich wenn der Bürgerschaft neue Lasten auferlegt werden, wenn städtisches Eigenthum veräußert oder verpfändet werden sollte, forderte man ihre Zustimmung; auch zog man sie zuweilen zur Rechnungslegung zu, wobei sie dann beliebige Fragen an den Rath richten und

etwa bemerkte Mißstände der Staatsbehörde anzeigen konnten. In den brandenburgischen Städten, in denen die Einrichtung niemals ganz erloschen war, versuchte der Große Kurfürst sie durch regelmäßige Sitzungen und bestimmte Aufgaben zu einem ständigen Kontrolorgan auszubilden, aber ohne merklichen Erfolg. Von welchen Körperschaften auch immer diese „Repräsentanten" abgeordnet sein mochten, Vertreter der ganzen Bürgerschaft waren sie doch niemals; auch bildeten sie kein Kollegium mit Gesammtbefugnissen.

An diese beiden Arten der Betheiligung hat dann die Städteordnung angeknüpft. Zu selbständigen Ehrenämtern wurden die Unterthanen herangezogen, indem jedem Bezirk ein Bürger als Vorsteher an die Spitze gestellt, einzelne Bürgerdeputirte zur Arbeit in den Kommissionen des Magistrats verwendet wurden. In regelmäßig wiederkehrenden Wahlen bestellt außerdem jeder Bezirk seinen Vertreter; alle die Gewählten bilden zusammen die Versammlung der Stadtverordneten. Gewählt „ohne Beziehung auf Zünfte, Stände, Korporationen und Sekten", ist ihre Gesammtheit die Vertretung der Bürgerschaft; ihr Beschluß deren gesetzmäßig verkündeter Wille. Wenn noch das Landrecht seinen „Repräsentanten" ausdrücklich zur Pflicht gemacht hatte, sich vor jeder Entschließung mit den Zünften oder Korporationen, von denen sie ihren Auftrag hatten, zuvor zu besprechen, so legt die Städteordnung in klarer Erfassung des Repräsentativgedankens gerade darauf Gewicht, daß die Stadtverordneten als die erklärten Männer des bürgerlichen Vertrauens weder durch Vollmachten noch durch Instruktionen, noch auch durch ängstliche Rücksichtnahme auf nachträgliche Rechtfertigung sich sollten binden lassen; denn, — wie es in der erhebenden Sprache heißt, die in den ältesten Bänden unserer Gesetzsammlung die Zeit der großen Erhebung wiederspiegelt — „das Gesetz und ihre Wahl sind ihre Vollmacht; ihre Ueberzeugung und ihre Ansicht vom gemeinen

Besten der Stadt ihre Instruktion; ihr Gewissen aber die Behörde, der sie deshalb Rechenschaft zu geben haben."

Indem so das Königliche Gesetz der Königlichen Unterthanen sich bediente, um die Stadtverwaltung in geordnete Bahnen zu leiten und in ihnen zu erhalten, kam das veränderte Verhältniß zu deutlichem Ausdruck: früher ein Geschlechtermagistrat, der sich zwischen den König und seine Unterthanen als trennende Scheidewand einschob; jetzt eine Stadtverwaltung, zustandegekommen und stets erneuert durch die gemeinsame Thätigkeit der Staatsregierung und des Bürgerthums, zwischen dem König und seinen Unterthanen das vermittelnde Bindeglied. Jahrhunderte hindurch waren die Königlichen Behörden die einzigen gewesen, welche dem allgewaltigen Stadtrath gegenüber mit dem Interesse des Staates zugleich das der Bürger wahrnahmen; jetzt war in der Bürgervertretung ein Organ geschaffen, welches gerade durch die beständige Wahrung der Bürgerrechte gleichzeitig auch das vornehmste Interesse wahrnahm, welches der Staat an der Stadtverwaltung hat: das Interesse einer geordneten und uneigennützigen Verwaltung.

Mehr als durch alles andere wurden die Staatsbehörden in der Aufsichtsführung entlastet durch die Offenlegung der Stadtverwaltung. Schon der Versuch, alle Kämmereisachen durch zweier Leute Hände gehen zu lassen, ist aus dem Gefühl hervorgegangen, daß die Aufsichtsbehörde ein Interesse daran hat, die laufende Verwaltung zur Kenntniß anderer kommen zu lassen. Die regelmäßigen Rathssitzungen und Rathsprotokolle sorgten dafür, daß ein jedes Dezernat nicht Geheimniß seines Dezernenten blieb; die Zuziehung der „Repräsentanten" machte zuweilen die Bürgerschaft mit dem Stande der städtischen Verwaltung bekannt. Stadtverordnete und Bürgerdeputirte trugen dann wöchentlich, ja täglich alle Ereignisse der Stadtverwaltung in die Bürgerschaft hinein; die Oeffentlichkeit der Stadtverordnetensitzungen sorgte dafür, daß jeder Uebelstand

der Verwaltung zur Kenntniß der Betheiligten und damit auch der Regierung kam.

So lange die Rathsverwaltung in Geheimniß gehüllt war, mußte der Staat seine Kommissare von Stadt zu Stadt schicken, um durch beständiges Fragen und Forschen, selbst durch förmliche Vernehmungen der Bürger nur erst die Mißbräuche zu erfahren, gegen die er sich zu richten habe; seitdem die Stadtverwaltung offen vor aller Augen lag, konnte in jeder Bezirksregierung der Dezernent für städtische Angelegenheiten am Sitze seiner Behörde ruhig abwarten, bis die weitverzweigte Presse die Klage der Unterthanen an sein Ohr brachte.

So hatten Objekt und Subjekt der Stadtverwaltung allmählich die Gestalt angenommen, in der eine staatliche Oberaufsicht über sie möglich und ausreichend war. Bei beiden waren die Schwierigkeiten, mit welchen der Staat in dem Umbildungsprozesse zu kämpfen hatte, in ihrem letzten Grunde dieselben. Dieser Städteverfassung Herr zu werden, wurde dem Staate hauptsächlich deshalb so schwer, weil sie überall eine andere war. Jede Stadt und jedes Städtchen hatte ihr eigenes Privileg, ja selbst innerhalb der Gemeinde jede Zunft und jede Korporation ihre eigenen und eigenthümlichen Statuten. Eine jede dieser Satzungen hatte ihren besonderen historischen Ursprung. Da waren die Privilegien, mit denen einst die verschuldeten luxemburgischen Markgrafen ihre Darlehne aus den brandenburgischen Städten bezahlt hatten; die städtischen Freiheiten, mit denen der heruntergekommene deutsche Orden seinen polnischen Oberlehnsherrn zu überbieten suchte, um die Städte vom Abfall fern zu halten; alle die Bewilligungen, die der freiheitliche Geist der bedrohlich nahen Niederlande den Herzogen von Kleve für ihre Städte abgerungen hatte. Aller dieser Erbe war das Hohenzollernhaus geworden; es stand einer tausendfältigen Menge von Privilegien, Statuten, Satzungen, Ord-

nungen gegenüber. Eben deswegen waren die Grenzen des städtischen Verwaltungsbereichs so verschlungen und durchbrochen; eben deswegen war das Stadtregiment so selbstherrisch und so wechselnd, so schwerfällig und so lückenhaft, weil alle diese Bildungen nicht etwa das Werk einer einheitlichen Schöpfung waren, welche nur hie und da einen Mangel an Einheit durchblicken ließ, sondern weil ihr Ursprung und ihre Entwickelung, ihre Blüthe und ihr Verfall gerade darauf beruheten, daß eine jede von ihnen ein Wesen für sich war. Eben darum auch war eine Einfügung dieser Stadtorganismen in den Staatsorganismus eine so schwierige Aufgabe, weil sie alle entstanden waren ohne Rücksicht auf eine gleichmäßige Beziehung zur Obergewalt.

Diese Gleichmäßigkeit der Beziehung herzustellen, war die dritte der Vorbedingungen; aber jede Stufe in der Erfüllung der beiden ersten brachte auch diese dritte ihrer Erfüllung näher.

Der erste Schritt zur Beseitigung der Verschiedenheiten war ihre Feststellung. Vom Anfang des siebzehnten bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts werden in die einzelnen Städte besondere Kommissionen geschickt, die an Ort und Stelle den bestehenden Rechtszustand ermitteln, aufzeichnen und, wo es thunlich ist, auch verbessern. Die Untersuchungen erstrecken sich in der Regel nur auf einzelne Verwaltungsfragen; die Ergebnisse werden jedesmal am Schluß in einem „Kommissionsreceß“ zusammengefaßt, so daß ein Zurückweichen hinter die Linie nicht möglich ist: jeder neue Rezeß bedeutet einen Fortschritt in der Klarstellung der Lage. Auf diese Art gelangt man für jede Stadt zu einer Reihe „rathhäuslicher Reglements“, von denen jedes seinen Vorgänger an Bedeutung übertrifft. Für ein Städtchen wie Bernau sind in den 90 Jahren von 1623—1703 nicht weniger als 14 solcher Reglements ergangen: in so kleinen Dosen mußte man dem schwach gewordenen Magen des Stadtkörpers die ungewohnte Arznei des Staatsgedankens einflößen.

So behielt zwar nach wie vor jede Stadt eine eigene Verfassung. Aber nicht bloß, daß der Landesherr endlich einen umfassenden Ueberblick über seine Städte gewann: mit dieser Aufnahme des Terrains waren gleichzeitig die Vorarbeiten seiner Nivellirung verbunden. In dem durchaus persönlich geleiteten Staatswesen nahm jede Maßregel, die sich über die ganze Monarchie erstreckte, nicht nur räumlich, sondern auch sachlich einen einheitlichen Charakter an. Wie alle Anordnungen von dem König ausgingen, so athmeten sie auch alle seinen Geist. Mit unbedingter Freiheit verfügte dieses Königthum über die Kräfte seiner Beamten. Wer sich heute am Pregel bewährt hat, wird morgen an den Rhein geschickt, um dort dieselben Grundsätze zur Geltung zu bringen; wer es verstanden hat, die neu erworbenen schwedisch-pommerschen Domänen der preußischen Domanialverwaltung einzufügen, der wird auch der rechte Mann dazu sein, die klevischen Städte dem preußischen Staate anzugliedern. Wo daher dieses Beamtenthum in der Städtereform thätig war, da ließ seine Wirksamkeit auch Spuren des einheitlichen Geistes zurück, der die verschiedenen Provinzen und die verschiedenen Ressorts des entstehenden Staates zu erfüllen begann.

Neben dieser Anbahnung einer Einheitlichkeit in der Stadtverfassung treten nur sehr schüchtern die Versuche auf, auch wirklich einzelne Zweige dieser Verwaltung durch einheitliches Gesetz zu ordnen. Wenn der Große Kurfürst eine allgemeine Feuerpolizeiordnung wenigstens für die ganze Mark Brandenburg einführen will, so befolgt er noch das Beispiel seines Vorgängers und ersucht den hauptstädtischen Magistrat um Ausarbeitung eines Entwurfes; was die Hauptstadt für sich festgesetzt hat, kann dann auch den anderen Städten zugemuthet werden. Die außerordentliche Ungleichmäßigkeit der Besteuerung in den verschiedenen Städten schien die Feststellung gleichmäßiger Besteuerungsgrundsätze gebieterisch zu fordern.

Dennoch kam man im sechzehnten Jahrhundert zuletzt nicht weiter als zu gemeinschaftlichen Berathungen von Rathsherren der verschiedenen Städte, über die Veranlagung zum „Pfundschoß", und auch diese sind bald in Abnahme gekommen. Als der Große Kurfürst seine Akzise einführte, war sie zunächst weiter nichts als ein Steuermuster, dessen Einführung den Städten freigestellt war. Weil aber dieser Vorschlag in Rücksicht auf die wissenschaftlichen Theorien der Zeit wie auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens das verrottete Steuerwesen der Städte eben so sehr überragte, wie die ganze landesherrliche Verwaltung der städtischen überlegen war, deswegen brach sie sich durch das Gewicht der eigenen Schwere Bahn. In der einen Stadt nahm sie der Rath gutwillig an, in der andern wurde er von der Bevölkerung dazu gezwungen; zuweilen verstärkte der Kurfürst die Wirksamkeit des Druckes, den er im allgemeinen übte, durch Nachgiebigkeit im einzelnen. Zuletzt konnten die späteren Verordnungen von der Akzise als der allgemeinen städtischen Steuer ausgehen; und die Finanzen aller Städte hatten, wenn auch nicht eine gleichmäßige Gestaltung, so doch wenigstens eine gleichmäßige Grundlage ihres Steuerwesens erhalten. Einen andern Zweig der städtischen Verwaltung hat die umfassende Justizreform unter Friedrich dem Großen wenigstens an einige allgemeine Grundsätze gebunden.

Ueberall war der Gang der Entwickelung der gewesen, daß zuerst Verfügungen für den einzelnen Fall ergingen. Die gesammelten Erfahrungen wurden dann in Instruktionen für Behörden und Beamte eines größeren Bezirks zusammengefaßt. Diese Instruktionen wurden mehr und mehr gleichlautend für ganze Provinzen erlassen. Hieraus gingen dann förmliche Provinzialgesetze hervor. Und wo der Staat einen Gegenstand der Verwaltung für den Umfang der ganzen Monarchie regelte, da wurde gelegentlich auch ein Stück Gleichheit in die städtischen Verfassungen hineingetragen.

Es war ein formloser Haufen von Verfügungen, Befehlen und Verordnungen, von Instruktionen, Ordonnanzen, Edikten und Gesetzen. Immerhin war durch sie der Boden schon einigermaßen geebnet, als das Allgemeine Landrecht daran ging, in das System des Gesetzbuchs auch die Grundzüge einer städtischen Verfassung aufzunehmen. Denn mehr als bloße Grundzüge bot es nicht; auch gingen ihm hier wie in allen Stücken die verschiedenen Provinzial- und Lokalrechte vor. Von Wichtigkeit aber war es, daß es für eine Reihe von streitigen Fällen Rechtsvermuthungen aufstellte, die dann zweifellose Geltung hatten, so lange bis das Gegentheil bestimmt erwiesen war; hier war dann wenigstens die einheitliche Auffassung eine Regel, die durch neu entstehende Zweifel nur einen immer größeren Geltungskreis erlangen konnte. Von noch größerer Wichtigkeit war es, daß die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Kategorien des Landrechts philosophisch genug gehalten waren, um das Stadtrecht gleichzeitig mit zu umfassen. Mit wenigen Worten wird den Stadtgemeinden ihre rechtliche Stellung dahin angewiesen, daß sie nach dem Titel „Von Gesellschaften überhaupt" zu beurtheilen sind. Die Stellung des Kämmerers wird auf einen ganz allgemeinen und jedem Juristen geläufigen Fall zurückgeführt: „Der Kämmerer hat alle Rechte und Pflichten eines Verwalters fremder Güter."

Von der allergrößten Wichtigkeit aber war, daß das Landrecht überhaupt den Gedanken erfaßt hatte, die Stadtverwaltung von Staats wegen für den Staat zu regeln. Dieser Gedanke ist zu voller Ausführung gelangt, als der Staat nach dem Tilsiter Frieden auf ein gar leicht zu überblickendes Gebiet reduzirt war. Die Steinsche Städteordnung von 1808 trug an ihrer Spitze die Ueberschrift: „Ordnung für sämmtliche Städte der Preußischen Monarchie." Mit ihr erreichte die mühselig durchgeführte Vereinheitlichung des Städtewesens ihren einstweiligen Abschluß. Spätere Revisionen haben ihre

Grundsätze nicht erschüttert, aber ihren Geltungsbereich erweitert. Als die verstümmelte Monarchie die entrissenen Provinzen wieder erhielt, als sie später neue dazu erwarb, da sind bis auf wenige Ausnahmen auch die neu hinzutretenden Städte im großen und ganzen nach diesen Normen eingerichtet worden. Und heute giebt es unter allen Verwaltungsorganismen, die der preußischen Gesetzgebung unterliegen, keinen zweiten, der bei vielfachen provinziellen Verschiedenheiten dennoch in allen Theilen des Staates sich so gleich bleibt, wie eine preußische Stadt.

Das wichtigste Ergebniß der jahrhundertelangen Reformarbeit war die Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt. Für verschiedene Zweige der Stadtverwaltung hat dieselbe zu ganz verschiedenen Ergebnissen geführt.

In der staatsschwachen Zeit waren gewisse Aufgaben der Stadt zugefallen, welche die erstarkte Monarchie wieder in die Hand nahm. Seitdem die landesherrliche Armee in Krieg und Frieden schlagfertig dastand, gab es für die städtischen Milizen keine rechte Thätigkeit mehr. Kurz nachdem Magdeburg eine preußische Stadt geworden, hörte sie auf, Wallgelder von ihren Bürgern zu erheben und überließ den Festungsbau dem obersten Kriegsherrn. Auch in Berlin ließ die Stadt ihre Mauern verfallen, bis sie der Große Kurfürst auf die Staatskasse übernahm. Mit der selbständigen Kriegsmacht entfiel den Städten auch die selbständige Führung auswärtiger Angelegenheiten. Die Betheiligung am Hansabunde hatten schon im Mittelalter die Fürsten zu hindern gesucht; mit dem Zerfall des Bundes hörte diese auswärtige Politik gänzlich auf. Die Stadt Magdeburg konnte sich allerdings darauf berufen, daß ihre Freiheiten durch den westfälischen Friedensschluß unter europäische Garantie gestellt seien; aber die erhoffte Vertretung am Regensburger Reichstage ist ihr nicht zugestanden worden. In Ostpreußen hat die Stadt Königsberg noch im 17. Jahr-

hundert beansprucht, zur Abschließung von Friedensverträgen als selbständige Macht neben ihrem Landesherrn zugezogen zu werden; aber gerade hier ist die Souveränetät zuerst mit blutiger Strenge geltend gemacht worden.

Alle rein staatlichen Angelegenheiten verwaltet der Staat grundsätzlich selbst, und die Stadtobrigkeiten nimmt er hierbei nur insoweit in Anspruch, wie er überhaupt zu bestimmten Zwecken über alle Behörden verfügen muß. Umgekehrt bleiben die rein städtischen Angelegenheiten der Verwaltung der Gemeinde überlassen, und der Staat begnügt sich hier mit denjenigen Rechten, die er allen Korporationen und Stiftungen gegenüber ausübt; jener Vorbehalt genügt, um es nicht mehr als Schmälerung der Staatseinheit erscheinen zu lassen, wenn man jede Gemeinde ihr Eigenthum nach eigenem Ermessen verwalten läßt.

Die Abgrenzung dieser beiden Gebiete gegen einander hat lange geschwankt. Alle Reformen der städtischen Justiz haben es schließlich nicht hindern können, daß der Staat die Rechtspflege durch eigene Richter in die Hand nehmen mußte. In der Uebergangsperiode hat der Staat auch zuweilen Aufgaben an sich genommen, die zweifellos rein kommunaler Art waren. Wenn die Berliner Straßenbeleuchtung noch gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts aus brennendem Kienholz in Eisenpfannen bestand, und die Bürger zu der kostspieligen Neuerung von Laternen durchaus nicht zu bewegen waren, so blieb dem Großen Kurfürsten am Ende nichts anderes übrig, als sich seine Residenz auf eigene Kosten zu erleuchten. Ja in der ersten Zeit, als es sich darum handelte, das Aufsichtsrecht des Staates überhaupt erst zur Geltung zu bringen, da griff man wohl auch verwaltungsweise in die Sachen über, in denen heute der Staat sich mit der bloßen Oberaufsicht begnügt. Wenn in Alt- und Neustadt Brandenburg der Rath die Stadtforsten zu eigenem Gebrauch abholzte, so begnügte der Kurfürst sich nicht mit einmaligem Einschreiten, sondern gab den

gemessenen Befehl, nie mehr Holz zu schlagen, ohne zuvor seine Genehmigung einzuholen.

Die Unmöglichkeit einer strengen Scheidung zwischen rein staatlichen und rein städtischen Angelegenheiten hat schließlich dazu geführt, in der Mitte zwischen beiden eine dritte Art festzustellen als Aufgaben, die ihrer Natur nach staatlich, ihrer Ausführung nach städtisch sind. Hier müssen die Städte so geformt sein, daß sie bei einer gewissen Freiheit im einzelnen doch auch eine Gewähr dafür bieten, daß sie im großen und ganzen dem Sinne des Staates entsprechend verwalten; und andererseits muß der Staat, wenn er auch die freie Selbstthätigkeit der Bürger als Regel gelten läßt, dennoch die Möglichkeit haben, ausnahmsweise derselben entgegenzutreten.

Daher geht zwar in diesem Gemeinwesen alles von der Thätigkeit der Bürger aus; aber der Staat übt gewisse Rechte, welche von vornherein diese Thätigkeit in Bahnen leiten, die mit den staatlichen Wegen vereinbar sind, und gewisse andere Rechte, welche hinterher einer Ableitung entgegentreten. So ist vor allem Grundlage der städtischen Verwaltung das Staatsgesetz, nicht die Stadtwillkür. Die Träger der Verwaltung sind von der Bürgerschaft gewählt, die eigentlich Verwaltenden von der Regierung bestätigt. Die Stadtvertretung setzt Ausgaben und Einnahmen fest, aber der alljährliche Voranschlag unterliegt der Genehmigung der Regierung. Wenn dies im allgemeinen genügt, um die Stadtverwaltung in staatlichen Geleisen zu erhalten, so muß die Regierung noch in einzelnen Fällen die Fragen zum Austrag bringen, die innerhalb der Stadt selbst ihren Austrag nicht finden können: die Entscheidung von Differenzen zwischen den städtischen Kollegien selbst, die Erledigung von Beschwerden aus der Mitte der Bürger und dem entsprechend die Vornahme von Revisionen aus eigenem Antrieb.

Der so gestalteten Stadtgemeinde kann der Staat nicht

nur die Armenverwaltung und Schulverwaltung überlassen, er überträgt ihr vertrauensvoll den grundlegenden Theil der Staatsfinanzen: die Erhebung der Staatssteuern. Ja selbst wo eine besondere Veranlagung nöthig ist, wie bei den Steuern vom Einkommen und vom Gewerbe, fertigt die Stadtbehörde die Steuerrolle an; denn sie steht den Besteuerten näher, sie ist aus ihrer Mitte hervorgegangen, ihre Einschätzung läßt sich leicht zur Selbstbesteuerung umgestalten. Endlich hat der Staat an der mühsam großgezogenen Stadtverwaltung sich einen treuen Helfer und Vertreter in allen Dingen herangebildet; innerhalb des Stadtbezirks ist der Magistrat das berufene Organ zur Ausübung des staatlichen Willens. Nur die Verhältnisse der Großstädte erfordern eigene Königliche Polizeibehörden; sonst ist die Polizeigewalt, d. h. die eigentlich staatliche Fürsorge für das Wohl der Unterthanen, diesen selbst in ihren erwählten Organen anvertraut. Insofern aber die Magistrate polizeiliche Funktionen üben, insofern bilden sie auch einen Theil der auf Gehorsam begründeten Staatspolizei. Ihre Unterordnung nach oben ist die Quelle ihrer Macht nach unten. Eben deswegen weil die Städte, auch die größten, darauf verzichtet haben, etwas anderes sein zu wollen als Glieder ihres Staatswesens, haben sie die Fähigkeit erlangt, staatliche Aufgaben zu übernehmen; und der Magistrat der geringsten Zwergstadt steht heute auch dem Höchstgestellten mit der ganzen Fülle staatlicher Zwangsgewalt gegenüber.

So war in Jahrhunderte langer Arbeit das Werk gelungen, die Städte dem Staate einzugliedern. Beide Theile hatten sich so umgestaltet, daß sie berührungsfähig wurden. Der Staat hatte zuerst in einer durch alle Städte zerstreuten Armee, sodann in einer über alle Städte ausgedehnten Finanzverwaltung, endlich in dem geregelten Instanzenwege der neueren Behörden die Organe gefunden, welche die Aufsicht übernehmen

konnten; die Stadt hatte durch die Glättung ihres Verwaltungsobjektes an Land und Leuten, durch eine Umwandelung ihrer Behörden, sowie endlich durch die Gleichmäßigkeit des städtischen Verfassungslebens allmählig eine Gestalt angenommen, in der es möglich war, eine geordnete Aufsicht über sie zu üben. Das gemeinschaftliche Ergebniß dieser beiden Umgestaltungsprozesse war ein drittes: aus ihnen ist das neue Verhältniß von Stadt und Staat hervorgegangen.

In diesem neuen Verhältniß beruht der gleichmäßige Gang der städtischen Verwaltungsmaschinen nicht mehr darauf, daß der Staat beständig jede einzelne regulirt; wie ein Meister, der der gleichgebauten Räderwerke sicher ist, versieht sich der Staat zwar mit einem Behördenpersonal, das in Thätigkeit tritt, wenn die Maschine mit neuen Verwaltungskräften gespeist wird; an dem Wasserstandglas des ihm regelmäßig vorliegenden Stadthaushaltetats liest er den Stand der Verwaltung ab, er stellt wohl auch ab und zu in einer Dampfkesselrevision fest, ob alles in Ordnung ist; — im allgemeinen aber vertraut er darauf, daß das Sicherheitsventil der Bürgerkontrole die Regulirung besorgt, und daß der selbstthätige Allarmapparat der Oeffentlichkeit ihn herbeiruft, wenn er von nöthen ist.

So das Ergebniß der historischen Vorgänge. Für die richtige Beurtheilung der letzteren aber ist es auch hier von größter Wichtigkeit, immer wieder daran zu erinnern, daß in der Geschichte, wie sie geschehen ist, die Entwickelungsreihen nicht aufeinanderfolgten, sondern nebeneinander hergingen, zuweilen sich ineinander verschlangen. Die Monarchen legten Hand an's Werk, um ihrer Städte Herr zu werden; unwillkürlich gelangten sie dadurch zu einer Umgestaltung der Stadtverwaltung. Erst in dieser Thätigkeit und aus ihr erwuchsen die staatlichen Organe, denen sie dauernd übertragen werden konnte; und erst ganz zuletzt gelangte man dazu, diejenigen mit heranzuziehen, für deren Bestes das Werk bestimmt war: die Unterthanen.

Wenn wir uns also klar machen, daß der Staat an seine Aufgabe herantreten mußte, bevor er selbst die geeigneten Organe besaß, so werden wir uns nicht wundern können, daß er ungeeignete verwendete; und wenn wir uns erinnern, daß gerade die Lückenhaftigkeit des städtischen Behördenkörpers die Reformthätigkeit immer von neuem herausforderte, so werden wir es erklärlich finden, daß der Staat immer von neuem Aufgaben an sich zu ziehen suchte, welche ihrer Natur nach der Stadt gehörten. Es läßt sich nicht leugnen, daß mit der Aufsichtsführung der Kommandanten ein Element in das städtische Leben eintrat, welches ihm fremd war und ihm fremd zu bleiben sich entschlossen zeigte; es hat dies fast immer zu einer einseitigen Beurtheilung der Ziele einer Stadtverwaltung, in einzelnen Fällen zu Uebergriffen geführt, deren Gewaltsamkeit und Rauhheit zu offen am Tage liegt, als daß ein ruhiger Beobachter sie übersehen könnte. Die Verwendung ausgedienter Unteroffiziere zu städtischen Beamten hat gar nicht selten die Stadtverwaltung in so unbrauchbare Hände gebracht, daß der Staat selbst sie ihnen wieder entwinden mußte. Und die strenge Aufsicht über die Stadtfinanzen hat vielfach zu einer so engen Einschnürung der Stadtbehörden geführt, daß für eine freie Thätigkeit kein Spielraum mehr blieb. Allein der einseitig militärische Kommandant und der einseitig finanzielle Steuerrath sind es doch gewesen, die den Boden geebnet haben, bis sie ihre Funktion der allgemeinen Aufsicht an die Regierungsbehörden, der täglichen Kontrole an die Bürgervertretung abgeben konnten.

Die Uebergangszeit zeigte alle Fehler, die ihr zukamen; die Frage ist nunmehr, ob der Abschluß auch die Vorzüge aufzuweisen hatte, die man von ihm zu erwarten berechtigt war. Auch hier werden wir bei der Betrachtung der Einheits*form* nicht stehen bleiben dürfen, sondern wiederum den Inhalt

betrachten müssen; wir werden zu prüfen haben, ob die Eingliederung der Städte in den Staat durch ihre Erfolge gerechtfertigt wurde.

Der Fortschritt der städtischen Verwaltung zeigte sich zumeist in dem veränderten Zustande der städtischen Finanzen. Von ihrem ehemaligen Reichthum herabgekommen, waren die Städte namentlich seit den wirthschaftlichen Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges fast alle in Schulden versunken. Rückständige Steuern machten den Anfang; unbezahlte Rechnungen kamen dazu; mit Anleihen, aufgenommen um beides zu decken, begann dann die Schraube ohne Ende.

Da die meisten Städte thatsächlich zahlungsunfähig waren, so kann man keine Ungerechtigkeit darin erblicken, daß die Aufsichtsbehörde ein dem Konkurse ähnliches Verfahren einleitete. Durch königlichen Machtspruch wurden die Schulden herabgesetzt, für die Innehaltung der herabgesetzten Verbindlichkeiten aber auch allen Ernstes gesorgt, nicht selten unter Gewährung staatlicher Mittel.

Die staatliche Aufsicht zeigte sich als wirksamer Schutz gegen die Wiederkehr ähnlicher Zustände. Während in den alten Uebersichten der Posten an „angeschwollenen Zinsen" immer höhere und höhere Zahlen aufwies, kam jetzt aus der geregelten preußischen Staatswirthschaft in die Kämmereien der Grundsatz, daß keine Anleihe aufgenommen werden dürfte, ohne daß gleichzeitig Sorge getragen würde nicht bloß für die Verzinsung, sondern auch für die Amortisation der Schuld.

Die beständige Theilnahme der Bürger an der Stadtverwaltung bewährte sich endlich als ein ebenso wirksamer Schutz gegen leichtsinniges und formloses Schuldenmachen. Wenn unter der selbstherrlichen Magistratsverwaltung die Bürger sich wiederholt dagegen sträubten, zur Bezahlung der Schulden herangezogen zu werden, zu deren Kontrahirung man sie nicht zugezogen habe: so ist weder das eine noch das

andere vorgekommen, seitdem mit dem Magistrat zugleich die Verordneten der Bürger an der Spitze der städtischen Finanzen standen.

Staatliche Aufsicht und bürgerliche Kontrole wirkten ferner dahin zusammen, daß städtische Mittel nicht zu anderen als zu städtischen Zwecken verwendet wurden. Früher war die Feierlichkeit des Rathswechsels mit einem Festessen verbunden, das mehr und mehr zu einer Schmauserei auf städtische Kosten ausartete; aktenmäßig kann man es verfolgen, wie unter dem Einflusse der beginnenden Aufsichtsführung der Rath allmählig entwöhnt wurde. So haben die Eberswalder Rathsherren im Jahre 1601 das neue Jahrhundert mit 58 Quart Rheinwein begrüßt und gebucht, daß 53 Thaler 15 Groschen 5 Pfennig auf städtische Kosten verkneipt waren; Bernauer Bier und Hammelfleisch hatten die Pächter der Stadt zu liefern; wie man sagte unentgeltlich, wie aber jeder Verständige einsieht, auf Kosten der Pachtzahlung, die in dieser Art statt die städtischen Kassen die rathsherrlichen Mägen füllte. So ging es in der ersten Hälfte des Jahrhunderts; in der zweiten kamen die Kurfürstlichen Kommissionen, und ihre Recesse setzten die Summe, die verbraucht werden durfte, mehr und mehr herab, zuerst auf 20, dann auf 15, 10 und 7 Thaler. Noch bevor das Jahrhundert zu Ende war, war der Eberswalder Rathsschmaus vom städtischen Etat ganz verschwunden, und er ist nicht mehr wiedergekehrt.

Nachdem aber den Stadtfinanzen ein geregelter Gang gesichert war, gewann das Anleihewesen für sie eine ganz andere Bedeutung. Es bekam im Stadthaushalt die ganz bestimmte Funktion, Anlagen zu ermöglichen, deren Kosten sofort zu decken sind, deren Nutzen aber ausschließlich oder zumeist späteren Geschlechtern zu gute kommt. Bei dem verkommenen Patriziermagistrat, der nach oben hin so frei wie nach unten herrisch sich geberdete, war das planlose Schuldenmachen ein

Zeichen wirthschaftlichen Zurückgehens; bei der Stadtgemeinde, die von den eigenen Bürgern berathen, von der Staatsregierung beaufsichtigt ist, sind die geordneten Anleihen ein Zeichen der Kreditfähigkeit.

Lassen wir die Finanzen als den Gradmesser der gesammten Stadtverwaltung gelten und wenden wir uns von dieser zu dem Zustande der städtischen Ansiedelungen selbst, so ist auch an ihnen der Einfluß der neuen Ordnung nicht zu verkennen. Schon unter dem Nachfolger des Großen Kurfürsten fällt es den Ausländern auf, daß in den preußischen Städten die Straßen besser gepflastert, sauberer gehalten sind; die „Linden", nach denen heute die Prachtstraße Berlins benannt ist, damals eine bloße Allee, erregen zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts die Aufmerksamkeit eines reisenden Engländers. Auf die einzelnen Wohnhäuser übten die Feuerpolizeiordnungen den wohlthätigsten Einfluß aus. Namentlich Friedrich Wilhelm I. sorgte dafür, daß bei jedem Neubau, bei jedem Umbau wenigstens in den Städten das Strohdach durch eine Ziegelbedachung ersetzt wurde; und sein Erfolg war kein geringer. Jahraus jahrein ließ er sich Tabellen über die Anzahl der Strohdächer vorlegen, und jedes Jahr zeigte eine Zunahme der feuerfesten Bedachung. Kaiser Augustus, der in Rom die Backsteinbauten durch Marmorpaläste verdrängt hat, rühmt in seinem Testament, er habe eine Stadt angetroffen, aus Lehm erbaut; verlassen habe er sie als Marmorstadt. Friedrich Wilhelm I. hatte sich keiner Marmorbauten zu rühmen, aber groß im kleinen, hat er einen architektonischen Fortschritt, der vom Standpunkte des Staates ebenso viel bedeutender, wie er von Ansehen bescheidener ist, derjenigen Schicht seines Volkes zugänglich gemacht, welche die breiteste war, weil sie die ärmste war.

Der städtische Handel vor allem gewann unter dem Königthum eine neue und gänzlich veränderte Stellung. In keiner

andern Frage freilich zeigt sich so sehr, wie in dieser, die Unmöglichkeit, zu einem Verständniß der Staatseinheit in ihrer historischen Entwickelung durchzudringen, ohne vorher die Zersplitterung in Staatsatome geschichtlich zu erfassen. Die feste Abschließung der Städte war keineswegs eine bloße Aeußerung des Patrizierhochmuths; wie sie das Ergebniß ihrer wirthschaftlichen Blüthe, d. h. ihrer wirthschaftlichen Ueberlegenheit war, so war sie auch zugleich eine ihrer wesentlichsten Ursachen: sie stand mit ihr in Wechselwirkung. Die städtische Selbständigkeit war ebenso der naturgemäße Ausdruck der alten Stadtwirthschaft, wie ihre Eingliederung in den Staat der Ausdruck der neuen Staats- und Volkswirthschaft war. Es sind zwei Stadien derselben Entwickelung, deren Wurzeln einer grauen Vorzeit, deren Früchte noch der Gegenwart angehören.

Wie überall der beginnende Handelsverkehr zur Zusammenschließung kaufmännischer Gemeinden führt, das kann man noch heute an den Handelszügen in barbarischen oder halbcivilisirten Ländern sehen. Der einzelne Kaufmann ist dem Räuber wehrlos preisgegeben; nur zu ganzen Karawanen zusammengeschlossen, vermögen die Handeltreibenden ihre Straße zu ziehen. Nicht nach freier Willkür kann der einzelne seine Waaren verkaufen, wo er glaubt, seinen Vortheil zu finden; die Ordnung des Zuges beruht vielmehr darauf, daß jeder Rastort gemeinsam bestimmt, jede Aufenthaltszeit gemeinsam beschränkt, jede Handelsthätigkeit gemeinsam geübt wird. Die Handelskarawane ist eine wandernde Gemeinde mit eigenem Oberhaupt, eigenen Gerichten.

Die Karawane zu Wasser ist das Handelsschiff, die Handelsflotte. Noch mehr als zu Lande muß hier der einzelne sich binden; die Mannszucht kann nur mit seemännischer Strenge aufrecht erhalten werden. Die Ziele sind ferner und müssen desto bestimmter innegehalten werden; die Verhältnisse, die man in dem neuen Lande vorfindet, sind gänzlich verschieden von denen in der

Heimath. Den Eingeborenen gegenüber kann die Kaufmannsgemeinde nur als festgeschlossenes Ganze auftreten.

Je häufiger der Verkehr dieselben Mitglieder zur Karawanengemeinde vereinigt, je häufiger er sie in der Heimath mit ähnlichen Körperschaften vorüberziehender Kaufleute in Berührung bringt, desto schneller gestaltet sich auch das heimische Zusammenleben nach demselben Grundsatze der solidarischen Interessen. Die städtische Kaufmannsgemeinde unterstellt Markt und Kaufhaus ihrer Aufsicht; die Maße, nach denen gemessen, die Gewichte, nach denen gewogen werden soll, bestimmt der Rath; ja er münzt eine eigene Münze oder bestimmt die Werthverhältnisse der vorhandenen Zahlungsmittel. Die Rathswaage ertheilt mit dem Wiegestempel das Zeugniß der Vollwichtigkeit; die gefertigte Waare wird durch das Stadtwappen als schaugerecht erwiesen; die obrigkeitliche Taxe kann bestimmen, was preiswerth ist.

Für diese geschlossene Gemeinde ist jeder, der nicht zu ihr gehört, ein Fremder. Was ihm gestattet oder verboten werden soll, wird ausschließlich danach beurtheilt, ob es der ansässigen Kaufmannschaft nützen oder schaden kann; die Gesammtheit dieser Bestimmungen bildet das Gastrecht. Der Gast wird an der Stadt nicht vorbeigelassen, bevor er seine Waaren zum Verkauf ausgelegt hat. Ist er ein gefährlicher Konkurrent, so wird ihm mit Markt-, Brücken- und Wegezöllen, mit Makler-, Stätte- und Wegegeldern so hart zugesetzt, daß ihm das Wiederkommen vergeht. Denn die Gemeinde, welche dem Landesherrn das Zollrecht abgekauft hat, benutzt dies gleichmäßig, um die eigenen Bürger vom Zoll zu befreien, die Gäste je nach Erforderniß mit immer höheren Zöllen zu belasten. Genügt dies nicht, so wird dem Fremden eine lange Aufenthaltsfrist befohlen, oder das Weiterfahren auch gänzlich verboten. Ja, zu diesem Zwecke wurden wohl gar die Wege zur Umgehung des Marktes im mehrmeiligen Umkreis gesperrt und

der Fremde genöthigt, die Stadt zu berühren. Hier muß er seine Waaren niederlegen, „aufstapeln;“ auch wo dieses „Niederlags- oder Stapelrecht“ nicht zu seiner schärfsten Ausbildung gelangt ist, wird doch strenge darauf gehalten, daß außerhalb des Marktes nichts verkauft werden darf.

Alle diese Mittel benutzt nun die Gemeinde als Tauschobjekte, um bei den anderen Gemeinden Erleichterungen zu erlangen. Sie gewährt den Gästen aus ferner Stadt Zoll- und Handelserleichterungen, um ihren Bürgern dieselbe Vergünstigung damit zu erkaufen; sie steigert die Lasten ins Ungeheuerliche, um damit Zugeständnisse zu erzwingen. Ein höchst verwickeltes System von Differentialzöllen auf dem eigenen Markt giebt einer klugen Gemeinde die Möglichkeit, ihren Bürgern in der Fremde Schritt für Schritt zollfreien Weg zu bahnen und die Stadtkassen zu füllen auf Kosten derjenigen Städte, von denen man nichts zu fürchten hat.

In diesem Handelsverkehr war jeder Kaufmann in seiner Heimath der Bevorzugte vor dem Ankömmling. Dieser mußte zum Kauf anbieten; jener konnte annehmen oder ablehnen nach freier Wahl. Der Verkehr von Gast zu Gast war verboten oder doch erschwert: der einheimische Käufer genoß dem fremden Verkäufer gegenüber den ganzen Vortheil, den die verminderte Nachfrage dem Nachfragenden bieten muß. Ob er selbst, wenn er irgendwohin zu Gaste gefahren kam, eine Erleichterung von diesen Lasten zu hoffen hatte, das stand nicht in seiner Hand; es hing von der Macht, dem Ansehen und der Klugheit seiner Heimathsgemeinde ab.

Noch im Uebergang vom Mittelalter zur Neuzeit beruhete die städtische Verkehrsverfassung auf der Gemeinde. Mit ihr war der Einzelne alles, ohne sie war er nichts; das Wesen dieser Organisation war Zusammenschließung nach innen, Abschließung nach außen.

Dieser festgeschlossene Kreis hat sich aber im Laufe einer

höheren gesellschaftlichen Entwickelung als einseitig und gegenüber den großen politischen Machtansammlungen als ohnmächtig erwiesen; das eine wie das andere hat die Handelsinteressen aus einer städtischen Angelegenheit zu einem Gegenstande der Staatspolitik gemacht.

Die Einseitigkeit, mit welcher ein städtisches Gemeinwesen die Stadt und ihr Hinterland wesentlich für seine Zwecke wirthschaftlich zusammenhält, bleibt unangefochten, so lange das platte Land den Druck nicht empfindet. So lange der jungfräuliche Boden ohne erhebliche Mühe und Kapital seine Rente abgiebt, der Wald noch immer zu neuen Rodungen lockt, mit einem Wort, so lange extensive Wirthschaft lohnender scheint, als intensive, wird der Landmann sich nicht veranlaßt sehen, dem Kaufmann seinen Verdienst nachzurechnen. Erst wenn Ackerbau und Viehzucht zu einer Nahrungsquelle geworden sind, die nur im sorgsam gesteigerten landwirthschaftlichen Betriebe ihren Mann ernährt, wird der Landmann zum Kaufmann und Fabrikanten; er erblickt in der Gestaltung des städtischen Absatzmarktes, in der Möglichkeit einer Verarbeitung der landwirthschaftlichen Produkte auf dem Lande selbst, eine Lebensfrage seines Betriebes.

Seit dem Ende des Mittelalters werden daher die Klagen der Rittergutsbesitzer immer lauter und lauter. Sie verlangen freie Wahl, ihr Getreide zu Markt zu bringen, wo sie wollen; jetzt, wo sie am nächsten städtischen Markt nicht vorbei dürfen, sind sie genöthigt, es um ein billiges loszuschlagen. Sie finden, es wäre für sie besser, wenn die Gäste freieren Zutritt zum städtischen Markt hätten, wenn sie mit ihnen in unmittelbaren Verkehr treten könnten; sie finden es ungerecht, daß sie dem Hausirer, wenn er bessere Preise zahlt, nicht außerhalb des Marktes sollen verkaufen dürfen. Kurz, sie versprechen sich von einer Erweiterung des Abnehmerkreises dieselben Vortheile für sich, welche die Kaufleute ihrerseits aus der Verengerung des-

selben zogen. Ja, sie gehen weiter und finden, daß sie selbst durch Akte der inneren Verwaltung des Rathes benachtheiligt werden. Wenn der Rath den Bäckern die Brottaxen festsetzt, so geschehe dies absichtlich so niedrig, daß die Getreidepreise auf dem städtischen Markte sinken müßten. Zu der Maß- und Gewichtsordnung haben sie kein Vertrauen. Das Verbot städtischen Gewerbes im ländlichen Umkreis der Stadt betrachten sie als schwere Last. Wenn sie selber Bier brauen und Branntwein brennen könnten, so könnten sie Gerste und Roggen besser verwerthen, als jetzt, wo sie die Rohstoffe billig verkaufen mußten, um sie als fertige Getränke theuer zurückzukaufen. Wenn die meisten städtischen Handwerke keine Meister auf dem Lande duldeten und die Zünfte zuweilen zur „Bönhasenjagd" auszogen, um ihnen „das Handwerk zu legen", so wurde auf dem Lande auch dies als Druck empfunden.

In den fortwährenden Streitigkeiten halten beide Theile ihre Auffassung mit voller Einseitigkeit fest. Es ist ein beständig wiederkehrendes Ereigniß, daß die Städte die Getreideeinfuhr plötzlich sperren, bloß um durch Ueberführung des eigenen Marktes die Preise zu drücken; und die Ritter sind auf den Landtagen bereit, den Verkehr mit beliebigen Zöllen und Steuern zu belasten, wenn sie für ihren Bedarf das Privileg der Steuerfreiheit erhalten.

Den Grund dieser Streitigkeiten in der Habsucht der Geldprotzen oder in der Anmaßung der Krautjunker zu suchen, wäre gleich falsch und gleich richtig; sie beweisen nur aufs neue die Unfähigkeit jeder vereinzelten Gesellschaftsklasse, nach staatlichen Gesichtspunkten zu urtheilen und zu handeln. In den Schimpfwörtern der Pfeffersäcke und der Krippenreiter sprach sich schließlich doch nur der Gegensatz von Stadt und Land aus. Beider Interessen standen unvermittelt einander gegenüber; es fehlte ihnen der gemeinsam umfassende Staatsgedanke, in dessen Verwirklichung sie ihren Ausgleich finden konnten.

Dieser Ausgleich der Gegensätze von Stadt und Land hat in den verschiedenen europäischen Staaten in verschiedener Art stattgefunden. In Italien hat der Stadt-Staat von selbst die ländlichen Interessen in sich aufgenommen. Die Häupter des Landadels hatten ihre Sitze in den Städten. Jedermann kennt die Medici in Florenz, die feindlichen Familien der Fieschi und der Doria in Genua. Diese städtischen Republiken, in denen der Adel eine so große Rolle spielte, vereinigten, wie in ihrem Herrschaftsgebiete, so auch in ihrer Organisation, die Interessen von Stadt und Land.

In England war von vorn herein der niedere Adel „nach unten offen" geblieben; er war niemals mit dem Bürgerthum ganz auseinandergefallen. Das Unterhaus, in welches jede Grafschaft zwei Ritter, jede Stadt zwei Bürger schickte, war eine gemeinsame Vertretung von Stadt und Land.

Ganz anders lagen die Verhältnisse in Deutschland. Nicht wie in Italien liegen hier die stolzen Herrensitze in den Städten, sondern fernab von ihnen auf einsamer Bergeshöhe hat der Adel sich seine Burgen gebaut. Nicht wie in England ist es zwischen Rittern und Bürgern zu einer parlamentarischen Vereinigung gekommen, sondern wie auf dem alten Reichstag der Fürstenadel und die Reichsstädte als getrennte Kollegien beriethen und beschlossen, so waren auch in jedem ständischen Landtag die Ritter unter sich und die Städte unter sich geeinigt, beide aber von einander auf das schärfste geschieden.

Hier standen sich die Interessen von Stadt und Land in ihrer ganzen Nacktheit und in ihrer ganzen Schroffheit unvermittelt gegenüber; für die staatliche Abwägung dieser Interessen bestand ein Vakuum, und in diesen leeren Raum ist das Fürstenthum eingetreten.

Indem die Territorialgewalt die Regelung von Münze, Maß und Gewicht in die Hand nahm, hat sie derselben das gemeinsame Vertrauen von Stadt und Land gesichert; indem

sie die Markt- und Verkehrspolizei nach staatlichen Gesichtspunkten einrichtete, hat sie die Stadt allmählig den Landleuten geöffnet und den städtischen Markt zu dem sich entwickeln lassen, was er sein soll, zu dem Vermittelungsplatz von Stadt und Land. Endlich hat die Gewerbepolizei nach und nach die Beschränkungen des ländlichen Handwerks vermindert, bis zuletzt die Gewerbefreiheit Stadt und Land ganz gleichgestellt hat; erst seit damals haben die Landwirthe die Möglichkeit, in Bierbrauereien und Branntweinbrennereien, in Fabriken aller Art ungehindert ihre landwirthschaftlichen Produkte so zu verwerthen, wie sie glauben, daß es ihr Vortheil erheischt.

Es versteht sich, daß dieser Ausgleich sich nicht vollziehen konnte, ohne mannigfache städtische Interessen zu verletzen, welche die Bürger nach ererbter Anschauung für wohlberechtigte hielten. Im ganzen aber ist die Einfügung in den Staatsgedanken dem städtischen Handel schließlich doch zu gute gekommen; ja er ist eigentlich erst durch ihn den veränderten Verhältnissen gegenüber wieder haltbar geworden. Denn — und dieses ist weitaus das wichtigste Moment — der Weltverkehr hatte eine Gestalt angenommen, in welcher geringere Kräfte als wirkliche staatliche Machtansammlungen überhaupt nicht mehr im Stande waren, irgend eine Rolle zu spielen.

Wie groß der Aufschwung des Welthandels war, als Amerika und Ostindien in seine Kreise gezogen wurden, kann man ungefähr ermessen, wenn man die Ausdehnung der altbekannten und der neuentdeckten Meere miteinander vergleicht. Der norddeutsche Seefahrer kannte im allgemeinen nur die Ostsee und die Nordsee; indeß einzelne kamen schon im Mittelalter in das mittelländische Meer, und jedenfalls stand Deutschland in beständiger Verbindung mit dessen Uferländern. Diese drei Wasserbecken haben einen Flächeninhalt von 7500, 10 000 und 50 000 Quadratmeilen. Der Atlantische Ocean aber hat 1½ Millionen Quadratmeilen, der indische nicht viel weniger,

der stille Ocean gar noch einmal so viel. Ohne die geringste Uebertreibung darf man sagen: Eine räumliche Zunahme des Handelsgebiets, wie sie der europäische Kaufmann im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert erlebt hat, ist weder vorher noch nachher dagewesen und wird niemals wiederkehren, so lange das Menschengeschlecht an den Planeten gefesselt bleibt, den es heute bewohnt.

Wiewohl es uns daher vollständig an der Möglichkeit fehlt, die Wirkungen einer beispiellosen Erweiterung uns an irgend einem Beispiel deutlich zu machen, so ist doch so viel klar, daß jetzt ungleich größere Mittel als früher dazu gehörten, um im Weltverkehr eine Macht zu sein.

Dieselben Gründe, welche früher den einzelnen Kaufmann machtlos erscheinen ließen, wenn nicht seine ganze Stadtgemeinde hinter ihm stand, bewirkten es jetzt, daß die einzelne Stadt für ohnmächtig gelten mußte, wenn sie sich nicht auf ein mächtiges Staatswesen stützen konnte. Ueberall sehen wir jetzt den Handelsbetrieb unter dem Schutze großer nationaler Staaten und ihrer bewaffneten Macht. Die Silberflotte, welche den Spaniern alljährlich ihr Edelmetall aus den Kolonien einbrachte, war kriegsgerüstet; mit welcher Marine dieser Staat für seinen Handel einzutreten bereit war, zeigt Philipps schreckenerregende Armada. Und wenn wir hören, daß es den Holländern gelang, die Silberflotte zu kapern, daß die Engländer es wagten, der Armada auch nur entgegenzugehen, so sehen wir deutlich, daß die handeltreibenden Mächte im Weltverkehr nicht mehr einzelne Städte, sondern große nationale Machtansammlungen waren.

Allerdings ist es richtig, daß an diesem Umschwunge des Weltverkehrs Deutschland zunächst keinen Antheil genommen hat; allein die Folgen hat es trotzdem nur allzudeutlich empfunden. Ueberall sah sich jetzt der deutsche Kaufmann geschlossenen Nationen gegenüber. Selbst vor dem alten deutschen Meere, der Ostsee, legte der Däne seine Hand auf den Sund,

und Schweden umsäumte bereits die Gestade dieses Binnenmeeres, die Stellung vorbereitend, welche hernach Gustav Adolf zum Ostseekönig, ihn und seine Nachfolger zu Herren auf deutscher Erde gemacht hat. Wehrlos war diesen Bildungen gegenüber der einst gefürchtete Städtebund der Hansa zusammengebrochen; noch wehrloser standen ihnen die einzelnen Städte gegenüber. Den Staaten konnte nur ein Staat die Waage halten.

Aus diesem Grunde wurde in der Neuzeit ganz ebenso der Staat die handelspolitische Einheit, wie es im Mittelalter die Stadt geworden war. An Stelle der Kaufmannsgemeinde, welche alle ihre Mitglieder als gleichberechtigt und gleich verpflichtet zusammenhält, um jedem Außenstehenden die ungetheilte Kraft der ganzen Gemeinde gegenüberzustellen, tritt die größere Gemeinschaft des Staates, welche alle ihre Kaufmannsgemeinden als gleich berechtigt und gleich verpflichtet betrachtet, um dem Auslande die ungetheilte Macht des ganzen Staates entgegenzustellen. Ganz ebenso wie die alte Gemeinschaft hat auch die neue das Einzelinteresse nur vom Standpunkte des gemeinsamen geprüft. Beide haben einzelne Existenzen geschädigt und vernichtet, wo die Wohlfahrt des Ganzen es nicht duldete, sie zu begünstigen; aber beide haben auch, wo das Interesse des Ganzen und seines Theiles zusammenfiel, den gesammten Kraftaufwand der Gemeinschaft daran gesetzt, es zu schützen und zu fördern.

Wie die Erweiterung des handelspolitischen Kreises durch das Erforderniß nach größerer Machtfülle herbeigeführt, und wie das neue Staatsinteresse die treibende Kraft war, welche bald dazu führte, der alten Kaufmannsgemeinde mit der ganzen Macht des geeinigten Staates zu Hilfe zu kommen, bald auch ihre Stellung zu gunsten anderer aufzuopfern, das können wir deutlich an dem Handelsverkehr auf derjenigen Wasserstraße verfolgen, welche am frühesten und am vollständigsten in den Bereich der preußischen Politik getreten ist: der Oderstraße.

Die märkische Handelsstadt an der Oder war Frankfurt. Bis hierher führte die alte Landstraße von Polen her; von hier aus begann die Wasserfahrt oderabwärts. Dort war Lemberg ein Meßplatz, an dem Polen, Ungarn und Deutsche sich mit Russen, Tartaren und Armeniern trafen; hier war Stettin der Beginn des gesammten Seeverkehrs. Zwischen beiden bewegte sich der Handel stationenweise vorwärts. Von einem Stapelplatz zum andern brachte der Exporteur das Korn der polnischen Ebenen, das Holz aus den Forsten, Eisen und Kupfer aus den Bergwerken des Ostens; und ebenso gelangte der Import der Ostseeheringe, des Lüneburger Salzes, das über Lübeck als „Travesalz“ nach Stettin kam, der norddeutschen Tuche u. a. m. schrittweise bis in die slavischen Länder. Unter den vielen Niederlagsorten wußte Frankfurt sich seine Stellung dadurch zu erhalten, daß es die obere Oder und nach Möglichkeit auch die Warthe gesperrt hielt und alle Wasserfracht zwang, auf Achse umzuladen. So lange Frankfurt damit zu thun hatte, Krossen und Küstrin den Rang abzulaufen, Stettin sich noch zwischen Jasenitz und Stargard durchzuarbeiten hatte, kamen die beiden heranwachsenden Stapelplätze mit einander noch nicht in Konflikt. Der durchgehende Verkehr war noch nicht bedeutend genug, um einen Handelskrieg zu rechtfertigen. Ja, die Stettiner gewährten viel lieber als allen Nachbarorten dem fernen Frankfurt das Privileg, daß seine Schiffe ungehindert „durch den Baum zu Stettin“ ins Haff hinaus fahren durften, weil man sicher war, daß sie seltener als andere davon Gebrauch machen konnten.

Diese Verhältnisse änderten sich mit dem Eintritt der Neuzeit. Die ungeheure Menge der Kolonialprodukte, die aus beiden Indien über den Ozean kamen, verliehen der direkten Verbindung mit jeder Hafenstadt einen ungleich erhöhten Werth. Stettin und Lemberg fanden ihren Weg zu einander; die Herzoge von Pommern und die Könige von Polen begegneten

sich in dem Bestreben, theils auf den Zuflüssen der Oder, theils auf Landwegen die direkte Verbindung herzustellen. Früher waren diese Wege nur vereinzelt benutzt worden; jetzt, wo sie die regelmäßigen werden sollten, war die Frage, ob die Vermittelung zwischen Westen und Osten bei Stettin oder bei Frankfurt sein sollte. An der atlantischen Küste stellte damals die Umwandelung der Verkehrsverhältnisse zwei Mächte, welche sich vorher nicht gekannt hatten, Spanien und England, als erbitterte Gegner einander gegenüber; in kleinerem Maße vollzog sich die Ausdehnung des Handelsgebietes an der Oderstraße und machte aus der Hafenstadt und der Binnenstadt zwei Konkurrenten auf demselben Markte: Stettin und Frankfurt waren einander auf den Leib gerückt.

Nun aber war dieser Streit nicht ein Zwist zwischen den Städten, sondern zwischen den Ländern. Zu dem allgemeinen Interesse, welches die Mark daran hatte, den durchgehenden Verkehr in Händen zu halten, kam noch ein besonderes und schwerwiegendes hinzu. Seit dem Ende des Mittelalters hatte man angefangen, das Seesalz durch doppelte Siedung verwendbar zu machen. Stettin versuchte durch dieses neue Fabrikat das alte Lüneburger Salz zu verdrängen. Die Lüneburger Salinenantheile waren aber durch ganz Brandenburg verbreitet. Wenn man in Frankfurt den Schlüssel zum Osten behielt, so konnte man durch Absperrung des neuen „Boysalzes“ die Lüneburger Aktien im Kurse halten und gleichzeitig nach Bedürfniß für das eigene Land durch eigenen Betrieb das billigere Salz herstellen. Die Einfuhr des Boysalzes sollte erlaubt, die Durchfuhr verboten sein.

Nach langer Spannung und vielen kleineren Reibungen kam der Konflikt zu vollem Ausbruch. Im Jahre 1562 ließ der Frankfurter Rath eine Heringsladung, die in Stettin ordnungsmäßig eingetonnt war, als Waare falschen Maßes vollständig vernichten; und in Stettin benutzte man diesen Anlaß,

um endlich dem alten Privilegium der Frankfurter ein Ende zu machen und ihnen die Oder zu „stopfen".

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Frankfurter Rath zu seinem Vorgehen nicht berechtigt war; indeß, wie die Sachen lagen, traf die Strafe das ganze Land. Hinter Stettin standen der Herzog von Pommern und der König von Polen; für Frankfurt mußte der Kurfürst von Brandenburg eintreten.

Und dieses that Joachim II. voll und ganz. Sofort wurde gegen Stettin eine Sperre zu Lande und zu Wasser verhängt, der Stadt Frankfurt aber eine Nothverbindung mit der Elbstraße hergestellt. Unter dem Eindrucke dieser Maßregeln wurden Gesandtschaften nach Polen und Pommern geschickt und durch eine Beschwerde beim Kaiser unterstützt. Gleichzeitig nach drei Seiten setzt der Kurfürst seinen diplomatischen Apparat in Bewegung, und sein ganzes Beamtenpersonal („unsere Zöllner, Geleitsleute, Landreuter und andere unsere Befelichaber") bietet er auf, um im weitesten Umkreis die strenge Durchführung der Repressivmaßregel zu sichern. Dies nöthigte die Stettiner zur Nachgiebigkeit.

Der Verlauf dieses Ereignisses zeigt uns deutlich den vollzogenen Umschwung. Eine Kaufmannsgemeinde, die im kleinen Kreise aus eigener Kraft sich eine sichere Position zwischen zwei großen Verkehrszentren erringen konnte, steht, als die beiden vereinigt sich auf ihre Staaten stützen konnten, wehrlos da, bis sie ihrerseits an ihrem Staate dieselbe Stütze fand. Wenn aber hier nach Staatsinteresse geurtheilt wurde, so mußte dies in allen Fällen geschehen; und wie einst der einzelne Kaufmann seinen Handel einstellte, wenn es dem Interesse der Körperschaft zuwider war, wohl wissend, daß er nur mit ihr und in ihr bestehen könne: so mußte auch jetzt diese Körperschaft selbst dem höheren Ganzen sich einzuordnen verstehen.

Aehnlich wie zur Odermündungsstadt hatte sich Frankfurts Verhältniß zur Hauptstadt des oberen Oderlandes entwickelt;

auch mit Breslau war es in Konkurrenz getreten. Allein hier hatte die Furcht vor gemeinsamen Gegnern die beiden Oderstädte doch wieder zusammengeführt. Um dieselbe Zeit als die polnischen Kaufleute den direkten Weg zum Stettiner Hafen zu suchen begannen, waren sie bereits im Begriffe, ihn zur Leipziger Messe hin zu finden. Dies hätte ihnen die Verbindung mit dem ganzen inneren Deutschland eröffnet, den beiden Städten ihren Zwischenhandel endgiltig entzogen. Darum war der neue Handelsweg, der zwischen Breslau und Frankfurt hindurch die Polen bei Glogau über die Oder in den deutschen Antheil des Weltverkehrs führte, für beide Städte eine gemeinsame Gefahr. Daher kam schon im Jahre 1490 unter Genehmigung der beiderseitigen Fürsten ein Handelsvertrag zu Stande mit dem ausgesprochenen Zwecke, die Kaufleute aus Polen, Rußland, Preußen, Litthauen, Masuren einerseits, aus Deutschland, Welschland, Niederland andrerseits, an der unmittelbaren Verbindung miteinander zu hindern. Sie dürfen beide von der einen Seite nicht über Frankfurt, von der andern nicht über Breslau hinaus. Die Schlesier aber sollen freien Handel haben abwärts bei Frankfurt vorbei bis Stettin, von da an alle Ostseehäfen nach Stralsund und Lübeck, und auch in die Nordsee hinein bis Brabant und Niederland; und ebenso sollen die Märker aufwärts bis Breslau und ungehindert weiter nach Polen und Litthauen hinein gelangen.

Hier, sehen wir, hatte Frankfurt das befreundete Verhältniß länger aufrecht erhalten können, als in Stettin. Glogau ist beiden Städten benachbart; darum sind beide ihm feind. Um nur die gemeinsame Nachbarstadt nicht aufkommen zu lassen, machen sich die entfernten Städte gegenseitig Zugeständnisse.

Auch hier hat der gesteigerte Weltverkehr was früher friedlich getrennt schien, einander in feindliche Nähe gerückt. Seitdem die feinen Gewürze und die andern Kolonialwaaren

des Orients nicht mehr zu Lande, sondern zu Wasser nach Europa kamen, bezog sie Schlesien nicht mehr auf dem Landwege aus Italien; seine natürlichen Einkaufsmärkte waren jetzt die Nord- und Ostseehäfen geworden. Darum drängte der Breslauer Handel nach einem ununterbrochenen Wasserwege bis in die See hinein. Bei jener Handelskonvention hatten die Frankfurter an keine andere Verbindung mit Breslau gedacht, als an den alten Landweg, der von Krossen über Freistadt bis Parchwitz die Krümmungen des Flusses in gerader Linie abschnitt. Statt dessen suchten die Breslauer den längeren, aber billigeren Wasserweg zu gewinnen. Die Frankfurter aber hatten das Gefühl, daß wenn die obere Oder geöffnet würde, ihr Niederlagsrecht in nichts zusammenfalle; sobald Frankfurt aufhöre der Treffpunkt von Land- und Wasserstraße zu sein, werde es ein bloßer Durchgangspunkt wie jeder andere.

Die kurfürstliche Politik nimmt hierzu lange eine schwankende Stellung ein. Zuweilen stellt sie den Frankfurter Interessen die ihrer andern Städte zur Seite und gestattet den Breslauern die Thalfahrt bis Krossen; von hier müssen die Waaren auf der Achse weitergeschafft werden, um in Frankfurt wieder zu Schiffe zu gehen. Bald erbieten sich die Schlesier, zu den alten Handelsartikeln neue durchzuführen und erhalten für diese die ganze Oderstrecke geöffnet. Bald endlich, wenn die politischen Verhältnisse keine Weigerung gestatten, öffnet der Kurfürst ihnen die Oder für alle Waaren, schließt aber den Vertrag nur auf eine bestimmte Zeit.

Dieser schwankenden Politik gegenüber haben anderthalb Jahrhunderte hindurch die Breslauer ihre Wasserfahrt mit Recht und mit Unrecht so beständig erweitert, daß bei Ablauf des Vertrages vom Jahre 1657 die Frankfurter zur Strafe eine gänzliche Odersperrung verlangten. Dieses Verlangen hatte nunmehr der Große Kurfürst vom Standpunkte seines Gesammtstaates aus zu prüfen. Im Westfälischen Frieden hatte er auf

Stettin verzichten müssen, und hatte seine Entschädigung in Magdeburg und Halberstadt erhalten; von der Oder war damals sein Staat zur Elbe hingedrängt worden; der Ausbildung der Elbestraße war seine Fürsorge zugewandt. Friedrich Wilhelm that jetzt einen entscheidenden Schritt und verband oberhalb Frankfurts durch den nach ihm benannten Canal von Müllrose die Oder mit der Spree und gab dieser durch die Berliner Schleusen und den neuen Packhof die Fähigkeit, dem Verkehr zur Havel und zur Elbe hin zu dienen. Gelang es jetzt, den Breslauer Handel auf die neue Wasserstraße zu locken, ihn von der Ostsee zur Nordsee zu lenken, so hatte Brandenburg durch die Oberoder, Spree, Havel, Mittelelbe einen Antheil am schlesisch-deutschen Handel, wie es ihn durch die Sperrung der Oberoder niemals erreichen konnte. Diese Gründe waren maßgebend. Die Oder wurde den Breslauern geöffnet; der Verkehr zog sich an die Spree, Havel, Elbe hin. Frankfurt hörte auf der Stapelplatz zu sein; und Berlin fing man damals an, unter die großen Handelsstädte zu rechnen.

Um das Wesen und die Bedeutung dieser Handelspolitik an der Oder zu verstehen, muß man sich klar machen, welches die Mächte waren, mit denen Brandenburg zu rechnen hatte. Im Laufe des dreißigjährigen Krieges starben in Pommern wie in Schlesien die slavischen Herzogsgeschlechter aus; aber statt der erbberechtigten Hohenzollern setzten sich an der unteren Oder die Schweden, an der oberen die Oesterreicher fest. Dort herrschte die nordische, hier die habsburgische Weltmacht; von beiden eingeklemmt, besaß der Kurfürst den mittleren Theil. Nach beiden Seiten gleichzeitig zu kämpfen war nicht möglich; die Politik des Großen Kurfürsten erreichte das Höchste, was zu erreichen war: mit Hilfe der einen Macht die andere zu schlagen. Der Müllroser Kanal bedeutete ein siegreiches Bündniß mit Oesterreich gegen Schweden; und wie hoch dieser Erfolg anzuschlagen war, das beweisen am besten die ungeheuren,

wiewohl vergeblichen Anstrengungen Schwedens, in Breslau bei den dortigen Kaufleuten eine Verrufserklärung des neuen Grabens durchzusetzen.

Wenn dennoch uns diese Handelspolitik vom Standpunkte staatlicher Selbstständigkeit als eine prekäre erscheinen muß, so werden wir die Ereignisse, die hierin Wandel geschaffen haben, desto höher stellen müssen: Preußens Betheiligung am nordischen Kriege und am österreichischen Erbfolgekriege, die Eroberung Vorpommerns durch Friedrich Wilhelm I., Schlesiens durch Friedrich den Großen erscheinen in handelsgeschichtlicher Beziehung als ein zusammenhängender Kampf um die Oderstraße.

Nachdem aber der Staat hier Herr seines Wasserweges geworden war, wurde Stettin ganz ebenso begünstigt, wie es vorher bekämpft worden war. Ungeachtet des Widerspruches, den die Städte an der Peene und an der Divenow erhoben, wurde die Vertiefung der Swine durchgeführt und in unserem Jahrhundert durch den großen Molenbau und die Zerreißung der Sandbank zum Abschluß gebracht. Wo früher ein Leichterfahrzeug Mühe hatte hindurchzukommen, da gelangten jetzt die schweren Kauffahrer von allen Meeren über das Haff, um ihre Ladung dicht vor den Speichern in Stettin zu löschen. Es war ein Werk, dessen Beginnen belächelt wurde und dessen Gelingen nur möglich war, wo die Machtansammlung finanzieller Mittel und technischer Intelligenz, wie sie sich in einem Großstaate beisammen fand, an einen Punkt gesetzt wurde.

Wie Stettin erst durch Einfügung in den Großstaat zu dieser leichten Verbindung mit dem Meere gelangt ist, so ist ihm ebenfalls durch diesen auch erst sein Hinterland kommerziell zusammengehalten worden. Gleichzeitig mit der Swinevertiefung begannen am entgegengesetzten Ende die Oderregulirungen; auch diese sind in unserm Jahrhundert durch den Klodnitzkanal wenigstens soweit gefördert worden, daß das oberschlesische

Bergwerksrevier seinen Anschluß an die Oderstraße, seine kürzeste Verbindung mit dem Meere erhielt.

Und nun denke man sich den ununterbrochenen Wasserfaden von den schlesischen Höhen bis zu den Tiefen der Ostsee im Zusammenhange mit jener großen westöstlichen Wasserstraße, welche wir oben als den deutlichen Ausdruck der staatseinheitlichen Wirksamkeit bewundert haben, begleitet und durchschnitten von Landstraßen und auch schon von Eisenbahnen: ein deutliches Bild des vollzogenen Umschwunges, von der Zerstückelung des Oderhandels zu seiner Zusammenfassung und endlich zu seiner ungetheilten Einfügung in ein großes System.

Ein Rückblick auf alle die Maßnahmen der fürstlichen Politik vom fünfzehnten bis zum neunzehnten Jahrhundert, dessen schließliches Ergebniß die Odereinigung war, wird in uns zunächst keineswegs den Eindruck einer Regententhätigkeit hervorrufen, welche einem bestimmten Ziele unentwegt nachstrebt; noch weniger werden wir sie, gemessen an den gereifteren Anschauungen der Neuzeit, immer als wirthschaftlich gerechtfertigt bezeichnen können. Frankfurts Stapelrecht wird zuerst mit allen Mitteln gehalten oder zu halten versucht; nach neuen Erwerbungen an der Elbe wird Frankfurt fallen gelassen, um den schlesischen Handel auf die neue Wasserstraße zu locken. Diese Maßregel ist direkt gegen Stettin gerichtet; kaum aber ist Stettin preußisch, so geschieht wieder alles, um dem Handel die Richtung auf diesen Hafenplatz zu geben; und die Erwerbung Schlesiens begünstigt dieses Bestreben.

Von einer Monarchie, welche jeden Augenblick in Gefahr ist, durch eine Veränderung ihrer Grenzen zu einer Veränderung ihrer Handelspolitik genöthigt zu werden, gewinnen wir zunächst mehr den Eindruck einer zusammengewürfelten Hausmacht als eines einheitlichen Staatswesens; man könnte daran zweifeln, ob es einen politischen Fortschritt bedeute, wenn die natürlichen Einheiten der alten Kaufmannsgemeinden sich einem

so zufällig gestalteten und stets veränderlichen Ganzen fügen sollten. Allein ganz anders fällt unser Urtheil aus, wenn wir alle die einzelnen Glieder der vierhundertjährigen Entwickelungsreihe in Rücksicht auf ihren Zusammenhang und ihr schließliches Ergebniß betrachten.

Daß an Stelle der einzelnen Stadt ein größeres Ganze als handelspolitische Einheit auftrat, war nicht sowohl Produkt des Wollens als des Müssens; den Schutz auf dem Weltmarkt übernahm die größte Macht in dem Umfange, in dem sie gerade vorhanden war: das fürstliche Territorium. Indem diese Territorialgewalt rücksichtslos nach eigenem Interesse bald fördernd, bald hemmend eingreift, je nachdem ihr Länderbestand es gebietet, erscheint sie zwar jedesmal abhängig von der zufälligen Gestaltung ihrer Grenzen; indem sie aber auf diese Art in jedem Augenblick alle Machtmittel des ganzen Gebietes in einer Hand vereinigt, kann sie dieselben Schritt für Schritt zu einer geographischen Abrundung verwerthen, welche sie schließlich zu einem natürlichen Ganzen, zu einem Staate, erhebt.

Stadt, Territorium, Staat sind drei Stufen handelspolitischer Einheit, von denen die mittlere darum die künstlichste scheint, weil sie wie jedes Uebergangsstadium die Gebrechen der beiden andern in sich vereinigt.

Wir haben diese drei Stufen an dem Beispiel des Oderhandels verfolgt; sie treten auch an jedem andern Gegenstande der Handelspolitik hervor. Sie zeigen nicht nur drei Stadien einer wachsenden räumlichen Ausdehnung; sondern gleichzeitig auch drei Perioden einer wandelnden handelspolitischen Anschauung. Denn in der erweiterten Gemeinschaft erweitert sich auch der Gesichtskreis der Regierenden; auf einen höheren Standpunkt erhoben, blicken sie freier und offener hinaus in die Welt: das Verhältniß zu den Außenstehenden wird ein anderes.

Die alte Kaufmannschaft legte jeden Zoll an seine Brücke. Um zur Niederlage zu zwingen, wurden die Wege, welche die Natur gebahnt, wüste gelegt. An jedem Stapelplatz mußte die Waare von neuem versteuert werden; nur der Ortsangesessene und der Privilegirte waren befreit. Der Territorialfürst erhob seinen Zoll von jeder Waare nur einmal in seinem Territorium; um seine Stellung zu behaupten, ist er zuweilen genöthigt, die Straßensperre aufrecht zu erhalten, aber ebenso oft auch, sie wieder zu lösen und neue Wege zu suchen; wo städtische Stapel bestehen bleiben, da sollen wie die Ortsangesessenen, so alle seine Unterthanen befreit sein. Der Großstaat endlich hebt alle Zollschranken in seinem Innern auf; er sucht dem Verkehr neue Wege zu öffnen, nirgends die alten zu versperren; seine Zölle legt er alle an die Grenzen und bemißt sie nach der Waare, nicht nach dem Eigenthümer: der Zollbeamte kennt keinen Unterschied zwischen Inländern und Ausländern. Erst in dieser Gleichstellung spricht es sich aus, daß die preußischen Städte durch ihren Staat in den Weltverkehr gezogen sind als Gleiche unter Gleichen.

Wenn für diese Betrachtungen der Oderhandel ein lehrreiches Beispiel war durch die Leistungen, die er aufwies, so ist er nicht minder lehrreich durch diejenigen, die er vermissen ließ. Die Oderregulirung war in Angriff genommen und bis auf eine weite Strecke hin durchgeführt; aber vollendet war sie um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts noch weit weniger, als sie es heute ist. Noch häufiger als jetzt erinnerten die vom Quellgebiet herabströmenden Hochwasser daran, daß ein Jahrhundert staatlicher Einigung noch nicht hingereicht habe, den Strom zusammenzuhalten, den ein halbes Jahrtausend staatlicher Zersplitterung mit allem Kraftaufwande auseinandergerissen hatte. Auch der prächtig-mächtige Mündungshafen zeigte doch, wie sehr der junge Staat noch hinter den anderen Großmächten zurückblieb. Die Mündung der Themse, der

Seine, der Newa waren von Kauffahrern belebt, von Panzerschiffen gedeckt; an der Odermündung war keine Marine zu sehen. Die Versuche, eine preußische Kriegsflotte zu gründen, waren noch nicht von Erfolg gekrönt. Der preußische Handel im Auslande war nicht schutzlos; die Gesandten und später eigene Konsuln haben seine Interessen im einzelnen mit Pflichttreue und nicht ohne Erfolg wahrgenommen. Aber die Kriegsschiffe, mit denen der Große Kurfürst seinen Kaufleuten im Barbarenlande eine gesicherte Stellung verschaffen wollte, waren nicht vorhanden; der beste Theil des Schutzes beruhte auf dem Rufe des preußischen Landheeres, der seit den Tagen der schlesischen und der Freiheitskriege ein Weltruf war. Auch sonst zeigte es sich, daß die Macht, welche hinter dem preußischen Kaufmann stand, in ihren handelspolitischen Leistungen den alten Mächten des Weltmarkts doch nicht gleichkam. Die großen Handelsgesellschaften, welche im achtzehnten Jahrhundert überall von den Regierungen begünstigt wurden, haben zwar auch in Preußen nicht ganz gefehlt. In Berlin hat unter Friedrich Wilhelm I. eine „russische Kompanie" bestanden, welche die Armee Peters des Großen zwölf Jahre hindurch mit brandenburgischen Tuchen bekleidet hat. Für solche Exportgeschäfte waren die preußischen Gesandten thätig. Wie überall in der Welt, so hatten sie auch in Rußland ein aufmerksames Auge darauf gehabt, welche Beziehungen der heimische Handel anknüpfen könnte. Der König in eigener Person betrieb das Zustandekommen der Kompanie, privilegirte sie für den Oderhafen, stellte ihr den ganzen Beamtenapparat zur Verfügung, um in jedem märkischen Städtchen die Verhältnisse zu den kleinen Tuchmachern zu regeln, damit die Kompanie jederzeit pünktlich liefern könne. Es soll auch nicht geleugnet werden, daß diese Industrie, selbst nachdem die Gesellschaft den politischen Wirren mit Rußland zum Opfer fiel, dem Lande dauernden Nutzen gebracht hat; hat sich doch namentlich an der Messe mit diesen Manufakturwaaren Frankfurt

vom Verlust seines Stapelrechts erholt; — allein mit den Handelsgesellschaften, welche England in alle Meere ausschickte, mit der ostindischen und der westindischen Kompanie der Niederlande, ja auch nur mit den gleichzeitigen Veranstaltungen Schwedens und Dänemarks wird man diese und ähnliche preußische Versuche nicht auf eine Stufe stellen können. Endlich war das große Kanalsystem, dem die Oder eingefügt war, wiewohl weit gediehen, doch weiter noch von der Vollendung entfernt; die schlesischen Bergwerke waren angeschlossen, der Anschluß der westfälischen war, wie noch heute, eine offene Frage. Ueberhaupt war hier in den Nordseeländern die Verbindung mit dem Meere geographisch schlimmer als an der Ostsee vor der Erwerbung Stettins; nur internationale Vereinbarungen waren es, die dem Staate Elbe, Weser und Rhein eröffneten.

Noch machte dieser Staat überall den Eindruck des Unfertigen; aber wenn er sicherlich das Höchste darstellte, was in diesen Gegenden an politischer Zusammenfassung geschaffen war, so wird sich nicht leugnen lassen, daß die Leistungen eines solchen Staatswesens auch schon in dieser Gestalt über die Grenzen seines Gebietes hinausgingen.

In der Natur übt ein jeder Körper auf die umgebenden eine gewisse Einwirkung mit Nothwendigkeit aus; und das Maß dieser Einwirkung steigert sich, wenn die Körper an Bestandtheilen gleichartig, aber an Masse arg verschieden sind. So wird auch im Leben der Staaten der Einfluß eines jeden in den Nachbarländern sich bemerkbar machen; er wird aber mit besonderer Deutlichkeit wahrzunehmen sein, wenn es sich um einen Staat handelt, der, auf gleicher Grundlage wie die umliegenden erwachsen, in seinen Machtmitteln sie dennoch weit überragt.

In diesem Verhältniß stand Preußen zu seinen Nachbarstaaten; und dies bestimmte die gegenseitigen Beziehungen Preußens und Deutschlands.

Preußen und Deutschland.

Jede wahrhaft politische Schöpfung ist auf sich selbst gestellt. Wie sie die Mittel, mit denen sie wirkt, dem eigenen Kraftvorrath entnimmt, so entspringen auch die Ziele, zu denen sie dieselben verwendet, den eigenen Bedürfnissen. Nur sich selbst fortentwickelnd, ist sie für andere thätig. Auch der preußische Staat hatte die eigene Wohlfahrt als Norm seiner Thätigkeit vor Augen. Indem er aber die ihm dadurch gestellten Aufgaben löste, erfüllte er zugleich staatliche Funktionen, deren Erfüllung eine Existenzbedingung für die in seinem Bereiche liegenden Kleinstaaten war.

Um in der Untersuchung dieser Frage nicht ganz der Willkür subjektiver Meinungen zu verfallen, wird es gut sein, wenn wir uns ein bestimmtes Beispiel zu näherer Behandlung wählen. Gewiß trägt unter allen Kleinstaaten keine Gruppe die Existenzberechtigung mehr in sich, als die aus eigener Kraft gestalteten Hansestädte. Dennoch wird derjenige, welcher die wissenschaftlichen Gründe dafür aufsucht, daß unter den veränderten Verhältnissen der Neuzeit Hamburg und Bremen, nach Verlust ihrer Seeherrschaft dennoch bedeutende Handelsstädte geblieben sind, unter diesen Gründen aufzählen müssen, daß ihr Hinterland von den Ost- und Nordseeküsten landeinwärts nicht aus eben solchen Staatssplittern bestand, sondern wenigstens zum größten Theil politisch und wirthschaftlich zusammengehalten war. Indem der Große Kurfürst seine weit zerstreuten Besitzungen durch einen Postkurs verband, der den Weg von Kleve bis Königsberg mit einer damals angestaunten Schnelligkeit von zehn Tagen zurücklegte; indem er eine gleiche Verbindung mit seinem Reichstagsgesandten in Regensburg, mit seinem Vertreter am Kaiserhofe in Wien herstellte; in-

dem er und seine Nachfolger diese Linien bis an die See heranführten, haben sie nichts anderes gethan, als das Interesse ihres Staates wahrgenommen. Aber gerade dadurch ist eine der wesentlichsten Existenzbedingungen erfüllt worden, welche für alle Seestädte der Welt bei dem Uebergang vom reinen Seeverkehr zum System der Ueberland-Straßen immer deutlicher hervortrat. Wenn hunderte und hunderte von Schiffen alljährlich die Häfen der Hansestädte verließen, so waren sie mit den Waaren befrachtet, die ihnen auf den geebneten Wegen der preußischen Staatschausseen zugeführt waren; wenn sie wieder heimkehrten und die Güter von allen Gestaden der alten und der neuen Welt an diesen Stellen ausluden, so geschah es in der Berechnung, daß sie auf denselben Staatschausseen landeinwärts gebracht würden. Mit der größten Schnelligkeit erhielt und beförderte der Hamburger Kaufmann seine Korrespondenz mit aller Herren Ländern, weil die preußische Post sie ihm bis in das System des europäischen Verkehrs hineinfuhr. Eine ungeahnte Bedeutung hatte diese Fürsorge gewonnen, seitdem die neue Entdeckung der Eisenbahnen den Hauptverkehrsweg in einer Art gestaltet hatte, wie er nur unter dem Schutze eines Großstaates ausführbar war. Die beiden größten deutschen Handelshäfen haben es in der ganzen Zeit des deutschen Bundes nicht zu einem Schienenwege von einem zum andern gebracht; nach Preußen hin aber waren beide schon um die Mitte des Jahrhunderts nicht nur mit der Residenz, sondern auch mit den Hauptstädten der Provinzen Sachsen und Schlesien verbunden. Von Berlin war der Anschluß nach Süddeutschland in Angriff genommen, von Magdeburg der Weiterbau nach Dresden vollendet. Indem der preußische Staat für seine eigenen Bedürfnisse ein Straßen- und Verkehrssystem herbeiführte, welches nicht nur die Nord- und Ostseeländer mit einander, sondern auch beide mit den Donaugebieten verband, schuf er einen Organismus,

dessen lebendige Thätigkeit den natürlichen Häfen Deutschlands, mochten sie zu diesem Staate gehören oder nicht, den nothwendigen Lebensstoff zuführten.

In allen Einrichtungen des Verkehrs wiederholt sich dieselbe Erscheinung. Dem Großstaat gelang es, wenigstens für den größten Theil seines Gebietes die Thalerwährung durchzuführen, für den andern ein bestimmtes Werthverhältniß der Münze festzustellen; schon dadurch hat er auf die kleineren Nachbarn den wohlthuenden Druck geübt, welcher zwar noch nicht die Münzeinheit, aber doch einen Zustand herbeiführte, der den Kaufmannsstädten wenigstens eine feste Stellung für ihre Vermittelung zwischen den Geldmärkten ermöglichte. Ein Kreditinstitut wie die preußische Bank ist gewiß aus durchaus preußischen Motiven gegründet worden; indem die Bank aber diesen Motiven gemäß für die Kreditverhältnisse des östlichen wie des westlichen Deutschland einen Mittelpunkt bildete, hat sie den Hansestädten zugleich ihr Hinterland wirthschaftlich zusammengehalten.

Es leuchtet ein, daß alles, was von den Hansestädten gilt, in größerem oder geringerem Maße auch von den von Preußen umschlossenen Kleinstaaten gesagt werden kann; und ebenso war das Verkehrswesen nicht das einzige Ressort, auf dem die Existenz des Großstaates Funktionen erfüllte, die den kleineren dadurch abgenommen wurden. Das preußische Ministerium des Aeußeren schickte seine Vertreter in das Ausland zur Wahrnehmung *preußischer* Interessen; aber oft genug haben norddeutsche Landsleute im fernen Lande an diesen Gesandten die einzige Stütze gefunden. Um die Zeit, von der wir sprechen, unternahm Freiherr v. Richthofen als preußischer Generalkonsul eine Inspektionsreise nach Spanien und nach Portugal. Erst durch dessen Bericht erfuhren die thüringischen Kleinstaaten, daß in der portugiesischen Hafenstadt Oporto auch sie durch Konsuln vertreten waren. Die portu-

giesischen Handlungshäuser, denen vor Jahrhunderten die Konsulate verliehen waren, hatten sie als erbliche oder am Grundstücke haftende Würden angesehen und führten die Titel durch Generationen hindurch, während die deutschen Kaufleute in allen geschäftlichen Fragen sich an keinen andern als an den preußischen Konsul wandten.

Ueberhaupt aber erfordert die Idee des Staates, wenn sie mehr als äußerlich zur Verwirklichung kommen soll, eine größere Summe geistiger Kräfte, als sie sich innerhalb der engen Grenzen eines Kleinstaats beisammen finden. Unvergessen freilich soll es bleiben, was selbst in dem kleinsten Staatswesen wohlwollende Fürsten und befähigte Staatsmänner dadurch geleistet haben, daß sie neue Ideen zuerst in kleinem Kreise verwirklicht und ihnen dadurch in weiteren Eingang verschafft haben. Wenn sich einmal der Griffel zu einer Geschichte der deutschen Kultur in ihrer Gesammtheit zugleich und in ihrer Eigenart bewegen wird, so wird er nicht unterlassen dürfen, die Vielseitigkeit und die harmonische Ausbildung des deutschen Geistes, die uns von dem Auslande nachgerühmt wird, mit einem dankbaren Rückblick auf jene Leistungen zu verbinden. Auch ist diese Art der Ideenverbreitung dem nationalen Staatsleben in mancher Beziehung zu gute gekommen. Feuerbachs Strafgesetzbuch, welches zur Umbildung des deutschen Strafrechts im Sinne der Neuzeit so recht eigentlich den Anstoß gegeben hat, ist in Baiern entstanden und Gesetz geworden; nicht nur das benachbarte Württemberg ist von ihm beeinflußt worden, auch in Braunschweig, in Sachsen, in Hannover hat es zum Muster gedient, Oldenburg hat es einfach als Gesetz für das Großherzogthum angenommen. Ueber Verbrechen und Strafen, über Strafmilderung und Strafverschärfung herrschten die verschiedensten Ansichten; und eine jede hatte in irgend einem Ländchen Gesetzeskraft. Manche urtheilten noch immer nach „Kaiser Caroli V. und des heiligen Römischen Reichs Peinlich Gerichtsordnung“;

andere nach Gesetzbüchern des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts. Wenn diese Verschiedenheiten durch die Herrschaft neuer Ideen soweit gemildert und gemindert wurden, daß sie in unseren Tagen einem einheitlichen deutschen Strafrecht nicht mehr im Wege standen, so darf Baiern an den Vorarbeiten hierfür ein hervorragendes Verdienst für sich in Anspruch nehmen.

Aber die Herrschaft neuer Ideen im Staate hat doch zur Voraussetzung, daß dieser ein geeigneter Träger derselben ist. Ihn dazu zu gestalten, lebendige Verwaltungskörper zu schaffen, die Unmenge neuer Aufgaben, welche täglich an die Verwaltung herantreten, staatsgemäß zu erledigen, das war eine Arbeit, die der Großstaat durch sein bloßes Bestehen auch für andere leistete. An dem staatlichen Schutze neuer Erfindungen haben sich Reuß-Schleiz und Reuß-Greiz so gut und ehrenhaft betheiligt, wie es das große Preußen gethan hat; aber sie haben ihre Patente in der Regel nur dann ertheilt, wenn dem Gesuche ein preußisches Patent bereits beigelegt war. Alle die schwierigen Probleme, welche die Neuzeit auf dem Gebiete der Kirchen- und Schulverwaltung, in der Neubegründung der Finanzen, in der Umgestaltung der Verwaltungskörper selbst gebracht hat, sind auch von den meisten der kleinsten Staaten für ihr Gebiet so gelöst worden, wie von Preußen für das seinige. Aber wenn sie hier zum Gegenstande der Gesetzgebung gemacht wurden, so wurden die Mittel der Lösung gewöhnlich aus dem Erfahrungsschatze genommen, welchen in Jahrhunderte langer Arbeit die Verwaltungsmänner eines Großstaates für sich und ihre Nachfolger und eben dadurch auch für alle andern angesammelt hatten. Wie viele Generationen von Fürsten waren in Preußen thätig gewesen, ihre Städte zu beobachten, mit ihnen zu verhandeln und nach und nach die Erfahrungen zu sammeln, mit Hülfe deren es gelang, zuerst einzeln, dann provinzenweise, dann einheitlich für die ganze Monarchie die Ordnung festzusetzen, nach welcher die Städte als Selbstver-

waltungskörper und doch zugleich als Staatsglieder leben konnten. Als aber dieses Werk fertig war und als es sich zeigte, daß in ihm durch alle die lokalen und provinziellen Verschiedenheiten hindurch mit dem Takte eines erfahrenen Gesetzgebers das mittlere Niveau richtig bestimmt war, da zeigte sich alsbald noch etwas anderes: Was für so verschiedene Verhältnisse von der Maas bis an die Memel der richtige Durchschnitt war, das war der richtige Durchschnitt für die deutschen Verhältnisse überhaupt. Hierin liegt der eigentliche Grund, weswegen die Steinsche Städteordnung von so vielen deutschen Staaten ohne irgend welche äußere Nöthigung zum Vorbild genommen wurde; sie galt als Muster, weil sie mustergültig war. Selbst Baiern hat seine französische Städteordnung aus der Rheinbundszeit aufgehoben, um eine neue nach den Grundzügen des Steinschen Gesetzgebungswerkes zu entwerfen.

Freilich war der norddeutsche Großstaat nicht der einzige, der auf dem Boden des alten Reiches erwachsen war. Von den Ufern der Donau ausgehend, hatte in ähnlicher Art der österreichische Staat eine große Anzahl von Territorien umfaßt und war in ähnliche Beziehungen zu anderen getreten. Auch das Vorhandensein eines österreichischen Finanzwesens war die Voraussetzung und Ergänzung für so manchen von den kleinen Herren. Wie weit die Solidarität der wirthschaftlichen Interessen ging, hat sich an der einzigen großen Errungenschaft gezeigt, welche die menschliche Kultur der geographischen Eigenart des österreichischen Staates verdankt: der Hochgebirgsbahn. Unter allen europäischen Strömen ist die Donau der einzige, dessen Mündungsland als Hafen für sein ganzes Gebiet nicht genügt. Die Städte im oberen Donaulande haben ihren Hafen am adriatischen Meere zu suchen, welches durch den mächtigen Gebirgswall der Alpen von ihnen getrennt wird. Oesterreich war der einzige Staat der Welt, in welchem folgende drei geographische

Bedingungen zusammentrafen: Hauptland und Hafen in einer Hand; getrennt durch ein Hochgebirge; Ersteigbarkeit dieses Hochgebirges. Beim Aufkommen der Eisenbahnen war dieser Staat und nur dieser in der Lage, daß er den Gedanken einer Alpenbahn zugleich fassen mußte und auch fassen konnte. Die Ostalpen waren niedrig genug, um das beispiellose Unternehmen als möglich und doch hoch genug, um es als staunenswerth erscheinen zu lassen. Und dieses Unternehmen der Semmering-Bahn, so ganz und gar aus der geographischen Eigenart der österreichischen Interessen hervorgegangen, hat dennoch eine Aufgabe gelöst, deren Lösung für Süddeutschland zur wirthschaftlichen Nothwendigkeit geworden war. Weniger schlagend, aber darum nicht minder zweifellos, traten diese Wirkungen auf anderen Gebieten des staatlichen Lebens hervor.

Dennoch besteht in der Art, wie dieselben dem übrigen Deutschland zu gute kamen, den preußischen Leistungen gegenüber ein dreifacher Unterschied.

Zunächst hat die österreichische Verwaltung, was straffes Zusammenziehen und zielbewußtes Ausbeuten der Staatskräfte betrifft, nicht annähernd soviel geleistet, wie die preußische. Trotz jener grandiosen Ausnahme im Eisenbahnbau verharrte hier das Verkehrswesen in einem Zustande, dessen Nachwirkungen noch heute nicht ganz überwunden sind. Das Münz- und das Bankwesen, die Finanzen überhaupt, die Armeeverwaltung streben bis auf den heutigen Tag Zustände an, die in Preußen längst erreicht sind. Je geringer aber die Leistungen innerhalb der Staatsgebiets, desto geringer auch die Wirkungen bei den Nachbarn.

Aber selbst wo diese Wirkungen sich geltend machten, berührten sie zunächst nur einen verhältnißmäßig kleinen Theil Deutschlands. In enger Interessengemeinschaft mit Oesterreich standen nur die Donauländer; alle anderen Ströme ziehen ihre Anwohner zur Ost- und Nordseeküste hin. Selbst von dem

tief landeinwärts liegenden Baden gehen die Schwarzwaldhölzer den Rhein hinunter, um zu Nordseeschiffen verarbeitet zu werden. Nur Baiern und Württemberg sind es, die dem Gebiete der Adria angehören. So weit also jene Interessengemeinschaft sich geltend machte, äußerte sie sich von Oesterreich aus im wesentlichen nur auf zwei deutsche Staaten, und auch auf diese nur theilweise; Preußen umklammerte oder berührte beinahe alle deutschen Staaten: die beiden Meere, auf die es angewiesen war, die Häfen, an deren Verbindung und Beschützung es ein Interesse hatte, waren dieselben, zu denen von der Memel bis zum Rhein die nordwärts eilenden Flußläufe den Verkehr beinahe des gesammten Deutschland hinzogen.

Endlich — und dies ist der hauptsächlichste Unterschied — war jene Interessengemeinschaft für Preußen die einzige, für Oesterreich nur eine unter vielen. Vom Südwesten des Reiches waren die Hohenzollern wie die Habsburger an die Ostmark gesetzt. Aber genau in umgekehrter Richtung haben sie von hier aus ihre Grenzen hinaus geschoben. Noch einmal sind allerdings die Hohenzollern ein großes Stück weiter nach Osten gegangen und haben die verlassene Ecke deutschen Staatslebens, das Ordensland Preußen, in Besitz genommen; dann aber sind sie über diese Ostgrenze nicht anders als ganz vorübergehend hinausgerückt, die Richtung ihrer Kraftentwickelung war durchaus westwärts, bis dieser Staat an der Westgrenze Deutschlands angelangt war. Umgekehrt sind die Habsburger von dem österreich-tirolischen Länderkomplex aus allerdings noch einmal westwärts gegangen, um die burgundische Erbschaft anzutreten; aber immer wieder ließen sie die Niederlande fallen und richteten ihre Entwickelung nach Osten über die Grenzen des Deutschthums hinaus. Diese Verschiedenheit der Richtung wurde gesteigert durch eine Verschiedenheit in der politischen Ausgestaltung des Erworbenen. Während in stetig fortschreitender Arbeit die Hohenzollern jedes neu gewonnene Land mit dem altererbten zu inniger

Gemeinschaft verschmolzen und eben dadurch die slavischen Gebietstheile am sichersten und natürlichsten zu völliger Germanisirung brachten, waren die Habsburger gerade durch die Massenhaftigkeit der fremdsprachigen Unterthanen und durch die allzugroße Verschiedenartigkeit der Erwerbungen an solchen Plänen gehindert. Vereinzelt ist es wohl zu solchen Versuchen gekommen; aber eine zusammenhängende Entwickelung in diesem Sinne hat es nicht gegeben. Gewiß gilt gerade hierin am meisten, was man von dem wohlwollenden Eifer der josephinischen Reformen gesagt hat, daß Kaiser Joseph den zweiten Schritt vor dem ersten thun wollte. Es liegt ganz im Zuge dieser verschiedenen Entwickelung, wenn die Hohenzollern die ihnen angebotenen Kronen fremder Zunge ebenso entschlossen ausschlugen, wie die Habsburger sie annahmen und anstrebten. Die sprichwörtlich gewordenen glücklichen Heirathen brachten den letzteren die Kronen von Böhmen, von Ungarn, von Spanien; eine Zeit lang ging in ihrem Reiche die Sonne nicht unter. Als später die beiden Linien der Habsburger sich trennten, ist die österreichische nicht nur in den Beziehungen des Gesammthauses geblieben, sondern auch in ihrem eigenen Herrschaftsgebiet hat sie das ganze bunte Völkergemenge gehabt, welches von der bairischen bis zur türkischen Grenze reicht. Da waren Deutsche und Wälsche, Slowaken und Slowenen, Magyaren und Rumänen. Noch heute spricht der habsburgische Herrscher zu jedem Volk in seiner Sprache. Noch heute erscheint die Gesetzsammlung dieser Monarchie in etwa einem Dutzend verschiedener Zungen. Denn bis auf den heutigen Tag hat diese Herrschaft etwas Internationales, etwas von den alten Weltmonarchien an sich behalten.

Nun soll an dieser Stelle nicht darüber geurtheilt werden, ob nicht selbst in unserm Zeitalter, in welchem alle unabhängigen europäischen Staaten auf nationaler Grundlage ruhen, diese einzige Ausnahme durch die Verhältnisse gerechtfertigt ist; die Gründe, die dafür sprechen, stehen uns bei der bloßen Ge-

fahr der Lockerung dieses Bandes schon jetzt deutlich vor Augen. Allein wenn diese Monarchie mit ihrem internationalen Charakter begründet ist, so war es desto natürlicher, daß ihre Inhaber mehr und mehr von den Bahnen der deutschen Interessen abgelenkt wurden.

Vergegenwärtigen wir uns demgemäß die natürliche Stellung der politischen Faktoren zu einander, so werden wir auch den Standpunkt finden, von dem aus wir über die so oft erörterte Frage der deutschen Politik der Hohenzollern zu einem Urtheil gelangen können.

Die Verschiedenheit der Auffassung beginnt bereits bei dem Großen Kurfürsten.

Die einen, auf seine vorübergehende Verbindung mit Frankreich hindeutend, erblicken in seiner Politik nur den partikularistischen Eigennutz, der national ist, wenn es der Vortheil erfordert, und auch antinational, wenn es der Vortheil erfordert; die anderen, die französische Allianz mit dem Treubruch der Habsburger entschuldigend, verherrlichen ihn als einen Fürsten, der ohne Rücksicht auf partikulares Interesse immer nur an das Wohl des gesammten Vaterlandes gedacht habe. Die ersteren nehmen ein Symptom für einen Grundsatz; die letzteren machen aus einem patriotischen Staatsmann einen patriotischen Phantasten.

Die Wahrheit ist, daß es für die Vertretung der nationaldeutschen Angelegenheiten ein aktives Staatswesen nicht gab. Fragt man nun aber, welche von den vorhandenen Mächten so beschaffen war, daß die natürlichen Ziele ihrer eigenen Politik *ungefähr* dasselbe darstellten, was man etwa als deutschnationales Interesse bezeichnen könnte, so war dies wirklich nicht der internationale Gesandtenkongreß, der unter dem Namen eines „deutschen Reichstages“ in Regensburg die Interessen von aller Herren Länder gegen einander abwog; es war auch

nicht das bunte Völkergemisch von Magyaren und Slovenen, von Deutschen und Czechen, dessen Herrscher mit seinen spanischen und italienischen Vettern eng verbunden, vielen anderen Titeln den kaiserlichen voransetzte; es waren gewiß auch nicht die Menge von Kleinstaaten, die zu irgend welcher diplomatischen Bedeutung eben erst durch den Anschluß an eine vorhandene Macht gelangten; — sondern wenn es überhaupt irgend ein Staat des siebzehnten Jahrhunderts war, dann war es derjenige, der groß genug dastand, um ein Gewicht in die Wagschale zu werfen, und dabei doch so begrenzt, daß er nichtdeutsches Gebiet gar nicht, halbdeutsches nur ausnahmsweise umschloß; der von den beiden deutschen Meeren die Ostseeküste zu einem großen Theile selbst besaß und die Sicherung der Nordseehäfen als Lebensbedürfniß betrachten mußte; dessen Herrscher, wiewohl auswärtiger Souverän, dennoch durch die Geschichte nicht nur seines Hauses, sondern auch seiner Länder, an dem Gedanken gehindert wurde, seine deutschen Lehen als bloße Accessorien des ehemals polnischen Herzogthums Preußen zu betrachten. Die Interessen eines solchen Länderkomplexes in den Händen eines solchen Hauses waren in ihrem Durchschnitt ungefähr identisch mit den allgemeinen deutschen Interessen. Indem also der Kurfürst in allen Welthändeln die Stellung einnahm, welche ihm das Wohl seines Staates zu gebieten schien, konnte es zwar durch eine besondere Kombination einmal eintreten, daß sein Entschluß zu Gunsten des Reichsfeindes ausfiel, aber im allgemeinen konnte er mit diesen Erwägungen immer nur zu einem Ergebniß kommen, welches zugleich die nationalen Interessen wahrnahm.

Dieses Verhältniß ist unter den folgenden drei Regenten zu größerer Deutlichkeit fortentwickelt. Wir haben bereits gesehen, welche weitreichende Bedeutung es hatte, daß mit der Erwerbung von Stettin und nachher von Schlesien, zum ersten Mal in der deutschen Geschichte ein deutscher Strom mit seiner

ganzen schiffbaren Strecke unter einen Herrn getreten war. In Ostfriesland faßte derselbe Staat am Ufer der Nordsee festen Fuß und gewann einen Hafen an dem Meere, welcher der Mittelpunkt des Welthandels zu werden bestimmt war. Die Anzahl der Unterthanen fremder Zunge, welche durch die erste Theilung Polens unter preußische Herrschaft kamen, war nicht erheblich genug, um den deutschen Charakter des Staates zu gefährden.

Während so das Verhältniß des Staates zu den deutschen Angelegenheiten sich in demselben Sinne fortentwickelte, nahm aber auch das Maß der Selbständigkeit zu, mit dem er seine Stellung zur Geltung brachte.

Der Erwerb des Königstitels und die Begründung einer Königlichen Heeresmacht sind in dieser Beziehung die Hauptverdienste Friedrichs I. und Friedrich Wilhelms I. Unter Friedrich dem Großen hatten die selbständigen Landestheile außerhalb des Reiches — Ostpreußen, Westpreußen, Netzedistrikt, Schlesien, — einen Umfang angenommen, der den König nicht mehr als einen Reichsfürsten erscheinen ließ, welcher außerhalb der Reichsgrenzen ein souveränes Land besaß, sondern umgekehrt als einen der vielen auswärtigen Souveräne, welche Reichsländer inne hatten. Friedrich selbst gab dem Ausdruck, indem er sich nicht mehr König in Preußen, sondern „König von Preußen" nannte und dadurch deutlich bekundete, daß die souveräne Würde des Landes es sei, von der sein Gesammtstaat den Charakter trage.

Der Stetigkeit der Entwickelung einerseits und der vermehrten Selbständigkeit andererseits entspricht es, daß die Interessen, welche Friedrich der Große verficht, uns wiederum als ungefähr identisch mit den Interessen der damaligen deutschen Welt erscheinen können, daß er aber noch weit mehr als der Große Kurfürst in die Lage kommen konnte, sie gegen jedermann, auch gegen Kaiser und Reich, zu vertreten.

Es ist jetzt nachgewiesen, daß Friedrich beinahe während seiner ganzen Regierungszeit daran gedacht hat, durch einen beständigen Bund mit den andern, ebenfalls von Habsburg bedrohten Fürsten seinen Länderbestand zu sichern; ähnliche Gedanken haben sich auch bei andern Fürsten geregt. Als Oesterreich seine Absichten auf Baiern unverhohlen bekundete, vereinigte sich Friedrich mit allen in ihrem Länderbestande gefährdeten Fürsten zu dem „Assoziationstraktate", welcher unter dem Namen des „Fürstenbundes" bekannt geworden ist.

Der Vertrag bezeichnet die Sicherung der Besitzungen als seinen Zweck. Von national-deutschen Motiven war bei Abschluß dieses Vertrages ebenso wenig die Rede, wie bei den habsburgischen Bestrebungen, gegen welche er gerichtet war. So wie die Urkunden jetzt vorliegen, kennen wir nicht nur den Vertrag selbst, sondern auch die ersten Entwürfe von Friedrichs eigener Hand. Nirgends eine Spur von national-deutschen Motiven. Es ist nur die Politik von Staaten, welche, von einer und derselben Macht bedroht, sich, ohne diese ausdrücklich zu nennen, mit einander verbünden, um sich den gegenwärtigen Besitzstand zu garantiren. So weit sind die Paciscenten von nationalen Gesichtspunkten entfernt, daß sie es als selbstverständlich betrachten, auch Schweden und Dänemark zum Beitritt einzuladen, also auch der Fremdherrschaft auf deutschem Boden ihren Besitz zu garantiren.

Der Bund ist nicht zu Gunsten einer Stärkung der Reichsgewalt abgeschlossen; im Gegentheil, ein allzustarkes Kaiserthum will er gerade verhindern; ja es scheint, als ob er die Möglichkeit ins Auge faßte, bei eintretender Vakanz das Kaiserthum ganz ruhen zu lassen.

Worin also liegt die Bedeutung des Fürstenbundes?

In Habsburg und dem Fürstenbunde sehen wir zwei Mächte gegenüber. Reichspatriotische Ziele verfolgt keine von beiden; die eine will Deutschland einigen, aber nur, um sie in

einer vielsprachigen Weltmonarchie als Theil wie andere Theile zu besitzen; die andere widersetzt sich allen Einigungsversuchen, aber an ihrer Spitze steht derjenige Staat, dessen Interessen zumeist mit den national-deutschen identisch sind. Daß dieser Staat zum ersten Mal an die Spitze einer Organisation trat, darin und darin allein liegt die Bedeutung des Fürstenbundes.

Schon in den Zeitgenossen lebte eine dunkele Ahnung davon. Denn wie anders läßt es sich erklären, daß deutsche Patrioten den Bund, der doch in seinen Zielen nichts anderes versprach, als eine Verewigung der deutschen Vielheit, mit Begeisterung begrüßten?

Der Fürstenbund zerfiel, aber das Ziel blieb bestehen. Beim Zerfall des Reiches tauchte von neuem der Gedanke der preußischen Führung auf, man faßte den Plan eines norddeutschen Kaiserthums. Freilich scheiterte dieser Plan, aber er zeigt doch, wie die Tradition sich forterbte. Aus der furchtbaren dann folgenden Katastrophe und der Restauration der Freiheitskriege ging Preußen wiederum als wesentlich deutscher Staat hervor. Von der Nordseeküste war er allerdings verdrängt, aber an dem Hinterlande dieses Meeres nur desto stärker betheiligt. Seine krumme Grenze in Mitteldeutschland brachte ihn mit bei weitem den meisten Kleinstaaten in unmittelbare Berührung und Interessengemeinschaft. Kaum war Preußen daran gegangen, durch den Zolltarif von 1818 seine Wirthschaftsverfassung neu zu regeln, als sich diese Interessengemeinschaft deutlich bekundete.

Die erste Einwirkung zeigte sich bei denjenigen Kleinstaaten, die ganz oder zum größten Theil von preußischen Gebietstheilen umschlossen waren: den Enclaven. Wenn Preußen den Grenztarif in seiner ganzen Härte hätte durchführen wollen, so würde dies entweder die Bedeutung einer Besteuerung fremder Unterthanen oder einer völligen Absperrung vom Weltverkehr,

ja selbst vom Nachbarverkehr bedeutet haben; auf der andern Seite wäre dem preußischen Staate die Bewachung einer Grenzlinie erwachsen, von der sich billig bezweifeln ließ, ob sie dem Erfolge entspräche. Beiderseitige Erwägungen führten das naturgemäße Verhältniß herbei, daß diese abgesprengten Splitter als das anerkannt wurden, was sie waren: als fremde Herrschaftsrechte im preußischen Machtgebiet. Schon ein Jahr nach Erlaß des preußischen Tarifs trat Schwarzburg-Sondershausen für seine „Unterherrschaft", das Wipperthal am Fuße des Kyffhäuser, einfach unter den preußischen Grenztarif; zollfrei wie von einem preußischen Landestheil in den andern, gingen die Waaren von der Unterherrschaft nach Preußen und umgekehrt; der Antheil an den Einnahmen, welcher dem Fürsten zukam, wurde nach der Bevölkerung des Landes berechnet und ein für allemal festgesetzt. Dieser Vertrag ist späterhin von der größten Bedeutung geworden. Schon der Eingang erklärte ausdrücklich, daß Preußen bereit sei, mit andern Staaten ähnliche Verträge abzuschließen; aber nur langsam folgten die Betheiligten. Schwarzburg-Rudolstädt trat ebenfalls nur mit seiner Unterherrschaft bei; mit Sachsen-Weimar und Sachsen-Gotha mußten die Verhandlungen für einzelne kleine Amtsbezirke geführt werden. Die größten Weiterungen verursachten die anhaltinischen Lande. Von der Selkequelle im Harz, wo Anhalt und Braunschweig sich auf eine winzig kurze Strecke berühren, streckte sich ihr Gebiet in schmalen, gewundenen Streifen bis an die Höhen des Fläming, eingepreßt zwischen drei preußische Regierungsbezirke: Merseburg auf der einen, Potsdam und Magdeburg auf der andern Seite. In Anerkennung dieser Lage trat der Bernburger, nachdem er drei Jahre in dem Ballenstedtischen Antheil des „oberen Herzogthums" die Segnungen einer großstaatlichen Zollpolitik erprobt hatte, auch für das „untere Herzogthum" unter denselben Tarif; und damit war es im Jahre 1826 das erste Mal geschehen, daß ein ganzer Staat sich angeschlossen hatte.

Aber die beiden Vettern in Dessau und in Köthen hielten sich noch fern. Erst, als Preußen wirklich damit begann, auch hier an seinen Staatsgrenzen Schlagbäume aufzurichten, die beiden Herzogthümer mit einer Zolllinie zu umschließen, die Elbe oberhalb und unterhalb zu sperren; da bewiesen die Folgen eines achtjährigen Widerstandes, daß die geographische Lage ihres Landes ihnen eine Zollpolitik vorzeichne: sie entschlossen sich dem Vorgange des Bernburgers zu folgen.

Es leuchtet ein, daß ein derartiges Vorgehen, so zweifellos berechtigt es ist, dennoch auf den Stärkeren die ganze Gehässigkeit ladet, welche der Zwang gegen den Schwächeren in den Augen der Zeitgenossen erweckt. Gerade weil die preußische Regierung davon durchdrungen war, daß die bisherigen Abkommen zum Vortheil beider Theile ausschlugen, gelangte sie schon während des anhaltinischen Streites zu der Ueberzeugung, daß sie in Zukunft die Thatsachen für sich sprechen lassen und weitere Anträge abwarten könnte.

Zwei Gegner erhoben sich dem neuen Einigungswerk in dem Plane eines süddeutschen Zollbundes und der Gründung des mitteldeutschen Handelsvereins. Beide mußten schließlich den preußischen Plänen noch zum Vortheil gereichen.

Dort trat unter den Süddeutschen alsbald eine allzudeutliche Sonderung ein zwischen den Rheinstaaten einerseits und den beiden Königreichen andererseits. Württemberg und Baiern kamen miteinander überein, die Rheinstaaten aber fühlten sich nunmehr ganz isolirt; am meisten das Großherzogthum Hessen, das auf der Grenze zwischen Nord- und Süddeutschland lag. In Mainz verlangte die Kaufmannschaft dringend den Anschluß an Preußen; die Darmstädter Kammer betonte, daß, welchen Anschluß man auch wählen möge, der gegenwärtigen isolirten Lage unter allen Umständen ein Ende zu machen sei. Die großherzogliche Regierung wandte sich endlich nach Berlin.

Der damals abgeschlossene preußisch-hessische Vertrag von

1828 ist als Vorbild für das Verhältniß zu den Mittelstaaten von derselben Bedeutung geworden, wie das Sondershausener Abkommen für die Beziehungen zu den Kleinstaaten. Der Vertrag nimmt den preußischen Tarif zur Grundlage, setzt aber im übrigen die völlige Gleichberechtigung beider Theile voraus. Jeder Staat wird den Tarif durch die eigenen Zollbeamten ausführen lassen; das hessische Hinterland wird als Enclave unter den westfälischen Zollbehörden stehen, ebenso aber die preußische Enclave Wetzlar unter der darmstädtischen. Der König wird in Darmstadt, der Großherzog in Köln einen Rath ernennen. Jeder von beiden Theilen hat das Recht, an die Zollämter des andern einen Kontroleur zu schicken; die Vertheilung der Einnahmen geschieht in gemeinsamer Berechnung nach dem Maßstabe der Bevölkerung.

Diese völlige Gleichberechtigung konnte Preußen ertragen, da der Vertrag alle sechs Jahre gekündigt werden konnte und bei etwa nothwendigen Aenderungen in der Gefahr der Kündigung eine genügende Gewähr gegen übertriebenen Widerstand zu liegen schien. Ferner aber erkaufte Preußen damit einen Vortheil, der für die Fortbildung des Verhältnisses von der größten Bedeutung war: im allgemeinen galten die Zollverträge, welche Preußen mit andern Staaten schloß, auch für die preußisch-hessische Vereinigung als Ganzes.

Der „mitteldeutsche Handelsverein" war hauptsächlich von Sachsen angeregt worden; zwischen die süddeutsche und die norddeutsche Vereinigung gestellt, sah dieses Königreich kein anderes Auskunftsmittel, als einen allgemeinen Verein aller dazwischen liegenden Staaten. Mit alleiniger Ausnahme von Baden trat alles, was westlich der Elbe noch nicht gebunden war, dem neuen Vereine bei; man einigte sich darüber, daß man sich mit niemandem einigen werde.

So stand die preußisch-hessische Einung auf der einen Seite, die bairisch-württembergische auf der andern; dazwischen wollte der

mitteldeutsche Handelsverein sich beiden entziehen, und dies hatte zur Folge, daß beide über Mitteldeutschland hinweg sich die Hand reichten: im Jahre 1829 kam ein Vertrag zustande, der auf ähnlichen Grundlagen, wie der hessische beruhend, zunächst ein zwölfjähriges Provisorium herstellte.

Und nun freilich sahen die „Mitteldeutschen" die ganze Unhaltbarkeit ihrer Stellung ein. Meiningen und Gotha verließen ihre Verbündeten und baten um die Einstellung in die preußischen Zollgrenzen. Auch Kurhessen mußte sich jetzt entscheiden und konnte nicht zweifelhaft sein. Im ganzen Kurfürstenthum war Hanau der einzige Markt, der seinen Hauptverkehr nach dem Süden hatte; Fulda mochte allenfalls als Uebergangsgebiet gelten. Das übrige Uferland der Fulda und Werra hatte seine natürlichen Absatzwege die beiden Flüsse entlang nach Norden hin. Zudem gab die Vereinigung Preußens mit Darmstadt dem Lande bereits das Ansehen einer Zollenclave. Nach langem Widerstreben entschloß sich der Kurfürst, seinen Beitritt anzubieten.

In diesen Verhandlungen, die gleichzeitig nach den verschiedensten Seiten zu führen waren, mußte Preußen auch verschiedene Mittel für denselben Zweck anwenden. Während es im allgemeinen, gewarnt durch das ziellose Hin- und Herreden am Frankfurter Bundestage, die Verhandlungen mit jedem Staate einzeln führte, wurde dennoch die bairisch-württembergische Einigung als Thatsache anerkannt; den thüringischen Staaten wurden sogar alle Verhandlungen abgeschlagen, so lange, bis die elf Gebietsherren, (von denen einer der König von Preußen selbst war) sich untereinander zu einem Verbande geeinigt hätten. So wurde denn durch ein höchst verzweigtes System von Staatsverträgen, Vereinsgründungen, Beitrittserklärungen und Separatartikeln eine Reihe von Beziehungen geschaffen, welche mit dem 1. Januar 1834 alle in dem großen Deutschen Zollverein ihren gemeinsamen Ausdruck fanden.

Im Laufe des nächsten Jahrzehnts lockten die Segnungen eines freien und ungehemmten Verkehrs die meisten der außenstehenden Staaten einen nach dem andern in den Verein. Daß im Südosten Oesterreich sich fern hielt, war in den politischen Verhältnissen allerdings mit Nothwendigkeit begründet; tiefer eingreifend war es, daß im Nordwesten die Küstenländer die beiden Hälften der preußischen Monarchie von einander trennten. Von unleugbarer Bedeutung aber blieb es dennoch, daß von der österreichischen bis zur hannöverschen Grenze ein Gebiet von mehr als 8000 Quadratmeilen mit 30 Millionen Einwohnern zu einem einheitlichen Zollgebiet zusammengeschlossen war; selbst die dazwischen eingetriebenen Keile, wie das Königreich Hannover, konnten sich dem imponirenden Einfluß dieser Einigung nicht ganz entziehen und mußten wenigstens das durchgehende Gepäck der Eisenbahnreisenden unverzollt durch ihr Gebiet lassen. Es gelang, den Personenverkehr ohne Behelligung von Memel bis Aachen zu leiten.

Und doch waren die mittelbaren Folgen der Einung vielleicht von noch größerer Bedeutung. Wie in Preußen selbst die Beseitigung der Binnenzölle den Verkehr in seine natürlichen Wege gelenkt und der Staatsverwaltung die Aufgabe gestellt hatte, ihm seine Straßen zu bahnen, so erwuchsen auch im Zollverein aus der freieren Gestaltung des Handelsverkehrs immer neue Aufgaben. Kaum waren die ersten sächsischen Staaten dem Vereine beigetreten, als Preußen auch die Nothwendigkeit einsah, durch diese mitteldeutschen Gebiete hindurch die Verbindung zwischen den nördlichen und den südlichen Bundesgenossen herzustellen. Wir haben früher gesehen, wie im Mittelalter und lange darüber hinaus Norddeutschland mit Nordeuropa, Süddeutschland mit Südeuropa weit besser verbunden waren als untereinander; jetzt waren es die beiden Ländchen von Meiningen und von Gotha, die durch ihren Beitritt das fehlende Glied der Kette zwischen Preußen und

Bayern ergänzten; alsbald wurde ein neuer Straßenzug verabredet, der in Langensalza an die norddeutschen Wege anschließend, über den Thüringer Wald hin Gotha mit Meiningen verband und dann, die Wasserstraße zwischen Werra und Main überschreitend, den alten Bamberger Weg bei der bairischen Grenzstadt Lichtenfels erreichte, — an derselben Stelle, die bis auf den heutigen Tag der bairische Anschlußpunkt der preußisch-thüringischen Bahnen geblieben ist. Ein großes Verkehrsnetz zwischen den Nordseeländern und der Schweiz sollte über Magdeburg und Nürnberg den nordsüdlichen Verkehr lenken, der bisher nur deshalb über Hannover und Frankfurt seinen Weg genommen hatte, weil es der einzige war, den er geebnet fand.

Aehnlich, wiewohl noch weit mehr in die Augen fallend, als auf diesem Landwege lag Sonst und Jetzt auf der großen deutschen Wasserstraße, dem Rhein. Der Wiener Kongreß hatte beschlossen, daß die Rheinschifffahrt frei sein sollte „bis zum Meer." Die Holländer aber legten trotzdem ihre Zölle auf die Waaren, bevor sie in See gingen; denn die Verträge sagten jusqu'à la mer, nicht jusque dans la mer; und wolle man selbst die letztere Deutung zulassen, so mögen die Schiffe nur hinfahren auf dem alten Rhein nach Katwyk hin in dem längst versandeten Bette; Waal und Leck, das sei nicht der Rhein. So sperrten lange Zeit hindurch die Holländer dem deutschen Westen seinen natürlichen Hafen, während sie selbst zu Berg fuhren, und ungehindert ihrem Handel nachgingen. Jetzt hatten die zollvereinten Staaten ein gemeinsames Interesse an der Oeffnung der Rheinarme. Da gütliche Verhandlungen erfahrungsmäßig nicht zum Ziele führten, so schob Preußen kurzer Hand, um die Thalfahrt zu erzwingen, der Bergfahrt bei Köln einen Riegel vor. Mit alleiniger Ausnahme von Nassau, das nach oranischen Ueberlieferungen zu den Niederlanden hielt, hatte Preußen alle Rheinstaaten auf seiner Seite

und setzte sofort die Oeffnung der Rheinarme durch. Seit damals besteht als gemeinsame Strombehörde die Rheinschifffahrtskommission.

Auch hier haben die durchgehenden Verkehrswege eine Verständigung über die Verkehrsmittel zur Folge gehabt. Die Dresdener Münzkonvention umfaßte Thaler- und Guldenländer. Das „Zollpfund" war bereits ein Stück deutscher Einheit im Maßsystem.

Aber auch über das Verkehrswesen hinaus griff die Zollgemeinschaft in das innere Staatsleben der Einzelstaaten ein. Der Zusammenhang zwischen allen Theilen des Finanzwesens ist nun einmal ein unlösbarer. Wenn gewisse Zölle an der Grenze wegfallen, so kann man dem entsprechenden Produzenten im Inneren des Landes keine Steuer aufbürden, die ihn dem Ausländer gegenüber benachtheiligt; umgekehrt, wenn der vereinbarte Tarif Wein und Tabak besteuerte, so mußte in den Vereinsstaaten eine Ausgleichsabgabe erhoben werden, um die Uebervortheilung des einen Staates durch den andern zu hindern. Solche Bestimmungen erhielt schon der darmstädtische Vertrag: der Großherzog verpflichtete sich, die preußischen Verbrauchssteuern anzustreben.

Selbst Fragen des inneren Staatsrechts wurden durch die Zolleinungen berührt. Die Steuerfreiheit, welche hie und da der Adel genoß, war hinfällig geworden, wenn der Zoll an der Vereinsgrenze für Vereinsrechnung erhoben wurde.

Andererseits begann auch der Verein sein Gebiet nach außen hin als ein völkerrechtliches Ganze hinzustellen. Nicht nur daß die preußischen Verträge für die kleineren Staaten ohne weiteres Giltigkeit erlangten; in verschiedener Form gewann eine einheitliche Politik für den ganzen Verein Boden. Der Vertrag, den Preußen mit Griechenland schloß, hielt allen Vereinsstaaten den Beitritt offen. Das Abkommen mit England unterzeichnete die Vormacht erst, als sämmtliche Bundesgenossen

ihre Zustimmung gegeben hatten. Und als der Freundschaftsvertrag, welcher seit den Tagen Friedrichs des Großen zwischen seinem Staate und der Türkei bestand, erneuert werden sollte, um gleichzeitig seine Vergünstigungen auf alle vereinsländischen Unterthanen auszudehnen, wählte die Pforte von diesen beiden Arten der Vertragschließung freiwillig die letztere.

So zeigte sich der Zollverein bereits als ein staatenähnliches Gebilde. Er erfüllte für alle seine Mitglieder staatliche Funktionen. Erst in ihm und durch ihn hatten die Kleinstaaten die Möglichkeit eines wirklich staatlichen Zollwesens bekommen. Auf engem Raume ist nur eine Zollpolitik möglich, wie sie die alten Kaufmannsstädte geübt hatten, mit gewaltsamer Sperrung der natürlichen Wege. Eine Politik, welche dem Verkehr seine Straßen lassen, ja ihm neue bahnen will, welche ihn zwar belasten, aber nicht ertödten will, muß ein größeres Territorium zur Verfügung haben.

Es ist dies ein Punkt, an dem man die natürliche Ueberlegenheit einer großstaatlichen Organisation sich mit mathematischer Genauigkeit klar machen kann. Die Geometrie lehrt: je kleiner die Fläche, desto größer verhältnißmäßig die Umfangslinie; dem entsprechend die Staatswissenschaft: je kleiner das Zollgebiet, desto theurer die Grenzbewachung. Im Zwergstaat ist diese bereits zu kostspielig; dort hatten die Schmuggelnester ihren mathematischen Existenzgrund.

Allein auf der anderen Seite hatte auch der Großstaat von dieser Verbindung seinen natürlichen Vortheil. Sein Gebiet war eben kein geometrisches Quadrat; es war eine recht unregelmäßige Fläche mit einer krummgezogenen Grenzlinie' es bedurfte durchaus der Abrundung. Darum konnte Preußen im einzelnen über finanzielle Verluste hinwegsehen. So war es, als Darmstadt mit seinen 152 Quadratmeilen die Grenzlinie um 116, Kurhessen mit 154 Quadratmeilen um volle 154 Meilen vermehrte. Wenn trotz der kostspieligen Grenzbewachung die Ein-

nahmen nach einfachem Verhältniß getheilt werden sollten, so konnte dies nur auf Kosten der preußischen Steuerzahler geschehen; und in der That machte das Finanzministerium diesen Gegengrund geltend. Allein was im einzelnen Falle geopfert wurde, das mußte eines Tages durch größere Abrundung dem Ganzen wieder zu gute kommen. Schon bei Begründung des großen Zollvereins zeigte es sich, daß Preußen jetzt mit seinen Bundesgenossen zusammen eine kleinere Grenzlinie zu bewachen hatte, als es früher für sich allein bewachen mußte.

Fürstenbund, Kaiserprojekt, Zollverein sind drei Stufen desselben Entwickelungsganges, welcher von einer partikularistischen Allianz zum vorübergehenden Plan einer staatlichen Zusammenfassung und sodann zu den ersten Anfängen einer realen Organisation führte; und dieses Resultat war gerade dadurch herbeigeführt worden, daß die preußischen Staatsmänner preußische Politik getrieben hatten; diese war es gewesen, die den jungen Staat immer tiefer und tiefer in die deutschen Interessen hineinführte, bis jetzt die Identität dieser Interessen den ersten deutschen Verein unter preußischer Führung gezeitigt hatte.

Was der Zollverein für die deutsche Einheit bedeute, war auch den Zeitgenossen vollkommen klar. In einem munteren Liede sang Hoffmann v. Fallersleben die Waaren des Zolltarifs herunter von den Schwefelhölzern anfangend bis „Rettig, Rips, Raps, Schnaps, Lachs, Wachs" und begrüßte sie als die Begründer der deutschen Einheit:

> „denn ihr habt ein Band gewunden
> Um das deutsche Vaterland,
> Und die Herzen hat verbunden,
> Mehr als unser Bund dies Band."

Wir haben nunmehr die Entwickelungen, welche zu einer Annäherung an eine deutsche Einheit führten, bis zur Mitte

des 19. Jahrhunderts verfolgt, wie sie in zwei Reihen nebeneinander hergingen. In der zerfallenden Nation sahen wir das Nationalgefühl keimen, allmählig politisch werden, einen bestimmten Zielpunkt in der Forderung eines deutschen Bundesstaats gewinnen. In dem zersplitterten Staatswesen sahen wir aus den Trümmern eine Staatseinheit zusammenwachsen, zu einem Großstaate heranreifen, die Erfüllung der Aufgaben eines deutschen Gesammtstaates in die Hand nehmen.

Die eine dieser Entwickelungen war wesentlich eine Volksbewegung, getragen von politischen Idealen, gerichtet auf Belehrung des Volkes; die andere war die Geschichte einer politischen Schöpfung, getragen von den Kräften und den Bedürfnissen des Staatswesens, das sie geschaffen hatte und an dem sie noch immer weiter schuf, das Volk früh zur politischen Arbeit und erst spät zur politischen Debatte heranziehend. Die erstere entlehnte ihre Mittel der theoretischen, die letztere der praktischen Politik. Die Forderung des Bundesstaates war aus wissenschaftlicher Thätigkeit gewonnen worden; die Gründung des Zollvereins war so mühsam, so stückweise zu Stande gekommen, daß sie niemand als aus einer umfassenden Idee hervorgegangen betrachten konnte.

Auch gesellschaftlich waren die Träger der beiden Bewegungen verschiedene Kreise. Die führenden Männer in der Bundesstaatsidee waren die Gelehrten oder doch die studirten Leute, die literarisch-wissenschaftlichen Kreise; die eigentlichen Träger des Preußenthums waren die Offiziere und die Verwaltungsmänner.

Geographisch hatte die Forderung des Bundesstaates ihre Heimath und ihren festesten Sitz in Süddeutschland. Die Gagern waren in Hessen zu Haus, Pfizer war ein Württemberger. In Baden war außer Welcker Gervinus thätig, der die „Deutsche Zeitung" herausgab, Bassermann, der sie in Verlag hatte. Aus diesen Kreisen ist der Gedanke des deutschen Bundesstaates hervor-

gegangen. Die Gegenden aber, in denen die preußische Staatseinheit festgewachsen war, das waren vor allem die märkisch-pommerschen Kernlande, es war die nordöstliche Vorburg des Deutschthums, die einst die Brüder von Sanct Marien an Memel und Pregel gegründet. So sicher wie der preußische Staat eine norddeutsche Gründung blieb, wenn er auch an Rhein und Mosel weit nach Mittel- und Süddeutschland hinausgriff, so deutlich war der Lehre vom Bundesstaat, so wie sie gelehrt wurde, ihr süddeutscher Ursprung anzumerken, auch nachdem sie in Norddeutschland angenommen war; selbst Dahlmann hat diese Theorie nicht schöpferisch umgearbeitet.

Nun hatte in Süddeutschland das parlamentarische Leben eine Entwickelung, welche jedes gesprochene Wort alsbald unter die Massen trug. In Preußen aber war das parlamentarische Leben noch neu; in der ganzen Keimzeit des Bundesstaatsgedankens stand der preußischen Regierung eine Versammlung, durch welche ihre Leistungen auch nur zur Kenntniß ihres Volkes hätten kommen können, nicht zur Seite. Daher waren die süddeutschen Kammerredner jedem Gebildeten selbst in Preußen wohlbekannt; die Thätigkeit der preußischen Minister und Verwaltungsmänner aber blieb im Verborgenen, wie ihre Akten. Am äußersten Ende Berlins sind heute dem Andenken an Maaßen und Motz zwei Straßennamen gewidmet; da kann man nicht selten die Frage hören, nach wem eigentlich die Straßen benannt seien. Daß dies die beiden Männer sind, welche in hunderten von Einzelverhandlungen das mühsame Werk des Zollvereins zu Stande gebracht haben, das war damals so wenig bekannt, wie es heute ist; von Eichhorn, der im Ministerium die wesentlichsten Verdienste um dieses Einheitswerk sich erworben hatte, wußten die Meisten nur zu sagen, daß er zu den „Demagogenriechern" gehöre. Dagegen die Süddeutschen, Nebenius und List, welche in Parlamenten und Versammlungen die Vereinspläne besprachen, während die preußischen

Beamten sie schon ausführten, die waren in aller Munde. Es ist für die Verhältnisse vollkommen bezeichnend, daß diese beiden als die eigentlichen Väter des Zollvereins gelten konnten, bis vor wenigen Jahren die Thätigkeit des preußischen Beamtenthums mit Forschermühe aus den Archiven ausgegraben werden mußte.

Mit vollem Recht freilich wird auf die Einwirkungen des Preußischen Staates hingewiesen, die sich in der deutschen Literatur von jeher bemerklich gemacht haben. Allein noch wichtiger als diese Einwirkungen ist die Thatsache, daß sie vereinzelt geblieben sind. Es giebt in der deutschen Literaturgeschichte keine preußische Periode, wie es in der griechischen eine athenische giebt. Nicht einmal auf die deutsche Staatswissenschaft hat der preußische Staat einen irgendwie bestimmenden Einfluß geübt. Die Fülle politischer Einrichtungen, mit denen hier seit Jahrhunderten an dem Werke der Staatseinheit gearbeitet wurde, war den Professoren der Politik weit weniger bekannt, als die entsprechenden Einrichtungen in Frankreich und in England.

Darum ist auch die Einheitsbewegung, welche aus diesen litterarisch-wissenschaftlichen Kreisen hervorgegangen ist, nur ganz vereinzelt von den Leistungen der preußischen Staatseinheit berührt worden. Allerdings hat schon Johannes v. Müller angesichts des Fürstenbundes darauf aufmerksam gemacht, daß die preußischen Könige deutsche Politik treiben müßten; dies sei nicht eine Folge besonderer Tugendhaftigkeit; es sei in der Natur ihres Staates mit Nothwendigkeit begründet. Der sterbende Fichte hat noch geweissagt, der König von Preußen müsse „der Zwingherr zur Deutschheit" werden. Ja Paul Pfizer hat diesen Gedanken immer wieder und wieder betont. Aber die Bewegung im ganzen trug nichts von preußischem Charakter an sich.

Wie die Staatswissenschaft und Staatsanschauung im all-

gemeinen, so stand auch die Bundesstaatsbewegung den Leistungen der preußischen Verwaltung gegenüber. Die praktische Verwaltung war es überhaupt nicht, aus der sie ihre Ideen sog; der Idee entsprungen, stand sie noch kaum im Begriff, in die Verwaltung hineinzuwachsen. Ihr fehlte die Zucht, die allein der Großstaat dem politischen Denken auferlegt, indem er es daran gewöhnt, zuerst die vorhandene Macht zu schätzen und erst danach seine Pläne zu entwerfen. Eben darum aber fehlte der Bewegung der volle Zusammenhang mit dem Staate überhaupt.

Staatenlos war der Ursprung der Bewegung. Nicht wie bei andern zersplitterten Völkern ist eine politische Macht die Urheberin des Einheitsplanes geworden. Im alten Griechenland war es Sparta gewesen, welches den peloponnesischen, Athen, welches den Seebund ins Leben gerufen hatte. Bei uns ist von gänzlich unpolitischen Versammlungen, d. h. von Versammlungen ohne politische Machtmittel, die Initiative ausgegangen. Es war ein Kongreß patriotischer Männer, welcher als „Vorparlament", rein auf ihr persönliches Ansehen gestützt, im April des Jahres 1848 zu Frankfurt am Main ein Wahlgesetz feststellte; auf Grund dessen trat daselbst im Mai die „Deutsche Nationalversammlung" in der Paulskirche zusammen, um ein Deutsches Reich zu begründen und seine Verfassung festzustellen.

Staatenlos war ferner die Berathung dieser Versammlung. Alle Parlamente, welche aus staatlichen Entwickelungen hervorgegangen sind, betrachten es als eines ihrer wichtigsten Rechte, daß die Vertreter der Staatsgewalt an ihren Verhandlungen theilnehmen; zuweilen lassen sie sich dieses Recht ausdrücklich verbriefen. Hier aber war alles geschehen, um eine solche Theilnahme zu verhindern. Weder der alte Bundestag, noch irgend ein Regierungskollegium an seiner Stelle sollte gehört werden; die Nationalversammlung allein sollte die Verfassung

des neuen Reiches feststellen. — Daß revolutionäre Versammlungen zusammentreten, um alle vorhandenen Gewalten zu stürzen und sich an deren Stelle zu setzen, ist eine Sache, die wiederholt vorgekommen ist. Daß aber eine parlamentarische Versammlung, deren ganzes Bestreben gerade darin gipfelt, eine Reichsverfassung so festzustellen, daß die vorhandenen Staatsgewalten unter ihrem Schutz weiter bestehen könnten, daß eine solche Versammlung die Vertretung der letzteren nicht sucht, sondern meidet, — das ist ein Fall, der in der Weltgeschichte seines gleichen nicht hat.

Staatenlos endlich war die Parteigruppirung in diesem Parlament. So völlig fehlte dieser Bewegung der Zusammenhang mit der politischen Macht, daß unter allen Parteien der Paulskirche auch nicht eine einzige war, welche die Frage, wer im Reiche die Macht üben sollte, auch nur in ihr Programm aufgenommen hätte.

In diesem Zustande zeigte die Versammlung das Facit der wissenschaftlichen Bewegung, aus der sie hervorgegangen war. Wie diese war sie einig, so lange es sich um den bloßen Begriff des Bundesstaates handelte; aber völlig uneinig, wo es sich um die Beziehungen zu den vorhandenen Staatsgewalten handelte. Als die Frage zur Berathung kam, ob überhaupt die Reichsgewalt aus den Landesregierungen hervorgehen solle, da schüttete sich das ganze Füllhorn von Meinungsverschiedenheiten über die Versammlung aus: Einige wollten den mächtigsten Fürsten an die Spitze stellen, andere grundsätzlich die Regierenden ausschließen; jene wünschten einen Wahlkaiser, diese einen Erbkaiser, noch andere ein Direktorium.

Unter solchen Meinungsverschiedenheiten ist die Versammlung allerdings noch dazu gelangt, eine „provisorische Centralgewalt“ festzustellen; sie ging aber einer Umbildung und zuletzt einer Auflösung entgegen, sobald sie vor die Aufgabe gestellt war, dieselbe dauernd zu gestalten. Als es sich nur darum handelte,

einen geeigneten Reichsverweser zu finden, da war es zunächst eine bloße Personenfrage, die sich dadurch erledigte, daß man einen Mann fand, den die einen wählten, „weil", die andern, „obgleich" er ein Fürst war: den Erzherzog Johann. Als man aber einen Kaiser wählen wollte, da sah die Versammlung sich einer Aufgabe gegenüber, für die sie sich nicht berechnet hatte: unter zwei Mächten zu wählen. Es begann die Verschiebung der Parteien.

Das Gesetzgebungswerk der Versammlung drängte jetzt selbst zur Anerkennung und Berücksichtigung der vorhandenen Staatsgewalten. Schon die Berathung des ersten Paragraphen der Reichsverfassung, welcher das Gebiet des Reiches bestimmte, führte zu Erörterungen über die nichtdeutschen Landestheile deutscher Staaten. Man beschloß, daß deutsche und fremde Staaten nur durch Personalunion miteinander verbunden sein konnten; — darauf gab Oesterreich für alle seine Länder eine einheitliche Gesammtstaatsverfassung, ohne jedoch seine Mitglieder aus der Paulskirche abzuberufen.

In aller Schroffheit standen sich hier zwei Auffassungen gegenüber. In der Nationalversammlung war der Gedanke des deutschen Bundesstaates der maßgebende; nach ihm sollten sich die vorhandenen Staatsgebilde richten. Wien aber war der Sitz der in Jahrhunderten zusammengebrachten mitteleuropäischen habsburgischen Monarchie von der schweizerischen bis zur türkischen Grenze hin, welche die verschiedenartigsten Herrschaften in sich vereinigte und seit ihrer Entstehung gewohnt war, zu ihren Herrschaftsrechten auch den Einfluß in Deutschland zu zählen.

Die Unvereinbarkeit der beiden Auffassungen fing man an einzusehen. In einem Bundesstaate hatte ein Gesammt-Oesterreich keinen Platz. Entweder ein loser Staatenbund mit Oesterreich, oder ein Bundesstaat ohne dasselbe.

Ohne Oesterreich aber hieß gegen Oesterreich; und hier zeigte sich, daß das Werk der Nationalversammlung einen

Rückhalt an einer Macht haben müsse. Eine andere als Preußen war nicht vorhanden.

So spitzten sich allmählig die staatlichen Gegensätze zu, die zu Anfang in der Paulskirche gefehlt hatten: entweder ein großer Staatenbund unter österreichischer oder ein kleiner Bundesstaat unter preußischer Führung. Das war der Gegensatz der Großdeutschen und der Kleindeutschen.

Die großdeutsche Partei war die eigentliche Erbin des Einheitsdranges aus den Freiheitskriegen, eines Dranges, welcher unter allen Umständen alle Deutschen umfassen wollte. Je tiefer ein Patriot von diesem Gedanken erfaßt war, desto weniger konnte er sich eingestehen, daß gerade durch ihn die Reichseinheit ganz unmöglich gemacht werde. Man wollte von dem Glauben nicht lassen, daß die Personalunion schließlich doch ein Ausweg für Oesterreich sein werde, deutsch zu bleiben. Es war die Macht des deutschen Gemüths, welche Uhland für sich hatte, wenn er dringend aufforderte, gerade jetzt, wo alles gähre, „eine Form bereit zu halten, in die das siedende Metall sich ergießen könne, damit die blanke unverstümmelte, hochwüchsige Germania aus der Grube steige.“ Gewiß, es war vollkommen richtig, wie er ein völkerrechtliches Verhältniß zu Oesterreich bezeichnete: es war „die Bruderhand zum Abschiede.“

So hatte die großdeutsche Partei an ihrer gemüthvollen Auffassung einer alles umspannenden deutschen Einheit einen nicht zu unterschätzenden Rückhalt. Ihr gegenüber hatte die kleindeutsche nicht die entsprechende Stütze an praktischer Durchbildung ihrer Pläne. Diese hatten ein preußisches Erbkaiserthum zum letzten Ziele. Aber nicht um dieses Ziel gruppirte sich die Partei, sie schuf nicht ein preußisches Kaiserthum mit preußischer Residenz, mit achtunggebietender Machtfülle; sondern umgekehrt begann die Majoritätsbildung bei der letzteren Frage. Hier einigten sich die Anhänger eines mächtigen Erbkaiserthums und

eines machtlosen Wahlkaiserthums auf ein machtloses Erbkaiserthum: das Kaiserthum sollte erblich, aber gegen einen dreimaligen Beschluß der gesetzgebenden Körper machtlos sein. Seine Residenz solle der Kaiser nehmen, wo das Gesetz den Sitz der Reichsregierung bestimmen werde.

Mit diesen Einschränkungen erkaufte die erbkaiserliche Partei die Wahl des Königs von Preußen.

Die Deputation, welche dem Könige die Kaiserkrone anbieten sollte, war der erste Versuch, für die deutsche Reichseinheit die Vorarbeit zu verwerthen, welche in der preußischen Staatseinheit vorhanden war. Ob dieser Versuch gelingen würde, das hing von dem Verhältniß der beiden Faktoren zu einander ab. Sehen wir also wie Preußen bisher sich zu den Frankfurter Beschlüssen gestellt hatte.

Die preußische Bevölkerung im allgemeinen war tief ergriffen von dem Gedanken einer Umgestaltung der politischen Verhältnisse in Deutschland, wie in Preußen; so sehr, daß die lautesten Wortführer die preußischen Traditionen am heftigsten bekämpften. Darin aber unterschieden sie sich von ihren kleinstaatlichen Gesinnungsgenossen, daß sie die großstaatliche Macht, in der sie lebten, zu schätzen wußten.

Ein Zeugniß dieser Stimmung ist der „Kladderadatsch“ der Jahre 1848 und 1849. Dieses Witzblatt war gegründet worden in bewußtem Gegensatz gegen die bisherige preußische Entwickelung. Aber alles Spotten über die schwarz-weißen Männer konnte doch nicht hindern, daß auch in diesem Blatte das Preußenthum immer wieder zum Vorschein kam. Zur ganzen „Frankfurter Einigkeitsmesse“ hatte Kladderadatsch kein Vertrauen; er hat von vornherein ihr Ende richtig vorausgesagt. Durch die billigen Witze über die „Reichsverwesung“ schimmert überall das Bewußtsein hindurch, daß eine politische Bewegung ohne politische Macht keinen Erfolg haben könne.

Wenn man in der Paulskirche nur von Einzelstaaten sprach, über denen das Reich stehe, wenn man es als selbstverständlich erachtete, daß Preußen sich von dieser Versammlung müsse Gesetze geben lassen, so wollte Kladderadatsch, daß jeder Preuße dies als Beleidigung empfinden solle. Am 23. Juli 1848 brachte das Blatt ein tiefernstes Bild mit einem ebenso ernsten Gedicht dazu. Der preußische Adler ist an's Kreuz geschlagen, zu Häupten trägt er die Inschrift: F. W. R. B.; am Boden liegen Szepter und Reichsapfel.

„O Preußenaar, der einst die scharfen Klauen
Dem Doppelaar hat in's Genick gehauen,
Der Du bei Zorndorf und bei Lowositz
Vorangetragen hast des Zornes Blitz;

„Der Du im Schlachtgewühl die Flügel spreiztest
Und kühn der Franken Adler niederbeiztest,
Der stolz der Knechtschaft und der Dämmrung Flor
Durchbrochen mit der Freiheit Meteor,

„Hoch in der Sonne glänzte Dein Gefieder
Und scharfen Blickes herrschtest Du hernieder —
Und nun? — Und nun! Wie ist Dein Schwung gelähmt!
Wie hat man Dich gekettet und gezähmt?“

Auf dem Bilde steht zur einen Seite der Oesterreicher und schneidet dem gekreuzigten Adler die Fänge ab; zur andern ist der kleine Baier auf einen großen Bierhumpen geklettert, um mit einer Kneifscheere bis an die Federn zu reichen und sie auszuraufen; ein Spießbürger mit mächtigen Vatermördern hat die Säge angelegt, um den preußischen Stamm zu fällen.

Da kommt dem Dichter die Frage, wer denn eigentlich die Männer seien, die es wagen, so gegen Preußen aufzutreten.

„Wer hat in Staub getreten Deine Krone?
Wer weidet sich an Dir mit frechem Hohne?
Wer hat der Herrschaft Szepter Dir zersplittert? — —
Sie selber sind's, die einst vor Dir gezittert.“

Im Hintergrunde aber, über dem Königlichen Schlosse, erscheint hoch in den Wolken die Gestalt des alten Fritz, drohend den Krückstock schwingend:

„Nehmt Euch in Acht! Noch dürft ihr ihm nicht trauen!
Wenn er sich losreißt — scharf noch sind die Klauen!
Und rauftet ihr auch frevelnd sein Gefieder —
Nehmt euch in Acht; die Schwingen wachsen wieder."

Das Bild von Robert Kretzschmer und das Gedicht von Rudolf Löwenstein sah man bald an allen Berliner Straßenecken; ein patriotischer Verein hatte sich das Recht verschafft, beides in Tausenden von Exemplaren zu verbreiten. Es fand Anklang ohne Unterschied der Partei.

Was allgemeine Stimmung des Volkes war, gewann auch im Staatsleben seinen Ausdruck. Seit dem Großen Kurfürsten war dieser Staat gewohnt, seine inneren Angelegenheiten selbst zu regeln. Von diesen war gegenwärtig die brennendste: die Berathung der Staatsverfassung in einer Volksvertretung. In der Paulskirche sprach man den Wunsch aus, daß neben der deutschen keine einzelstaatliche Volksvertretung tagen möge; in Berlin ging die Politik aller Parteien den Gang, den die Bedürfnisse des preußischen Staates vorzuschreiben schienen. In Frankfurt beschloß man, die Grenze des deutschen Reiches mitten durch die Provinz Posen zu ziehen. In Berlin war die Versammlung, welche die preußische Verfassung berieth, entschlossen, innerhalb des preußischen Staates keine Grenzlinie zu dulden; man erklärte die Provinz Posen für ebenso untheilbar wie jede andere; man wollte die Frankfurter Beschlüsse, welche mit dem Anspruch von Reichsgesetzen auftraten, in Preußen nur mit eigener Zustimmung gelten lassen. Daß dieser Vorschlag sogar eine Mehrheit fand, ist nicht das wichtigste; denn knappe Mehrheiten können niemals als bezeichnend gelten. Aber daß ein großer Theil von aufrichtigen Freunden des Einheitswerkes in dieser Mehrheit enthalten war, das war das bezeichnende.

Die Stimmung, die in dem Volke und seiner Vertretung nur gelegentlich zum Durchbruch kam, machte sich grundsätzlich geltend unter den Trägern dieses Staatswesens in Armee und Verwaltung. Das preußische Heer betrachtete als Grundlage seiner Existenz das preußische Königthum. Es kannte keine anderen Vorgesetzten, als die ihm der König gesetzt. Als in der Paulskirche beschlossen wurde, die Truppen dem Reichsverweser den Eid der Treue schwören zu lassen, stand unter den preußischen Offizieren fest, daß sie diesen Eid nicht schwören könnten. Mit weniger Härte, aber mehr staatsmännischer Klarheit nahm das Beamtenthum einen ähnlichen Standpunkt ein. Der Ritter von Bunsen, der damals von seinem Gesandtschaftsposten in London auf wenige Wochen zurückkehrte, voll der besten Wünsche für das deutsche Vaterland, aber auch voll der Erkenntniß, was die Macht bedeutete, welche er im Auslande vertrat, war enttäuscht, als er die Wendung sah, welche die Dinge nahmen. Wenn man ein preußisches Kaiserthum haben wollte, so habe es keinen Sinn, eine andere provisorische Centralgewalt zu suchen; dann müsse man sich eben der preußischen Führung anvertrauen. „Ihr alle dort verlangt," so schrieb er einem Freunde in Frankfurt, „daß Preußen anders gestellt werden sollte als das übrige Deutschland; und doch behandelt ihr es, als stände es auf gleicher Linie mit Hannover und Sachsen, um nicht zu sagen mit Schleiz, Greiz und Lobenstein. Wenn das Verlöbniß feststeht, so behandelt auch den erkorenen Bräutigam anders als die übrigen Freier. Die Braut kann sich der Ehre dessen vertrauen, dem sie eigen sein will; aber sie muß ihre Ehre nicht dadurch sichern wollen, daß sie ihn entmannt!"

Die Thatsache, daß ein Großstaat nur in eine Reichsgewalt passe, die ihm auf den Leib geschnitten sei, machte sich in den verschiedenen Schichten des preußischen Staates in verschiedenem Grade geltend. In dem Volke, welches seiner

großen Mehrheit nach den deutschen Plänen der Paulskirche mit Begeisterung anhing, äußerte sie sich nur zuweilen als verletztes Ehrgefühl; in seiner Vertretung, welche von demselben Gefühle beseelt, aber gleichzeitig berufen war, für die preußische Monarchie eine Verfassung zu berathen, stieg dasselbe gelegentlich bis zu ausdrücklichem Protest; in den Staatsdienern in Heer und Verwaltung, welche die deutsche Frage wie jede andere vom Standpunkte des Staates betrachteten, dem sie dienten, nahm sie die Gestalt bewußter Opposition an. Der König, der an der Spitze dieses Staates stand, glaubte die Kaiserkrone ablehnen zu sollen.

Beide Theile gingen ihre eigenen Wege. Die Nationalversammlung, eines festen Zieles beraubt, erlag als „Rumpfparlament" in Stuttgart der bewaffneten Staatsmacht; der preußische Staat versuchte in Erfurt eine „Union" zu Stande zu bringen, — beide gingen erfolglos auseinander. Der Bundestag nahm seine Sitzungen wieder auf.

Die Nation war für den nationalen Staat erzogen, und dennoch war der nationale Staat nicht gegründet worden.

Wir hatten bereits einmal einen ähnlichen Augenblick in der deutschen Geschichte beobachtet. In der Zeit der Freiheitskriege war nach Jahrhunderten politischer Gleichgiltigkeit der Einheitsgedanke auf das unzweideutigste in politischer Absicht hervorgetreten und dennoch hatte er ein nationales Staatsleben zu schaffen nicht vermocht. Als den inneren Grund dieses Unvermögens hatten wir damals die Ziellosigkeit des Einheitsdranges gefunden. Einig war damals das deutsche Volk allerdings in dem Verlangen nach Einheit; aber darüber gab es keine nationale Ueberzeugung, welche Form der nationale Staat haben solle, welche Grenzen ihn umschließen, welche Macht ihn leiten solle. Darum ist es damals zu einer Organisation gekommen, welche gewissermaßen die Einheit bildlich

darstellen, ihr aber niemals das Gepräge staatlichen Zusammenlebens geben konnte.

Jetzt war allerdings die Staatsform, der man zustrebte, klar erfaßt; aber die beiden anderen Fragen waren nur gerade gestreift. Daß die deutsche Einheit die Form eines Reiches über Staaten haben solle, stand als nationale Ueberzeugung fest; welche Grenzen, welche Führung dieser Bundesstaat haben solle, darüber gab es keine nationale Ueberzeugung. Darum gelangte die Versammlung in der Paulskirche auch zu einer symbolischen Darstellung dieser Staatsgewalt in der Gestalt des Reichsverwesers; aber sie zerfiel, als es sich darum handelte, Grenzen und Führung endgiltig festzustellen.

Bei Beginn der Versammlung dachte man, zuerst die Verfassung im allgemeinen festzustellen, und hernach zu bestimmen, für welches Gebiet sie gelten, unter welchem Oberhaupt sie stehen sollte. Im Laufe der Verhandlungen stellte sich heraus, daß die beiden letzteren Fragen nur eine seien: die Frage nach der führenden Macht. Und durch das Ende der Versammlung war klar gelegt, daß die Verfassung sich richten müsse nach der Macht, welche die führende sein sollte.

In dieser Erkenntniß lag der große historische Fortschritt. Sie hatte gefehlt, weil der Bewegung der Zusammenhang mit einer bestimmten politischen Macht gefehlt hatte. Dieser Zusammenhang mußte vor allen Dingen gewonnen werden.

In der wissenschaftlichen Entwickelung der nächsten Zeit ist die Richtung hierauf nicht zu verkennen. Die Lehre vom Bundesstaat erhielt eine neue und umfassende Behandlung in dem Aufsatz, welchen Georg Waitz im Jahre 1853 in der „Kieler Monatsschrift" veröffentlichte. Dieser Aufsatz ist auf lange Zeit hinaus der grundlegende geblieben; und er ist es in einer Beziehung auch heute noch, insofern er die Frage richtig bezeichnet, welche noch heute im Vordergrunde steht: die Frage nach dem Verhältniß der Centralgewalt zu den vorhandenen Staatsgewalten.

Wiewohl er noch immer an dem Gedanken festhält, die Centralgewalt im allgemeinen unabhängig von den Staaten über sie zu stellen, so führten ihn doch die Erfahrungen, die er selbst in der Paulskirche gemacht hatte, dazu, die stärkste Macht auch als die berechtigte Führerin anzuerkennen. Waitz hat seine Theorie später in die „Grundzüge der Politik" aufgenommen, mit denen er, wie mit so manchem anderen Werke, der Nachfolger seines Landsmannes Dahlmann geworden ist.

Der Anschluß, den die Wissenschaft eigentlich nur als zulässig erwies, fand eine wachsende Partei, die ihn als nothwendig hinstellte. Die „Kleindeutschen" traten die Erbschaft der Paulskirche an. Zehn Jahre, nachdem die Versammlung auseinandergegangen war, legte die Partei den Grund zu einer umfassenden Organisation ihrer Anhänger. Die Schillerfeier des Jahres 1859 gestaltete sich zu einer nationaldeutschen Kundgebung. Ueberall zeigte sich die Neigung, den Herzenswunsch der Nation derjenigen Macht anzuvertrauen, die Kraft und Willen zeige ihn auszuführen. Versammlungen in Eisenach und in Hannover führten zu einer Vereinsorganisation; und im Jahre 1860 konnte der „Nationalverein" seine erste Generalversammlung halten.

In dieser Versammlung freilich zeigte es sich von neuem, daß die Partei sehr verschiedenartige Elemente in sich barg. Noch gab es Anhänger der Frankfurter Reichsverfassung, noch gab es Freunde Preußens, welche den Ausschluß Oesterreichs nicht zum Prinzip erheben wollten. Man war genöthigt, über diese Frage und über manche andere einstweilen zu schweigen.

Von Wichtigkeit war, daß ein Verein, der bald nach Tausenden zählte, vom Bodensee bis zur Ostsee hin beständig thätig war, das Volk für den Gedanken zu erziehen, daß es nicht besser werden würde im deutschen Vaterlande, wenn nicht der mächtigste deutsche Staat die Führung in die Hand nehme.

Wie ehemals durch die Verbreitung des bundesstaatlichen Gedankens der deutsche Einheitstraum zur entschlossenen Einheitsforderung fortgebildet war, so wurde jetzt durch das beständige Betonen der „preußischen Spitze“ die Forderung zu einem festen politischen Programm verdichtet.

Für die veränderte Anschauung und für die ihr noch anhaftenden Reste der früheren Auffassung ist gleich charakteristisch die Flugschrift, mit welcher der Nationalverein im Jahre 1861 vor die deutschen Patrioten hintrat.

„Preußen und Deutschland“, heißt es in derselben, „sind einander unentbehrlich; Preußen kann schon seiner zerstückelten Grenze wegen keine andere als eine deutsche Politik treiben. Dieses Vertrauen auf den Beruf Preußens muß davon völlig unabhängig sein, ob man zu den augenblicklichen Leitern seiner Politik Vertrauen haben könne. Ebenso wenig, wie in einem schlecht verwalteten Staate der patriotische Unterthan an der Zukunft seines Staatswesens verzweifelnd die Hände in den Schoß legt, sondern im Vertrauen auf die Richtigkeit seiner Ansichten seinen ganzen Einfluß aufbietet, um die Männer der Regierung zu überzeugen; ebenso wenig dürfte derjenige, welcher etwa meinte, daß Preußen seinen deutschen Beruf verkenne, sich darum von ihm abwenden, sondern er müßte versuchen, die Regierung in die Bahnen zu lenken, welche nach seiner Ansicht die richtigen sind.

„Preußens Politik ist in der nationalen Frage nicht entschieden genug. Daraus folgt, daß alle Deutschen, welche die Nothwendigkeit einer energischen nationalen Politik Preußens erkennen, dahin streben, daß eine Aenderung in diesem Sinne eintrete. Was Deutschland bedarf, sind nicht die Männer, welche augenblicklich die Leitung der Geschäfte in Preußen haben, sondern das ist der preußische Staat. Es wäre ein großes Glück, wenn seine Regierung aus eigenem Antriebe sich an die Spitze der Bewegung stellte, sie belebte, vorbereitete, lenkte.

Aber wenn das nicht geschieht, so folgt daraus nicht, daß wir die Hände in den Schoß legen, sondern daß wir mit aller Kraft und Anstrengung daran arbeiten müssen, die preußische Regierung auf den richtigen Weg zu **drängen**."

Das Wort „drängen" ist das einzige der ganzen Flugschrift, welches mit fetten Buchstaben dem Leser vor Augen gerückt wird. Es ist bezeichnend für die Aufgabe, die sich der Verein gestellt; bezeichnend auch für den Umschwung, der in dem Laufe eines Jahrzehnts sich vollzogen hatte. Früher glaubte man durch Gesetze eine Reichsgewalt schaffen zu können und sie hinterher einem Fürsten anzubieten; jetzt wußte man, daß es zuerst darauf ankomme, den geeigneten Fürsten bereit zu finden, um dann mit ihm gemeinsam die Gesetze festzustellen, nach denen er seine Gewalt üben solle. Eben darum müsse die Volksbewegung es als ihre vornehmste Aufgabe betrachten, die Thätigkeit des preußischen Staates in die Bahnen zu lenken, welche die angemessenen seien, ihn zur Initiative zu „drängen".

Das Gefühl, daß einer den andern drängen müsse, war freilich auf beiden Seiten vorhanden. Der Nationalverein wies darauf hin, die preußische Regierung werde in der That nicht früher handeln können, als bis sie auch sicher sei, Zustimmung und thatkräftige Hilfe zu finden. „Ohne diese kann Preußen nichts machen, und wo so Großes auf dem Spiele steht, wo Alles an Alles gesetzt werden muß, da ist es bei der Verschiedenheit der Ansichten, bei der Unentschlossenheit, welche noch vor Kurzem in dem größten Theile des deutschen Volkes herrschte, zum Theil noch herrscht, wenn nicht gerechtfertigt, so doch erklärlich, daß der Fuß zögernd vor dem entscheidenden Schritte zurückscheut und ängstlich die Frage wiederholt wird, ob denn auch wirklich der richtige Zeitpunkt schon gekommen, ob die Entwicklung im Volke schon weit genug gediehen sei, um auf dessen thätigen opferbereiten Beistand rechnen zu können."

Aber auf der andern Seite war es ebenso richtig (und

hiervon suchte die Flugschrift begreiflicherweise zu schweigen), daß auch die Nationalpartei in andere und entschiedenere Bahnen gedrängt werden mußte. Der außerordentliche Fortschritt, der darin lag, daß man jetzt für den deutschen Staat zuerst eine deutsche Macht suchte, ist nicht zu verkennen; aber das Bewußtsein, daß die „preußische Spitze“ keine zweite Großmacht neben sich dulde, daß man ein starkes Reich nicht haben könne, ohne auf eine grenzenlose Ausdehnung zu verzichten, daß man wirklich die österreichischen Brüder mit ihrem Willen entlassen, ohne ihren Willen aus dem Vaterhause hinausstoßen müsse, — diese Ueberzeugung war nicht tief genug gedrungen, sie war nicht weit genug verbreitet, als daß ihre Anhänger es hätten wagen können, sie mit der ganzen Härte und Erbarmungslosigkeit, welche in Fällen der Entscheidung die Pflicht des Staatsmannes wie des Arztes ist, zum Schiboleth der Partei zu machen. Wenn man heute, nachdem sich die Fragen geklärt, die Leidenschaften gekühlt haben, mit ruhigem Sinn die damalige Tagesliteratur mustert, so sieht man, daß überall der Sinn für Preußens deutschen Beruf im Zunehmen begriffen ist. Man hat den Eindruck, daß die Nationalpartei die Opferung Oesterreichs nicht wagen will, aber daß sie sich dieselbe würde gefallen lassen; es giebt eben Lagen, in denen man sich nach dem Zwange sehnt.

Und so war alles darauf zugespitzt, ob der kommen würde, den Fichte geweissagt hatte, der König von Preußen als „Zwingherr zur Deutschheit.“

Und er kam. Soeben hatte König Wilhelm den preußischen Thron bestiegen und stellte neben die Forderung des Nationalvereins eine zweite: das Verlangen nach den militärischen Machtmitteln, welche zur Durchführung unerläßlich waren.

Nun aber trat es noch einmal hervor, daß die Einheitsforderung und die Einheitsmacht nicht desselben Ursprungs waren.

Die beiden Bewegungen gingen zunächst so ganz ohne gegenseitiges Verständniß nebeneinander her, daß sie sogar in offenen „Konflikt“ mit einander geriethen.

Die preußische Regierung war in den Jahren 1862 bis 1866 vor die doppelte Aufgabe gestellt, zur Durchführung des kleindeutschen Programms die kriegerischen Mittel zu sammeln und zur Herstellung dieser Kriegsmacht den parlamentarischen Kampf mit derjenigen Partei zu führen, welche ihr gerade durch dieses Programm den Boden ebnete.

Die Lösung dieser doppelten Aufgabe war die That des Fürsten Bismarck; ihr Erfolg: die deutsche Reichseinheit.

Die deutsche Reichseinheit.

Kraftvolle politische Schöpfungen erheben sich im Gegensatze zu der Entwickelung, aus der sie hervorgehen; gleichzeitig aber verarbeiten sie in sich die vorhandenen lebensfähigen Keime. Der neue Staatsgedanke ist zugleich der Besieger und der Erbe des alten.

Durch den Glanz der plötzlich vor Augen tretenden Erscheinung geblendet, erblicken die staunenden Zeitgenossen zunächst nur das erste Verhältniß: sie sehen nur den siegreich durchgekämpften Gegensatz. Erst eine ruhigere Geschichtsbetrachtung bringt uns zur Erkenntniß des zweiten: sie zeigt die allmählige Vorbereitung.

So haben auch wir in der Organisation, welche unter dem Namen zuerst des norddeutschen Bundes, dann des deutschen Reiches, uns wie mit einem Schlage die Segnungen der deutschen Einheit brachte, zunächst nur den Gegensatz gegen die traurigen Zeiten des deutschen Bundes beobachtet; und es ist kein Zweifel, daß dieser Gegensatz ein scharfer und berechtigter ist. Mit so klaren Worten bezeichnet ihn unsere Sprache, daß die Gelehrten aller Völker die deutschen Ausdrücke angenommen haben: der Staatenbund war ein Bund, der Bundesstaat ist ein Staat. Der Bund hatte kein eigenes Staatsgebiet, in dem er schaltete und waltete, sondern er war nur eine Vereinigung von Souveränen, die zuweilen nach freier Uebereinkunft dieselbe Maßregel ein jeder in seinem Gebiet durchführten; der Bund hatte keine Unterthanen, sondern nur souveräne Mitglieder, welche zuweilen nach freier Uebereinkunft dasselbe Gesetz, ein jeder seinen Unterthanen, verkündeten. Das deutsche Reich hat zwar auch die Existenz der einzelnen Staaten zur Voraussetzung, es läßt ihnen ihre staat-

liche Thätigkeit; — allein wenn das Reich eine Staatsaufgabe selbst in die Hand nimmt, so führt es sie aus mit dem vollen staatlichen Zwang, es bindet durch seinen Befehl das ganze Reichsgebiet und alle Reichsbürger.

Und dennoch hat auch dieser feste Organismus aus dem lockeren einige Fäden in sich aufgenommen. Von der Zertrümmerung des alten Reiches bis zur Begründung des neuen zieht sich ein ununterbrochener Prozeß größerer Vereinheitlichung. In der Darlegung dieses Verhältnisses liegt keineswegs eine Schmälerung des Verdienstes, welches sich die Begründer des neuen Reiches um die Sache der nationalen Einheit erworben haben. Ganz im Gegentheil: der Staatsmann darf stolz darauf sein, wenn seine Schöpfung im Stande ist, selbst von abgelebten Institutionen das lebensfähige zu erhalten; und gerade das ist die glänzendste Rechtfertigung einer geschichtlichen Leistung, daß sie befähigt ist, die Erwerbungen der Vergangenheit in sich aufzunehmen und fortzubilden.

Und dies ist bei dem deutschen Reiche der Fall gewesen. Von dem wenigen, was an Einheit errungen war, ist nicht das geringste aufgegeben worden, sondern es wurde in den neuen Einheitsbau mit herüber genommen. Eben darum können wir dessen Grundlagen so weit in die Tiefe verfolgen.

Wie jede Staatseinheit, so ruht auch die des deutschen Reiches zunächst auf der Einheit des Staatsgebiets. In verschiedenen Momenten hat sich diese Einheit herausgebildet.

Das wichtigste war die numerische Reduzirung der Staaten, die allmählig, aber sicher seit Beginn des Jahrhunderts fortschritt. Wir haben das alte Reich in einem Zustande verlassen, in dem es etwa 150 geistliche und weltliche oder städtische Territorien gab, ungerechnet das halbe hundert Prälaten, das volle hundert erlauchter Grafen und die Tausende von freien

Reichsrittern. Den Widerspruch gegen die Idee des Staats, welcher in dieser Zersplitterung des Gebiets lag, hat zuerst die französische Revolution betont. In jeder politischen Bewegung, auch in der maßlosesten, kann man es beobachten, wie der unbedingt berechtigte Theil ihrer Forderungen sich so schnell Geltung verschafft, daß auch die Gegner unvermerkt sich genöthigt sehen, der bekämpften Bewegung gerade zum Zwecke der Bekämpfung in einzelnen Punkten Rechnung zu tragen. Gegen die Abschaffung der Feudallasten und der Kirchenzehnten in Frankreich erhob sich halb Europa zu Gunsten der geschädigten französischen Magnaten. Und diese selben europäischen Fürsten ergriffen schon nach einem Jahrzehnt das von der Revolution entdeckte Mittel zur Stärkung der eigenen Macht. Daß der Staat unter einen gewissen räumlichen Umfang nicht heruntersinken kann, ohne die staatliche Kraft zu verlieren, daß er einen Priester aus einer internationalen Hierarchie nicht zum Fürsten haben kann, ohne der inneren Konsistenz des Staatslebens verlustig zu gehen, — dies ist so sehr in seinem Wesen begründet, daß auch die Lobredner der alten Zeit die Machtmittel zu ihrer Vertheidigung nicht anders gewinnen konnten, als indem sie das eigentlich Bezeichnende der alten Zustände, ihre endlose Zersplitterung, aufhoben oder doch beschränkten. Die Reichsdeputation, welche über die Entschädigungen für die Abtretungen auf dem linken Rheinufer zu beschließen hatte, betrachtete die Mediatisirungen der kleinen Stände als das durch die Umstände selbst gebotene Mittel. Die Reichsstädte fielen den Fürsten zu, in deren Gebiet sie lagen; von den wenigen, die man aus besonderen Gründen bestehen ließ, haben nur die drei nordischen Hansestädte ihre staatliche Kraft bis zur Gegenwart bewahrt. Frankfurt verdankte nach den napoleonischen Zeiten die Wiederherstellung seiner Republik keinem anderen Umstande, als der Eifersucht gleich mächtiger Nachbarn und dem Verlangen nach einem

neutralen Bundessitz. Als diese beiden Gründe wegfielen, fiel auch seine republikanische Verfassung.

Mit der umfassenden Säkularisirung um die Wende des Jahrhunderts blieben von mehr als hundert geistlichen Fürsten nur der Deutschmeister, der Johannitermeister und der Kurfürst-Erzkanzler übrig, dessen Sitz auf den Stuhl zu Regensburg übertragen wurde. Die beiden Ritterorden entschwanden dem Staatsleben, wie von selbst. Noch bis auf den heutigen Tag besteht der souveräne Orden vom heiligen Johannes, aber er hat seine Thätigkeit auf das Gebiet übertragen, auf dem das internationale Gefühl der allgemeinen Menschlichkeit das allein berechtigte, auf dem es souverän ist über alle Könige dieser Welt. Und dem blutrothen Kreuz, dem einstmaligen Kampfeszeichen, hat er über den ganzen Erdball hin die wundenheilende Bedeutung gegeben, in der es die abgesplitterten Reste des deutschen Ordens, wo sie als krankenpflegende Genossenschaft fortlebten, auch angenommen haben. Der Kurfürst-Erzkanzler hat hernach noch als Großherzog von Napoleons Gnaden an der Spitze des Rheinbundes gestanden; als er auch dieses Fürstenthum verlor, waren die geistlichen Kleinstaaten aus dem deutschen Staatsleben geschwunden.

Die Reichsritterschaft, von den hochgehenden Wogen der Revolution hinweggespült, blieb für ewige Zeiten in den Landesstaat gewiesen. Von den freien Reichsgrafen wurde später nur einer, von den kleinen Fürsten nur einige wenige restaurirt.

So kam es, daß der deutsche Bund statt mit Hunderten, oder, wenn man will, mit Tausenden von regierenden Herren nur noch mit 38 souveränen Fürsten und 4 freien Städten in die Welt eintrat. Es ist bekannt, wie durch die neuesten Ereignisse diese Zahl von 42 Territorien durch Erbschaften in einigen kleineren Häusern, durch Annexionen u. s. w. auf 24 vermindert wurde.

Wir erinnern uns, daß die Vielköpfigkeit noch nicht das größte Uebel im alten Reichskörper war. Schlimmer noch war die Grenzenlosigkeit dieses Staatsungetüms, mit dessen altererbten weltmonarchischen Traditionen es sich so wohl vertrug, an allen Ecken und Enden auch die Nachbarn in den Unterthanenverband hineinzuziehen, d. h. sie in deutschen Angelegenheiten mitreden zu lassen.

Parallel der Zusammenfassung der Territorien im Innern können wir nun auch die klare Fixirung der Grenzen nach außen hin verfolgen.

Der Verschwommenheit der deutschen Grenzen machte im Westen Frankreich selbst ein Ende. Indem die französische Revolution mit der rücksichtslosen Energie, mit welcher sie den Staatsgedanken auffaßte, die Gesetzgebung, welche sie für heilsam hielt, in allen Theilen Frankreichs gleichmäßig zur Durchführung brachte, indem sie völlig außer Acht ließ, daß Frankreich die elsassischen Landestheile unter anderem Rechtstitel besaß, als alle seine übrigen Provinzen, hat sie aller Welt deutlich gemacht, daß niemand zweien Herren dienen könne. Bei allen Annexionen der Folgezeit hat Frankreich dasselbe Prinzip verfolgt; und so oft es sich noch den Besitz deutscher Lande angemaßt hat, niemals mehr hat es dies in zweideutiger Weise gethan. Seit damals ist an dieser Grenze Klarheit an Stelle der Unklarheit getreten, Bestimmtheit an Stelle der Unbestimmtheit. Und als Frankreich das linke Rheinufer zurückgeben mußte, mußte es dasselbe vorbehaltlos ausliefern; als es das Stück am Elsaß behielt, war es nicht wieder die Vogtei über elsässische Städte, die ihm abgetreten wurde, sondern das Elsaß selbst, welches es als französische Provinz haben wollte, wie jede andere; also, daß auch der Blödeste sehen sollte, wie man ein herrliches Stück deutscher Erde den Wälschen ausantwortete.

An der Westgrenze hat Deutschland am frühesten gelernt,

daß, wenn ein Theil bedroht wird, das Ganze bedroht ist. Im Jahre 1806 waren die Franzosen bis in das Herz Deutschlands vorgedrungen, ohne daß das Volk darin etwas anderes sah, als eine preußische Niederlage. Als im Jahre 1840 sich nur ganz von ferne her Gelüste auf das linke Rheinufer vernehmen ließen, da durchzuckte es ganz Deutschland. Da fragte niemand, ob die preußische, ob die bairische Grenze gefährdet sei; man sah nur, daß die deutsche Grenze bedroht war.

Sie sollen ihn nicht haben,
Den freien, deutschen Rhein!

schallte es von den Ufern des Stromes den Wälschen entgegen, und hallete wieder von allen deutschen Bergen. Und der Rheinländer Karl Becker war nicht der einzige, der die Gefahr sah. Damals hat auch der Württemberger Max Schneckenburger die Wacht am Rhein aufgerufen und der Thüringer Karl Wilhelm schrieb zu dem Liede die kraftvolle Weise, die braust, wie Donnerhall, wie Schwertgeklirr und Wogenprall. In Nord und Süd, in West und Ost rief man dem bedrohten Vaterlande zu: „Wir alle wollen Hüter sein". — So schnell war es in das Gewissen der Nation gedrungen, daß die Westgrenze die Grenze des gesammten Vaterlandes ist.

Mit der französischen zugleich war im Jahre 1815 auch die andere der beiden großen Fremdmächte vom deutschen Boden ausgeschieden. Allerdings hat Bernadotte noch daran gedacht, die Rechte eines Königs von Schweden auf das ihm gegenüberliegende pommersche Ufer geltend zu machen. Er hat es nicht mehr durchgesetzt.

Einstmals konnte man die Parteien des Regensburger Reichstages kurzweg als französische und als schwedische bezeichnen. Jetzt waren die Häupter verschwunden, wenn auch noch nicht ganz die Gegensätze, an deren Spitze sie gestanden hatten.

Unter den Fürsten mit fremden Kronen gelang es, wiewohl

nicht ohne heftige Zuckungen, wenigstens einen von der bitter-theuren Zierde zu befreien: der neue König von Sachsen gab seine alte polnische Königskrone endgültig auf.

Wir haben bereits gesehen, wie die ganze Reihe geistlicher Fürsten, die einem obersten Herrn außerhalb von Deutschlands Grenzen gehorchten, aus dem Staatsleben ausschieden. Auch mit dem Verschwinden des reichsritterschaftlichen Elementes fiel eine Anzahl Familien fort, die seit Jahrhunderten jenseits der Grenzen ebenfalls Herrschaftsrechte ausgeübt hatten. Indem sie in den neu organisirten Staaten hüben wie drüben ihre Hoheitsrechte verloren, schwand aus allen modernen Staaten und damit auch aus dem unsrigen, dieses halbinternationale Element eines halbregierenden Adels.

So war, als der deutsche Bund begründet wurde, das Bundesgebiet nur noch an fünf Stellen in Zusammenhang mit dem Auslande. Im Westen war Großherzog von Limburg und Luxemburg der König von Holland, im Norden war Hannover mit England, Schleswig-Holstein mit Dänemark in Personalunion, endlich waren die beiden Großmächte noch immer europäische Staatswesen, die auch außerhalb des Bundes ganze Königreiche besaßen.

Auf die schmerzloseste Art löste sich die Verbindung der beiden Welfenreiche, als eine Frau den Thron von England bestieg und nach deutschem Recht den deutschen Thron ihrem männlichen Anverwandten und seinen Nachkommen überließ. Unter schweren Kämpfen hat das Aufflammen von ganz Deutschland bei dem Aussterben der dänischen Hauptlinie die drohende Danisirung der Herzogthümer schließlich noch verhindert; nach mannigfachen Schicksalen wurden sie zuletzt eine Provinz des norddeutschen Großstaats; seitdem diese Provinz dem erstgeborenen Enkel des Kaisers seine Gemahlin gegeben, fühlt sie sich mehr als je an das Staatswesen gekittet, dem sie angehört.

Den gordischen Knoten der drei übrigen Fragen hat das

Jahr 1866 mit dem Schwert durchhauen. Von den beiden deutschen Großmächten schied die eine mit ihrem ganzen Länderbestande aus, und die andere trat mit ihrem ganzen Länderbestande ein. Der so begründete norddeutsche Bund vermied es von vornherein, einen fremden Souverän in seine Mitte aufzunehmen. Er hat auf Luxemburg verzichtet und sich später daran betheiligt, den Zankapfel der Bundesfestung aus der Welt zu schaffen. Die engen nachbarlichen Beziehungen zu dem Ländchen, welche bis heute bestehen, sind in einer Weise geregelt, die eine Einmischung seines Souveräns in deutsche Angelegenheiten nicht ermöglicht.

Mit dem norddeutschen Bunde wurde auch eine andere Art der Fremdherrschaft beseitigt. Der westfälische Friede hatte die gesammte Reichsverfassung unter die Garantie von Frankreich und von Schweden gestellt; seit dem Teschener Frieden war Rußland in ein ähnliches Verhältniß getreten. Der „Schutz", welchen die Garanten dem bestehenden Zustand angedeihen ließen, d. h. das Recht des Widerspruches, welches sie gegen jeden Versuch einer Besserung üben durften, hörte mit dem Zerfall des Reiches von selbst auf. Der deutsche Bund hat zwar keinen besonderen Protektor mehr bekommen; allein die Bundesakte war der Wiener Kongreßakte einverleibt und damit für einen Beschluß der europäischen Mächte erklärt, also auch unter deren Gesammtgarantie gestellt. Damit war der beständigen Aufsichtsführung bestimmter Garantiemächte zwar ein Ende bereitet; aber die unbestimmte Anschauung, daß Deutschland weiter nichts sei als eine europäische Angelegenheit, war bestehen geblieben. Dieser Anschauung gegenüber nahmen die Begründer des norddeutschen Bundes den Standpunkt ein, der eines freien Volkes würdig ist: sie ignorirten sie; sie gaben der neuen Organisation die einzige Grundlage, auf der ein freies Staatswesen ruhen kann: sie stellten sie auf sich selbst.

Indem so der norddeutsche Bund die Mächte, die dem alten Deutschland nur halb angehört hatten, entweder ganz aufnahm oder ganz ausstieß, richtete er die Gemeinschaft mit den süddeutschen Staaten von vornherein so ein, daß sie zu voller Reichsgemeinschaft sich entwickeln sollte. Als dann nach diesem Schutz- und Trutzbündniß aus der ersten Waffenbrüderschaft das deutsche Reich hervorging und dieses auch von den lange entfremdeten elsaß-lothringischen Landen wieder Besitz nahm, da geschah alles in so klarer und festbestimmter Weise daß man rings um das ganze Reich auf die beiden Seiten der Grenzpfähle hätte schreiben können, wie der Held der griechischen Sage: hier ist der Peloponnes und nicht Attika, — hier ist Attika und nicht der Peloponnes. So lange es eine deutsche Geschichte gab, wußte man nicht zu sagen, wo das Inland anfing und das Ausland aufhörte. Deutschland war weit und grenzenlos; jetzt ist es eng, doch fest begrenzt. —

Je mehr nun die Zersplitterung Deutschlands aufhörte, je mehr die in sich geschlossenen Territorien auch von einer festen Grenze gegen das Ausland umschlossen wurden, in desto höherem Maße konnte das also umfaßte Gebiet als gemeinsames Staatsgebiet betrachtet werden. Diese Auffassung hatte in dem europäischen Gesandtenkongreß, welcher zu Regensburg unter dem Namen eines deutschen Reichstages versammelt war, ebensowenig einen Ausdruck erhalten, wie in dem römischen Kaiserthum, welches der habsburgischen Monarchie als nutzbares Recht anhaftete. Auch in der Frankfurter Versammlung der 42 Souveräne erhielt sie nur einen sehr kümmerlichen Ausdruck; der Bundestag war nicht ein Organ des Bundes für das Bundesgebiet, sondern eine gemeinsame Stelle zur Wahrnehmung von partikulären Interessen, so oft dieselben zusammengingen. Aber wo das letztere der Fall war, wo in Folge dessen der Bund wirklich in Thätigkeit trat, da zeigte es sich schon, daß ohne eine Art staatlichen Organs für das ganze

Bundesgebiet nicht auszukommen war. Als die Regierungen sich durch die neu auftauchenden Bestrebungen für „Freiheit und Einheit" ernstlich bedroht glaubten, da begnügten sie sich nicht mit Anträgen und Beschlüssen, die dann jeder der Bundesgenossen in seinem Gebiete auszuführen hatte, wenn er es für gut hielt, sondern sie schufen ein Organ für das gesammte Bundesgebiet, wie ein Staat es schafft für das gesammte Staatsgebiet. Noch ist die Thätigkeit dieser Behörde nicht völlig ans Tageslicht gedrungen; aber soviel ist aus ihren Akten bereits bekannt geworden, daß man sieht, wie sie ihre Aufgabe als eine staatliche auffaßte, die in die Thätigkeit der Einzelstaaten, selbst in den geheiligten Gang gerichtlicher Untersuchungen mit der ganzen Fülle einer oberstaatlichen Gewalt einzugreifen hatte. So entschieden und mächtig machte sich im deutschen Staatsleben der Zug nach Einheit geltend, daß die Einheitsbestrebungen nicht anders mehr bekämpft werden konnten, als durch ein Organ, welchem die Gegner der Centralisirung den Namen einer Centralkommission beilegten.

Der Form nach unverändert ging die Frankfurter Vertretung der Souveräne aus dem deutschen Bunde in den norddeutschen und aus diesem in das deutsche Reich über. Unser Bundesrath ist die direkte Fortsetzung des alten Bundestages. Sogar das Stimmenverhältniß ist formell im wesentlichen dasselbe geblieben. Indem aber der König von Preußen die Stimmen aller Länder, welche er jetzt vertrat, in seiner Hand vereinigte, stellte sich das Verhältniß so, daß die Vormacht etwa über ein Drittel der Stimmen verfügte, ein anderes Drittel den Mittelstaaten, das letzte den Kleinstaaten eingeräumt war. Der Atomisirung dieser Versammlung war ein Ende gemacht, seitdem man wußte, daß jede Präsidialvorlage über eine feste Anzahl von Stimmen verfügte und sobald sie nur einigen Anklang fand, der Mehrheit sicher war.

Noch mehr aber wurde die Natur des Bundesrathes be-

einflußt durch die neu errichteten Gewalten, welche neben ihn traten. Dem Regensburger Fürstenkongreß stand der diplomatische Vertreter einer Weltmacht zur Seite, die ihren dortigen Gesandten wie jeden anderen nach habsburgischen Gesichtspunkten instruirte. In Frankfurt führte dieser Gesandte das Präsidium. Den Reformatoren des Jahres 1848 schwebte die Idee einer Centralgewalt vor, welche, durch den Willen der gesetzgebenden Gewalt mit genügenden Befugnissen ausgestattet, die Landesherren alle unterschiedslos im Zaume halten solle; diese Gewalt hat eine Zeit lang ein länderloser Fürst als Reichsverweser theils geübt, theils nicht geübt. Für diese Gewalt suchte man dann eine Unterlage in einer realen Macht und bot sie darum späterhin dem Könige von Preußen an. Umgekehrt war der Entwickelungsgang in den Jahren 1866 und 1871. Der König von Preußen hat die Einigung vollbracht und wurde das Oberhaupt der von ihm geschaffenen Organisation. In der Verfassung des norddeutschen Bundes sind die Befugnisse, welche dem Könige von Preußen von seinen Bundesgenossen und dem „Präsidium" von dem Bunde eingeräumt sind, ihrem inneren Zusammenhange nach nicht zu scheiden; im Jahre 1871 war in allen wesentlichen Punkten die Hegemonie des Königs von Preußen bereits festgestellt, als der Kaisertitel dazutrat.

Dennoch ist das deutsche Kaiserthum im Unterschiede von dem untergegangenen römischen eine Gewähr der Reichseinheit. Denn es liegt in dem Wesen politischer Institutionen, daß sie ihre Machtmittel benutzen, um ihre historische Tradition fortzusetzen. Preußens Interessen sind identisch mit denen des Reiches; gegen eine Entdeutschung des Kaiserthums ist dies die einzige Garantie, und diese Garantie genügt.

Am reinsten und unverfälschtesten aber tritt die Idee der Reichseinheit in dem deutschen Reichstage vor Augen. Hervorgegangen aus allgemeinen Wahlen des ganzen Volkes, zeigt diese Versammlung alle die Spaltungen und Zerklüftungen, die

das Partei- und Fraktionswesen in den Kreisen des Volkes und seiner Vertreter gleichmäßig aufweist. Aber unter all den maßgebenden Fraktionen des deutschen Reichstages ist nicht eine, die territorial zusammengesetzt wäre. Wunderlicher als in irgend einem Parlamente der Welt haben sich in dem unsern die wechselnden Majoritäten und Minoritäten gestaltet; aber der Fall ist nicht vorgekommen, daß bei einer Abstimmung auch nur Norddeutsche gegen Süddeutsche, Klein- und Mittelstaaten gegen den Großstaat oder umgekehrt geschlossen aufgetreten wären. Wenn die Reichsverfassung einen jeden Abgeordneten daran erinnert, daß er Vertreter des ganzen Volkes sei, so ist das Werthvollste an dieser Bestimmung ihre selbstverständliche Geltung: es liegt in dem Wesen einer parlamentarischen Versammlung, daß sie eine gegentheilige Uebung nur als Ausnahme vertragen kann. Wie unentbehrlich einem jeden Bundesstaate ein parlamentarisches Organ ist, in welchem die Einheit des Volkes praktisch vor Augen tritt, sehen wir am besten an der Energie, mit welcher die preußische Regierung fort und fort ein deutsches Parlament verlangt hat zu derselben Zeit, wo sie an einer Verständigung mit der eigenen Volksvertretung glaubte verzweifeln zu müssen.

Erst wenn wir uns klar machen, daß zwischen einem solchen Kaiserthum und einem solchen Reichstag sich die Stelle befindet, welche der Bundesrath einnimmt, so kann man das Wesen dieser Institution vollständig verstehen. Jedes seiner Mitglieder ist Gesandter seines Souveräns, wie es die Regensburger und die Frankfurter Gesandten waren. Der Vertreter Baierns soll eine jede Vorlage darauf hin prüfen, ob sie dem Lande Baiern heilsam ist, oder nicht. Der Bundesrath soll das Sprachrohr sein, durch welches die Stimme der partikulären Interessen an das Ohr des Gesetzgebers gelangt. Aber zusammengehalten durch den festen Bestand der 17 Stimmen in ihm, durch das Kaiserthum und den Reichstag neben ihm,

ist er die Stätte, an welcher die tägliche Gewöhnung die Vertreter der Einzelstaaten dazu erzieht, in der Förderung des gemeinsamen Vaterlandes die beste Förderung der partikulären Interessen zu sehen. Die Gesandten repräsentirten die einzelnen Staaten jeden für sich; die Versammlung im ganzen aber stellt die Gesammtheit der deutschen Staaten dar: sie ist Trägerin der Reichssouveränetät.

Ist schon der Bundesrath eine Behörde für das ganze Reich, so gilt dies noch mehr von dem Beamtenorganismus, welchen der Kaiser, wiewohl unter starker Mitwirkung des Bundesraths, durch seine Ernennungen zusammensetzt. Der Reichskanzler ist der verantwortliche Minister des Kaisers für das ganze Reich. In dem neben ihm stehenden Reichskanzleramt ist eine Behörde geschaffen, in welcher wiederum jedes ihrer Ressorts das ganze Reich umfaßt. Das Reichsgericht ist trotz aller Beschränkungen dennoch ein Gerichtshof für das ganze Reich.

Die Einheit des Gebiets kommt nicht minder zum Ausdruck in der Einheitlichkeit der Gesetzgebung.

In dem Zustande, in welchem wir das alte Reich verlassen hatten, konnte von einer wirklichen Reichsgesetzgebung kaum noch die Rede sein. Nicht ohne Erfolg wurden in den Zeiten des Bundes einige Ansätze dazu gemacht. Wiederum war es zunächst der Kampf gegen die Einheitsbestrebungen, der die Fürsten am meisten zu einheitlichem Vorgehen nöthigte. Die „Karlsbader Beschlüsse" stellten Schranken für die Landesgesetzgebung auf, wie sie in mancher Beziehung die heutige Reichsgesetzgebung nicht wagen würde. Das Reich des Jahres 1848 hat sofort den Gedanken einer Reichsgesetzgebung aufgenommen; ein „Reichsgesetzblatt" wurde gegründet. Das Reichsministerium brachte in demselben nach gehöriger Beschlußfassung u. a. eine Wechselordnung zur Publikation; man faßte den Plan, demjenigen Stande, für welchen die gleichmäßige Regelung seiner Rechtsverhältnisse geradezu eine

Lebensfrage war, ein allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch zu schaffen. In den nationalen Bedürfnissen war diese Gesetzgebung so sicher begründet, daß auch die Restauration der fünfziger Jahre nicht mehr wagte, sie rückgängig zu machen. Ja der Gedanke des Allgemeinen Handelsgesetzbuches wurde von den meisten Regierungen mit vollem Wohlwollen fortgeführt. Eigene Konferenzen wurden anberaumt; am Ende des Jahrzehnts hatten sie einen vollkommen durchberathenen Entwurf zum Beschluß erhoben. Er ist bis auf den heutigen Tag die rechtliche Grundlage des Handelsverkehrs geblieben.

Allerdings der juristische Geltungsgrund dieses Gesetzbuches war nicht der gemeinsame Konferenzbeschluß, sondern die nachher erfolgte Annahme durch die Legislation der einzelnen Staaten. Allein die materielle Wirkung war doch die, daß für ein wichtiges Rechtsgebiet dasselbe Gesetzbuch in allen deutschen Staaten galt. So lange es eine deutsche Geschichte gab, war noch niemals eine privatrechtliche Kodifikation für die deutschen Staaten gemeinsam im Wege der Gesetzgebung eingeführt worden. Das erste Mal lernten Fürsten und Völker den Segen einer einheitlichen Gesetzgebung an ihren Wirkungen kennen. Schon nach wenigen Jahren waren sie opferwillig genug, dem neu errichteten Reich eine wirkliche gesetzgebende Gewalt einzuräumen, zwar nur für diejenigen Gegenstände, die sich zur gemeinsamen Regelung eignen, für diese aber auch voll und ganz, so daß kein Landesgesetz dagegen aufkommen darf. Was der Gesetzgeber des deutschen Reiches als seinen Willen verkündet, das soll gelten vom Fuße der Alpen bis zu den Wogen der deutschen Meere.

So hatte sich in langsamer nationaler Arbeit die Anschauung durchgerungen, daß unbeschadet der Existenz der Einzelstaaten der Boden des Reiches dennoch ein einheitliches Staatsgebiet darstelle. Aber wie das Gebiet, so mußten auch

seine Bewohner zu einem einheitlichen Verbande verschmolzen werden. Dem alten Reich war der Zusammenhang mit seinen Unterthanen verloren gegangen; dies war ein noch weit schwerer wiegender Mangel gewesen, als die Zerstückelung des Gebiets. Zwischen dem Kaiser und seinen Unterthanen hatte sich eine so lange Reihe von Mittelgewalten eingeschoben, daß zuletzt der Bürger und Bauer die Stimme seines kaiserlichen Herrn nicht mehr zu hören bekam.

Wir haben es in einem der deutschen Territorien verfolgt, wie der Fürst über die Köpfe der Grundherren den Weg zu seinen Unterthanen fand. Der Kurfürst von Brandenburg war zunächst für einen Theil seines Landes selbst Grundherr; er erwarb eine größere Anzahl Rittergüter und brachte so eine immer größere Anzahl Einwohner in den Status der unmittelbaren Unterthanen. Der Kurfürst war ferner an die grundherrliche Vermittelung in allen vorhandenen Verwaltungszweigen gebunden; er schuf neue, die er von vorn herein in direkter Verwaltung übte. Der Kurfürst war endlich an gewisse Rechte der Grundherren gebunden; er setzte aber die Normen fest, nach denen diese Rechte auszuüben waren. Wir sahen, wie die fürstliche Verwaltung einmal die ständische verdrängte, sich sodann in dieselbe hineinbohrte und endlich einen heilsamen Druck von oben nach unten ausübte.

In derselben dreifachen Art ist es nun auch gewesen, daß der deutsche Kaiser den Weg zu seinen Unterthanen gefunden hat.

Dem Kaiser der Zukunft gehorchten bereits als dem Könige von Preußen 19 Millionen aller Deutschen als unmittelbare Unterthanen; indem weitere 8 Millionen unter Rücktritt ihrer Landesherren in dasselbe Verhältniß traten, geschah es, daß weitaus die Mehrzahl aller Deutschen unmittelbare Unterthanen des Kaisers wurden.

Für diejenigen Verwaltungszweige, welche das deutsche Reich neu schuf oder doch neu regelte, hielt es zumeist von

vornherein die unmittelbarste Berührung mit den Unterthanen fest: so in der Armee, so im Ressort des Auswärtigen.

Endlich hat das Reich, auch wo es die Verwaltung ganz den Einzelstaaten gelassen hat, durch Aufstellung gewisser Normen den wohlthätigen Druck einer obersten nationalen Instanz ausgeübt. Das Reich duldet nicht, daß man unter seinen Unterthanen Unterschiede macht, die sich mit nationaler Einheit nicht vertragen. Kommt der Schwabe nach Hessen, der Hesse nach Baiern, der Baier nach Oldenburg, sein angeborenes Bürgerrecht giebt ihm einen Anspruch auf alle Rechte eines dortigen Landeskindes. Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat! Dieser Indigenatsverband erhält seine reelle Unterlage durch das wirkliche Hin- und Herwandern, welches durch die Freizügigkeit garantirt wird.

Nunmehr sind wir aber auch mit unserm Vergleich zu Ende. Das Resultat dieses dreifachen Prozesses ist nicht wie im Landesstaate der Wegfall der Mittelgewalt gewesen, sondern eine Theilung der Staatsthätigkeit.

Der Natur eines Bundesstaates entspricht es, daß derselbe nicht sämmtliche Staatsaufgaben für sich in Anspruch nimmt, sondern sich mit der Ausübung derjenigen Funktionen begnügt, für welche eine einheitliche Ordnung erforderlich ist. Demgemäß sehen wir die Einzelstaaten auf dem Gebiete ihrer inneren Verwaltung, ihrer Fürsorge für den Unterricht, für Kunst und Wissenschaft, in der Armenpflege ein reiches Leben entfalten, dessen Gestaltung von dem Reichsorganismus im wesentlichen nicht berührt wird. Alle diejenigen Staatsaufgaben aber, welche ihrer Natur nach für eine einheitliche Gestaltung geschaffen sind, hat das Reich übernommen.

In verschiedener Art äußert sich die Einheitlichkeit der Staatsauffassung, welcher die Thätigkeit des Reiches Ausdruck giebt. Für gewisse Sachen hat das Reich selbst die Verwaltung in die Hand genommen und dieselben so einheit-

lich geregelt, wie sie ehemals der preußische Staat unter Verschmelzung seiner Territorien für sein Gesammtgebiet geregelt hatte. In anderen hat das Reich sich nicht mehr als die Oberleitung vorbehalten, in noch anderen begnügt es sich mit der Aufstellung allgemein gültiger Prinzipien und der Ausübung des Aufsichtsrechtes. Es wäre jedoch ein Irrthum, den beiden letzten Kategorien einen nur untergeordneten Werth zuerkennen zu wollen. Die Oberleitung, welche der deutsche Kaiser über die Armee ausübt, deren größter Theil ihm als Könige von Preußen gleichzeitig untersteht, genügt ihren Wirkungen nach, um für den Kriegsfall das Landheer an Einheit ebenbürtig neben die einheitliche Marine zu stellen. Die Zollangelegenheiten gehören sogar zu einer dritten Kategorie, in welcher das Reich kaum mehr als Ansätze zu einem eigenen Verwaltungsapparat besitzt; dennoch haben wir in den letzten Jahren gesehen, wie das Recht der allgemeinen Aufsicht genügte, um auf diesem Gebiete eine einheitliche Umwandlung vorzunehmen, deren Tragweite durch die laute Zustimmung der Anhänger und durch den lauten Widerspruch der Gegner in gleichem Maße anerkannt wird.

So nothwendig eine scharfe juristische Unterscheidung dieses Verhältnisses die Vorbedingung auch für eine politische Betrachtung des Reichsorganismus in seinen Einzelheiten bilden muß, so sehr werden wir dennoch genöthigt sein, auf diese Unterscheidung zu verzichten, wenn es uns nur darauf ankommt, die Leistungen dieses Staatswesens im Großen und Ganzen zu begreifen.

Schonend zugleich und kräftig ist das Reich auf dem Gebiete der Finanzen vorgegangen. Im allgemeinen wurden den einzelnen Staaten ihre Steuersysteme, direkte wie indirekte, belassen; nur diejenige Einheitlichkeit, ohne welche die Einheit des Reichsstaates illusorisch gewesen wäre, wurde unbedingt statuirt: „Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, um-

geben von gemeinschaftlicher Zollgrenze." Die Binnenzölle waren beseitigt. Von den übrig gebliebenen Finanzen gehörten die direkten Steuern insgesammt, die indirekten noch zu einem erheblichen Theil den Einzelstaaten. Die Verwaltung selbst der Zölle an den Grenzen war in den Händen der Landeszollämter, nur geschah dieselbe jetzt auf gemeinschaftliche Rechnung. Aber das unbedingte Recht des Reiches, die Prinzipien der Zollgesetzgebung festzustellen, hat ihm die Möglichkeit gewährt, sich mehr und mehr eigene Finanzen zu schaffen, von den Matrikularbeiträgen der Einzelstaaten unabhängiger zu werden. Im Zusammenhange mit dieser Zollgesetzgebung steht der Gedanke, das so umschlossene Ackerbau- und Industriegebiet dem Auslande gegenüber auch wirthschaftlich als eins zu fassen.

Die Rechtspflege ist Gegenstand einzelstaatlicher Verwaltung. Mit Klage und mit Anklage wendet sich der in seinem Recht gekränkte Bürger an das Gericht, das der Landesherr eingesetzt hat. Aber schon ist es gelungen, das Verfahren dieses Gerichtes durch das ganze Reich hin einheitlich zu regeln, die Gerichtsverfassung, die Formen des Civil-, wie des Strafprozesses sind überall dieselben. Das materielle Recht, auf Grund dessen der Richter das Urtheil fällt, ist zunächst in den Partieen einheitlich geregelt worden, in denen wir das Einheitsbedürfniß schon zur Zeit der Zerstückelung ein gleichmäßiges Vorgehen der Landesgesetzgebungen hatten erzwingen sehen: das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch und die Wechselordnung, auf Grund von Konferenzen am Bunde in beinah allen Staaten als Gesetz verkündigt, wurden nun von Reichs wegen noch einmal proklamirt und in einzelnen Bestimmungen fortgebildet. Insbesondere sind die Erfahrungen, welche im Laufe der Jahre über die Gestaltung der Aktiengesellschaften gesammelt waren, zu einem Gesetze für das ganze Reich verwendet worden. Im Strafrecht hat ein allgemeines deutsches Strafgesetzbuch die wichtigsten Materien einheitlich geregelt, für die minder-

wichtigen den Spielraum, welcher den Einzelstaaten verbleiben sollte, gesetzlich fixirt. An einem bürgerlichen Gesetzbuch, welches sich etwa in derselben Richtung halten soll, wird beständig gearbeitet. Die deutsche Nation ist im Begriff, ein deutsches Rechtssystem zu schaffen, nach welchem der preußische, wie der bairische, der sächsische, wie der schwäbische Richter Recht zu sprechen hat. Ferner aber hat es eine Jahrhunderte lange Entwickelung in unseren Kulturstaaten dahin gebracht, daß über die Gesetzmäßigkeit der Rechtsprechung die Aufsicht wiederum in den Formen der Rechtsprechung geübt wird. Auch die Jurisdiktion höchster Instanz hat sich zunächst für die Handelssachen als unabweisliche Nothwendigkeit ergeben. Dann aber ist nach mehr als siebenzigjährigem Schlummer das alte Reichsgericht wieder auferstanden, nicht ganz ohne Beschränkungen, aber ganz ohne eximirende Privilegien. Das Reichsgericht zu Leipzig ist ein Gerichtshof für das ganze Reich und für alle seine Unterthanen. Und da nun einmal diese Thätigkeit auf dem Gebiete der Rechtspflege auch in der höchsten Instanz wirkliche Jurisdiktion geworden ist, so hat sich neben ihr die Justizaufsicht unter diesem Namen als besonderes Ressort gebildet. Ein jeder Staat nimmt dasselbe für seine Gerichte, das Reich für das Reichsgericht wahr. In denjenigen Fällen jedoch, in denen die Landesjustiz rechtswidriger Weise ihre Hilfe versagt, steht wegen Justizverweigerung und Justizverzögerung die Beschwerde an den Bundesrath offen.

In der inneren Verwaltung sind es vor allem die Verkehrsangelegenheiten, welche ihrer Natur nach eine einheitliche Regelung erfordern. Wiewohl der Bestand der lokalen und theilweise auch der provinziellen Landespost nach Möglichkeit den Ländern gelassen ist, ist dennoch die deutsche Post kaiserlich: alle höheren Beamten sind vom Kaiser ernannt, das Reichspostamt trifft seine Anordnungen und kontrolirt deren Ausführung für das ganze Reichspostgebiet. Allerdings

hat gerade diese Verwaltung vor den württembergischen und den bairischen Grenzen Halt machen müssen. Aber die gesetzlichen Grundlagen des Postwesens gelten in allem wesentlichen auch in diesen beiden Staaten; und wenn in der Verwaltung die Verschiedenheiten ebenfalls zu verschwinden beginnen, so ist noch erfreulicher als diese Thatsache selbst die Ursache derselben: die außerordentlichen und unbezweifelten Erfolge unserer Reichspost, welche durch sich selbst die Nachahmung und damit die Nivellirung hervorrufen. Die Einführung des Pennytarifs hat die Anzahl der Briefsendungen bereits auf das vier- oder fünffache gehoben. Die Postkarte, von dem Leiter unseres Postwesens erfunden, wird schon jährlich in 150 Millionen Exemplaren aufgeliefert. Der Päckereiversand, billiger und bequemer gemacht, hat eine Ausdehnung gewonnen, in welcher er für den kaufmännischen Betrieb von Waarengeschäften geradezu zu einem Preisregulator geworden ist. Große Preisdifferenzen in den verschiedenen Theilen des Reiches werden mehr und mehr zur Unmöglichkeit, seit man nur zehn Pfennige auf das Kilo zuzulegen braucht, um in zwei bis drei Tagen die Waare aus dem billigsten Orte zu haben, wie fern er auch sei. Von beinahe ebenso großer Bedeutung wie für den Verkehr mit materiellen Waaren ist diese Leichtigkeit der Beziehungen für den Austausch geistiger Güter. „Unter dem Kreuzband" gelangen jetzt nicht nur kleine Drucksachen, sondern ganze Bücher in die Hände ihrer Leser. Die deutsche Gelehrtenwelt genießt bereits die sichtbaren Früchte dieser Erleichterungen in einem unglaublich gesteigerten literarischen Verkehr. Schnell hat die deutsche Wissenschaft zu vielen anderen Vorzügen auch noch den errungen, die bestorganisirte der Welt zu sein. — Wie nun wirklich lebensfähige Institute niemals stillstehen, sondern rastlos nach Erweiterung ihrer Thätigkeit streben, so hat auch die deutsche Post, durch die Umfassung eines großen Gebietes in ihrer Lebenskraft gesteigert, sich immer

neue Aufgaben zu stellen gewußt. Am meisten sehen wir das auf dem Gebiete des Geldversandes. Früher ein bloßes Anhängsel der Brief- und Packetbeförderung, hat derselbe durch die Postanweisungen und Postaufträge eine neue und ungeahnte Bedeutung erhalten. In seinem gegenwärtigen Betriebe leistet er dem Verkehr mit kleinen Summen geradezu die Dienste eines großen Bankinstituts mit Tausenden von Zahlstellen, — eine Bedeutung, welche durch die Einführung von Postsparkassen noch gesteigert werden soll.

Das aber ist überhaupt der Vortheil in der nationalen Zusammenfassung der Verkehrsanstalten, daß sie niemals, wie es zuweilen die Centralisation anderer Verwaltungen thut, darauf ausgehen kann, das Verkehrscentrum auf Kosten seiner Umgebung zu begünstigen. Besteht doch seine ganze Thätigkeit gerade darin, dem Verkehr seine natürlichen Wege zu bahnen; und wenn man wirklich sagt, daß unser modernes Verkehrswesen die Dörfer in die Städte fährt, so liegt ja schon darin das Zugeständniß, daß dasselbe sehr wohl an die Dörfer denkt. So lange jede Landespost auf ein kleines Gebiet beschränkt war, begnügte sie sich damit, Poststellen da zu errichten, wo die Verwaltung sofort auf genügende Beschäftigung und genügende Einwohner rechnen konnte. Nur dem Betriebe des Großstaates wird es möglich, in dem sicheren Vertrauen auf die Gesammtlage den finanziellen Gesichtspunkt im einzelnen zurücktreten zu lassen oder alle finanziellen Bedenken durch den Hinweis darauf zu widerlegen, daß die Belebung des Verkehrs im ganzen mehr einbringt, als sie an einzelnen Stellen an Zuschüssen erfordert. Nachdem aber die Scheu vor den Dorfposten einmal überwunden war, hat man auch Mittel und Wege gefunden, sie so einzurichten, daß sie die befürchteten Zuschüsse nicht einmal erforderten. Selten hat sich eine massenweise Neuschöpfung von Behörden so glatt und geräuschlos vollziehen können, wie die Einrichtung der Dorfpost. Vor

zwölf Jahren wurde mit der „Postagentur", vor 2 Jahren mit der „Posthilfsstelle" der erste Versuch gemacht; und schon ist in Tausende und aber Tausende von deutschen Dörfern der Doppeladler am Posthause als erstes sichtbares Zeichen der Reichsthätigkeit gelangt. Ein Dorf ohne Briefkasten giebt es wohl gar nicht mehr; täglich erscheint der Landbriefträger, um zu geben und zu nehmen. Die Anzahl der Landbriefträger wird jährlich um 2000 vermehrt, und wenn die Reform erst beendet sein wird, wird es im ganzen Reiche keine menschliche Niederlassung mehr geben, die nicht zweimal täglich ihre Postabfertigung haben wird.

Was von der Post gilt, gilt auch von den mit ihr wieder vereinigten Telegraphen. Auch hier können wir beobachten, wie die großstaatliche Zusammenfassung im Reiche gerade den abgelegenen Orten besonders zu gute gekommen ist. Zumeist in Anlehnung an bestehende oder neu geschaffene Postanstalten hat das Reichspostamt in den ersten fünf Jahren seiner Telegraphenverwaltung mehr als 4000 neue Betriebsstellen eröffnet; d. h. im Durchschnitt Tag für Tag zwei neue Stellen!

Was aber das herrlichste ist an dem nationalen Werke der Reichspost: es zeigt uns deutlich, daß nationale Leistungen zugleich auch die beste Vorstufe für die Erfüllung kosmopolitischer Forderungen sind, wenn diese sich auf einem Gebiet bewegen, wo sie ihre Berechtigung haben. Um dieselbe Zeit, da das Reichspostamt auf die Dörfer ging und mit den Schulzen oder Gastwirthen über die Einrichtung der Postagentur verhandelte, um die Segnungen des Verkehrs auch in die kleinsten Kreise hineinzutragen, hat es die größeren Ziele mit der gleichen Energie verfolgt. Durch ein ausgedehntes System von Verträgen hat die deutsche Reichspost ihre Beziehungen zum Auslande geregelt und die Organisation des Weltpostvereins angebahnt, des ersten Staatenvereins, welcher, so lange es eine Weltgeschichte giebt, Staaten von vier Erd-

theilen umfaßt. Dieselbe Reichspost, die auf jedes Mittel, die Dörfer in den modernen Schnellverkehr zu ziehen, so wachsam bedacht war, daß sie dem Heimathlande des Telephons in der Anlegung von Fernsprechämtern voraneilte, dieselbe Reichspost hat das erste Kabel ins Meer gesenkt, welches Deutschland mit dem anderen Ufer des atlantischen Ozeans verbindet.

Auf dem Gebiete des Verkehrswesens ist nichts so groß und nichts so klein, als daß die nationale Geschichtschreibung es übersehen dürfte. Auch darin zeigen sich die modernen Verkehrseinrichtungen als das Nervensystem des Staatskörpers, daß sie einerseits die ganze Oberfläche des Körpers, auch in ihren kleinsten Theilen, zu erfassen streben, und daß sie andererseits dem so erfaßten Körper die Eindrücke der Außenwelt auf die empfindlichste Art zugänglich machen.

Gegenüber dem Postwesen scheinen die anderen Zweige des Verkehrswesens und der inneren Verwaltung erst in den Anfängen der Vereinheitlichung zu liegen; und doch ist auch hier schon so manches erreicht.

Die Eisenbahnen stehen unter leitender oder Aufsicht führender Verwaltung der Einzelstaaten, aber die Einheitlichkeit der Fahrpläne, der Anschlüsse, der Tarife, des Betriebes ist soweit gewahrt, daß die verkehrsstörenden Verschiedenheiten in angemessenen Grenzen gehalten werden. Die Bundesregierungen sind verpflichtet, „die deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten zu lassen." Ein eigenes Reichseisenbahnamt soll über der Erfüllung dieser Pflicht wachen.

Nichts aber hat die Einheitlichkeit des deutschen Verkehrsgebiets deutlicher zum Ausdruck gebracht, als die einheitliche Münze. In den alten Zeiten, da alle Landesherren, oder doch die größeren unter ihnen, das unbeschränkte „Münzregal" besaßen, hatte zwar auch nicht jeder Staat seinen eigenen Münzfuß; denn wie wäre es möglich gewesen, einige Hundert Münz-

füße zu erfinden! Aber wenn der Landesherr sich wirklich an ein bestehendes System anschloß, wählte er, um die Grenzen seines Staates recht deutlich hervortreten zu lassen, in der Regel nicht das nachbarliche. So kam es, daß die Münzkarte Deutschlands beinahe ebenso bunt aussah, wie seine Staatenkarte. Das unabweisliche Bedürfniß des Weltverkehrs hatte schon im Mittelalter den süddeutschen Kaufmann in die Goldrechnung Südeuropas hineingezogen, den norddeutschen zur Silberwährung geführt. Die völlige Verschiebung der Metallwerthe in der Neuzeit hatte alle Völker zu einer nationalen Münze mit festen Werthverhältnissen gedrängt; nur Deutschland war dahinter zurückgeblieben. Schon in den Zeiten des deutschen Bundes war die Unzahl der verschiedenen Münzsysteme allmählich auf fünf reduzirt worden. Ja die Thalerwährung führte im Verkehr eine Art allgemeiner Rechnungsmünze herbei. Allein dieses System schwebte völlig in der Luft. Dafür, daß die baare Münze, die man in die Hand bekam, dem rechnungsmäßigen Werthe entsprach, fehlte die Garantie, die in einer gemeinsamen Aufsicht liegt. Noch in den zwanziger Jahren ist es vorgekommen, daß Nassau und Koburg in der That ihren Münzen einen geringeren Feingehalt gaben, als der rechnungsmäßige Werth war. Hierdurch wurde nun wieder das Verhältniß der Münzen zum Thaler und zur Thalerrechnung ganz unsicher. Diese Unsicherheit machte sich selbst innerhalb der Grenzen eines und desselben Staates geltend. Der Kleinstaat besaß auch in der Gestaltung der Münzfüße nicht die verschmelzende Kraft, die erforderlich ist, um etwa ehemalige Gebietsverschiedenheiten verschwinden zu lassen: Oldenburg hat die größte Mühe gehabt, seine Vierfüßigkeit los zu werden. Die Schwierigkeiten erreichten ihren Gipfelpunkt im Weltverkehr, wo zuletzt die beiden großstaatlichen Münzen die einzig maßgebenden waren, ohne doch anders als nothdürftig in einheitliche Beziehung gesetzt zu sein.

Weit schlimmer noch als im Münzgelde, das in seinem Feingehalte schließlich noch immer einen natürlichen Regulator seines Tauschwerthes besaß, zeigte sich die mangelnde Einheitlichkeit im Papiergelde. Nicht nur hatten die verschiedenen Staaten verschiedene Grundsätze für die Emission, verschiedene Sicherheit in der Fundirung; ein und derselbe Staat behielt sein altes Papiergeld bei, wenn er nach anderen Grundsätzen neues ausgab. Hunderterlei Banknoten waren im Umlauf. Viele waren längst aufgerufen und zirkulirten noch immer weiter, bis ein unglücklicher Letzter den Schaden büßen mußte. Wer dann durch Schaden klug geworden war, wurde recht vorsichtig und lehnte die Annahme auch des besten Papiergeldes ab. Die schwarzen Schwarzburger Zettel sahen so rußig aus, daß die kleinen Leute im eigenen Lande sie für veraltet hielten und lieber preußische haben wollten. Preußen suchte sich einmal vor der Ueberschwemmung mit zweifelhaften Werthzeichen zu schützen, indem es die Zahlung mit fremdem Papiergeld verbot. Indeß das unstreitig vorhandene Bedürfniß nach dem bequemen Zahlungsmittel war mächtiger. Die Zahlungen fanden dennoch statt, die Kaufleute führten förmliche Konduitenlisten über die einzelnen Staaten und hatten in ihren Comptoirs gedruckte Verzeichnisse der werthlos gewordenen Emissionen hängen.

Was aber von den Münzen, den Werthmaßen, gilt, gilt nicht weniger von den Längen-, Flächen- und Hohlmaßen, sowie von den Gewichten. Schon im nachbarlichen Verkehr waren die verschiedensten Systeme aneinander gerückt und hatten überall die Staatsgrenzen durchsetzt. Wirr durcheinander gingen preußische Elle und rheinischer Schuh, Magdeburger Morgen und Kulmische Hufen, die Klaftern und die Ruthen, die schweren und die leichten Pfunde. Es war zuletzt so weit gekommen, daß die deutsche Sprache für alle Begriffe ein unzweideutiges Wort besaß, nur nicht für Maße und Gewichte.

Solche Zustände legten schon in den ersten Jahren des deutschen Bundes den Gedanken nahe, ein gemeinsames System herbeizuführen. Wir kennen bereits die Zollverträge der zwanziger Jahre, welche eine einheitliche Regelung in Aussicht nahmen; eine, allerdings nur lockere, Münzkonvention stellte die oben erwähnte Beziehung zum Vereinsthaler her; endlich brachte das Zollpfund das erste Maß, welches sich auch im täglichen Verkehr in ganz Deutschland einbürgerte. Diese leisen Anfänge erhielten die Möglichkeit einer energischen Fortbildung dadurch, daß die ganze Angelegenheit der Kompetenz erst des norddeutschen Bundes, dann des deutschen Reiches überwiesen wurde. Dem Reiche allein steht zu: „die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde."

Ganz ebenso nun wie die nationale Verkehrsverfassung schneller und besser als die alten Landesposten uns mit der ganzen Welt in Verbindung setzt, so hat auch die Einigung Deutschlands zu einem Gebiet einheitlicher Maße den Verkehr von Volk zu Volk erleichtert. Die deutschen Gelehrten waren mit dem guten Beispiel vorangegangen, zu wissenschaftlichen Zwecken das klar durchdachte Dezimalsystem anzuwenden, an welchem der systematisirende Geist der französischen Revolution vielleicht das geeignetste Objekt gefunden hatte. Meter und Ar, Liter und Kilogramm bilden ein geschlossenes System, welches, wie für wissenschaftliche Zwecke, so auch für praktische die schnellste Ueberwindung der alten Maße versprach. Indem Deutschland dieses System annahm, hat es nicht nur einem Zustande der Zersplitterung ein Ende gemacht, sondern auch den Sieg dieses Systems für die ganze zivilisierte Welt entschieden und seine völlige Durchführung zu einer bloßen Frage der Zeit gemacht. Die Normalaichungskommission, welche in wenigen Jahren eine bis dahin ganz unbekannte Gleichmäßigkeit bis ins Detail hinein im Innern Deutschlands zu Wege gebracht hat und die

europäische Meterkommission, welche das Urmaß für die Welt bewacht, zeigen ähnlich wie Reichspostamt und Weltpostverein, daß im Verkehrswesen nationale Zusammenschließung und internationale Annäherung demselben Bedürfniß entsprießen.

Für die Münze fand das Reich ein europäisches Muster noch nicht vor. Die Mark, welche schließlich als Münzeinheit gewählt wurde, hatte den Vorzug, die Ueberleitung aus der Thalerzeit und eine feste Beziehung zum Franken des lateinischen Münzvereins, zum Pfund der englischen Welt, zum Gulden des österreichischen Kaiserstaats (sobald dieser wieder Metallgeld bekam) gleichzeitig zu erleichtern. Die Einführung der Goldwährung gab dem jungen Münzsystem an dem edelsten Metall seine solide Unterlage. Die Prägung verblieb den einzelnen Ländern, aber sie geschieht „auf Rechnung des Reiches". So trägt die Münze auf der einen Seite das Bild des prägenden Landesherrn, auf der andern das Wappen des Reiches, dem sie die allgemeine Geltung verdankt.

Die Neuregelung des Papiergeldes und des Bankwesens, die Errichtung der Reichsbank und die Beschränkung der weiter bestehenden Banken haben im Zusammenhange mit diesen Reformen Deutschland die Segnungen seiner Einheit mit größerer Schonung, aber nicht in geringerem Maße als den centralisirten Staaten gebracht. Wie jede umfassende Gesetzgebung verletzt auch diese Interessen einzelner; aber gerade darin zeigt sich der errungene Erfolg, daß auch die Verletzten nicht wieder den alten Zustand der Zersplitterung, sondern nur eine andere Richtung der einheitlichen Gesetzgebung anstreben.

Eine Reihe fernerer Bestimmungen der inneren Verwaltung sucht ebenfalls die Einheit, wo sie nothwendig ist, zu wahren. Die Gewerbefreiheit und ihre Beschränkung, das Paßwesen und die Fremdenpolizei werden im ganzen Reiche gleichmäßig gehandhabt. Aehnlich ist es mit der Medizinalpolizei der Fall; kein Staat darf jemanden als Arzt praktiziren,

als Apotheker sein Gewerbe betreiben lassen, der nicht nach den Reichsbestimmungen geprüft, für fähig befunden wäre. An Stelle der einzelnen Pharmakopoeen, deren Mannigfaltigkeit den Zweck des gegenseitigen Verständnisses zuweilen mehr hinderte, als förderte, ist die **Pharmacopoea germanica**, das Reichsarzneibuch, getreten. Endlich aber sind diejenigen Vorkehrungen der Sanitätspolizei, die bei territorial verschiedener Durchführung ihren eigentlichen Sinn verlieren würden, von Reichs wegen geregelt worden: die Gefahr der Seuche sucht das deutsche Reich von Menschen und von Vieh nach Möglichkeit fern zu halten.

Das geistige Eigenthum an Erfindungen in Kunst und Wissenschaft, in Handwerk und Industrie, an literarischen Leistungen u. s. w. hat am deutschen Reich einen Beschützer gefunden, dessen Gebiet weit genug reicht, um innerhalb seiner Grenzen den Schutz werthvoller zu machen und außerhalb derselben die internationale Achtung anzubahnen.

Die kirchliche Verwaltung ist ganz im Rahmen einzelstaatlicher Fürsorge geblieben. Darüber aber wacht das Reich, daß die Grundsätze dieser Verwaltung nicht über ihr Gebiet hinausgreifen, daß nicht die eine Religionsgemeinschaft den Bekennern der andern ihre staatsbürgerlichen Rechte verkümmert, daß nicht der Staat, der über den Religionsparteien stehen soll, selbst Partei werde. In bürgerlicher und in staatsbürgerlicher Beziehung duldet das Reich nicht, daß seine Unterthanen um ihres Glaubens willen verschieden behandelt werden.

Gegründet auf feste Finanzen, auf die Pflege einer ausgleichenden Gerechtigkeit in allen Ländern, auf eine innere Verwaltung, die mannigfach gestaltet, dennoch dem nothwendigen Einheitsbedürfniß Rechnung trägt, zeigt das deutsche Reich jenes Maß von Einheitlichkeit, dessen imposantester Ausdruck seine bewaffnete Macht ist. Unter den zwei Millionen Männern, welche zu Lande und zur See des Vaterlandes Grenzen zu schirmen bereit sind, ist nicht einer, der nicht seinem kaiser-

lichen Herrn die Treue geschworen, unter all ihren Generälen nicht einer, der nicht vom Kaiser berufen wäre. Die kostbarste aller Pflichten bindet den Deutschen an sein deutsches Vaterland. Wenn in dem Landheer den Fürsten für ihre Kontingente eine Kriegsverwaltung in gewissem Umfange geblieben ist, so verschwindet jeder Unterschied auf dem Kriegsschiff, das die Söhne aller deutschen Küstenländer in sich vereinigt. Die deutsche Marine kennt keine andere Flagge, keine andere Kokarde als die schwarz-weiß-rothe.

Auf dieser Macht beruht der Schutz, den das Reich seinen Unterthanen nach außen hin gewährt. Das Reich erklärt Krieg und Frieden; es schließt Verträge mit andern Völkern und löset sie wieder, es hat seine Gesandten an allen auswärtigen Höfen, es schickt seine Konsuln in jeden bedeutenden Handelsplatz. Der kleinste deutsche Fürst genießt die Achtung eines Souveräns, weil er weiß, sich als Glied der souveränen Gesammtheit zu fügen; dem geringsten seiner Unterthanen kann er mit der Armee einer Großmacht zu Hülfe kommen.

Kein Stand hat diesen Schutz so reichlich genossen, wie der deutsche Kaufmann im Auslande. Für ihn war in erster Linie das weit ausgedehnte Netz von Konsulaten bestimmt, mit welchem schon der norddeutsche Bund den Erdball zu umziehen begann. Für ihn hauptsächlich wurden mit fremden Staaten die Handels- und Freundschaftsverträge geschlossen, wurden in barbarischen Ländern die Reichskonsuln mit richterlicher Gewalt ausgestattet; ihm folgte der Rechtsschutz des Reiches auf seinem Schiffe über die See hin. Wie jetzt der deutsche Rheder unter der Handelsflagge des Reiches segelte, so erhielt der Kaufmann das Recht, auf alle seine Waarenballen den Doppeladler des Reiches zu setzen, als das Zeichen der Macht, die ihn schützte und sein Gut.

Allerdings war der Kaufmann auch in der Zeit der deutschen Zersplitterung nicht gerade schutzlos gewesen. In der halbhundertjährigen Friedenszeit, welche auf die napoleonischen Kriege

folgte, traf der hanseatische Handelsherr an allen Kolonialplätzen eine befreundete Macht im Besitze der Regierungsgewalt. Allein wo er in dem englischen, französischen, holländischen Gouverneur einen hilfbereiten Beschützer fand, da fand er auch in dem englischen, französischen, holländischen Kaufmann einen bevorzugten Konkurrenten.

Dieses Verhältniß wiederholte sich überall. Die Küsten der vier fremden Welttheile waren in den Hauptpunkten von den Kolonialmächten in Besitz genommen; von hier aus wurden die nahen Inseln, groß oder klein, unterworfen oder in Abhängigkeit gehalten.

Nur eine Stelle giebt es auf der ganzen Erdoberfläche, wo die Inseln, durch hunderte von Meilen vom Festlande getrennt, sich dieser Beherrschung entziehen: in der Südsee, dem „großen" oder „stillen" Ozean. Hier liegen die ungezählten Eilande Polynesiens, zwischen dem asiatisch-australischen Gestade einerseits, dem amerikanischen andrerseits, von beiden durch tiefe Meereseinschnitte getrennt, eine Inselwelt für sich, ein „sechster Erdtheil". Seitdem Cook die Kenntniß dieser Gegenden der Menschheit wiedergewonnen hatte, waren ihm wohl einzelne Entdecker gefolgt; ab und zu hatten Wallfischfänger hier ihre Stationen genommen. Aber keine der Festlandsmächte hatte von den Inseln Besitz ergriffen.

Hier fanden die hanseatischen Kaufherren keine schützende Macht, aber auch keinen bevorrechteten Konkurrenten vor. Keinen Herrn über sich, brauchten sie keinen Mitbewerber neben sich zu scheuen. Seit den vierziger Jahren entwickelte sich hier ein Handelsgebiet, das einzige auf der ganzen Erde, in welchem der deutsche Kaufmann eine *selbständige* Stellung hatte.

Wenn sich in der ganzen Zeit des deutschen Bundes diese Selbständigkeit nur auf das Fehlen einer fremden Uebermacht gründete, so erhielt sie einen positiven Rückhalt erst an der neu begründeten deutschen Einheitsmacht.

Zunächst freilich lag für diese keine Veranlassung vor, dem Südseehandel gegenüber eine andere Stellung einzunehmen, als zu allen andern Interessen deutscher Unterthanen im Auslande. An dem Hauptsitze des Geschäftes, am Hafen Apia, wurde schon vom norddeutschen Bunde ein Konsul ernannt, der die umliegenden Samoa- (Schiffer-) und Tonga- (Freundschafts-) Inseln zum Bezirk erhielt. Er hatte die berechtigten Ansprüche deutscher Unterthanen wahrzunehmen und erhielt dazu nöthigenfalls die Unterstützung eines Kriegsschiffes.

Unter dem Schutze des geeinten Vaterlandes ist gerade auf diesem neutralen Boden der Handel zu einer ganz neuen Stellung emporgekommen. Seit dem Jahre 1868 meldeten die Konsulatsberichte von Jahr zu Jahr eine Zunahme des deutschen Geschäfts. In kurzem war es so weit, daß von beiden Inselgruppen die deutschen Firmen allein so viel exportirten, wie die aller andern Nationen zusammen genommen. Der deutsche Kaufmann hatte es hier zur Handelsherrschaft gebracht.

Jetzt genügte hier das gelegentliche Erscheinen eines deutschen Kriegsschiffes nicht mehr. Seit Begründung des deutschen Reiches wurde beinahe alljährlich ein Kriegsschiff hingeschickt, zuweilen um den Reklamationen des Konsuls bewaffneten Nachdruck zu geben, zuweilen aber auch nur, um die Flagge zu zeigen und Angriffe zu verhüten.

Die Reichsregierung hatte nicht die Absicht, sich hier mehr als an andern Orten um die inneren Angelegenheiten der Inselbewohner zu kümmern. Ihre Häuptlinge und Könige wurden wie jede andere befreundete Barbarenmacht behandelt. Im Jahre 1876 haben der Konsul und der Kommandant der „Hertha" auf beiden Inselgruppen Freundschaftsverträge abgeschlossen. Aber gerade die Erfüllung dieser Verträge machte es zu einer unabweisbaren Forderung, daß überhaupt irgend eine anerkannte Staatsgewalt hier bestehe.

Auf den Samoa-Inseln scheiterte hieran die Ausführung

des Vertrages. Zwei Parteien waren in beständigem Kampfe mit einander, beide verweigerten die Ausführung der Verabredungen. Schnell entschlossen, belegte im Jahre 1877 der Kommandant der „Ariadne“ zwei Häfen der Inselgruppe mit Beschlag und erklärte, sie nicht früher herauszugeben, als bis die Verhältnisse Samoas in einer Weise geregelt wären, die für den Schutz der deutschen Interessen genügend schienen. Noch in demselben Jahre sah sich der Kommandant der „Augusta“ genöthigt, Verwahrung dagegen einzulegen, daß hinter dem Rücken der Deutschen die Eingeborenen mit den andern Konsuln die Verhältnisse der Insel ordneten. Er nahm den Standpunkt wahr, daß die deutschen Interessen „nicht als geduldet, sondern als berechtigt“ anzusehen seien, und ließ sich die ausdrückliche Zusage machen, daß in den bevorstehenden Verhandlungen keiner fremden Regierung Vorrechte vor der deutschen eingeräumt würden.

Der Zustand der Gleichberechtigung ist aber immer derjenige, in welchem dem Meistbetheiligten die erste Rolle zufällt. Der deutsche Konsul in Apia nahm den Eingeborenen gegenüber eine leitende Stellung ein. Ihre Streitigkeiten zogen immer die Interessen der deutschen Kaufleute in Mitleidenschaft und machten ein Eingreifen der deutschen Behörde nothwendig. Alle ihre Angelegenheiten unterstanden der beständigen Aufsichtführung des Konsulats. Die langwierigen Zwistigkeiten hat im Namen dreier Mächte der deutsche Vertreter beendigt. Der Kommandant des „Bismarck“ erzwang im J. 1879 eine einstweilige Einstellung der Feindseligkeiten, nahm Geiseln, wo es ihm gut dünkte, forderte die Häupter der streitenden Parteien vor sich und vernahm außer ihnen geeignete Volksvertreter. Mit ihnen setzte er einen König und einen Regenten für ganz Samoa ein und stellte die Grundzüge einer Landesverfassung fest. An Bord des deutschen Kriegsschiffs haben die Samoaner ihren ewigen Landfrieden unterzeichnet.

Während so die politischen Verhältnisse der Samoainseln

den deutschen Vertreter zu einer immer intensiveren Thätigkeit nöthigten, wiesen ihm gleichzeitig die wirthschaftlichen Zustände der Inselgruppen eine mehr extensive Wirksamkeit, ein immer wachsendes Amtsgebiet zu.

Die Physiognomie des dortigen Wirthschaftsverkehrs wird dadurch bestimmt, daß er im wesentlichen von einem Ausfuhrartikel beherrscht wird: dem Cocosöl, sei es in flüssigem Zustande, sei es in Gestalt der getrockneten Nußkernstücke als Kopra. Ueberall aber, wo der Handel von einem Ausfuhrartikel abhängig ist, ist das Eindringen eines kapitalskräftigeren Konkurrenten besonders gefährlich. Derselbe kann durch anhaltendes Ueberbieten in den Preisen den angesiedelten Kaufmann dauernd aus dem Felde schlagen, um dann als Alleinherrscher die Preise wieder herabzusetzen. Aus diesem Grunde ist der Kaufmann genöthigt, zu dem bloßen Ankauf der Nüsse ein zweites Geschäft zu suchen, welches ihn gegen derartige Verdrängungsversuche schützt, indem es ihn schadlos hält. Hierin liegt die Bedeutung des Plantagenbaues. Die Produkte der eigenen Anpflanzungen sind das sichere Eigenthum des Kaufmanns. Durch sie ist er gegen künstliche Preissteigerungen geschützt. Denn so viel ihm diese beim Ankauf schaden, so viel nützen sie ihm in Verwerthung der eigenen Produkte. Deswegen wird — einzelner mißlungener Versuche ungeachtet — für die deutschen Kaufleute auf den Samoa- und Tonga-Inseln der Ankauf und der Anbau von Cocosnüssen ein unzertrennliches Geschäft. Nun sind aber die Eingeborenen dieser Inseln zum Arbeiten nicht besonders geeignet oder wenigstens nicht geneigt; und der Plantagenbau in diesen südöstlichen Inseln hängt ganz davon ab, daß von den nördlichen und westlichen die genügende Anzahl von Arbeitern gewonnen werden kann. So bildet der größte Theil von Polynesien ein zusammenhängendes Wirthschaftsgebiet, in welchem die Stellung an dem einen Punkte nur zu halten ist, so lange die anderen nicht gefährdet sind.

Der Konsul der Samoa- und Tonga-Inseln hatte also von vornherein eine Aufgabe, welche weit über seinen eigentlichen Amtsbezirk hinausreichte. Nicht in außerordentlichen Fällen, wie jeder andere Konsul, hatte er einzelne Amtsgeschäfte in benachbarten Gebieten wahrzunehmen; er mußte denselben eine regelmäßige Thätigkeit widmen. Namentlich hatte er das „Arbeitergeschäft“ auf allen Inseln zu beaufsichtigen; es sollte einerseits nicht in einen Sklavenkauf ausarten, andrerseits aber den Kaufleuten auch eine Innehaltung der Miethsverträge sichern. Die Unabhängigkeit des deutschen Handels war hier nur dadurch zu erhalten, daß das ganze Gebiet vor fremdem Einflusse nach Möglichkeit bewahrt wurde.

Die Annexion der Fidji-Inseln seitens England betrachtete man als vereinzelten Fall. Immerhin zeigte sich die Bedeutung des Ereignisses. Die englische Regierung nahm eine Revision des gesammten Grundbesitzes vor, was bei dem höchst verwickelten Nachweis der Besitztitel in Barbarenländern einer Erschütterung aller Eigenthumsverhältnisse gleichkam. Sie stellte den Nichtengländern erschwerende Zollbedingungen, sie verweigerte ihnen nach Belieben die Verlängerung der abgelaufenen Pachtverträge. Sie erhob die Steuern nicht in Geld, sondern in Landesprodukten d. h. sie machte ihre mit der Erhebung beauftragten Kaufleute zu unumgänglichen Vermittlern bei dem Ankauf der Kopra: der deutsche Kaufmann wurde auf diese Art vom unmittelbaren Verkehr mit den Eingeborenen abgeschnitten.

Größer noch als die Bedrängniß waren die Befürchtungen. Es giebt ein englisches Gesetz, welches auf allen britischen Besitzungen die Anwerbung von Arbeitern nach nichtbritischen Ländern verbietet. Auf den Fidji-Inseln war dieses Gesetz nicht von weitgehender Wirksamkeit, weil für die eingeborenen Arbeitskräfte an dem Heimathsorte selbst genügende Verwendung war. Aber diese Annexion brauchte nur wenige Fortschritte zu machen, um den Deutschen den gesammten Arbeitermarkt und

mit diesem zugleich auch den Plantagenbau und den Koprahandel zu entwinden.

Demgegenüber nahm die deutsche Regierung denselben Standpunkt wie auf den Samoa-Inseln wahr: sie suchte die kleinen Eilande von allen europäischen Mächten gleich unabhängig zu erhalten. Und hierin war zunächst trotz der Streitigkeiten auf den Fidji-Inseln ein Zusammengehen mit England möglich. Spanien erhob aus den Zeiten seiner Weltmonarchie Ansprüche auf die Karolinen und benachbarte Inseln. Durch das Madrider Protokoll von 1877 wurde festgestellt, daß diese Ansprüche unausgeübt geblieben und darum erloschen seien.

Als zwei Jahre darauf (1879) wiederum die „Ariadne“ in den Gewässern der Südsee erschien, da benutzte der Kommandant die Gelegenheit, die Ellice-, Gilberts- (Kingsmill-), Marshall-Inseln anzulaufen und mit den Häuptlingen Verträge abzuschließen oder vorzubereiten. Durch neue Gesetze sollten die Deutschen hier nur gebunden werden, nachdem sie vom Konsulat in Apia genehmigt seien. Auf der York-Insel kaufte der Kommandant zwei Häfen für das Reich an.

Die Beklommenheit, welche trotzdem in den betheiligten Kreisen herrschte, spricht sich in einem gleichzeitigen Konsulatsberichte aus. Im Hinblick auf die Gefahr einer englischen Annexion sagt der Bericht: „Die Kaiserliche Regierung wird sich nicht der Thatsache verschließen, daß ein Kaufmann in diesen Beziehungen immerhin auf den Punkt gebracht werden kann, wo die Lebensbedingung ihn zwingt, Zugeständnisse zu machen bezw. sich Verhältnissen anzubequemen oder gar solche herbeiführen zu helfen, die seinem patriotischen Gefühle höchst widerwärtig sind. Es kann ja gewiß nicht geleugnet werden, daß die Hauptträger des deutschen Handels in diesen Gegenden eben den deutschen Charakter schon zu den Zeiten, wo ein Deutschland als Staat noch nicht existirte, immer strenge gewahrt und sogar Opfer dafür gebracht haben; und andererseits

unterliegt es wohl kaum einem Zweifel, daß z. B. die englischen Autoritäten in diesen Gegenden eben diesen Hauptträgern der deutschen Interessen große Zugeständnisse machen würden, wenn sie denselben ihren deutschen Charakter nehmen und damit einen großen Stein des Anstoßes für die eigenen Nationalen entfernen könnten."

Trotzdem beharrte die Reichsregierung auf ihrem Standpunkte. Selbst den Ankauf der Häfen auf der York-Insel genehmigte sie nur mit dem Bemerken, daß derlei Festsetzungen in Zukunft vermieden werden sollten. Die Thatsache, daß die deutschen Interessen jetzt weiter reichten, wurde allerdings anerkannt. In Jaluit auf den Marshalsinseln wurde ein zweites Konsulat errichtet und diesem gleichzeitig der Bezirk der Karolinen, der York-Insel, Neu-Irlands und Neu-Britanniens zuertheilt; der Beamte in Apia erhielt den Charakter eines Generalkonsuls für den Haupttheil der Südsee. Allein als Gegenstand seiner Wirksamkeit dachte man sich nach wie vor die Erhaltung der Gleichberechtigung.

Da zeigte ein Ereigniß des folgenden Jahres, daß die Beklemmung der deutschen Handelsherren nicht grundlos gewesen war. Im Jahre 1880 gelang es England, die Insel Rotumah und mit ihr den dortigen Handel zu annektiren. Die australischen Kolonien verlangten fortgesetzte Annexionen in den Inseln; in offiziellen englischen Aktenstücken plauderte man ihre Gründe sogar aus: „they know, how generally commerce has followed the flag."

Deutschland mußte seinen Einfluß unter den Insulanern dazu benutzen, um sich in aller Form rechtens gegen fremde Protektorate zu schützen; darin aber lag die Verpflichtung den Jusulanern gegenüber, das Protektorat, das man ihnen anderswo zu suchen verwehrte, auf ihr Bitten auch selbst zu übernehmen; und gleichzeitig führte es den deutschen Unterthanen gegenüber zu der Verbindlichkeit, wo sich den Annexionsgelüsten nicht anders begegnen ließ, ihnen zuvorzukommen.

Diese Verpflichtungen scheinen — soweit bis jetzt Nachrichten vorliegen — das eigentlich maßgebende gewesen zu sein; sie haben im Laufe des Jahres 1884 dazu geführt, fernab von Samoa, am entgegengesetzten Ende der großen Inselwelt Neu-Britannien, Neu-Irland und den benachbarten Theil von Neu-Guinea unter den Schutz des deutschen Reiches zu stellen und zum Zeichen dessen die schwarz-weiß-rothe Flagge aufzuhissen.

Um dieselbe Zeit hatten ähnliche Verhältnisse an der atlantischen Küste Ostafrikas zu ähnlichen Maßregeln geführt. Die Hauptpunkte der Küstenlinie von der Sahara bis zum Kap waren in den Händen der Franzosen, Spanier, Portugiesen und Engländer. Hier zeigte sich am deutlichsten jenes Verhältniß, in welchem der deutsche Kaufmann zwar überall den Schutz einer befreundeten Macht, aber immer gleichzeitig auch die Konkurrenz eines bevorrechteten Mitbewerbers fand. Auch an dieser Küste hat der hanseatische Handelsherr sich in die Gebiete hineingewagt, in denen er auf jedweden Schutz verzichtete, um von der Fremdherrschaft über seinen Handel frei zu sein. Hier haben sie von den umwohnenden Häuptlingen zuerst Grund und Boden für ihre Faktoreien, sodann im Wege förmlichen Vertrages die Gebietshoheit, die Souveränetät, erworben. Diesen letzteren Erwerb boten sie dem Reiche an, und dieses zog seine Fahne auf über Angra Pequena und die Küste nördlich und südlich der Wallfischbai, sowie an dem Scheitelpunkte des Guineabusens, in Kamerun an den Gestaden der Biafrabai.

Das ist die „deutsche Kolonialpolitik“, in allen ihren Wandlungen ein zusammenhängendes Ganze. In den achtzehn Jahren, welche verflossen sind, seitdem die Deutschen im Auslande wieder den Schutz eines geeinten Vaterlandes genießen, ist dieser Schutz verschiedenartig bemessen worden; er sollte weder über das Maß des Nothwendigen hinausgehen, noch hinter demselben zurückbleiben. Darum hat die Reichsregierung den Kolonialbesitz nicht gesucht, aber auch nicht gefürchtet.

Die Grundsätze dieser Politik sind niedergelegt in der Rede, mit welcher der Leiter derselben sie vor den versammelten Vertretern des deutschen Volkes am 26. Juni 1884 gerechtfertigt hat. Als das eigentlich Bestimmende bezeichnet er „den Standpunkt staatlicher Pflicht“; die beiden Extreme, von denen diese Politik sich gleichmäßig fern hält, ist die Angst vor den bloß möglichen Folgen eines nothwendigen Schrittes und das Haschen nach Phantasiegebilden eines bloß möglichen Erfolges auf Kosten der nothwendigen Sicherheit. Gleich ablehnend sprach der Reichskanzler sich aus über diejenigen, welche der fertig dastehenden Handelsfaktorei den Reichsschutz verkümmern wollen, und über Versuche, die wohl in andern Ländern gemacht worden sind, „daß man gewissermaßen einen Hafen hatte bauen wollen, wo noch kein Verkehr war, eine Stadt hatte bauen wollen, wo noch die Bewohner fehlten, wo dieselben erst künstlich herbeigezogen werden sollten.“

Das Programm des Reichskanzlers fand auf allen Seiten des Hauses die gleiche Zustimmung; denn jene beiden Extreme sind zwar vorhanden, aber die Nation wird von ihnen nicht beherrscht. Zwischen greisenhaftem Kleinmuth und knabenhaftem Uebermuth behauptet sich auch hier der echte, rechte Mannesmuth.

Daß in einer Frage, in welcher es Sachverständige nur sehr wenige giebt, diejenigen leicht vorlaut werden, welche das Gegentheil von sachverständig sind, darüber darf man sich nicht wundern. Kolonien in dem Sinne eines „Neu-Deutschlands über dem Meere“ giebt es nicht; und wenn es sie einstmals geben wird, so wird schon aus geographischen Gründen ihre Vorgeschichte nicht in denjenigen Gebieten zu suchen sein, welche heute unter kaiserlichen Schutz gestellt sind.

Allein groß ist darum dennoch die Bedeutung des Erreichten. Und die wirthschaftlichen Vortheile werden ihre nationalen Rückwirkungen nicht verfehlen. Wiederum wie einst auf Wisby und in Nowgorod hat der deutsche Seefahrer Inseln

und Küstenplätze, an denen er sich heimisch fühlen darf. Aber wenn damals die Hansen sich zusammenthaten, um keinen Welschen und keinen Oberdeutschen als gleichberechtigt anzuerkennen, so ist heute die Gemeinschaft der Gleichberechtigung bestimmt durch das gemeinsame Vaterland. Schon sind zahlreiche süddeutsche Handelsfirmen den hanseatischen Kaufherren gefolgt; schon steht die Industrie des inneren Deutschland mit jenen Exportfirmen der Hafenstädte in Verbindung. Wo an den Inseln der Südsee und an den Küsten Afrikas das schwarz-weiß-rothe Banner weht, da wird es nicht Hanseaten und Binnenländer, nicht Schwaben und Sachsen, nicht Baiern und Preußen, sondern nur noch Deutsche geben. Dort besteht keine andere Staatsgewalt als die Reichsgewalt. Diese Niederlassungen sind ein Abbild der Macht, deren Schutz sie genießen; sie sind ein Bild der deutschen Einheit.

Mehr als zwei Jahrtausende deutscher Entwickelung haben wir in flüchtigem Gange durcheilt. Deutsche Vielheit und deutsche Einheit sind an unserm Blicke vorübergezogen.

In dem Augenblicke, wo diese Zeilen in die Welt hinausgehen, sind es zwei Fragen, eine innere und eine äußere, die, beide noch unentschieden, uns dennoch den ganzen Unterschied von Sonst und Jetzt vor Augen führen.

Die eine ist die braunschweigische Thronfolge. Noch weiß niemand zu sagen, wer der Nachfolger des letzten Welfen sein wird; aber das weiß jeder, daß die Entscheidung, wie auch immer sie lauten möge, von keiner andern Macht gesprochen wird, als von Deutschland selbst. Welch ein Abstand gegen jene Zeiten, da nach dem Tode des letzten Herzogs von Jülich-Kleve-Berg auf der einen Seite französische, auf der andern spanische Truppen in das unglückliche Land einzogen, da auf das Erbe der Pommernherzoge der Schwede seine Hand legte,

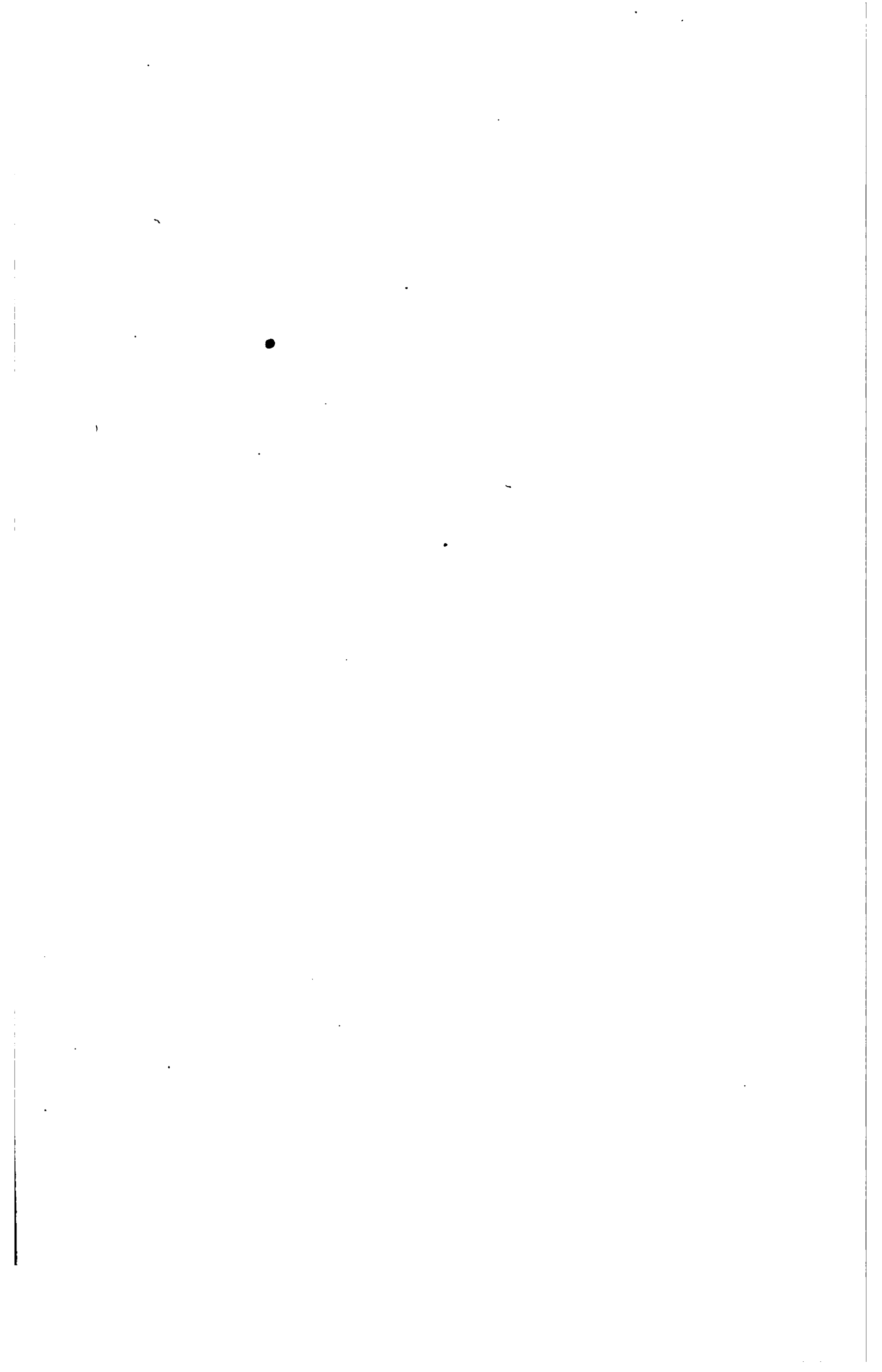
da die Entscheidung über Schlesien in einem Weltkriege erfochten wurde und endlich — noch in der zweiten Hälfte unsers Jahrhunderts — Europa über Schleswig-Holstein einen „Protokollkönig" setzte! Im zersplitterten Deutschland hausten die Fremden; das geeinigte Reich ist wieder Herr im Haus geworden.

Und dieses selbe national geschlossene Reich beherbergt gegenwärtig als seine Gäste die Vertreter aller Staaten mit europäischer Kultur. Sie berathen über ein neues Staatswesen, in welchem alles, was Menschenantlitz trägt, dem Bürger gleich geachtet werden soll. Noch freilich weiß man nicht, ob es gelingen wird, den Kongostaat zu gründen mit freiem Verkehr von Volk zu Volk auf allen seinen Strömen; das aber weiß man, daß nichts mehr beschlossen wird im Rathe der Völker, wo nicht auch Deutschland seine Stimme abgiebt. Auch hier welcher Abstand gegen eine Zeit, da Spanien und Portugal die Welt unter sich theilten, da Frankreich, England, Holland neuentdeckte Länder in Besitz nahmen, da alle diese Völker beriethen und beschlossen, nur das deutsche nicht! In sich gespalten, ist das weltbürgerlichste aller Völker den internationalen Aufgaben ferngeblieben oder von ihnen ferngehalten worden; in nationaler Zusammenschließung ist es ein Volk unter den Völkern, ein Staat unter den Staaten, und eben darum ein Glied im großen Ganzen der Menschheit.

Und so beseelt heute den Deutschen, er mag innerhalb des Reiches oder außerhalb desselben seinen Schutz genießen, das Gefühl, das er Jahrhunderte lang entbehrt hat: der Stolz, wiederum einem Staatswesen anzugehören, welches mächtig und geachtet dasteht, weil es einheitlich gestaltet ist. —



Anmerkungen.



Anmerkungen.

Zur Einleitung (S. 3). Wenn der Verfasser den Versuch macht, an jeder Entwickelungsreihe nur dasjenige herauszuheben, was für seinen Gegenstand das Wesentliche ist, so wird es auch nicht zulässig sein, sich bei der Darstellung des Verfassungslebens in Vergangenheit und Gegenwart an die üblichen Darstellungen des Verfassungsrechtes zu binden. Das politisch Wesentliche ist eben keineswegs immer in den staatsrechtlichen Formen ausgedrückt. Zu diesen verhält sich das politische Leben, wie zum Privatrecht die wirthschaftliche Thätigkeit, der es dient. Das wirthschaftliche Leben des einzelnen kann niemand verstehen, der nicht die privatrechtlichen Institute kennt; aber zu einem Verständniß der wirthschaftlichen Faktoren könnte man nicht durchdringen, wenn man Kauf, Miethe, Schenkung nur nach juristischen Definitionen betrachten wollte. Ebenso ist auch eine eingehende Kenntniß des deutschen Staatsrechts eine der wichtigsten Voraussetzungen für das Verstehen des deutschen Staatslebens; allein es ist unbedingt festzuhalten, daß die Faktoren, aus denen dieses Staatsleben sich zusammensetzt, zwar ihre rechtliche Basis, zuweilen auch ihren Namen, aber niemals das Maß ihrer Wirksamkeit dem Staatsrecht entlehnen. Das Maß der lebendigen Wirksamkeit aber ist es, wonach sich die politische Werthschätzung bestimmt.

So wenig die staatsrechtliche und die politische Wissenschaft einander entbehren können, eben so wenig binden sie einander.

Wer die publizistische Literatur namentlich der letzten Jahrzehnte verfolgt hat, wird freilich bemerken, daß die vorliegende Arbeit die Erörterung einer ganzen Anzahl auch solcher Fragen umgeht, die politisch keineswegs bedeutungslos sind. Ein Vorwurf wird dem Verfasser erst dann daraus gemacht werden dürfen, wenn der Nachweis erbracht würde, daß eine Stellungnahme zu diesen Kontroversen für die Begründung des hier Vorgebrachten unumgänglich nothwendig ist. In einer Arbeit, wie die vorliegende, ist es nicht unzulässig, die Beweisführung nach Möglichkeit auf den Boden des wissenschaftlich Feststehenden zu leiten und zu beschränken.

Allgemeine Literaturangaben.

Das Verdienst, die deutschen Einheitsbestrebungen aller Zeiten als einen Gegenstand erkannt zu haben, der eine durchgehende historische Behandlung erfordert und verträgt, gebührt K. Klüpfel. Allein als sein Werk im Jahre 1853 erschien, konnte eine historische Behandlung nur den Zweck haben, in der Betrachtung der Vergangenheit den richtigen Wegweiser für die Gegenwart zu finden; heute sind es vielmehr die fest gewiesenen Wege der Gegenwart und der nächsten Zukunft, welche in erster Linie den Gegenstand historischer Begründung bilden. Den Veränderungen der Jahre 1866 und 1871 hat Klüpfel allerdings dadurch Rechnung getragen, daß er in der Fortsetzung seines Werkes die selbsterlebte Zeit noch einmal einleitungsweise behandelt hat. Aber es hat sich mehr und mehr herausgestellt, daß der Zielpunkt, den unsere Geschichte einstweilen erreicht hat, als Gesichtspunkt für die Betrachtung der Vergangenheit genommen, seinen Einfluß rückwärts bis in die fernsten Jahrhunderte geltend macht. Vorausgesetzt, daß der Geschichtschreiber sich davor bewahrt, von den früheren Geschlechtern zu verlangen, daß sie die Zukunft hätten wissen sollen: so wird es seinen Blick nicht trüben können, wenn er

die Gegenwart, welche zweifellos das Ergebniß der Vergangenheit ist, auch als solches zu erklären sucht. Ja gerade jetzt, wo wir wissen, daß alle gegnerischen Regungen früherer Jahrhunderte die nationale Einheit nicht haben verhindern können, vermögen wir ihnen allen nur mit desto größerer Ruhe gegenüber zu stehen.

Aus einem ähnlichen Bedürfniß, wie Klüpfel hat Max Wirth sein Werk begonnen; es ist durch die Ereignisse eben so sehr, durch die neuere Forschung noch mehr überholt. Dennoch sind die Gesichtspunkte des Verfassers, namentlich wo er sein eigentliches Fach, die Nationalökonomie, streift, nicht selten sehr beachtenswerth.

(K. Klüpfel, die deutschen Einheitsbestrebungen in ihrem geschichtlichen Zusammenhang dargestellt. Leipzig 1853; ders., Geschichte der deutschen Einheitsbestrebungen bis zu ihrer Erfüllung 1848—1871. 2 Bände. Berlin 1872/73. — Max Wirth, die deutsche Nationaleinheit in ihrer volkswirthschaftlichen, geistigen und politischen Entwickelung an der Hand der Geschichte beleuchtet. Frankfurt am Main 1859).

Die Entwickelung der deutschen Einheit müßte nun in jeder „deutschen Geschichte" eine hervorragende Rolle spielen. Allein die ganze Reihe der landläufigen Hand- und Lehrbücher anzuführen, hätte an dieser Stelle keinen Zweck; und an einem zusammenhängenden wissenschaftlichen Werke, welches die deutsche Geschichte von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart herab verfolgte, fehlt es noch immer. Deutschland ist gegenwärtig der anerkannte Mittelpunkt der historischen Studien; in der Veröffentlichung von Quellen, in der Untersuchung streitiger Fragen, in der Bearbeitung einzelner Abschnitte sind bei uns Leistungen hervorgebracht worden, deren Mustergültigkeit unbestritten ist; aber es scheint, daß die Fülle der Vorarbeiten eher abschreckend, als ermuthigend wirkt. In der großen Heeren-

Ukert-Giesebrechtschen Sammlung ist von allen heutigen europäischen Staaten das deutsche Reich der einzige, der planmäßig ausgeschlossen ist; und das deutsche Volk ist das einzige, dessen Geschichte unter sechs Autoren hat zertheilt werden müssen.

So lange es daher an einer zusammenhängenden historischen Darstellung fehlt, auf welche der Verfasser zur Begründung seiner Ansichten und zur weiteren Orientirung seiner Leser sich berufen könnte, sind wir zum größten Theil auf die umfassenden Werke über die Geschichte der einzelnen Verhältnisse angewiesen.

Wie unter allen Hervorbringungen des nationalen Geistes der nationale Ausdruck in Wort und Schrift das erste und nachhaltigste Zeugniß von dem erwachten Selbstbewußtsein des Volkes ist, so ist auch die Sprach- und Literaturgeschichte derjenige Zweig der Geschichtschreibung, welcher am frühesten, am häufigsten und am zusammenhängendsten vom nationalen Standpunkte aus behandelt worden ist. Dennoch genügt es, von den hervorragenden Darstellungen derselben die neueste, die von W. Scherer, zu nennen, um so mehr als dieselbe gleichzeitig auch über die anderen orientirt.

(W. Scherer, Geschichte der deutschen Literatur. Berlin 1883).

In ähnlichem, wenn gleich geringerem, Maße würde auch die Geschichte der deutschen Kunst einer nationalen Betrachtungsweise zugänglich sein; allein bis jetzt sind die Kunstdenkmäler Deutschlands auch nicht annähernd so weit herausgegeben, untersucht und verwerthet, wie seine Sprach- und Literaturdenkmäler. Es wird kaum einem Zweifel unterliegen dürfen, daß auch die Kunst in Bau und Bild ihren plattdeutschen und hochdeutschen Dialekt mit einiger Selbständigkeit ausgebildet hat, bis sie eine nationaldeutsche Gestalt gewonnen hat. Zwar ist weder die frühere Abweichung noch die spätere

Einheitlichkeit in solcher Schärfe ausgebildet, wie in der Zersplitterung der Dialekte und der zusammenfassenden Gewalt unserer Schriftsprache. Vorhanden aber ist diese Entwickelung trotzdem. Die Zeit ist nicht mehr fern, in der sie auch in den kunstgeschichtlichen Darstellungen zur Geltung kommen wird. Wenn nur erst in Norddeutschland und in Süddeutschland die erhaltenen Kunstdenkmäler untersucht sind, so wird sich auch schon zeigen, wie sich zuerst Eigenthümlichkeit und dann nationale Verschmelzung ausgebildet hat. Eine vollständige Inventarisirung der deutschen Kunstdenkmäler aber giebt es noch nicht; wie weit die Arbeiten in dem größten der deutschen Staaten vorgeschritten sind, darüber habe ich mich anderen Orts ausgesprochen. Immerhin wird man auch schon in den jetzigen Darstellungen der Kunstgeschichte manches finden, was jene Auffassung rechtfertigt.

(Jastrow, zur Erforschung und Erhaltung der Kunstdenkmäler im preußischen Staatsgebiete; in: Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde 20 (1883), 272—303).

Einen außerordentlich schätzenswerthen Anhalt für unsern Gedankengang würde die Geschichte unsers nationalen Rechts bilden, wenn nicht auch auf diesem Gebiete es an einem Werke fehlte, welches die vielen Einzelforschungen in einheitlicher Darstellung zusammenfaßte. Der Begründer der deutschen Rechtsgeschichte, K. F. Eichhorn, sieht sein Werk noch heute ohne Nebenbuhler dastehen. Unter den kleineren meist für Studirende berechneten Lehrbüchern ist weitaus das beste das von J. F. v. Schulte, unter den kurzen Uebersichten die von H. Brunner.

(K. F. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 4 Bde. 1. Aufl. 1808 ff. 5. Aufl. Göttingen 1843/44. — J. F. v. Schulte, Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte. 5. verbess. Aufl. Stuttgart 1881. — H. Brunner, Geschichte und Quellen des deutschen Rechts;

in: Holtzendorff's Encyklopädie der Rechtswissenschaft. 4. Aufl. Leipzig 1882. I. S. 163—226.)

Wie auf dem Gebiete der idealen, so ist auch auf dem der materiellen Interessen zwar für einzelne Orte und Länder einerseits ganz Erhebliches geleistet, und andrerseits ist auch so manches wirthschaftsgeschichtliche Thema für die gesammtdeutsche Vergangenheit behandelt worden. Allein an einer gegenseitigen Ineinanderarbeitung dieser beiden Momente, auf deren Wechselwirkung gerade die Geschichte der deutschen Einheit im Erwerbsleben beruht, fehlt es noch gar zu sehr. v. Inama-Sternegg hat den Anlauf zu einer deutschen Wirthschaftsgeschichte genommen, ohne jedoch bis jetzt zu einer Fortsetzung seines Unternehmens gekommen zu sein. Dem Forscher bleibt nichts anderes übrig, als aus einzelnen Lokalgeschichten, unter denen sich sehr schätzenswerthe befinden, dasjenige herauszuklauben, was für die Volksgeschichte von Werth ist, oder sich an die unermeßliche und doch noch immer sehr lückenhafte Literatur über einzelne wirthschaftliche Verhältnisse zu wenden, oder endlich auf die Quellen selbst zurückzugehen, wie sie namentlich aus den archivalischen Schätzen des alten Hansabundes in belehrender Fülle uns entgegentreten.

(K. Th. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgeschichte. Bd. 1 [bis zum Schluß der Karolingerperiode] Leipzig 1879. — Th. Hirsch, Handels- und Gewerbegeschichte Danzigs unter der Herrschaft des deutschen Ordens. Leipzig 1858. — J. Falke, Geschichte des deutschen Handels. 2 Bde. Leipzig 1859/60. — G. F. Sartorius, Urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hansa, herausg. v. J. M. Lappenberg. 2 Bde. Hamburg 1830. — Hansisches Urkundenbuch, bearb. v. K. Höhlbaum. Bd. 1—3, 1. Halle 1876—82 [—1355]. — Die Rezesse und andere Akten der Hansatage v. 1256—1430, herausg. durch die historische Kommiss. b. d.

Kgl. Akademie d. Wissensch. zu München, von K. Koppmann Bd. 1—5, Leipzig 1870—82; 1431—76 von G. v. d. Ropp, Bd. 1—3, ebenda 1876—81; 1477—1530 von D. Schäfer, Bd. 1, ebenda 1881.) —

Auf einer gleichmäßigen Berücksichtigung aller dieser Verhältnisse müßte sich eine Deutsche Verfassungsgeschichte aufbauen, und eben darum liegt eine solche noch nicht vor. Indeß bilden die wissenschaftlichen Bearbeitungen der einzelnen Zeitabschnitte eine beinahe zusammenhängende Reihe. Wo das grundlegende Werk von G. Waitz aufhört, im zwölften Jahrhundert, da setzen J. Ficker's Forschungen ein, die für den Fachmann unschätzbar, für jeden andern aber unzugänglich sind. Sie sind dem Forscher eine Fundgrube nicht nur für die Hohenstaufenzeit, sondern auch noch für das vierzehnte Jahrhundert. Für den Ausgang des Mittelalters und den Anfang der Neuzeit fehlt es allerdings an einem zusammenfassenden Werke. Aber für das 17. Jahrhundert können wir uns bereits auf die Staatsrechtslehrer des 18. berufen, insofern sie, wie St. Pütter, die Zustände ihrer Zeit mit historischem Sinn behandeln. Die Literatur des 19. Jahrhunderts werden wir mit der der Gegenwart zusammen zu besprechen haben (s. u. S. 337 ff.).

(G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1—8. Kiel 1844—80. Bd. 1, 2 in 3. Aufl. Bd. 3 in 2. Aufl. 1880 ff. — J. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. 4 Bde. Innsbruck 1868—74 und eine Reihe kleinerer Schriften. — J. St. Pütter, Historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs. 3 Bde. Göttingen 1786—88. 3. Aufl. 1798/99).

Der Ueberblick über den gegenwärtigen Stand der deutschen Geschichtschreibung ist keineswegs ein unerfreulicher. Alle Gebiete unserer nationalen Vergangenheit sind von der Forschung

in Angriff genommen; woran es aber fehlt — und in diesem Bedürfniß berührt sich die populäre Darstellung mit der philosophischen — das ist die Gesammtorientirung.

Diese kann in zweierlei Art zur Darstellung gelangen.

Die eine ist, daß um einen festen Punkt der Entwickelung eine solche Fülle von Einzelheiten gruppirt wird, daß uns eine fortlaufende Reihe solcher Gemälde zugleich über alles Dazwischenliegende orientirt. Mehr als irgend eine zusammenhängende Darstellung leisten dies die zusammenhanglosen „Bilder", die Gustav Freytag dem deutschen Volke aus seiner Vergangenheit vor Augen geführt hat. Freytag's Bedeutung beruht darauf, daß Dichter und Geschichtschreiber in ihm nicht äußerlich nebeneinander stehen, als ob zwei Seelen in seiner Brust wohnten, sondern daß sie innerlich in völliger Harmonie verschmolzen sind. Darum sind seine Bilder so voll von Phantasie, wie sie völlig frei sind von Phantastik. Welche außerordentliche Gelehrsamkeit ihnen zu Grunde liegt, kann nur der Fachmann ermessen; daß sie kein andrer merkt, ist ein nicht geringer Vorzug. Mag er über Kriegführung oder über friedliche Verwaltung, über Ackerbau und Handwerk, Handel und Industrie, über höfisches Leben oder über bürgerliche Gewohnheiten reden, immer ist sein „Bild" so reich ausgestattet und so abgerundet, daß uns in ihm die ganze Zeit in lebendiger Fülle entgegentritt.

Eine Ergänzung hiezu bietet der umgekehrte Weg. Man verzichtet auf alles Detail der Ausführung, verfolgt aber die Durchführung des historischen Zusammenhangs von Anfang bis zu Ende. Wie die Phantasie dort geschäftig sein muß, den einzelnen Moment zu einem vollen Bilde auszumalen, so muß sie hier oft genug die fehlenden Glieder der Entwickelung ergänzen. Diesen Weg hat während einer langjährigen Lehrthätigkeit auf dem Katheder Karl Wilhelm Nitzsch verfolgt. Er ist dabei freilich so ganz und gar in diese Thätigkeit aufgegangen, daß er bei Lebzeiten literarisch wenig hervorgetreten

ist. Jetzt, wo seine nachgelassenen Werke von verständnißvoller Hand der Gelehrtenwelt vorgelegt werden, dringt auf alle diejenigen, die ihm ferner standen, ein solcher Reichthum neuer Ideen ein, daß die Kritik noch nicht zu einem endgültigen Resultate über dieselben gelangen konnte. Einem Werke, wie diesem gegenüber ist es ebenso unberechtigt auf die Richtigkeit aller Einzelheiten besonderes Gewicht zu legen, wie es unerlaubt wäre, diese Richtigkeit ohne Prüfung anzunehmen. Es gehört vielmehr zu den Werken, welche die Kritik herausfordern, aber auch vertragen. In einer ausführlicheren Besprechung dieses Werkes glaube ich an einem einzelnen Beispiel (der mittelalterlichen Geldwirthschaft) gezeigt zu haben, daß nicht die Einzelheiten, welche dieses Buch enthält, das Bedeutende an ihm sind, sondern der zusammenhängende Faden, welcher durch sie hindurch leitet. Es ist nicht geschrieben für solche, die deutsche Geschichte erst lernen wollen; sondern für solche, die sie bereits kennen. Eine fachmännische Vorbildung ist aber trotzdem für das Verständniß des Werkes nicht erforderlich.

(G. Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit. 4 Bde. in 5 Abth. Leipzig 1859 ff. 14. Aufl. Leipzig 1883. — K. W. Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes bis zum Augsburger Religionsfrieden. Nach dessen hinterlassenen Papieren und Vorlesungen, herausg. von Dr. Georg Matthaei. Leipzig 1883 [I. bis zum Ausgang der Ottonen; II. elftes und zwölftes Jahrh.; III. Schlußband — erscheint demnächst]. — Vgl. dazu: Jastrow, K. W. Nitzsch und die deutsche Wirthschaftsgeschichte; in: Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung 2c. Bd. 8 [1884], 3. Heft, S. 147—171). —

Anmerkungen zum ersten Buch.

(S. 10.) — Daß den alten Germanen selbst dieser ihr Name völlig fremd war, ist heute allgemein zugestanden; neben der Erklärung „βοὴν ἀγαϑοί“ haben auch andere ebenfalls

keltische Anklang gefunden: „Ostleute“ oder ganz allgemein „Nachbarn“. Die im Text ausgesprochene Ansicht ist mit allen diesen Deutungen gleich vereinbar. —

(S. 12 ff.) Die Ansichten über die deutsche Nationalität und ihre politische Bedeutung gehen weit auseinander. H. v. Sybel fand in dem deutschen Königthum Heinrichs I. eine richtige deutsche Politik, welche erst durch das römische Kaiserthum seiner Nachfolger in die Irrbahnen einer Weltpolitik geleitet wurde. Demgegenüber steht noch heute einerseits die Darstellung Giesebrechts, welche gerade in den Thaten dieser Weltpolitik den Hauptinhalt der deutschen Geschichte erblickt und andererseits die Auffassung Fickers, welcher die Stammesstaaten als die natürlichen politischen Formen, das lose Kaiserthum als ihr naturgemäßes Band betrachtet.

(H. v. Sybel, die deutsche Nation und das Kaiserreich. Düsseldorf 1862. — J. Ficker, das deutsche Kaiserreich in seinen universalen und nationalen Beziehungen. Innsbruck 1861. — Ders., deutsches Königthum und Kaiserthum, ebenda 1862. — Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit. Bd. 1—5. Braunschweig 1855 ff.; 5. Aufl. 1881).

Die Heftigkeit des Streites rührt hier, wie so oft, davon her, daß jeder der streitenden Theile Recht hat in dem, was er behauptet, Unrecht in dem, was er übersieht. Giesebrechts Werk hat das zweifellose Verdienst den ganzen Glanz der kaiserlichen Politik, wie er sich in dem Stolze der gleichzeitigen Schriftsteller ausspricht, uns klar vor Augen geführt zu haben. Ebenso hat v. Sybel ganz gewiß darin Recht, daß diese Politik, so glänzend sie auch gewesen sein mag, dennoch der Politik eines nationalen Staates weit weniger entsprach, als ihr ein rein-deutsches Königthum hätte entsprechen können. Endlich kann ich auch bei Ficker nicht finden, daß er durch katholisch-großdeutsche Tendenzen in der Hauptsache zu einer schiefen Darstellung sich habe beeinflussen lassen; wenn wir doch Gothen,

Franken, Vandalen, Sachsen, Alamannen u. s. w. immerfort als selbstständige (wiewohl verwandte) Völker betrachten, können wir unmöglich diejenigen dieser Völker, die im Reiche Ludwigs „des Deutschen" zurückbleiben, ganz plötzlich nur als Stämme eines Volkes gelten lassen wollen.

Einen sicheren Standpunkt werden wir inmitten der Streitenden festhalten können, wenn wir davon ausgehen, daß der Gedanke des nationalen Staates dem älteren Mittelalter unbekannt war und bei uns gleichzeitig in doppelter Gestalt sich zu regen begann.

(S. 18.) Wolfram v. Eschenbach wird von andern für einen Baiern gehalten (Literatur s. bei Scherer, Gesch. der deutsch. Lit. S. 734); für die vorliegende Frage ist diese Meinungsverschiedenheit nicht von Bedeutung.

(S. 25.) ῥῆξ Φραγγίας τῆς καὶ Σαξίας sagt Constantinus Porphyrogen. de administr. imperii c. 30. — Aus zweifellos italienischer Quelle schreibt das Chron. Urspergense a. a. 1191 Heinricus hujus nominis sextus vel secundum cronicam Romanorum quintus — ipsi namque Heinricum primum, patrem Ottonis primi, non connumerant in catalogo imperatorum, sed ducem Saxonum scribunt — hic itaque Heinricus, 92 loco ab Augusto, regnum accepit. —

(S. 28—37.) Die verfassungsgeschichtliche Darstellung von der Entwickelung der Landesgewalten in Landes- und Reichsregierung folgt nicht einer bestimmten der herrschenden Auffassungen, sondern sucht von jeder so viel zu verwerthen, wie an ihr dem Verfasser historisch erweisbar und vom Standpunkt der deutschen Einheit bedeutsam erschien. Eine ausführliche Begründung dieser Darstellung glaube ich an dieser Stelle unterlassen zu können, da ich sie bei andrer Gelegenheit bereits einmal gegeben habe. (Jastrow, Pufendorfs Lehre von der Monstrosität der Reichsverfassung; ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Einheit. Berlin 1882 S. 15—25).

(S. 46 f.) Die Hunderte von Staaten, Stätchen und Herrschaften hat der alte Büsching für seine Zeitgenossen getreulich gesammelt. Berghaus hat sie von neuem übersichtlich zusammengestellt. Lancizolle hat zunächst für die Zwecke des praktischen Staatsmannes die territorialen Veränderungen behandelt, aus denen der (damals neue) Zustand der deutschen Bundesländer hervorgegangen war; aber auch dem Forscher kann sein handliches Werkchen eine ganze Bibliothek ersetzen. Wer von der staatlichen Zersplitterung im alten Reich ein recht anschauliches Bild haben will, der thue einen Blick auf die buntscheckige Karte, wie sie uns z. B. vom damaligen Südwestdeutschland Menke neu entworfen hat.

(A. F. Büsching, Neue Erdbeschreibung. Theil III. 7. Aufl. (Bd. 7—9.) Deutschland. — H. v. Berghaus, Deutschland seit 100 Jahren. Abth. 1 Deutschland vor hundert Jahren. Abth. 2 Deutschland vor fünfzig Jahren. 5 Bände. Leipzig 1859—1862. — C. W. v. Lancizolle, Uebersicht der deutschen Reichs-, Bundes- und Territorialverhältnisse vor dem französischen Revolutionskriege, der seitdem eingetretenen Veränderungen und der gegenwärtigen Bestandtheile des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. Berlin 1830. — v. Spruner-Menke, Handatlas für die Geschichte des Mittelalters und der neueren Zeit. 2. Aufl. Gotha 1880. Karte Nr. 47 Südwestdeutschland vor Ausbruch der französischen Revolution 1789, entworfen v. Th. Menke, bearb. u. gez. v. B. Hassenstein.)

(S. 49—52.) Eine nähere Begründung der Ausführungen über die Ursachen der Inaktivität des Reichskörpers habe ich in meiner eben genannten Schrift gegeben (Jastrow, Pufendorf S. 33—36).

Anmerkungen zum zweiten Buch.

(S. 57—64.) Ueber die Literatur der Kaisersage verweise ich auf eine andern Orts gegebene Zusammenstellung.

(Jastrow, Zur Literatur der Kyffhäusersage; in: Magazin für die Literatur des In- und Auslandes 52 [1883], 300—302. — Während der Drucklegung des vorliegenden Werkes erschien: F. v. Bezold, Zur deutschen Kaisersage; in: Sitzungsberichte der bairischen Akademie 1884, III, 560—606.)

Den Kaiser Friedrich I. als Bergentrückten nennt zwar schon ein Volksbuch des sechzehnten Jahrhunderts („History von dem Kayser Friedrich der erst seines Namens ꝛc. Landshut 1519 u. ö.); doch hat dasselbe keinerlei Einwirkung auf die Entwickelung der Sage geübt und mußte daher im Text unerwähnt bleiben.

(S. 65—69). Für die staatsrechtliche Literatur des 17. Jahrhunderts verweise ich der Kürze halber wiederum auf meine mehrfach genannte Abhandlung (Jastrow, Pufendorf S. 38—57).

(S. 67.) Zachariä's Aufsatz über den Zustand des Reiches nach dem Frieden von Lüneville hat zum Grundgedanken die Ansicht, daß durch die fortschreitende Lockerung des Reichsbandes gerade die wahre Natur des Reiches als eines bloßen Staatenvereines deutlich hervortrete (K. S. Zachariä, Geist der neuesten deutschen Reichsverfassung; in: Woltmann's Zeitschr. für Geschichte u. Politik 1804, I, 34—66).

(S. 77.) Die Losreißung des linken Rheinufers z. B. war den Zeitgenossen eine preußische Angelegenheit; die klassische Literatur Deutschlands stand ihr theilnahmslos gegenüber. Der schlagendste Beweis dieser Theilnahmlosigkeit liegt darin, daß die Literarhistoriker, welche das Gegentheil behaupten möchten, zum Beweise nichts als vierzehn Zeilen voll idyllischer Ruhe (den Schluß von Hermann und Dorothea) anzuführen wissen.

(S. 78.) Man wußte gar nicht, daß es Sache des patriotischen Bürgers sei, sich darum zu kümmern, wie die Angelegenheiten des Vaterlandes verwaltet würden; mit ein Beweis hierfür liegt in der Möglichkeit der politischen Censur.

(S. 79.) Die Verse sind aus Niemeyers — im übrigen nicht bedeutenden — „Lieder fürs Vaterland. Religiöse Zeitlieder und vaterländische Gedichte. Halle und Berlin 1814."

(S. 107—109.) Soviel wie im Text von dem Traume einer einigen deutschen Republik gesagt ist, dürfte auch nach den neuesten Forschungen noch zu halten sein; der Verdacht aber, daß zur Durchführung dieser Träume vermittels des Sand'schen u. a. Attentate irgend eine Verschwörung bestanden habe, ist schon nach einem Rundschreiben des preußischen Ministers des Innern von 1826 als unbegründet angesehen worden; ihn auf Grund von Münch's „Erinnerungen" wieder aufnehmen zu wollen, ist nach der quellenkritischen Analyse, welcher J. Hermann diese Zusammenstellung unterzogen hat, nicht mehr zulässig.

(J. Hermann, Zur Kritik der Nachrichten über die Attentate von 1819 in: Forschungen zur deutschen Geschichte 23 (1883), 571—92.)

(S. 110—112.) Die staatsrechtlichen Literaturangaben s. Jastrow, Pufendorf S. 60—62 und für eingehendere Studien: Brie, Der Bundesstaat. Eine historisch-dogmatische Untersuchung. I. Geschichte der Lehre vom Bundesstaat. Leipzig 1874. S. 41—154.

(S. 112—128.) Friedrich v. Gagern hat in seinem Bruder Heinrich einen Biographen gefunden, welcher über den ganzen handschriftlichen Nachlaß nicht nur des Helden selbst, sondern auch seines Vaters verfügte. Der letztere hatte, wie im Text erwähnt, die Denkschriften seines Sohnes aufbewahrt. Heinrich hat ihnen den dritten Band der Biographie eingeräumt; aber gerade die wichtigeren hat er vorweg genommen und an Ort und Stelle in seine Darstellung eingeschoben, ohne sie gerade ganz in dieselbe zu verarbeiten. Die Jahreszahl, die er den einzelnen Schriften zuweist, ist nicht immer zuverlässig; aber sie ist meist mit Sicherheit zu berichtigen.

Die Darstellung hat etwas Abgebrochenes, und ihr Zusammenhang ist schwer zu verfolgen. Das Material, das sie enthält, ist aber höchst werthvoll und vielleicht gerade deshalb, weil diese Biographie von dem Hobel einer künstlerischen Geschichtschreibung nicht berührt worden ist, läßt sie uns in den Entwickelungsgang eines denkenden Mannes jener Zeit einen mehr unmittelbaren Blick thun, als die meisten andern.

(Heinrich von Gagern, das Leben des Generals Friedrich von Gagern. 3 Bände. Leipzig und Heidelberg 1856. Darin: „Kurze Abhandlung über mich selbst.“ Bd. 1. S. 17—20. — „Der gegenwärtige Zustand.“ Bd. 1. S. 269 bis 277. — „Von der Nothwendigkeit und den Mitteln, die politische Einheit Deutschlands herzustellen.“ Bd. 1. S. 278 bis 291. — „Die Parteien.“ Bd. 1. S. 356—361. — „Unitarier und Föderalisten.“ Bd. 1. S. 361—371. — Im folgenden benutze ich unbedenklich auch einige Briefstellen aus späterer Zeit, die geeignet sind, Gagern's allgemeine geistige Stimmung in dieser Entwickelungsperiode zu charakterisiren. Bd. II, 144, 224. I, 341. II, 202, 214. Der Aufsatz „Die rechte Mitte“ [Bd. III, S. 259—65] kann nicht, wie der Herausgeber angiebt, „aus dem Jahre 1837/38“ stammen; denn Friedrich erwähnt ihn bereits am 14. April 1834 [Bd. II, S. 204] unter den Arbeiten, die „theils fertig, theils begonnen“ sind, und die er alle im Herbst mitbringen wollte. Das letztere zeigt, daß auch die „begonnenen“ damals nicht mehr in den ersten Anfangsstadien sein konnten. In der That scheint der Herausgeber an anderer Stelle [Bd. II, S. 206] den Aufsatz in diese Zeit setzen zu wollen. — Notiz über Revolutionen: Bd. II, S. 154. — „Vom Bundesstaat.“ Bd. 1. S. 372 bis 386. Daß diese letztere Denkschrift nicht „zwanzig Jahre vor 1848, sondern erst Ende 1833 verfaßt ist: s. Brie, Bundesstaat I, 54 [14]. — Die nächsten Bemerkungen befinden sich: Bd. 3, 296, 370, 362, 380.)

(S. 132.) Wer eine Anleitung sucht, um über die vielseitigen Wirkungen des Eisenbahnwesens nachzudenken, thut noch heute gut, auf die kleine Schrift zurückzugehen, in welcher Knies als einer der ersten die Frage beleuchtet hat. (Knies, die Eisenbahnen und ihre Wirkungen. Braunschweig 1853, namentlich S. 123—127).

Anmerkungen zum dritten Buch.

(S. 140—233.) Die preußische Staatseinheit kann hier nur bis zu dem Augenblicke verfolgt werden, wo die Frankfurter Kaiserdeputation ihr die Führung in der deutschen Einheit anträgt. (1849). Die Verfassungsurkunde ist jedoch, da dies nirgends einen wesentlichen Unterschied begründet, in derjenigen Redaktion angeführt, welche den meisten Lesern die einzig bekannte sein dürfte: in der heute geltenden vom 31. Januar 1850. —

Die Geschichte der Preußischen Verfassung und Verwaltung ist noch nicht geschrieben worden. Das Verdienst, den Zusammenhang und die Einheitlichkeit des Preußischen Staatslebens zuerst in historischen Darstellungen zum Ausdruck gebracht zu haben, gebührt Leopold v. Ranke und Joh. Gust. Droysen; allein es lag in der Natur der Sache, daß ihre Werke sich zum größten Theil auf dasjenige Ressort beschränkten, in welchem die Zusammenfassung der Staatskräfte am sichtbarsten hervortritt: das des Auswärtigen. Zwar besitzen wir andererseits eine gleichmäßige Bearbeitung beinahe aller Verwaltungszweige von v. Rönne; allein dieselbe dient mehr den Zwecken der Gegenwart, und die geschichtlichen Partieen, wiewohl dankenswerth auch für den Historiker, sind doch nur das, wofür sie sich geben: orientirende Einleitungen. Durchgehends auf historische Auffassung begründet und mit quellenmäßigen Nachweisen vielfach ausgestattet sind die Vorschläge, die R. Gneist für die

Zukunft der Preußischen Verwaltung gemacht hat. Endlich hat, wenn auch nicht diese Verwaltung selbst, so doch ihr vornehmster Träger, der Preußische Beamtenstand, an S. Isaacsohn einen Geschichtschreiber gefunden; doch hat dieser sein Werk als Torso hinterlassen.

(L. v. Ranke, Neun Bücher Preußischer Geschichte. Berlin 1847/48; jetzt unter dem Titel: Zwölf Bücher Preußischer Geschichte. 2. Aufl. 4 Bde. Leipzig 1878. — J. G. Droysen, Geschichte der Preußischen Politik. 5 Bde. Leipzig 1855—1881. 2. Aufl. 1868 ff. v. Rönne, Staatsrecht der preußischen Monarchie. 4. Aufl. 2 Bde. Leipzig 1881. — Ders., Verfassung und Verwaltung des Preuß. Staates. Breslau und Leipzig. Besteht aus einer Reihe von Einzelwerken. — R. Gneist, Verwaltung, Justiz, Rechtsweg. Staatsverwaltung und Selbstverwaltung. Berlin 1869. — S. Isaacsohn, Geschichte des Preußischen Beamtenthums vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart. I. II. Berlin 1873/78. Bd. III (nachgelassen) 1883).

(S. 143.) Für die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung ist jetzt das maßgebende Werk: Ernst Meier, die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg. Leipzig 1881.

(S. 168—233.) Die Anschauungen über die Entwickelung des Preußischen Städtewesens haben lange darunter gelitten, daß immer nur die älteste und die jüngste Periode quellenmäßig bearbeitet waren. Zwischen der mittelalterlichen Stadtfreiheit und der modernen Selbstverwaltung erschien das Zeitalter des aufgeklärten Despotismus als ein störendes Hinderniß. Nach zwei Richtungen hin haben hier Schmollers Forschungen Wandel geschaffen. Einmal hat die Durchforschung des Aktenmaterials gezeigt, daß gerade in diese Zeit der tiefste Verfall des alten und die ersten Ansätze des neuen Städtewesens fallen, daß zwischen beiden gerade der aufgeklärte Despotismus das

historische Mittelglied ist; dann aber hat die nationalökonomische Beleuchtung dieses Zeitalters ein neues Licht über die staatliche Bedeutung der wirthschaftlichen Maßnahmen verbreitet. Aus den zahlreichen Aufsätzen, die alle Vorarbeiten einer noch zu erwartenden Verwaltungsgeschichte sind, führe ich nur die wichtigsten an.

(Schmoller, das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I. in: Zeitschr. f. Preuß. Gesch. u. Landeskunde 8, 10, 11, 12 [1873—1875]; die Handelssperre zwischen Brandenburg und Pommern im Jahre 1562: ebenda 19 [1882]; Studien über die wirthschaftliche Politik Friedrichs des Großen und Preußens überhaupt 1680—1786; in: Jahrbuch für Gesetzgebung 2c. Neue Folge 8 [1884]).

(S. 234—255.) Die Bedeutung, welche das Emporkommen Preußens für die deutsche Einheit hatte, ist sehr verschieden angesehen worden; eine gerechte Beurtheilung dieser mannigfachen Anschauungen ist meines Erachtens mit einer entschiedenen Stellungnahme sehr wohl vereinbar, allein nur dann, wenn man sich die Gründe klar macht, welche eine Verschiedenheit der Ansichten mit Nothwendigkeit herbeiführten. So lange Brandenburg ein bloßes Territorium war, bedeutete seine Stärkung, wie die jedes andern Territoriums weiter nichts als eine Schwächung der Reichsgewalt, eine Minderung des nationalen Einheitsbandes. Als Brandenburg-Preußen dann zu einem Mittelding zwischen Territorium und selbständigem Staat gediehen war, übertrug sich naturgemäß diese Anschauung auch auf dieses ganze Staatswesen. Und als endlich Preußen ein europäischer Staat mit selbständigen Zielen geworden war, konnte diese Auffassung um so weniger weichen, da er zu schwach, um Oesterreich unter sich zu bannen, gerade stark genug war, eine Einigung unter Oesterreich zu verhindern.

Ein Wendepunkt auch in der historischen Auffassung trat ein, als die Politiker mit der vollendeten Thatsache zu rechnen

anfingen und die „preußische Spitze" als Nothwendigkeit ansahen. Der Umschwung war vollzogen, als Preußen in unsern Tagen das Einigungswerk vollbracht hatte. Seit damals mußte man auch in dem frühesten Emporkommen Brandenburgs die Vorgeschichte der neuen deutschen Einheit erblicken.

Ihren entschiedensten Ausdruck hat diese zweite Auffassung in Treitschke's „Deutscher Geschichte" gefunden.

Dieses Werk ist eine Antwort auf die Frage: Wie ist allmählich Preußen zu dem leitenden deutschen Staat geworden? Alles, was die Erreichung dieses Zieles befördert hat, ist ihm das Positive in der Entwickelungsreihe der Geschichte. Denn in der Stellung, die der Geschichtschreiber den einzelnen Momenten in ihrer Bedeutsamkeit für die Gestaltung der Gegenwart zuweist, ist er eben von seinen Ansichten über die Gegenwart abhängig und soll es sein. Mag man daher auch die Einwendungen gegen die Richtigkeit vieler Einzelheiten, gegen die Darstellung von Personen und Charakteren für begründet halten: jeder, der mit v. Treitschke der Ansicht ist (und dies ist jetzt wohl die große Mehrheit der Nation), daß die preußische Machtansammlung der hauptsächliche Kapitalfonds des deutschen Reiches ist, muß ihm trotzdem in der Durchführung jenes Grundgedankens folgen. Eine hiervon wesentlich verschiedene Frage aber ist die Behandlung aller derer, welche in früheren Zeiten an die Möglichkeit einer anders begründeten deutschen Einheit geglaubt. Nach der ganzen Anlage der vorliegenden Arbeit war es für den Verfasser wissenschaftliche Pflicht, bei allen diesen Richtungen sich zu fragen, nicht ob sie zu rühmen oder zu verspotten sind, sondern inwiefern sie an der Entwickelung Antheil haben.

(H. v. Treitschke, Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert. Bd. 1. 2. 2. Aufl. Leipzig 1882/83. Dagegen: H. Baumgarten, Treitschkes Deutsche Geschichte. Straßburg 1883, nebst Nachtrag ebenda. Treitschkes Er-

widerungen in: Preuß. Jahrbücher Bd. 52 (1883) und Bd. 53 (1884).) —

(S. 234—236.) Was die wirklichen Leistungen der preußischen Verwaltung im Verkehrswesen bedeuteten, würde noch deutlicher hervortreten, wenn sie bereits genügend erforscht wären: die preußische Post hat freilich derselbe Mann, der sie zur Reichspost umgeschaffen, auch geschichtlich bis in ihre ersten Ursprünge zurückverfolgt und hat von ihrer Entwickelung ein Bild entworfen, wie es eben nur der Fachmann bieten kann; aber die anderen Ressorts sind nicht ebenso glücklich gewesen. Meistens muß man auf veraltete Werke zurückgehen, oder neue Monographien benutzen. Auch für die Vergleichung der deutschen Posten sind die alten Werke von v. Beust, und von Klüber noch immer unentbehrlich.

(H. Stephan, Geschichte der Preußischen Post von ihrem Ursprunge bis auf die Gegenwart. Berlin 1859. — v. Beust, Versuch einer ausführlichen Erklärung des Postregals und was dem anhängig. Jena 1748. 3 Bde. — J. Klüber, Das Postwesen in Deutschland, wie es war, ist und seyn könnte. Erlangen 1811; dagegen: W. H. Matthias, Postwesen in Preußen. Berlin 1812, — von Stephan verarbeitet.)

(S. 236.) Die Nachrichten über die spanischen Konsulate sind den Erlebnissen entnommen, die Frhr. v. Richthofen im Maiheft 1883 der „Deutschen Rundschau" veröffentlicht hat.

(S. 246.) Die Geschichte des Fürstenbundes in seiner europäischen Bedeutung hat L. v. Ranke, im Zusammenhange mit den späteren Versuchen preußisch-deutscher Bündnisse, Ad. Schmidt behandelt. Der letztere bietet die meisten Urkunden in Abdrücken oder Auszügen.

(L. v. Ranke, Die deutschen Mächte und der Fürstenbund. Deutsche Geschichte von 1780—1790. 2 Bde. Leipzig 1871/72. — Ad. Schmidt, Geschichte der preußisch-deutschen Unionsbestrebungen seit der Zeit Friedrichs des Großen. Berlin 1851.)

(S. 246.) Die Mitglieder des Fürstenbundes verpflichten sich, bei bevorstehender Kaiserwahl sich über die Fragen an und quomodo zu verständigen, d. h. nicht nur über die Person des zu Erwählenden, sondern auch über die Frage, ob überhaupt ein Kaiser zu wählen sei. Wie dachte man sich das Reichsleben ohne Kaiser? Meines Wissens ist diese Frage bisher noch nicht aufgeworfen worden; und doch scheint mir ihre Beantwortung für die Frage nach den Absichten Friedrichs des Großen entscheidend. Als Antwort bietet sich nur eine einzige Möglichkeit dar. Bis zur Kaiserwahl führen das „Reichsvicariat" die beiden Pfalzgrafen: der Kurfürst von der Pfalz im Gebiet des fränkischen, der von Sachsen im Gebiet des sächsischen Rechts. Beide waren Mitglieder des Fürstenbundes. Das Unterlassen der Kaiserwahl konnte also nur den Zweck haben, die Reichsregierung für ewige Zeiten in die Hände des Fürstenbundes zu bringen. Es entspricht freilich dem ganzen Schicksale des Fürstenbundes daß in allen späteren Verhandlungen über die Kaiserwahl die Frage an? bereits vergessen ist.

(S. 247—256.) „Die Anfänge des deutschen Zollvereins" hat nach den Akten bearbeitet H. v. Treitschke, in: Preuß. Jahrbücher 30 (1872), 397—466. 479—571. 648—697.

(S. 265.) Ueber die Veranlassung des Gedichts und die Bedeutung im einzelnen hatte ich mich mit einer Anfrage an die Redaktion des „Kladderadatsch" gewandt und darauf vom Verfasser selbst mit liebenswürdiger Ausführlichkeit die im Text mitgetheilte Auskunft erhalten.

(S. 275—313.) Der Aufbau des deutschen Reiches findet noch immer keine andere systematische Behandlung, als die nach seiner juristischen Seite. Für die politische Geschichtschreibung kommen die verschiedenen Darstellungen des Staatsrechts des deutschen Reiches nach verschiedenen Seiten hin in Betracht. Werke, wie das von v. Rönne, welche die staatsrechtlichen Formen niemals anders betrachten als im Zusammenhange mit dem politischen

Inhalt, der sie erfüllen soll, entbehren zwar naturgemäß oft der juristischen Schärfe, bieten aber ganze Partien gerade unter dem Gesichtspunkte, der für den Geschichtschreiber der maßgebende ist. Auf der andern Seite stehen Werke wie das von Laband. Mit der Einseitigkeit, die der formalen Jurisprudenz nothwendig anhaftet, behalten sie bloß die Formen des politischen Lebens im Auge, völlig unbekümmert darum, ob ihnen der reale Inhalt entspricht oder nicht. Solche Werke rufen leicht den Irrthum hervor, als ob ihre Darstellung das Bild des Verfassungslebens sei, während es doch bloß ein Bild der Formen sein will, in welchen sich dasselbe bewegt. (Vgl. oben S. 317.) Weiß man aber sich vor diesem Irrthum in Acht zu nehmen, so hat man für das Verständniß des Reichskörpers und seines Baues eine Vorarbeit, die an Klarheit und Schärfe alle ähnlichen übertrifft.

(v. Rönne, Deutsches Staatsrecht. 2 Bde. 2. Aufl. Leipzig 1878. — Laband, das Staatsrecht des deutschen Reiches. 3 Bde. Tübingen 1878 ff.)

(S. 277.) Die territorialen Veränderungen findet man am übersichtlichsten zusammengestellt bei Lancizolle (s. o. S. 326).

(S. 286.) Mitten im Konflikt mit der preußischen Volksvertretung wies Fürst Bismarck darauf hin, daß für die deutsche Einheit eine deutsche Volksvertretung unerläßlich sei, dazu bestimmt, „die Sonderinteressen der einzelnen Staaten im Interesse der Gesammtheit Deutschlands zur Einheit zu vermitteln". (Denkschrift des Preußischen Staatsministeriums vom 15. September 1863, auszugsweise bei L. Hahn, Zwei Jahre preußisch-deutscher Politik 1866/67. Berlin 1868. S. 60 Anm.)

(S. 295.) Die Leistungen der deutschen Reichspost sind in sehr einleuchtender und populärer Art behandelt von E. Hoffmann, Ein Stück nationaler Arbeit im deutschen Verkehrswesen: Deutsche Rundschau 1882, Oktober (9, 30—56). — Die Darstellung im Text bezieht sich auf das Jahr 1882.

(S. 304—312.) Der Abschnitt über die Entwickelung der Kolonialpolitik in der Südsee stützt sich auf die Konsulatsberichte im Deutschen Handelsarchiv und in den Drucksachen des Reichtages 1876, 1879, 1880, 1884/85. In diesem Augenblick, wo das vorliegende Werk bereits abgeschlossen ist, erhält die obige Darstellung in allen wesentlichen Punkten eine Bestätigung durch das eben ausgegebene „Weißbuch“ über die Fidji-Inseln.



W. Moeser Hofbuchdruckerei, Berlin, Stallschreiberstr. 34. 35.





